



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

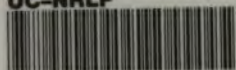
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

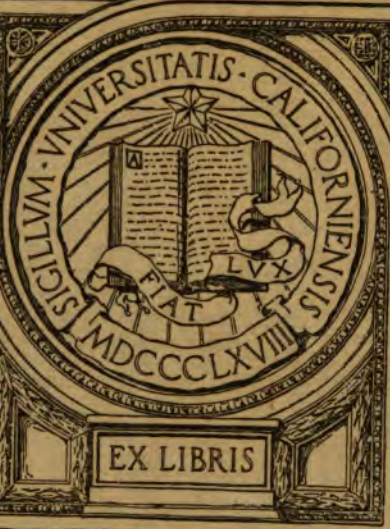
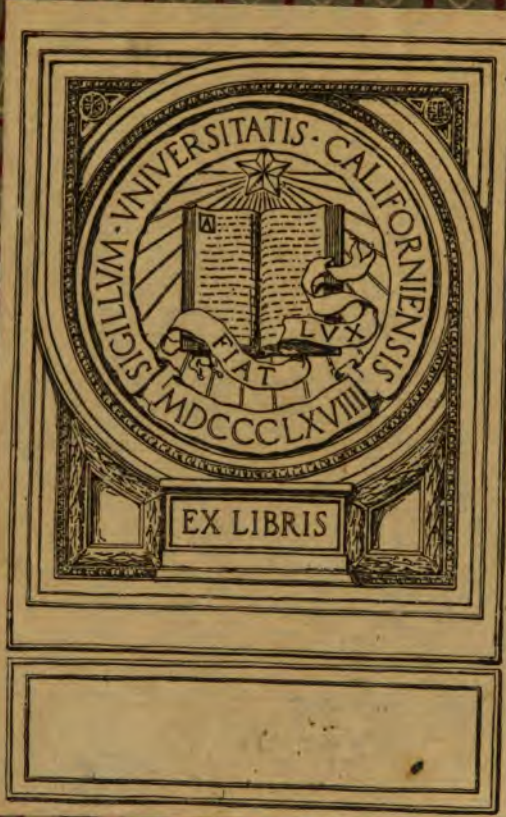
UC-NRLF



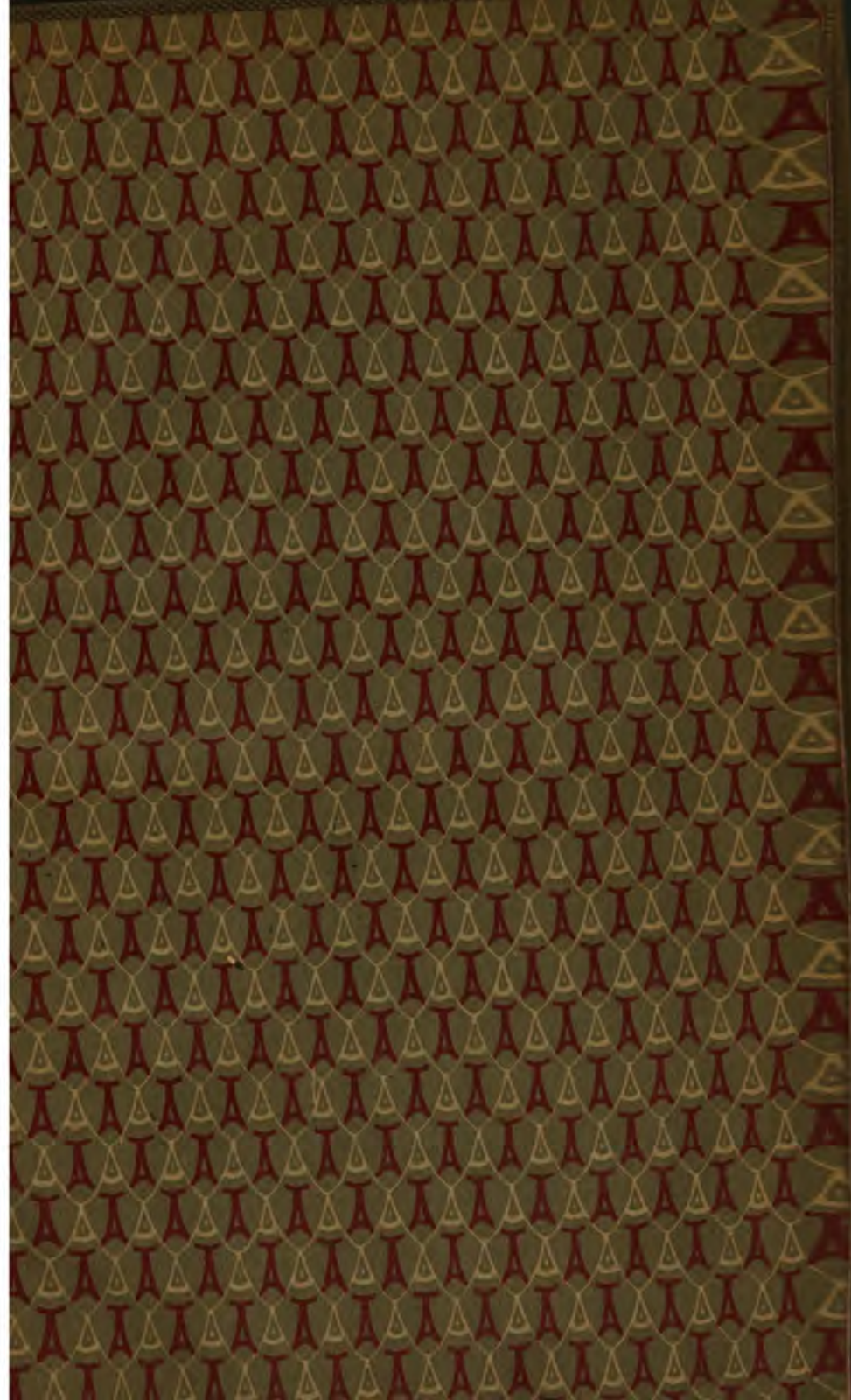
QB 22 382

Deutsche
Verfassungsgeschichte
von
Andreas Heusler

YC 08921



EX LIBRIS



and

but

&

Deutsche Verfassungsgeschichte.



Deutsche Verfassungsgeschichte

Don

Andreas Heusler

Professor zu Basel

Est enim historia proxima poetis et
quodammodo carmen solutum et scribitur
ad narrandum non ad probandum.

Quintilianus Inst. orat. X. 1. 31.



Leipzig

Verlag von Duncker & Humblot

1905

JN 3223
.H5

Alle Rechte vorbehalten.

TO THE
LIBRARY OF CONGRESS

1968

Dorwort.

Dieses kleine Buch ist nicht für die Rechtshistoriker vom Fach verfaßt; wäre es das, so hätte es manches anders behandelt, manches näher begründet. Ich habe es in meinen Mußestunden geschrieben, zunächst mir zur Freude als einen anspruchlosen Versuch, das übliche Schema der Rechtsgeschichte mit seiner Auflösung des Stoffes in eine unter sich mehr oder weniger zusammenhangslose Behandlung der einzelnen Institute des Verfassungslebens durch eine einheitliche historische Darstellung zu ersetzen, und dann in dem Gedanken, einem gebildeten Leserkreise auf diesem Wege die Verfassungsgeschichte unseres Volkes anschaulich und verständlich zu machen. Das auf den Titel gesetzte Motto bezeichnet, in welchem Sinne das Werkchen aufgenommen zu werden wünscht.

Inhalt.

| Die germanische Zeit. | | Seite |
|---|--|-------|
| Politischer Zustand | | 8 |
| Land und Volk S. 3. Sippschaftsverbände S. 4. Politische Gemeinwesen S. 5. Adel und Freie S. 5. Adel und Beamte S. 6. Gefolgeschaft S. 7. Landsgemeinde S. 9. | | |
| Die Rechtspflege | | 12 |
| Gau und Hundertschaft S. 12. Fehderecht S. 14. Sühne durch Bußenzahlung S. 15. | | |
| Germanische Staatenbildungen im römischen Reiche | | 16 |
| Die germanischen Stämme S. 16. Landteilung S. 19. Politische Organisation S. 22. | | |

Das fränkische Reich.

| | |
|--|----|
| Die Reichsgründung | 27 |
| Franken und Römer S. 27. Chlodwig S. 28. Chlodwigs Kriege S. 30. Annahme des Christentums S. 32. Chlodwigs Nachfolger S. 34. | |
| Die Verfassung des Reiches der Merovinger. | |
| Verhältnis zu den Römern | 35 |
| Kolonisation von Ostfranken | 39 |
| Militärkolonien S. 40. <i>Trustis dominica</i> S. 42. Die Militärkommandanten werden die Landesbeamten S. 43. | |
| Die königliche Gewalt | 49 |
| König und Heer S. 49. Regierungsantritt S. 52. Untertaneneid S. 53. Banngewalt S. 55. Fiskus S. 58. Gerichtsgewalt S. 60. | |
| Die Verwaltung des Reiches. | |
| Hofbeamte | 62 |
| Provinzialbeamte | 64 |
| Die Grafen S. 64. Ihre Amtsgebiete S. 65. Ihre Kompetenzen S. 66. Zentnare und Zentenen S. 67. Gerichtswesen S. 68. | |
| Degeneration des merovingischen Hauses | 70 |

| | Seite |
|--|-------|
| Aufkommen eines neuen Herrschergeschlechtes | 74 |
| Absonderungstendenzen. Stammesherzöge S. 74. Einheitsgedanke S. 75. | |
| Die Grundherrschaften | 79 |
| Die Kirche S. 79. Bonifatius S. 80. Weltliche Herren S. 81. Bauernstand S. 82. | |
| Das Seniorat | 84 |
| Hausdienerschaft S. 84. Vassallität S. 85. Mängel im Heerwesen S. 86. | |
| Das Benefizialwesen | 89 |
| Neuer Vassallitätsbegriff mit Treueid S. 89. Benefizierung der Vassallen S. 91. | |
| Die Immunität | 95 |
| Das Regierungssystem unter Karl dem Großen. | |
| Bedeutung des König- und Kaisertums | 100 |
| Die Reichsverwaltung | 105 |
| Die Marken S. 105. Innere Zentralisation S. 106. Hofbeamte S. 107. Hofgericht S. 107. Missi dominici S. 108. Reichstag S. 109. | |
| Das Gerichtswesen | 110 |
| Schöffentum S. 113. | |

Das deutsche Mittelalter.

| | |
|--|-----|
| Die Bildung des Deutschen Reiches | 117 |
| Versuche zur Herstellung neuer Herzogsgewalten | 121 |
| Das Kaisertum. | 124 |
| Herzöge und Pfalzgrafen | 127 |
| Ausbildung des Lehnswesens | 129 |
| Erblichkeit der Ämter S. 130. Rückgang der Gemeinfreiheit S. 131. Fortschritt der Vassallität S. 132. Veränderung des Kriegswesens S. 134. Das Reichsheer S. 135. Ständische Neubildung S. 138. Lehnverfassung S. 138. | |
| Die Stellung der Reichsgewalt zu den geistlichen Fürsten | 143 |
| Wirkungen der königlichen Munt S. 143. Ottonische Privilegien S. 144. Investiturfreit S. 146. | |
| Neues Emporkommen der Herzogsgewalt. | 149 |
| Sächsisches Herzogtum S. 149. Bayern S. 150. Schwaben S. 151. Die Staufer und die Welfen S. 151. | |
| Das Reich unter Friedrich Barbarossa | 153 |
| Die Persönlichkeit Friedrichs S. 153. Die Reichsgewalt S. 154. Reichsheer S. 155. Herrenstand S. 155. Bauernstand S. 156. Aufkommen der Städte S. 157. Stadtfreiheit S. 158. | |

Inhalt.

| | IX Seite |
|---|-------------|
| Sinken der Reichsgewalt | 162 |
| Die Ministerialität | 163 |
| Die Landherrschaft | 167 |
| Reichsgesetze Friedrichs II. S. 168. Domini terrae S. 174. | |
| Die laudesherrlichen Gebiete | 177 |
| Die geistlichen Territorien S. 177. Herzogtümer S. 178. Markgraffschaften S. 181. Pfalzgraffschaften S. 181. Graf- schaften S. 182. Freie Herrschaften S. 183. Reichsvoogteien S. 184. | |
| Rangordnung der Landherren | 184 |
| Fürsten und Herren S. 184. Heerschildordnung S. 186. | |
| Das Reichsregiment | 188 |
| Königswahl S. 188. Reichsämtler S. 189. Kanzlei S. 190. Krönung S. 191. Hofgericht S. 192. Reichseinkünfte S. 193. Reichstag S. 193. Reichsständschaft S. 194. Städtische Ent- wicklung S. 195. Zünfte S. 197. Rat der Stadt S. 198. | |
| Neue Versuche einer Herstellung der Reichsgewalt | 198 |
| Die Landeshoheit im 14. Jahrhundert | 201 |
| Die Kurfürsten | 208 |
| Kurverein zu Rense S. 208. Die Goldene Bulle S. 210. | |
| Selbständigkeitsbestrebungen von Ländern und Städten | 211 |
| Ländliche Bünde S. 212. Zunftregiment in den Städten S. 214. Reichs- und Freistädte S. 215. Pfahlbürger S. 218. Landfriedensbünde S. 219. | |
| Die westfälischen Vemgerichte | 220 |
| Die bedeutendsten Reichskände | 231 |
| Versuche zur Herstellung einer Reichsverfassung | 234 |
| Hindernisse | 234 |
| Die Fürsten S. 235. Die Reichsstädte S. 236. Die Reichs- ritterschaft S. 237. | |
| Ergebnis. Ewiger Landfriede und Reichskammer- gericht | 239 |
| Reichskriegsverfassung und Reichsfinanzwesen | 241 |

Die Neuzeit.

| | |
|--|-----|
| Fortsetzung der Reichsreformbestrebungen | 247 |
| Konflikt zwischen Kaiser und Fürsten S. 247. „Reichsregiment“ S. 248. Wahlkapitulation S. 250. Wiederherstellung des „Reichsregiments“ S. 250. Kreiseinteilung S. 250. Reichs- heer S. 251. Reichssteuer S. 252. Reichsbankerott S. 252. Staatsrechtstheorien S. 253. Königreich Preußen S. 255. | |
| Die Reichsgewalt | |
| Kaiserliche Rechte | 256 |

| | Seite |
|--|------------|
| Der Reichstag | 259 |
| Mitgliedschaft und Gliederung S. 260. Kurfürstenkollegium S. 260. Fürsten und Herren S. 262. Stimmenverhältnis S. 264. Geschäftsordnung S. 265. Leistungen S. 266. Kanzlei S. 269. Auflösung des Reiches S. 270. | |
| Die landesherrlichen Territorien. | |
| Die Gerichtsorganisation | 271 |
| Die Landesverwaltung | 275 |
| Hofämter S. 275. Der Rat S. 276. Militärwesen S. 277. Finanzen S. 277. Kirchenregiment S. 278. Gerichtsordnungen. Landrechte S. 279. | |
| Die Landstände | 282 |
| Die Ämter | 284 |
| Teilung der Territorien | 285 |
| Der landesherrliche Absolutismus | 287 |
| Übertreibung des Begriffes dominium terrae S. 288. Folgen für den Bauernstand S. 289. Beamtenstand S. 291. | |
| Register | 293 |

Die germanische Zeit.

Politischer Zustand.

[Land und Volk.] Zwischen dem Rheine und der Weichsel hatte sich schon vor dem Beginne der christlichen Zeitrechnung ein Volk festgesetzt, das die Gallier, denen es in der Rhein- gegend benachbart geworden war, Germanen nannten. Es war der Schrecken des allgewaltigen Rom. Wohl war es einem Marius und einem Cäsar geglückt, über Germanen zu siegen, aber doch eben nur ihnen, die durch den Zauber ihrer Persön- lichkeit die zaghafsten Legionen zum Standhalten hatten bringen können, und nur über Eindringlinge in fremdes Land. Sie in ihren eigenen Wohnsitzen aufzusuchen und anzugreifen wagte selbst der große Cäsar nicht, er ließ es bei einer militärischen Demonstration über den Rhein hinüber bewenden, die den Ger- manen zeigen sollte, daß die Respektierung der nunmehr römi- schen Grenze in ihrem wohlverstandenen Interesse liege. Der unter Augustus unternommene Versuch einer Unterwerfung der Germanen unter die römische Herrschaft fand im Teutoburger Walde ein klägliches Ende, und die Feldzüge des Drusus und des Germanicus, obschon verheißungsvoller eingeleitet, vermochten schließlich nur die militärische Ehre der Römer wiederherzustellen, nicht aber germanisches Gebiet dem römischen Weltreiche dauernd einzufügen.

Sinwiederum die Germanen fanden hier, an den römischen Grenzen, für längere Zeit eine unübersteigliche Schranke, die ihnen neue Lebensrichtungen aufnötigte. Sie waren bisher gewohnt gewesen, in wesentlich nomadischer Wirtschaft die Weide- plätze auszunutzen, bei längerem Stillstande in denselben Wohn- sitzen sich wohl auch den Luxus von Mehl und Brot durch

bescheidenes Aufbrechen des Weidelandes zu Ackerbau zu verschaffen; aber dauernde Ansässigkeit war ihnen zu Cäsars Zeit noch nicht Bedürfnis geworden. Jetzt mußten sie notgedrungen stille halten, der Wandertrieb zerstellte an den römischen Marksteinen, zumal an dem römischen Limes, und mit der dauernden Ansässigkeit befreundeten sie sich dem Feldbau.

[Sippchaftsverbände.] Die diesen wirtschaftlichen Zuständen entsprechende gesellschaftliche Ordnung charakterisiert sich zunächst durch eine große Zersplitterung des Volkes in eine Menge kleiner und, falls nicht die Not der Zeit zu Schutz- und Trugbündnissen führt, voneinander unabhängiger Verbände, die noch kaum den Namen politischer Gemeinwesen verdienen. Wie wir es bei Nomadenvölkern finden, sind es Geschlechterverbindungen, Sippchaftsverbände, die ursprünglich untereinander kaum in einer Friedensgemeinschaft standen, also keinen Rechtsverband bildeten, aber allmählich durch gemeinsame Interessen, wie sie eben auch wieder schwere Not zeitigte, zu einer festeren Verbindung und Organisation gedrängt wurden. Um ein durch Tatkraft, durch Reichtum, durch Glück vor dem Feinde mächtiges Geschlecht schlossen sich andere weniger starke zusammen und unterwarfen sich gerne seiner Führung; im Kampfe nach außen und im Bedürfnisse der Friedenserhaltung nach innen vollzog sich eine politische Gestaltung.

Vergleichen wir die Berichte von Cäsar und Tacitus über die Germanen miteinander, so ist unverkennbar, daß sich in der Zwischenzeit zwischen beiden ein erheblicher wirtschaftlicher und politischer Fortschritt vollzogen hat. Wirtschaftlich, indem der Ackerbau aus seiner nebensächlichen Rolle herausgetreten und ein unentbehrliches Glied des deutschen Wirtschaftslebens geworden ist; politisch, indem die Gemeinschaft der Verbände, die nun als Gemeinwesen, Völkerschaften auftreten, nicht mehr bloß auf der freien, jederzeit auch wieder auflösbaren Verbindung der Geschlechter, Sippschaften, beruht, sondern sich als Träger des über der Freiheit der Genossen stehenden Rechtes und der den einzelnen sich unterwerfenden Rechtsordnung darstellt. Beides die notwendige Folge der dauernden Ansässigkeit, die erst die Staatsidee zu entwickeln vermag.

[Politische Gemeinwesen.] In dem Augenblicke, da die Sippen aus der freien selbständigen Regelung ihrer besonderen und gemeinschaftlichen Angelegenheiten heraustraten und eine über die Differenzen unter ihnen entscheidende Zwangsgewalt anerkannten, waren sie zu einem Rechtsverband geworden, der seinen Ausdruck fand in dem für Streit unter den Sippen und unter den Angehörigen verschiedener Sippchaften aufgestellten Gerichte als dem Wahrer der Rechtsordnung, damit auch dem Zeichen der Staatsgewalt, des Staatsbegriffes. So sind denn allerdings die Gemeinwesen, civitates, die uns Tacitus schildert, wirkliche Staatengebilde, wenn auch in engster Begrenzung auf den Begriff des Rechtsstaates. Aber dieser staatliche Verband verleugnet noch keineswegs seinen Ursprung aus der Geschlechterverbindung und der Unterordnung der Kleinen unter die Führerschaft der Bevorzugten, faktisch wird immer noch diese Führung der stärkeren Sippen respektiert, wenn sie auch rechtlich nicht als „Prinzip der Staatsverfassung“ erscheint, d. h. eine Abweichung davon, etwa die Übergehung einer herrschenden Sippe zugunsten einer andern bei Amtsbestellungen, nicht als Bruch der Rechtsordnung von vornherein ausgeschlossen war. Aber es ist, als hätte sich um den unzerstörbaren Kern des faktischen Bestandes der staatliche Gedanke angefügt und ihm selbst dadurch einen festeren Grund und eine sicherere Stütze geschaffen.

[Adel und Freie.] Die Basis dieses faktischen Vorzugs- bezw. Unterordnungsbestandes liegt in dem Gegensatz von abligen und gemeinfreien Geschlechtern. Diesen Gegensatz darf man freilich von vorneherein nicht zu scharf fassen, ja man möchte lieber nicht von Gegensatz reden; schon sozial war kein solcher vorhanden, die Abligen waren so gut Bauern wie die Gemeinfreien und durch keine Künste höherer Bildung vor ihnen ausgezeichnet. Darum auch war rechtlich nichts Gegensätzliches vorhanden. Von eigentlichen Vorrechten des Adels ist nichts zu finden, nicht einmal daß er ein höheres Wergeld als die Gemeinfreien hatte, ist für diese älteste Zeit nachweisbar, so manches auch dafür spricht. Die Nachricht des Tacitus (Germ. c. 7) endlich: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt,

spricht auch schwerlich einen Rechtsatz aus, sondern gibt dem, was tatsächlich nur im Notfalle eine Abweichung erlitt, Ausdruck. Die Adelsgeschlechter waren ursprünglich wohl nur die stärksten und reichsten, die durch diese Eigenschaften in den Fall gekommen waren, sich auszuzeichnen und besondere Verdienste zu erwerben. Andererseits würden wir die Stellung der Adelsgeschlechter zu gering schätzen, wenn wir bloß, wie das vielfach geschieht, von Ehrenvorzügen derselben reden wollten, in dem Sinne, daß ihnen bei Festen und sonst im gewöhnlichen Umgang besondere Ehrerbietung und Auszeichnung sei entgegengebracht worden. Es war mehr als das; des Volkes Vertrauen stand zu diesen Geschlechtern, die es schon oft durch Not und Gefahr hindurchgeführt hatten, deren Namen allein schon bei ihm die Erinnerung an Heldentaten weckte und dadurch Mut einflößte. In Sagen und Liedern lebten diese Heldengestalten fort, und das Geschlecht erschien dadurch älter und heiliger als die andern, deren Angehörige im Dunkel geblieben waren, es erschien als von Wuotan entsprossen und der Sproß einer langen Reihe solcher glorreicher, mythisch verklärter Ahnen bot schon durch seine Abstammung eine Gewähr gleicher Tüchtigkeit. So waren sie die gegebenen Führer, solange sie sich ihres Namens und Geschlechtes würdig zeigten, aber bei Entartung des Geschlechtes war das Volk nicht verpflichtet, den Schwächling bloß seines abligen Namens wegen sich zum Feldhauptmann und Richter zu wählen.

[Adel und Beamte.] So verstehen wir das Verhältnis der taciteischen nobiles und principes. Gegenüber der früher besonders bestimmt ausgesprochenen Ansicht, daß unter principes überhaupt nur der Adel zu verstehen sei, principes und nobiles identisch seien, ist in neuerer Zeit die Auffassung zur Vorrangenschaft gelangt, daß der bestimmte Gegensatz von Adelsstand und Beamtenstand, Erblichkeit und freier Wahl des Volkes darin ausgedrückt sei. Rein doktrinär betrachtet ist das richtig; tatsächlich kam es mehr auf die erstere Ansicht hinaus. In den schweizerischen Demokratien, die uns in so vielem an das alte germanische Gemeinwesen mahnen, haben sich viele Jahrhunderte hindurch ähnliche Erscheinungen erhalten. Hochangesehene Ge-

schlechter, etwa die Reding in Schwyz, sind in konstantem Besitze der Ehrenämter ihrer Länder, mit jubelndem Mehre beruft sie die Landsgemeinde zu den Würden des Landammanns, des Landeshauptmanns u. s. w. Kein Gedanke, daß eine verfassungsmäßige Pflicht des Volkes bestände, seine Häupter aus diesen Geschlechtern zu wählen, aber sie genießen seit alter Zeit das Vertrauen, sie haben vermöge ihres Wohlstandes Zeit und Mittel gehabt, sich den öffentlichen Dingen zu widmen, sie kennen die Geschäfte, sie sind die Wägsten und Besten, und auch wenn sie es nicht wären, so haben sie durch Besitz und Macht der Verwandtschaft einen oft unerhörten Einfluß, der ihre Wahl trotz möglichen Gegenströmungen sichert. So denken wir uns auch die alten germanischen Adelsgeschlechter als die seit uralter Zeit mit der Führung des Volkes betrauten und dadurch geheiligten Geschlechter, deren Ursprung ehrfurchtsvolle Verehrung von den Göttern herleitete.

Und so ist auch das alte Volkskönigtum zu verstehen, das sich bei einzelnen Völkerschaften findet, besonders bei den östlichen. Ein Geschlecht ragt vor allen hervor, es ist durch besonders glänzende Heldentaten hinausgewachsen über die Stufe der Adelsgeschlechter, nicht immer ohne Rivalität, wie ja bei den Goten die Amaler und die Balthen um die Krone ringen und schließlich zur Spaltung des Volkes führen; aus dem obsiegenden nimmt man das ständige Volkshaupt; aber dieser König hat nicht mehr Rechte als die principes, er hat wie diese die Anführung im Kriege und die Sorge für Rechtspflege, aber kein Gesetzgebungsrecht: dieses gehört der Landsgemeinde.

[Gefolgeschaft.] Zur vollen Würdigung des Adels und zum Verständnisse seiner faktischen Überlegenheit gehört auch, daß das Institut der Gefolgeschaften in das richtige Licht gestellt wird. Nach dem Vorgange Noths (Venefizialwesen) hat man die Gefolgeschaften, comitatus, von denen Tacitus' Germ. 13 und 14 erzählt, gern als ein Glied des Beamtenorganismus betrachtet, insofern als nur die Fürsten (d. h. die Beamten, die principes) ein Recht darauf gehabt hätten, ein Gefolge zu halten, und daß sie dasselbe auch ausschließlich im Dienste des Gemeinwesens kriegerisch zu verwenden berechtigt, aber auch

verpflichtet gewesen seien. Diese Ansicht, eine leicht erklärliche Reaktion gegen die alte Auffassung der Gefolgeschaften als einer nach Willkür zu Abenteuerern aller Art zusammengerafften Bande von Räubern und Raufbolden, ist so wenig zutreffend als diese. Der Zusammenhang, in welchem Tacitus (Germ. 13) von dieser Einrichtung spricht, führt uns auf den richtigen Weg. Ganz unvermittelt schließt er an die Wehrhaftmachung der jungen Leute den Eintritt in die Gefolgeschaft, und zwar mit besonderer Hervorhebung der adeligen Jugend. Also die wehrhaft gewordenen jungen Leute vornehmen Geschlechts suchten im Gefolge eines mächtigen Mannes unterzukommen, sicherlich zu dem Zwecke, um die Kriegskunst zu erlernen in einem über das gewöhnliche Maß hinausreichenden Grade, und so durch hervorragende Waffentüchtigkeit den Ruhm des Geschlechts fortzupflanzen und die Anwartschaft auf die Führung des Volkes sich zu sichern. Das ging leichter, wenn Krieg im Lande war und der Gefolgeherr Aussicht hatte, seine Kadetten durch Beute zu erhalten; schwerer, wenn man mit den Nachbarn im Frieden stand; in solchen Fällen zog der junge Mann in die Fremde, um den Krieg zu lernen. Das wesentliche Element der Gefolgeschaft ist das Bedürfnis einer militärischen Lehrzeit, der wehrhaft gemachte Zwölfjährige ist noch kein Mann, es beginnen jetzt erst für ihn die Lehrjahre. Der Sohn des gewöhnlichen Bauern muß auf solche weitere Ausbildung verzichten, er muß gleich in der Wirtschaft des Vaters mitarbeiten, aber der ablige Sohn kann sich diese Ausbildung gönnen, und er findet sie als Kadett eines Hochgestellten. Nun wäre sicherlich auch jeder freie Mann berechtigt gewesen, solche Lehrlinge anzunehmen, aber tatsächlich beschränkte sich diese Übung auf die zugleich im Besitze der Ämter stehenden Häupter der Adelsgeschlechter, schon darum, weil es für den Herrn eine höchst kostspielige Sache und für die Kadetten doch auch die Erwartung maßgebend war, durch seinen Gefolgeherrn und seinen Einfluß selber zu Amt und Ehren zu kommen. So wirkte die Gefolgeschaft auch wieder dahin zurück, den Einfluß eines Adelsgeschlechtes zu steigern.

Es entspricht diesem Wesen der Gefolgeschaft, daß die

jungen Leute in strenger Zucht und wie die Lehrlinge der späteren Zünfte in voller häuslicher Untertänigkeit des Gefolgeherrn gehalten werden. Unbedingter Gehorsam, durch Treueid bekräftigt, band den Kadetten an seinen Herrn und verpflichtete ihn, selbst sein Leben für die Verteidigung des Führers im Kampfe zu opfern.

Dazu paßt nun auch vollkommen, daß nach Tacitus' Bericht nicht nur adlige Jünglinge das Gefolge bilden, sondern auch sonst bewährte waffenstarke Männer wohlbestandenen Alters dazu gehören. Denn diente das Gefolgewesen dem Zwecke einer Kriegsschule, war die Gefolgeschafft ein Kadettenhaus, so mußten Waffenmeister dasein, die den Unterricht leiteten; ihnen wurden die Kadetten beigeellt, unter sie zur Instruktion verteilt, das ist der Sinn des taciteischen: *ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur*.

War die Lehrzeit vollendet, so hörte auch die Mitgliedschaft im Gefolge auf, das Verhältnis war nicht auf Lebensdauer angelegt, der junge Adlige kehrte vielmehr in sein väterliches Haus zurück oder übernahm nun selber ein Amt. Dieser beständige Wechsel im Gefolge, wie auch der Umstand, daß in Friedenszeiten die Gefolge wohl bei manchem Gefolgeherrn bedeutend zusammenschrumpften, bildete auch den Schutz gegen ein Anwachsen übermäßiger Gewalt in der Hand der Gefolgeherren und gegen Gefährdung der Volksfreiheit und der freihheitlichen Verfassung.

[Landsgemeinde.] Denn, — so hoch wir auch den persönlichen Einfluß der im Besitze der Ämter befindlichen Adelsgeschlechter anschlagen dürfen — die Summe der politischen Macht und das entscheidende Wort für die Geschäfte von Krieg und Frieden lag bei der Landsgemeinde der waffentragenden freien Männer des Volkes. Die freien Leute bildeten den Grundstock der Völkerschaft, des Gemeinwesens, aber schon damals kaum die Hauptmasse der Bevölkerung, denn halbfreie und unfreie Elemente müssen schon in großer Zahl vorhanden gewesen sein. Die Unfreien, Kriegsgefangene und durch Krieg Unterworfenene, gehörten nur ihrem Herrn, der mit ihnen machen konnte, was er wollte, weil niemand ihn darüber zur Rechen-

schaft zog; doch mag an dem anziehenden Bilde, das Tacitus von diesem Verhältnisse gibt, nicht gerüttelt und angenommen werden, daß in Wirklichkeit sowohl der Colon, d. h. der das Feld bebauende Pächter (Germ. 25), als der Hausdiener (Germ. 20) gut behandelt war, wozu ja jedenfalls wesentlich half, daß Herr und Sklave auf gleicher Stufe der Kultur und Bildung standen. Zahlreicher als die ganz Unfreien mögen die Liten oder Laten gewesen sein, wohl (vgl. Esp. III 44) die durch freiwillige Unterwerfung ohne Blutvergießen abhängig gewordenen Ureinwohner. Den gleichen Rang mit ihnen teilen die Freigelassenen, daher die Ausdrücke liti und liberti oft synonym gebraucht scheinen. Sie sind insofern unfrei, als sie nicht freizügig sind, also glebae adscripti, hörig und abgabepflichtig an den Herrn des von ihnen bewirtschafteten Gutes, doch können sie Vermögen erwerben und Verträge schließen (l. Sal. tit. 50). Ihr Vermögen fällt freilich bei ihrem Tode an den Herrn, wie später in den grundherrlichen Hofgenossenschaften, und auch bei Lebzeiten sind sie zu Verfügungen darüber an den Konsens des Herrn gebunden.

Kehren wir zu der freien Landsgemeinde zurück. Die civitas, die Völkerschaft, versammelt sich in ihren wehrhaften Volksgenossen zu dem „Ding“ oder Volksding, oftmals jährlich, bei Neumond oder Vollmond. Die Benennung Landsgemeinde für diese Tagungen ist vorzüglich zutreffend, weil das Bild, das wir uns nach Tacitus' Berichte von dieser Versammlung machen können, mit der noch heute bestehenden Landsgemeinde der schweizerischen demokratischen Kantone merkwürdig übereinstimmt. Da wurden die Wahlen der Beamten getroffen, sicherlich in der Regel durch Akklamation die bisherigen bestätigt, wenn sie sich nicht durch Feigheit oder sonst des Zutrauens unwürdig gemacht hatten. Da wurde für einen Krieg der Heerführer ernannt, da endlich die von den Beamten für wichtigere Sachen vorberatene und vorgelegte Vorschläge durch Waffenschlag zum Beschluß erhoben oder durch mißfälliges Murren abgelehnt, doch nicht ohne vorangegangene Diskussion, in der gewiß jeder Mann zum Worte kommen konnte und gehört wurde, wie noch heute in der innern Schweiz. Daß das Ansehen der an der

Spitze stehenden Adels- und Beamtengegeschlechter, zumal wenn es durch Kriegsrühm befestigt und durch Beredsamkeit gehoben war und die Geschlechter in eigenem Interesse einträchtig zusammenhielten, von besonderem Einflusse war, ist nicht zu bezweifeln, auch wenn Germ. 11 nicht ausdrücklich darauf hinwies. Aber ebenso zweifellos ist, daß die Landsgemeinde kein Schattenbild war, das die Fürsten hätten nach Belieben lenken können. Das Volk in seiner Gesamtheit ist zu allen Zeiten unberechenbar, wie oft haben in den schweizerischen Landsgemeindefantonen Landammänner, die von ihrem Volke schwärmerisch verehrt wurden; erleben müssen, daß eine von ihnen mit der ganzen Wärme innerster Überzeugung empfohlene Vorlage mit demselben jubelnden Mehr, das sie soeben in ihrem Amte auf eine neue Amtsdauer bestätigt hatte, verworfen (Nach ab geschickt) wurde. Mancher germanische princeps mag gleiche Erfahrungen gemacht haben.

Vor die Landsgemeinde gehörten alle diejenigen Sachen, die für das ganze Gemeinwesen von eingreifender Bedeutung waren. So nennt Tacitus (Germ. 11) außer den Beschlüssen über Krieg und Frieden auch noch die Wehrhaftmachung der Jünglinge, d. h. deren Rekrutierung und Einreihung in das Volkshcer, was schon darum auf die Landsgemeinde gehörte, weil sie zugleich auch Heermusterung war, und weil in der Wehrhaftmachung auch die Aufnahme in die aktive Volksgenossenschaft, d. h. in die Mitgliedschaft und das Stimmrecht an der Landsgemeinde lag. Und so wie diese Aufnahme der Landsgemeinde gehörte, so auch das Recht der Ausstoßung aus ihrer Gemeinschaft, und sie übte es (Germ. 12) wegen Verbrechen, welche direkt oder indirekt den Bestand des Gemeinwesens bedrohten; direkt, wie Landesverrat, Feigheit vor dem Feinde, Überlaufen zu dem Feinde; indirekt, wie Blutschande, welche die von den Göttern geheiligte Ordnung des Zusammenlebens mißachtet und den Bestand der Sippschaften gefährdet. Solche Übeltäter traf die Friedlosigkeit, d. h. die Ausstoßung aus der Rechts- und Friedensgemeinschaft und damit der Entzug der Volksangehörigkeit. Sie machte jedem Volksgenossen zur Pflicht, den Verbrecher zu töten, wie auch das Gemeinwesen, wenn es seiner habhaft

war, ihn sofort dem Tode überlieferte, und zwar, wie man jetzt annimmt, dem Opfertode zur Sühne des durch die Missethat erregten Zornes der Götter.

Die laufenden Geschäfte der Staatsverwaltung, wenn ich der Kürze wegen diesen für die einfachen Verhältnisse alter Zeit etwas hochtrabenden Ausdruck brauchen darf, erledigten die Beamten durch Beschlussfassung unter sich: de minoribus rebus principes consultant. Das Gerichtswesen aber war besonders geordnet.

Die Rechtspflege.

[Gau und Hundertschaft.] Leider sind wir über den Organismus, der für die Verwaltung der Rechtspflege bestand, sehr ungenügend unterrichtet. Tacitus (Germ. 12) sagt von den principes: jura per pagos vicosque reddunt. Danach wäre der pagus, den wir mit Gau übersetzen, der Gerichtsbezirk gewesen, und es wäre anzunehmen, daß die civitas in solchen räumlich abgegrenzten Bezirken den principes zur Ausübung des Richteramtes zugeteilt worden sei. Über den Umfang dieser Bezirke könnte dann weiter Tacitus (Germ. 6) Aufschluß geben, wenn er bei der Beschreibung der Organisation des Volksheeres sagt: centeni ex singulis pagis sunt. Also der Gau lieferte eine Hundertzahl zum Heere, er umfaßte somit eine Hundertschaft, ob hundert Mann oder hundert Familien, kann gleichgültig sein, weil in dem einen wie in dem andern Falle eine mechanische Abzählung auf die genaue Hundertzahl schon dadurch ausgeschlossen war, daß die Geschlechterverbände im Volksheere zusammenblieben, daher auch Tacitus bemerkt, Hundertschaft sei nicht mehr Zahl, sondern bloß noch Name. Die Verwandtschaften waren also zunächst die Einheiten für die Gliederung des Heeres, eine große Sippe vermochte schon die Kompanie von hundert Mann einzig für sich zu bilden, kleinere Sippen waren zu diesem Zwecke vereinigt. Diese Verbände waren aber nicht rein und ausschließlich militärische. Eben weil es die Sippchaften sind,

waren sie von Anfang an vorhanden gewesen für Nutzung der Weideplätze usw., aber hier im Heere erhielten sie erst den Namen Hundertschaft und sie behielten ihn, wenn sie nach langer Kriegsfahrt sich ansässig machten. Aus dem lateinischen *centeni ex singulis pagis* wäre somit zu schließen, daß Gau und Hundertschaft identisch sind, wie ja auch noch im Mittelalter die sächsischen Gauen den fränkischen Hundertschaften entsprechen. Und dafür spricht auch noch eine weitere Stelle bei Tacitus (*Germ. 12*): *centeni singulis (sc. principibus qui iura per pagos vicosque reddunt) ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt*. Man braucht diesem Berichte nicht einmal besondere Gewalt anzutun, um daraus zu lesen: Die Versammlung der Hundertschaftsgenossen (die hundert Genossen), also des Gaus, findet unter dem als Richter fungierenden Gau=(Hundertschafts-)Vorsteher das Recht, indem der Richter einen oder mehrere von ihm bezeichnete Hundertschaftsgenossen zum Urteilsvorschlag (*consilium*) auffordert, welcher letzterer dann durch Zustimmung der Gemeinde Rechtskraft (*auctoritas*) erhält und von dem Richter zur Ausführung gebracht wird (*iura reddit*).

Dergestalt, vermute ich, wird die Frage der Gau- und Hundertschaftsbestände im Sinne von Tacitus zu lösen sein, aber es ist wohl zu beachten, daß damit nicht eine ausnahmslose Regel gefunden ist. Wir dürfen nicht übersehen, daß bei diesen germanischen Gemeinwesen noch alles im Flusse begriffen ist und beständigen Neubildungen unterliegt. In großen Völkerschaften (*civitates*) sind die *pagi* schon längst über die Hundertzahl hinausgewachsen und selber wieder zu *civitates* geworden, die selbständig Krieg führen oder neutral bleiben, und unter sich kaum noch ein Mehreres gemein haben als eine schwache Reminiszenz an den gemeinsamen alten Namen der Völkerschaft. In solchen Fällen konnte auch der Gau nicht mehr eine einzige Hundertschaftsgemeinde sein. Andererseits mochten es kleine Völkerschaften kaum zu Gauen bringen. Hauptsächlich aber ist zu erwägen, daß, solange doch immer noch Wanderungen, neue Besitznahmen und daher beständige Verschiebungen in den Abgrenzungen der Geschlechter stattfanden, eine feste Einteilung

sich überhaupt nicht bilden konnte, und bei jeder Veränderung die alte Einteilung wieder aufgegeben war, ohne daß sofort eine systematisch eingeführte an ihre Stelle trat. Daher ist auch, wie wir sehen werden, später in den alamannischen und wohl auch in den fränkischen Gebieten die Hundertschaftseinteilung des Mittelalters aus einer Übertragung der fränkischen Militärorganisation auf die Landesverwaltung hervorgegangen.

[Fehderecht.] Die Rechtspflege bildet immer einen der hauptsächlichsten Maßstäbe für die Höhe des Staatslebens eines Volkes, zumal bezüglich der Frage, wieweit dem Einzelnen die Verfolgung seines Rechtes durch Selbsthilfe überlassen oder ihm nur die Anrufung des Richters und der Gerichtsgewalt gegen das Unrecht gestattet ist. In dieser Hinsicht kennt das germanische Volk noch ein weitgehendes Fehderecht, das darin bestand, daß der Verbrecher samt seiner Sippe der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe anheimfiel, die sich in unverbotener Rache selber die Sühne für das Verbrechen verschaffen durfte. Historisch betrachtet: der ursprüngliche Kriegszustand unter den Sippschaften ist noch nicht von einer höheren staatlichen Rechtsordnung überwunden und verpönt, die letztere fängt erst an mit ihm durch Ermöglichung einer andern Sühne in Konkurrenz zu treten und seine Eindämmung dadurch zu versuchen.

Das Fehderecht hatte zur Voraussetzung ein Verbrechen, das den Täter friedlos machte. Es war also jedenfalls bei Totschlag, wahrscheinlich auch wenn überhaupt Blut geflossen war, und bei Ehrverletzungen wie Frauenraub, Unzucht mit einer Familienangehörigen u. dgl. begründet. Solche Fälle riefen die verletzte Sippe gegen den Verbrecher und dessen Verwandtschaft unter die Waffen, ohne daß die Volksgemeinde abwehrend eingriff. Aber wie weit durfte die Rache gehen, um noch als unverboden zu gelten? Bei Totschlag so weit, daß ein mit dem Erschlagenen gleichwertiges Mitglied der feindlichen Sippe getötet wurde, daher oft nicht einmal der Verbrecher selbst, sondern ein Besserer seiner Verwandtschaft das Ziel der Rache wurde. Wohl sollte nun der durch solche Rache Getötete ein „unvergoltener“ Mann sein, d. h. nicht selber wieder gerächt werden dürfen. Aber wie schwer mochte das oft festzustellen sein, wie

nahe lag es, daß eben wieder Blut für Blut begehrt wurde und die Feindschaften sich ins unendliche fortpflanzten.

[Sühne durch Bußenzahlung.] Eine heilsame Schranke späteren Ursprungs bot die Möglichkeit, daß die verletzte Sippe statt der Fehde durch freiwillige Vereinbarung mit der gegnerischen oder durch gerichtliche Klage gegen dieselbe eine Sühne des Verbrechens durch Empfang einer Buße verlangen konnte. Das war die erste Stufe, auf der sich der Vergeltungsgedanke geltend machte. Daß auch der Friedbrecher sühnen durfte und sobald er gehörig sühnte, in den Frieden wieder eingesetzt werden mußte, der Verletzte also nicht durch Annahmeweigerung die Friedensgewährung verhindern durfte, kann für diese älteste Zeit kaum angenommen werden. Die Rechtsordnung mußte sich Schritt vor Schritt den Boden erobern, die verletzte Sippe konnte zunächst aus ihrem Fehderecht nicht durch Anbietung der Buße seitens des Verbrechers verdrängt werden, es stand zu ihrer Wahl, und bei schweren Fällen war es geradezu Ehrensache, die Fehde nicht abkaufen zu lassen. Aber die Art, wie Tacitus Germ. 12 und 21 von der Sühne spricht, zeigt uns doch, daß sie schon zu seiner Zeit nichts Ungewöhnliches mehr war. Bei Totschlag mußte die gesamte Sippe des Übeltäters für diese Buße, *compositio*, aufkommen, und die gesamte Sippe des Verletzten oder Getöteten empfing sie; der alte Name derselben für Totschlag ist *Wergeld*, d. h. *Manngeld*, und sie war so groß, daß sie einen ansehnlichen Besitz an Pferden oder Rindern repräsentierte.

Wenn sich die beleidigte Sippe entschloß, diesen Weg der Sühne zu betreten, so hatte auch die Gegenpartei hinwiederum nicht mehr die Wahl, Fehde zu fordern, und wenn sie sich nun zur gerichtlichen Feststellung ihres Unrechts und zur Unterwerfung unter die Buße herbeiließ, so erklärte das Gericht den Frieden als wiederhergestellt und erhob dafür einen Teil der Buße. Entzog sich aber der Verbrecher und seine Sippe der Sühne und der Bußenzahlung, so finden wir wenigstens im späteren Rechte die Folge daran geknüpft, daß der Verbrecher friedlos gelegt wurde. Friedlosigkeit aber bedeutete den bürgerlichen Tod, die Vogelfreiheit, Ausschließung von allen Verwandtschaftsbanden wie von der Rechtsgemeinschaft des Volkes: der Fried-

lose ist der straflosen Tötung von jedermann preisgegeben und seine Habe ist der öffentlichen Gewalt verfallen.

Man möchte fragen: Hätte nicht die ganze Sippe friedlos werden sollen, da doch die Buße Verwandtschaftsache war? Aber abgesehen davon, daß sich das schon darum verbot, weil es zu den fürchtbarsten, das Gemeinwesen zerstörenden Schlächtereien unter den Sippen geführt hätte, entsprach es auch der Rechtsanschauung nicht. Eine Sippe stand für ihren Angehörigen ein, solange sie ihn selber wert hielt; gab sie ihn durch Weigerung der Buße preis, so geschah es, weil sie ihn selbst nichts wert achtete, weil er durch sein Verbrechen sie selbst besudelt hatte, und sie daher ihn von sich austieß; dann konnte ihr auch sein Verbrechen nicht angerechnet werden.

Ist auch unsere Kenntnis von der altgermanischen Rechts-handhabung vielfach lückenhaft, zwei wichtige Punkte treten deutlich hervor: 1. Die Geschlechter, die Sippen, sind schon einem öffentlichen Interesse, wir würden sagen dem Staatsgedanken, untergeordnet, das gemeine Wohl steht im Vordergrund, wenn auch für besonders gravierende, die Sippe besonders empfindlich treffende Fälle noch die Selbsthilfe respektiert werden muß. 2. Widerstreben gegen die durch die öffentliche Ordnung geforderte Sühne führt nicht zu einem Zwange gegen den Renitenten, sondern zu dessen Friedloslegung, d. h. Ausstoßung aus der Rechtsgemeinschaft, und zwar in allen Fällen, wo der Verurteilte sich dem gerichtlichen Wahrspruche über seine Schuld und seine Haftpflicht entzog.

Germanische Staatenbildungen im römischen Reiche.

[Die germanischen Stämme.] Mit Aufbietung aller militärischen Kräfte war es dem römischen Reiche bis ins 3. Jahrhundert gelungen, die Bewegung der germanischen Völkerschaften in den ihnen durch den Rhein, den Limes und die Donau gesetzten Schranken zu stauen; auch künftighin gelang

es ohne Schwierigkeit, einzelne solcher Völkerschaftsschwärme, die etwa von großen hinter ihnen sich vollziehenden Stößen nach Westen und Süden verschlagen wurden, zu bewältigen und zu vernichten. Aber auf die Länge war der Widerstand Roms nicht mehr ausdauernd, als die Deutschen, ohne Zweifel selbst durch die Überzeugung von der Notwendigkeit größeren Zusammenschließens geleitet, die politische Selbständigkeit der kleinen Völkerschaftsverbände aufgaben und als große, unter einheitlicher Führung vereinigte Stämme auf den Kampfplatz traten. Etwas ganz Neues war das auch nicht: schon in urgermanischer Zeit waren stammverwandte Völkerschaften in gemeinsamem Kultus einer Stammesgottheit verbunden und feierten auf Versammlungen an gemeinsamer heiliger Stätte ihre religiösen Feste und Gottesdienste.

Zuerst, schon im Anfang des 3. Jahrhunderts, treten zwei Hauptstämme in die Geschichte: die Goten im Osten an den Donaumündungen und die Alamannen im Westen am Main, jene die Hauptvertreter der sog. Ostgermanen, diese ein Hauptteil der westgermanischen Sueben, die im wesentlichen auf die Herminonen der römischen Schriftsteller zurückführen. Bald darauf treten auch die Franken am Niederrhein und in Holland auf den Plan, schon unter Constantius auf der batavischen Insel angesiedelt und dem römischen Heere, wenn auch unter unabhängigem Herrscher, zu Hilfstruppen verpflichtet. Erst im 4. Jahrhundert treten zwei Zweige des Frankenstammes als politisch gesondert, wenn auch oft zusammenwirkend, deutlicher hervor: die Salier, salischen Franken, so genannt von dem an der Pfälz (Isala) liegenden Seliland, Salland, Salgau, und die Ribuariar, am Rheine mit dem Sitze ihres Königs in Köln.

Von diesen drei Stämmen fallen die Goten für uns kaum in Betracht. Das Volk schied sich im 4. Jahrhundert in Ost- und Westgoten, von denen die letzteren nach mannigfachen und wechselvollen Schicksalen eine Heimat in Südgallien und Spanien fanden, die ersteren unter dem großen Dietrich von Bern ein blühendes, aber kurz dauerndes Reich in Italien gründeten. Dagegen bricht am Ende des 4. Jahrhunderts ein anderer Stamm der Ostgermanen, die Burgunden, zwischen den Ma-

mannen und den Franken hindurch über den Rhein, gründet das durch das Nibelungenepos mit unvergänglichem Glanze umwobene Reich zu Worms und erleidet eine an Vernichtung grenzende Niederlage durch Attila (i. J. 435), worauf sich die Römer, denen die Burgunden als ihre Förderaten längst mannigfache Dienste auch gegen die Alamannen geleistet hatten, ihrer annehmen und sie in der Sabaudia (Savoyen) ansiedeln (443). Von hier aus haben sie im südöstlichen Gallien, der Rhone und Saone entlang ein mächtiges Reich gegründet, das erst ein Jahrhundert später den fränkischen Waffen erlegen ist.

Auch ein anderer Stamm, dessen Zugehörigkeit zur ostgermanischen Gruppe neuerdings wieder zweifelhaft geworden ist, bedarf einer kurzen Erwähnung: die Langobarden, die in der ersten Kaiserzeit an der unteren Elbe ansässig, unter schweren Schicksalen schließlich das von Justinian kaum wiedergewonnene Italien anfielen und seit 568 fast vollständig ihrer Herrschaft unterwarfen.

In Deutschland selbst stehen noch lange Zeit die Franken und die Alamannen im Vordergrund der Geschichte. Jene, indem sie das nördliche Gallien beständig in Atem halten, und zwar die Salier durch Vorstoß über die Schelde bis an die Somme und die silva Carbonaria ein unabhängiges Reich gründend, die Ribuarier durch Eroberung des Maas- und Moselgebietes. Die Alamannen, indem sie endlich den Rimes durchbrechen und sich über das Zehntland und den größeren Teil der heutigen Schweiz ergießen.

Hinter den Franken tauchen schon früh, aber nur in dunkeln Umrissen, die Friesen an der Nordsee und die Sachsen, zuerst auf der kimbriischen Halbinsel, dann über die Elbe schreitend, in dem Lande bis zum Harz auf. Später erst werden die drei Gruppen der Westfalen, der Angern und der Ostfalen kenntlich. Noch später treten die Thüringer, welche die Warnen und Anglen in sich aufgenommen haben, mit besonderem Reiche hinter den zu den Franken zählenden Gatten, im Waldgebirge der Unstrut, als ansehnliche Macht auf, und die Bayern, aus Böhmen stammend, treten vollends erst im 6. Jahrhundert in die Geschichte ein.

Vorläufig bleiben wir bei der Periode stehen, die mit der Begründung des Frankenreiches im römischen Gallien durch Chlodwig ihren Abschluß gefunden hat, und betrachten noch die Art und Weise, wie sich diese deutschen Stämme auf römischem Boden wirtschaftlich eingerichtet und politisch organisiert haben.

[Landteilung.] Die mit dem Namen der Völkerwanderung bezeichnete Bewegung der Germanen gegen das römische Reich hatte immer ihren Grund in dem Bedürfnisse der Barbaren nach genügenden Wohnsitzen. Sie wollten nicht erobern bloß um fremdes Land zu beherrschen, sondern um es zu ihrer Heimat zu machen und sich selbst darin niederzulassen. Daher mußte es einen bedeutenden Unterschied machen, ob sie von den Römern selbst in einer Provinz angesiedelt wurden oder wenigstens mit Willen des Kaisers ein Land besetzten, oder ob sie als Feinde die Grenzen überschritten und sich als Eroberer gebärdeten, die keine Rücksicht zu nehmen hatten. Im ersten Falle bot das römische Einquartierungssystem das Muster, nach welchem verfahren wurde. So ersichtlich bei den Burgunden, die 443 von den Römern selbst die Sabaudia angewiesen erhielten. Der ganze Vorgang dieser Ansiedelung wird nur verständlich durch die Tatsache, daß das Burgundenvolk durch die hunnische Niederlage furchtbar zusammengeschnitten war. Man rechnet jetzt etwa 12 000 waffentragende Männer heraus und käme so bei dem damaligen Prozentsatz von Waffentragenden und Weibern und Kindern auf eine Gesamtbevölkerung von 50 000 Seelen. So viel konnte man ohne schwere Belastung der bisherigen Einwohner unterbringen und gewann eine tüchtige Truppe als Ersatz der alten Legionen. Nach Cod. Theod. VII, 8, 5 (Arcad. et Honor. 398) war das Einquartierungsprinzip, daß der einquartierte Soldat von dem Hauseigentümer ein Drittel des Hauses beanspruchen durfte. Der Eigentümer wählte zuerst ein Drittel für sich und überließ dem Soldaten die Wahl zwischen den beiden anderen. Die Verpflegung aber lieferte dem Soldaten die Militärverwaltung. Diese fiel bei der Ansiedelung der Burgunden weg, und daher mußten die wahrscheinlich durch das Los aus den Inhabern großer Latifundien bestimmten Römer gleich ein Drittel ihres ganzen Besitzums

abtreten, soweit nicht vielleicht auch Ländereien, die in der schweren vorangegangenen Zeit herrenlos geworden waren, zu Gebote standen. Mit der Erstarkung des Volkes nahmen dann auch seine Ansprüche zu, und es traten sehr schwierige Zustände ein. Vorab in der politischen Gestaltung: diese Burgunden hatten immer noch ihren König; der war durch die Ansiedelung im römischen Gebiete fast zur Rolle eines römischen Condottiere herabgedrückt worden, aber jetzt, als das römische Reich aus den Fugen ging, erhob er sich wieder zum Beherrscher des Landes, die Burgunden waren die Herren geworden, weil sie die bewaffnete Macht im Lande waren, so entstand das burgundische Reich, und mit ihm erwachten alle Ansprüche und Prätentionen der Burgunden gegen die von ihnen nun beherrschten Römer. Die *lex Burgundionum* läßt trotz ihrer seltsam komplizierenden und die Gesetze verschiedener Perioden untereinanderwerfenden Redaktion noch zwei Stufen des Weitergreifens erkennen, zuerst Ausdehnung auf die Hälfte des Grundeigentums, l. Burg. tit. 13, 31, 67, dann auf zwei Drittel des Ackerlandes, ein Drittel der Sklaven, die Hälfte von Hof, Garten, Wald und Weide, tit. 54. *Possessores*, heißt es da, *habeant cum Burgundionibus rationem*, also wie es scheint war die Teilung zunächst der freien Vereinbarung der beiderseitigen *hospites* überlassen. Ein möglichst wirksamer Schutz gegen immer wiederkehrende Ansprüche der Burgunden wurde für die Römer darin gesucht, daß die *lex Burg. tit. 84* den Burgunden den Verkauf der ihnen zugefallenen Landquote, *sors*, verbot, wenn sie dadurch grundbesitzlos wurden; auch hatte nach demselben tit. 84 § 2 der römische *hospes* bei zulässigem Verkauf ein Vorkaufsrecht.

Viel energischer mögen von Anfang an die Goten, die als Eroberer in das Land kamen, zugegriffen haben: die reichen Inhaber der Latifundien mußten bluten, und die verhältnismäßig kleine Zahl der Eroberer erleichterte auch hier die Lösung der Aufgabe.

Im Westgotenreiche erhielt der Westgote zwei Drittel, und dem Römer blieb die *tertia* des Ackerlandes; Wald und Weide blieben gemeinschaftlich. (l. Visig. X, 1, 8.)

Von den Ostgoten erzählt Prokop de bello Got. I, 1,

Theoderich habe seinen Ostgoten den Teil gegeben, den Odoaker seinen Kriegern zugewiesen hatte. Wörtlich genommen würde dies sagen, die Ostgoten hätten einfach das genommen, was die Heruler bisher gehabt. Aber die Ostgoten waren zahlreicher als die Heruler, das hätte also nicht genügt. Wir werden daher jene Nachricht so zu verstehen haben, daß die Ostgoten das gleiche Verfahren wie die Heruler anwendeten, sie nahmen das Drittel der Ländereien.

Bei dieser Sachlage ergab sich eine Verteilung der Barbaren unter die Römer über das ganze Land, was die Romanisierung der ersteren wesentlich beförderte und wohl viel rascher zur Vollendung gebracht hätte, wenn in den religiösen Schwierigkeiten wegen des Antagonismus von Katholizismus der Römer und Arianismus der Germanen nicht ein stärkeres Hindernis vorgelegen hätte.

Auch die Langobarden bequerten sich bei ihrem ersten Eintritt in Italien zu dem Systeme der Einquartierung wohl in Verbindung mit Verpflegung. Aber in der bald bei ihnen einbrechenden königslosen Zeit taten sie, was ihnen beliebte, wie Paulus diaconus II, 32, erzählt: *multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, reliqui vero per hospites (al. hostes) divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur*, nach der wahrscheinlichsten Erklärung: sie nahmen ihren römischen hospites alles Land und zwangen sie, dasselbe unter Zinspflicht für sie zu bebauen.

Bei allen diesen Völkern erhielt übrigens der König das Gut des römischen Fiskus, und zwar nicht nur die eigentlichen Reichsgüter, *fundi rei privatae*, sondern auch die dem kaiserlichen Hause zugewiesenen fiskalischen Besitzungen, *fundi domus Augustae*, und die kaiserlichen Patrimonialgüter, *fundi patrimoniales*.

Ein ganz anderes Verfahren müssen wir uns bei der Eroberung des Rhenlandes und Helvetiens durch die Alamannen und des belgischen Gebietes durch die Franken denken. Die vollständige Ausrottung romanischer Sprache und Sitte sowie des Christentums in diesen Gebieten beweist, daß die alte Be-

völkerung teils zugrunde gegangen, teils vertrieben worden ist. Die hier einbrechenden Germanen brauchten alles Land für sich und schonten daher die bisherigen Zustände nicht. Ein anderes war es bei der Eroberung Galliens durch Chlodwig: da blieb die Hauptmasse der salischen Bevölkerung in ihren alten Wohnsitzen, und die mit Chlodwig ins Land gekommene Armee wurde aus schon vorhandenem und neu ausgemerktem Königsgute befriedigt. Der Privatgrundbesitz der römischen Bevölkerung blieb unangetastet. Wir werden auf dieses Verhältnis später zurückkommen.

[Politische Organisation.] Die politische Organisation erscheint als ein schrittweise sich vollziehender Übergang von der demokratischen zu der monarchischen Verfassung. Zwar war das noch nicht damit gegeben, daß die Drangsale des Krieges, die eine beständige und sichere Oberleitung der An gelegenheiten erheischten, dem an die Spitze des Stammes berufenen Heerführer, und falls er sich bewährte, seinem Geschlechte eine dauernde, nicht bloß vorübergehende Stellung über den andern verschafften. Denn die höchste Macht blieb doch bei dem Volke und der Landsgemeinde, der Unterschied war gegenüber früher nur der, daß die Leitung des Volkes aus den Händen der kollegialisch zusammenwirkenden Völkerschaftsbeamten in die Hand des über ihnen stehenden, aber ohne Zweifel sie zu Rate ziehenden Königs gelegt war. Und gewiß vollzog sich auch in den meisten Fällen die Unterordnung der bisher an höchster Stelle gestandenen Fürsten unter einen von ihnen leicht, wenigstens da, wo ein Geschlecht durch besondere Erfolge oder durch hervorragende Ehrwürdigkeit des Alters besonders imponierte. Bisweilen kam es doch zu keiner Einigung, die Trennung von Ost- und Westgoten mag mit einer unlösbaren Rivalität der Geschlechter der Amaler und der Balthen zusammenhängen, und im Frankenstamme wahrten die Teilkönige ihre Selbständigkeit, bis sie Chlodwig vernichtete. Auch dann aber, wenn die Gewalt der principes durch die eines Königs absorbiert wurde, war das eine Änderung, die weniger die Verfassung betraf als die oberste Führung zentralisierte. Und auch die Erblichkeit des Königtums wich nicht groß vom bisherigen

Zustande ab: einerseits war ja auch bisher die Würde der Volksbeamten faktisch eine erbliche in den Händen der Adelsgeschlechter gewesen, andererseits scheute sich die Landsgemeinde nicht, ihren König, wenn er etwa im Krieg unglücklich gewesen war, abzusetzen, oder bei Untüchtigkeit seines Sohnes auf das nächstberühmte Geschlecht überzugehen.

Zunächst also und direkt bedeutete das Königtum keine Änderung der Verfassung. Das sehen wir bei den Langobarden deutlich. In der ersten Zeit nach der Eroberung Italiens entbehrten sie eines Königs, da standen 35 Herzöge, Gaufürsten, an der Spitze des Volkes. Als sich das Volk wieder einen König wählte, blieben diese Herzöge, obschon fortan vom Könige ernannt, doch ihrem Charakter nach Volksbeamte, sie waren nicht die vom Willen des Königs abhängigen Diener, wie die späteren fränkischen Grafen, daher auch das ihrer Verwaltung untergebene Staatsgut nicht mit dem Kron Gute des Königs vermischt war. Der wachsende Einfluß des Königtums wird charakterisiert durch die allmähliche Verdrängung des Herzogs seitens des Gastalben, des königlichen Krongutsverwalters, der mehr und mehr die herzoglichen Rechte an sich zieht und absorbiert.

Was aber hauptsächlich den Kern der demokratischen Verfassung zertraß und die Monarchie im Sinne einer allmächtigen Herrschaft des Königs herbeiführte, das war die Größe, die weite Ausdehnung der neugegründeten Reiche, weil damit eine öftere und regelmäßige Wiederkehr der Versammlung der Landsgemeinde unmöglich gemacht war. Das zeigt uns am allerbesten das Frankenreich. Das Märzfeld (der campus Martius), das unter Chlodwig und seinen nächsten Nachfolgern jährlich abgehalten wird, ist keine Landsgemeinde alten Stiles mehr, sondern die Musterung des vom König unterhaltenen stehenden Heeres, das aus der ihm zufließenden Jungmannschaft des Frankenlandes gebildet ist, wie das sofort des näheren darzustellen sein wird. Mit dem Wegfall der Landsgemeinde war aber von selbst das Volk zur Passivität verurteilt, es hatte das Organ für Betätigung seines Willens verloren und der König setzte seinen Willen an die Stelle des Volkswillens.

Das fränkische Reich.

Die Reichsgründung.

[Franken und Römer.] Nicht aus dem Herzen der germanischen Lande, nicht von dem Alamannenstamme, der nach Durchbrechung des Rheins den Oberrhein überschritt und die Gebiete bis zu den Vogesen und den Wälden des Alpengebirges in Besitz nahm, ist die staatsbildende Kraft ausgegangen, die auf den Trümmern des römischen Weltreiches hier im Westen Europas die Grundlage für die künftige neue Gestaltung des Occidentales schaffen sollte. An der äußersten Peripherie deutschen und römischen Wesens war die Macht erwachsen, die diese Aufgabe erfüllte: das fränkische Königtum. Und was die Alamannen nicht vermochten, das wäre auch den Franken versagt geblieben, wenn nicht die römische Kriegszucht, in der sie seit Jahrhunderten gestanden, ihrem Oberhaupt die Mittel und die Impulse zu Entfaltung einer dem germanischen Wesen fremdartigen königlichen Gewalt gegeben hätte.

Die Franken sind nicht als einheitliches Gemeinwesen in die Geschichte eingetreten, selbst innerhalb der zwei Hauptgruppen der Salier und der Ribuariier — dem Namen nach bloß verschiedene Landschaften eines und desselben Stammes, allmählich nur zu besonderen Rechtsgemeinschaften auswachsend — bestand eine größere Anzahl gesonderter Gemeinwesen, die ihre eigenen Fürsten oder Teilkönige hatten. Diese kleinen Verbände waren wohl durch die vordringenden Römer in Bedrängnis geraten und hatten sich dann notgedrungen zu ihnen in das eigentümliche Verhältnis gestellt, daß sie den römischen Legionen angegliedert, aber unter dem Kommando ihrer eigenen Fürsten, den Römern Kriegsdienste leisteten, gegen Überlassung von Odland, das sie

nun in militärischer Organisation besiedelten, Militärstaaten wie Sparta. Die in der *notitia dignitatum* erwähnten *juniores* und *seniores* bezeichnen die stets zum Auszuge bereite unter den Waffen stehende Jungmannschaft und die angefessenen, aber jederzeit des Aufgebots gewärtigen Familienväter, etwa nach heutiger Auffassung die „Beurlaubten“. Als diese Jungmannschaft zu weiteren Landerwerbungen drängte, die ihr zur Ansiedelung eingeräumt werden könnten, und die Römer keine Wüstungen mehr an der Grenze bieten konnten, kehrte sich die Begehrlichkeit der bisherigen *foederati* gegen die Römer selbst; von diesen hatten sie nun die Kriegskunst und die Disziplin gelernt, die sie befähigte, Rom mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Als ersten Angriff auf römisches Gebiet kennen wir die Besignahme von Cambrai durch Chlojo, der mit dem Schwerte und Ausrottung der romanischen Bevölkerung hier ein *desertum* herstellte, worin er seine Mannschaft sesshaft machte. Nach ihm übte König Childerich bereits eine führende Rolle in Gallien, er repräsentierte die römische Herrschaft, indem er die eindringenden Westgoten zurückwies und die britischen und sächsischen Seeräuber aus den Gegenden der untern Loire verjagte, überall in Gallien beliebt, auch bei der Kirche, der er Wohlwollen zeigte. So viel hatte er vorgearbeitet, daß sein kraftstrotzender Sohn Chlodwig als blutjunger Fürst nach dem Grundsätze handeln konnte, der keine drei Jahrhunderte nachher auch sein entartetes Geschlecht den Thron kostete: es sei besser, daß der tatsächlich Herrschende auch den Namen des Herrschers führe; er stürzte und tötete den letzten römischen Regenten in Gallien, den in Soissons residierenden *patricius* Syagrius i. J. 486 und setzte die fränkische Herrschaft an die Stelle der römischen.

[Chlodwig.] Man sieht, diese Eroberung Chlodwigs ist nichts Neugeartetes; so viel Neues sie auch in ihren Wirkungen hervorbrachte, sie war nur ein Glied in der Kette des etappenweisen Vorwärtsdrängens der überschüssigen jungen Kraft des Frankenvolkes. Man hat darüber gestritten, ob sich Chlodwig nur als Gefolgeherr an der Spitze seines *Comitates*, oder als Volkskönig an der Spitze seines Volksheerbannes Galliens bemächtigt habe.

Genau besehen wird keines von beiden buchstäblich zutreffen. Von Gefolge, *comitatus* im alten taciteischen Sinne, kann keine Rede sein, aber auch der ganze Heerbann, insofern man darunter die gesamte waffenfähige Bevölkerung des Frankenlandes oder seines Teilkönigtums verstehen wollte, war nicht beteiligt. Es war, wenigstens durchaus vorwiegend, die Jungmannschaft, die er ins Feld führte, um ihnen Wohnsitze zu verschaffen, insofern mit sehr äußerlicher Ähnlichkeit des Gefolges, aber er führte sie in seiner Eigenschaft als Volkskönig und er unterwarf das Land unter seine Königsherrschaft. Es ist das schon von Chlojo praktizierte Verfahren. Die vielberufene Erzählung Gregors von Tours von der Beuteteilung, bei der ein gemeiner Franke dem König das Kirchengesäß, um das er bat, nicht lassen wollte, ist dergestalt verständlich: als Gefolgeherr hätte Chlodwig kraft seiner Munt das kostbare Beutestück samt der ganzen Beute für sich bezogen, als Volkskönig hatte er keinen Anspruch auf die Beute.

Jetzt begreifen wir auch vollkommen, daß im Gegensatz zu den mit Weib und Kind in Italien einrückenden Ostgoten und Langobarden und in der Sabaudia angesiedelten Burgunden die Eroberer Galliens die romanische Bevölkerung nicht zur Teilung ihres Landbesitzes mit ihnen nötigten. Die im Frankenlande sesshafte Bevölkerung war ihrem Könige nicht nach Gallien gefolgt; für das was das Kriegsvolk beanspruchte, boten die Ob- ländereien und allenfalls das reiche an den König gefallene römische Staats- und Kaisergut genug. Denn wie in Deutschland durch den dreißigjährigen Krieg eine Masse Wüstungen entstanden sind, so haben die schweren Zeiten des 5. Jahrhunderts, die Raubzüge der Germanen, die Verwüstungen der Hunnen unter Attila, die Bevölkerung dezimiert und große Strecken unbewohnt gemacht, noch spät ist von der *vasta Ardinna*, den *vastissimi saltus Arduennao*, dem *heremus Vosagus*, *heremi vasta quae Vosagus appellatur* die Rede. In solchen *vastae* gründete Chlodwig neben und auf weithin sich dehnendem ausgemerktem Königsgut die Ansiedelungen für seine Mannschaft, besonders hervorragende, durch Tüchtigkeit und durch edles Geschlecht hochgewertete Männer mit großem Grundbesitze bedenkend. Im

Ausblick auf spätere Zeit dürfen wir sagen: es ist das Saatkorn, aus dem das Benefizialwesen der karolingischen Hausmeier aufgegangen ist.

[Chlodwigs Kriege.] Der großartige Erfolg dieser aggressiven Bewegung gegen das Römerreich, die ganz Gallien bis zur Loire unter die Herrschaft Chlodwigs gebracht hatte, barg nun aber gleichzeitig den Keim zu weiterer Ausdehnung in sich und verwickelte den Frankenkönig in die schwersten Kämpfe mit den germanischen Stämmen, denen er jetzt unmittelbarer Nachbar geworden war, mit den Thüringern, den Alamannen, den Burgunden und den Westgoten. So verschiedenen Charakter auch diese Kriege unter sich nach Veranlassung und Beweggründen haben, so war doch für alle mehr oder weniger deutlich ein gemeinsamer Faktor wirksam, der überhaupt die Politik Chlodwigs beeinflusste, und auf den uns eine auffallend ähnliche Erscheinung in der Schweizergeschichte hinweist.

Nach dem unerhörten Erfolge der Eidgenossen über Herzog Karl von Burgund und der unermesslichen Beute von Granson und Murten erfüllte die von Haus aus so wenig aggressiv angelegten Länder der inneren Schweiz ein wahrer Taumel von Kriegslust, der alle Bande der Ordnung und alles Ansehen der Obrigkeiten zu durchbrechen drohte. Kriegsgesellen aus den drei Orten und Luzerner ab der Landschaft bildeten Freischaren zu Kriegszügen in die Freigrafschaft Burgund und in die Waadt bis gegen Genf unter dem Namen des törichten Lebens, unbekümmert darum, daß ihre Obrigkeiten schon auf diese Landschaften verzichtet hatten. „Der entfesselte Kriegsgeist, lüstern nach wildem Leben und Beute, wollte sich in die Bahnen einer planmäßigen Politik nicht eingrenzen lassen und durchtobte das Land in allerlei anarchischen Auftritten“ (Segeffer, Stanser Verkommenis S. 17). Die Frucht dieses Taumels waren das Reislaufen in fremden Kriegsdienst und die italienischen Feldzüge mit schweizerischen Söldnern.

Jetzt vergleichen wir damit die Lage der Dinge nach der Eroberung Galliens. Chlodwig hatte mitten in das Römerreich eine von Kraft strotzende Mannschaft hineingeführt, die anscheinend ohne schwere Mühe den Widerstand überwältigt und

neben Landbesitz reiche Beute aus dem Schätze des Syagrius und aus Plünderung der Kirchen und der Privatleute gewonnen hatte. Wie berauscht drängte sie weiter; aber auch in die Heimat gelangte die Kunde hiervon und auch dort verbreitete sich der Ruf dieses Wohllebens, erhitzte die Gemüter des Volkes, zumal der Jugend, und lockte sie hinaus, theilhaftig zu werden des kriegerischen Ruhmes und des schnell erworbenen Gewinnes. Es ist nicht anders denkbar, als daß durch solches beständiges Reiselaufen aus der alten Heimat zu Chlodwig die militärische Macht des Königs mitten in dem neu eroberten Lande ihren fortwährend nötigen Ersatz und wohl auch ihre Verstärkung gefunden hat. Aber diese Mannschaft wollte nicht untätig sein, sie war gekommen mit dem Anspruch auf Beute und reichen Lohn, Chlodwig mußte sie beschäftigen, sein Militärstaat beruhte nur darauf, daß er seine Leute durch Krieg reich machte. So hat ihm sein Heer, oder sagen wir das System seines eigentümlichen Staatswesens, die Kriege aufgenötigt.

Man beachte: zwischen den einzelnen Feldzügen Chlodwigs ist jeweilen ein Zwischenraum von fünf Jahren: Syagrius wurde im Jahre 486 überwältigt; in das Jahr 491 fällt der Krieg gegen die Thüringer; 496 die große Alamannenschlacht; 500 und 501 der Krieg gegen Burgund und 506 und 507 der Sieg über die Westgoten. Im Jahre 511 ist Chlodwig gestorben. Man mag einen Zufall darin finden, aber man vergönne mir, darin die Periode zu sehen, die jeweilen nötig war, um die zunächst felddtichtige Mannschaft, die beständig unter den Waffen stand und in der sich die römischen Traditionen forterbten, wieder in gehörigen Stand zu stellen.

Von dieser Auffassung der Sachlage aus vermögen wir die Kriege Chlodwigs richtig zu würdigen. Der Besitznahme des nördlichen Galliens stehen zeitlich am nächsten die Kriege mit den Thüringern und mit den Alamannen. Von dem Thüringer Feldzug wissen wir zu wenig. Den Anlaß zum Alamannenkrieg bot die in beständigem Vorrücken in fränkisches Gebiet begriffene Ausbreitung des alamannischen Stammes, die nachgerade dem neuen Frankenreiche gefährlich wurde. Die Alamannen waren doch schon bis in die Gegend von Aachen

vorgedrungen, denn bei Zülpiß haben sie geschlagen, also sie waren den salfränkischen Stammländern schon nahe auf den Leib gerückt und drohten das neuerrungene Gebiet Chlodwigs in Gallien förmlich von Norden und Osten zu umklammern und seine Verbindung mit der Heimat zu stören. Insofern war der Krieg für Chlodwig und sein neues Reich eine Existenzfrage, und sein Sieg brachte ihm den großen Gewinn ein, daß die Alamannen aus den Rheinlanden vertrieben wurden und er dadurch zugleich das Ansiedlungsgebiet zur Befriedigung seiner Mannschaft, das er brauchte, gewann. Und das genügte ihm vorläufig; er dachte nicht an eine Unterwerfung des gesamten großen Alamannenstammes; das hätte er mit seiner Militärmacht kaum jetzt schon zu Ende gebracht, auch wenn er nicht die Feindschaft des großen Dietrich zu fürchten gehabt hätte, der ihm in diplomatischer Weise, ohne sich der Gefahr eines ihm selbst nicht erwünschten Ultimatums auszusetzen, zu verstehen gab, daß das nicht klug und für ihn nicht unbedenklich werden könnte. So stellte er in den Landstrecken am Mittelrhein und an der Mosel und ins Nassauische und Hessische hinein durch Ausweisung der alamannischen Eindringlinge ein vastum her, das er mit seinen Leuten bevölkerte, und durch das ganze Land von der Schelde bis zum Main lagerten sich die fränkischen Militärkolonien, angeschlossen an die überall zumal den Militärstraßen nach errichteten königlichen Höfe und besetzten Plätze.

Trotzdem befand sich Chlodwig vorläufig noch in einer etwas prekären Lage. Er hatte sich doch weit vorgewagt, ein Vorposten fern von dem Hinterlande seiner Heimat, in der Mitte einer anders denkenden, zumal religiös von ihm und seinen Franken geschiedenen Bevölkerung, vor sich feindselige und kriegstüchtige Germanenstämme. Was war sein Schicksal, wenn sein Zusammenhang mit der alten Heimat unterbrochen wurde, wenn der Zufluß von Reiseläufern aus dem Hinterlande, den er so notwendig brauchte, versiegte? Was, wenn dann die lauerten Feinde über ihn herfielen? Das sind alles Dinge, aus denen sein weiteres Verhalten verständlich wird.

[Annahme des Christentums.] Zunächst sein unmittelbar nach dem Alamannenkriege vollzogener feierlicher Über-

tritt zum Christentum. Damit hat er in Gallien erst festen Fuß gefaßt; wenn irgend etwas, so war dieser Entschluß geeignet, die römische Bevölkerung mit seiner Herrschaft auszusöhnen. Daß es keine Bekehrung und innere Wiedergeburt war, ist völlig klar. Daß aber dreitausend Franken zugleich mit ihm die Taufe empfangen, zeigt uns, wie stark dieses Ereignis schon vorbereitet war. Nicht das Christentum, sondern die römische Kultur hatte schon seit Jahrhunderten die Franken unverkennbar in ihren Bereich gezogen und ihre ganze Denkweise beeinflusst. Vollends in den zehn Jahren, die sie nun schon umgeben von allen Reizen höherer Kultur verlebt hatten, hatten sie auch das in diesem Kulturleben eine Macht bildende Christentum unbefangener und objektiver anzusehen gelernt als aus der Ferne, ihrer alten Götterverehrung waren sie entfremdet schon dadurch, daß ihnen die alten Stätten ihrer Götter, ihre heiligen Haine, in denen die Gottheit ihre Wohnung genommen, fehlten, und sie von einer Welt umgeben waren, in der sie nur christliche Kirchen und christlichen Gottesdienst sahen. Christliche Erkenntnis hatten sie deswegen nicht gewonnen, sie tauschten fast nur die Namen ihrer Götter und Dämonen an Christus und die Heiligen. Aber eine große Schranke zwischen ihnen und der alten Bevölkerung war nun doch gefallen, und namentlich: der im geheimen wühlende und aufreizende Widerstand der Geislichkeit, der den arianischen Burgunden und Westgoten verderblich wurde, war in Freundschaft verwandelt, die Kirche wurde die reich belohnte Bundesgenossin des Königtums.

Für Chlodwig hatte der Übertritt, abgesehen von der dadurch erreichten Befestigung seiner Macht im eigenen Lande, die Folge, daß bei der ganzen romanischen Bevölkerung Galliens seine sicherlich auch zur Befriedigung seiner streitbaren Mannschaft unternommenen Kriege gegen Burgund und die Westgoten ausnehmend populär wurden: sie galten als Religionskriege gegen den verhaßten Arianismus. Fiel auch der burgundische Feldzug nicht nach Wunsch und nicht mit ergiebigem Resultate aus, so war dagegen der westgotische um so glorreicher und machte den Frankenkönig zum Herrscher über das südwestliche Gallien.

Über diesen burgundischen und westgotischen, den König vom Heimatlande abziehenden Händeln drohte ihm aber die Verbindung mit diesem verloren zu gehen. Die dort regierenden Teilkönige gefährdeten seine feste Stellung im alten Salierlande durch die Anziehungskraft, die sie als populäre, mitten unter ihrem Volke lebende Fürsten auf das Volk übten. Auf dieser Seite wollte er sich nicht isolieren lassen. Der König Chararich hatte ihn schon im Kampfe gegen Syagrius im Stiche gelassen, seither mochte sich der Zusammenhang noch mehr gelockert haben. Chlodwig hat diese Fürsten alle der Reihe nach, auch die ribuarischen, durch List und Verrat in seine Gewalt gebracht und ermordet.

So hinterließ er 511 seinen Söhnen ein ebenso großes als von den merkwürdigsten Gegensätzen erfülltes Reich.

[Chlodwigs Nachfolger.] Und dieses Reich entwickelte eine gewaltige Expansivkraft. Unter den Söhnen Chlodwigs fiel Burgund, dann in den Wirren, in die das ostgotische Reich nach Theodorichs Tode geraten war, und in dessen Todeskampfe mit Byzanz, das von den Ostgoten nunmehr unbeschützt gelassene Südfrankreich unter die Frankenherrschaft, besonders aber, und das ist für uns das wichtigste, wurde nun in unausgesetzter Arbeit von Jahrhunderten das deutsche Land dem Frankenkönig gewonnen. Schritt vor Schritt bringen die fränkischen Kohorten in Alamannien und Thüringen vor, und ihnen auf dem Fuß folgt eine trefflich organisierte Schar von Ingenieuren, die summa praefectura mit ihren forestarii und a., und markt weites Königsgut aus, worin feste Plätze und königliche Höfe angelegt und an diese angeschlossenen Ansiedelungen für die Getreuen geschaffen werden. Nach Bayern hinein ist das Frankenreich auf diese Weise schon um die Mitte des 6. Jahrhunderts erweitert und wird in wechselvollem Kampfe hier in einem fort wieder verloren und wieder gewonnen, schließlich dauernd behauptet.

Seit Chlothar I. († 561) wurde ebenso fast unaufhörlich an der fränkisch-sächsischen Grenze gekämpft; die Sachsen, schon längst in beständigen Reibungen mit den hessischen Franken, waren in stetem Vorrücken begriffen. Als das Reich sich unter

Karl d. Gr. konsolidiert hatte, war die Nordgrenze immer noch durch die Friesen und die Sachsen gefährdet. Das Reich konnte nicht anders pazifiziert werden, als durch die Unterwerfung dieser Stämme. Karl d. Gr. hat das in dreißigjährigem Kampfe erzwungen, indem er durch planmäßig vorschreitende Anlegung von Militärstraßen mit festen Stützpunkten und fränkischen Militärfolonien das Land in seine Gewalt brachte.

Einen andern Zweck verfolgte Karl d. Gr., als er das Langobardenreich in Italien angriff und zerstörte. Das Frankenreich bedurfte hier keines Zuwachses, was Karl anstrebte, war die Verbindung mit dem römischen Bischof und dessen Sicherung vor den Velleitäten einer feindlichen Macht. Darum blieb auch das Langobardenreich als besonderes Reich (*regnum Langobardorum*) bestehen und wurde es nur durch Personalunion mit dem fränkischen verbunden, der König der Franken war auch König der Langobarden durch die besondere Krönung mit der eisernen Krone, dem alten Heiligtum der langobardischen Könige.

Die Verfassung des Reiches der Merovinger.

Verhältnis zu den Römern.

Die vorstehende Darstellung der fränkischen Reichsgründung gibt uns die Grundlage ab, auf der sich die Verfassung des Frankenreichs aufgebaut und entwickelt hat.

Es ist von vornherein klar: es handelt sich nicht um ein sofort nach einheitlichem System regiertes und verwaltetes Reich, es war nicht ein *regnum Franciae* geschaffen, d. h. ein in territorialer Einheit geschlossenes Königreich; hergestellt war zunächst ein *regnum Francorum*, d. h. die Herrschaft eines Königs der Franken, und eine nivellierende, alle Verschiedenheit ausgleichende Einheit ist nie, selbst unter Karl d. G. nicht, vollständig erreicht worden, trotz intensivster Arbeit in dieser Richtung nicht. „Die Einheit des Reiches trat unter den Merovingern eigentlich nur in einem, nämlich dem allen Stämmen

des Reiches übergeordneten Königtum, und selbst in diesem schwach genug hervor, im übrigen stellte das Reich eine nur sehr lose Konföderation der sehr verschieden organisierten Stämme dar“ (Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik, S. 94).

In der ersten Zeit, unter Chlodwig und seinen nächsten Nachfolgern, ist der Gegensatz noch bestimmt ausgeprägt: die alten salfränkischen Stammlande, das romanisierte Gallien und die besiegten germanischen Stämme (Ribuariier, Alamannen, Thüringer und Bayern) sind die drei Bestandteile, die noch drei sehr verschiedenen Regierungssystemen unterliegen. Ganz im allgemeinen läßt sich sagen: in der salfränkischen Heimat hält sich noch einige Zeit der alte volkstümliche demokratische Zustand mit vom Volke gewählten Beamten; in Gallien ist die Herrschaft des Frankenkönigs recht eigentlich in die des letzten römischen Patrizius hineingewachsen, es ist zunächst fast nur Personenänderung, nicht Systemwechsel, und die römische Staatsverwaltung dauert fort, so gut es gehen mag. In den germanischen Gebieten des Ostens dagegen legt sich über das Land ein Militärsystem der Eroberung, in das allmählich die Regierung und die Verwaltung des Landes eingeordnet wird.

Wir werden hier, da es sich für uns um eine deutsche Verfassungsgeschichte handelt, die Entwicklung der Verfassung sowohl in den salischen Stammlanden als in den altrömisch-gallischen Provinzen nicht im einzelnen verfolgen, sondern bloß das Wichtigste andeuten, was für das Verständnis der königlichen Machtstellung überhaupt, somit auch in dem Ostteile des Reiches notwendig ist.

In Gallien mußte dem König vor allem angelegen sein, die Bevölkerung in einer Weise zu behandeln, daß ihr der Regierungswechsel nicht als eine Unterdrückung unter eine Fremdherrschaft oder gar als eine Auslieferung ihrer persönlichen Rechte an die Willkür eines mitten unter sie gefeierten Barbarenvolkes erschien. Da kam es ihm nun hauptsächlich darauf an, neben den geistlichen Herren auch den vornehmen römischen und selbst noch altkeltischen Adel sich zu befreunden und in sein Interesse zu ziehen. Die Kirche hatte sich nicht zu beklagen, reiche Schenkungen flossen ihr aus dem Königsgute

zu, so daß schon Chilperich, der Großsohn Chlodwigs, klagte: *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias translatae*. Aber auch der Adel fand seine Rechnung unter dem neuen Herrscherhause. Es ist geradezu überraschend, wie zahlreich, ja überwiegend römische und altkeltische Namen unter den höchsten Beamten vorkommen, Herzögen und Grafen und Hofbeamten (*convivae regis?*). Diese Verwendung einheimischer Kräfte in Staatsämtern hatte ihren Grund zunächst in dem Umstande, daß sie die bisherige Verwaltung am besten kannten und daher die unentbehrlichen Organe dafür waren, aber der Vorteil war auch nicht zu unterschätzen, der dem König für Sicherung seiner Herrschaft daraus erwuchs. Diese Beamten waren nun an sein Interesse gekettet und der Einfluß, den sie auf die Bevölkerung übten, die größtenteils von ihnen abhängig war, gab ihm die Bürgschaft für Ruhe und Ordnung im Lande. Eine Schwierigkeit war aber zu überwinden. Die Franken, die ins Land kamen und sich da ansässig machten, brachten ihr fränkisches Recht mit und wollten kraft der Persönlichkeit des Rechts nach ihrem Stammesrechte beurteilt werden, brachten namentlich ihr Wergeldrecht mit, wonach ein freier Franke, wenn er erschlagen wurde, mit 200 Schillingen Buße bezahlt werden mußte. Wenn nun in einer Schlägerei ein Römer einen Franken erschlagen hatte, so mußte er die hohe Buße aufbringen; sollte da der Franke, der einen Römer erschlug, frei ausgehen? Das wäre als eine schwere Ungerechtigkeit und Mißachtung empfunden worden. Da wurde eine Ausgleichung der Römer und der Germanen durch Einfügung der ersteren in das System der persönlichen Wertung der Germanen getroffen; es wurde ihnen ein Wergeld zugeteilt, wodurch sie in den ihnen neuen Gesichtskreis des Wertes eines freien Mannes hineingezogen wurden. Hierbei scheint auf den ersten Blick nur das merkwürdig, daß das ihnen gewährte Wergeld bloß die Hälfte desjenigen eines Franken, bloß 100 Schillinge statt 200, betrug. War damit denn nicht doch wieder recht deutlich die Inferiorität des Römers gegenüber dem Franken manifestiert und dadurch erst recht Bitterkeit und das Gefühl der Unterdrückung erzeugt? Dieses Bedenken hebt die scharf-

sinnige Deutung Brunners (RG. II 614), daß von dem Wergeld der an die Verwandten zu zahlende Teil in Wegfall kam, weil der Sippschaftsverband des römischen Rechtes denselben ausschloß, und wenn man hiergegen einwenden möchte, der Römer habe sich dennoch zurückgesetzt fühlen müssen, weil er in gleichem Falle mehr zahlen mußte als der Salier, so ist zu beachten, daß solche Ungleichheiten infolge der verschiedenen Wergeldsätze in den Volksrechten auch unter den germanischen Reichsangehörigen bestanden und z. B. der freie Alamanne und Bayer nach eigenem Volksrechte ein Wergeld von 160 Schillingen hatte, daher der Thibuarier, den doch der Alamanne mit 200 Schillingen bezahlen mußte, bei Totschlag eines Alamannen auch nur 160 zahlte (l. Rib. 36, 4).

Indem der König sich der Treue der vornehmen Römer durch ihre Verwendung als Beamte versicherte, konnte er auch allmählich das komplizierte römische Beamtensystem beseitigen und alle Zivil- und Militärgewalt in der Hand des Grafen vereinigen, wie das später für Deutschland näher auszuführen sein wird. Das ist in Gallien schwerlich rasch und mit einem Schläge durchgeführt worden. Gegen die Annahme, daß die allgemeine Wehrpflicht der alten germanischen Gemeinwesen sofort in Gallien eingeführt worden, können Zweifel erhoben werden, insofern, als es dessen nicht bedurfte, und schon unter römischer Herrschaft die Milizen der Provinzen und Munizipien zur Ergänzung der stehenden Truppen aufgeboden worden waren und in schweren Gefahren die gesamte waffenfähige Mannschaft eines Landes ins Feld rücken mußte; die Großgrundbesitzer mußten ihre Kolonen stellen und die Kommunen ihre Bürger; so konnte schon auf Grund des römischen Regierungssystems der König die Mannschaft einer Provinz auf die Beine stellen (vgl. Schiller und Voigt, Die römischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer, S. 720), wie das offenbar der Fall war, wo bei Greg. Tur. von den Bituricensens, den Pictavienses usw. als Heeresbestandteilen die Rede ist. Dagegen ging unter dem Mangel des römischen Beamtenapparates die römische Finanzverwaltung, zumal die Grundsteuer, in die Brüche. Anderes erhielt sich, wie die Leistungen zu Verpflegung und Transport

des Heeres und des wandernden Hofes, und wurde auch mit Erfolg in den germanischen Gebieten eingeführt, während freilich die oftmals versuchte Erstreckung der Besteuerung mit der Kopfsteuer auch auf die Franken jeweilen dem größten, selbst in blutiger Empörung aufflammenden Widerstande begegnete und aufgegeben werden mußte.

Kolonisation von Ostfranken.

In Ostfranken, namentlich in Alamannien und Thüringen, später in Bayern und Sachsen, lagen die Verhältnisse für die Frankenherrschaft bedeutend schwieriger. Hier saß ein freiheitsfrohes, selbstbewußtes und höchst kriegstüchtiges Volk, das mit eiserner Faust gebändigt werden mußte. Wie später das Sachsenland durch Karl d. G., so mußten Alamannien und Thüringen durch die Nachfolger Chlodwigs Schritt vor Schritt in ununterbrochener Arbeit und Zähigkeit, durch militärische Kolonisation gewonnen und behauptet werden. Das äußerste Mittel, zu dem man griff, war und blieb die Entvölkerung großer Landstriche durch Verpflanzung der Einwohner nach Gebieten, wo sie unschädlich waren, und die Besiedelung des so entblöhten Landes mit zuverlässigen (fränkischen oder verbündeten) Stammesgenossen. So hat Karl d. Gr. Sachsen zu vielen Tausenden nach den Ardennen verpflanzt, wo er sie auf Königsgut ansiedelte, während er in ihre verlassene Heimat andere Bevölkerungselemente einführte. So sind schon unter Chlothar und Sigbert in Thüringen und Ostfalen Schwaben-, Hessen- und Friesengaue entstanden, die wohl auch solcher Eroberungs- und Bezwingungspolitik ihren Ursprung verdanken. Und, was weit wichtiger ist, das ganze weite Schwabenland und große Gebiete ins Bayern- und Thüringerland hinein finden wir im Mittelalter mit fränkischen Ansiedelungen und Dörfern besät und überall ergeben sich Spuren und Reste fränkischer Königshöfe¹⁾; das weist uns auf ein Kolonisationsystem hin, das für die ganze Organisation

¹⁾ Arnold, Deutsche Geschichte, II, 1, S. 120 ff., hat dieses Moment schon völlig zutreffend in seiner Bedeutung für die Befestigung der fränkischen Königsherrschaft in Deutschland verwertet.

der Landesverwaltung unvergleichlich mehr Bedeutung und Konsequenzen hatte, als jene Massenverpflanzungen, nämlich auf eine nach großem Plane durchgeführte Aufteilung des ganzen Landes in Volks- und Reichsland, die Ausschcheidung großer Königsgüter und deren Abmarkung gegen das von den Volksgenossen besetzte Land. Das muß uns näher beschäftigen.

Selbst im Ribuarierlande, noch mehr in den alamannischen Gebieten, waren im 6. Jahrhundert noch weite Strecken Landes unbesezt und unbebaut, mit Wald bedeckt, zumal die Zugänge zu den Gebirgszügen und diese selbst, eine *Wildnis, eremus, vastum*. Hier setzte die fränkische Eroberungspolitik ein.

[Militärkolonien.] In der ersten Zeit des Frankenreiches hatte der König an der ihm immer noch reichlich zufließenden kriegs- und beutelustigen Mannschaft eine treffliche stehende Truppe, die im Kriegsfall für das allgemeine Aufgebot einen festen Halt gewährte, die aber auch belohnt und versorgt sein wollte. So wurde diese Truppe zu einer umfassenden Kolonisation der germanischen Länder verwendet. In unausgesehtem Vordringen wurden auf den wiederhergestellten alten römischen Militärstraßen und auf neu gezogenen Verbindungslinien befestigte Plätze und Höfe einer an den andern angelehnt und weiter vorgeschoben, und an diese Stützpunkte angelehnt aus noch unokkupiertem Gute, aus dem *Eremus*, große Strecken als Königsland, *regnum*, ausgemarkt und darauf Kolonien für militärische Ansiedelung gegründet¹⁾. Alles das geschah zunächst in den Formen der von den Römern erlernten und übernommenen Kriegskunst, die Anlage der Straßen und der Kastelle war die römische so gut wie die Organisation des Heeres. *Vegetius Epit. rei militaris*, II 8, berichtet von der römischen Armee, wie sie zu *Dioletians* Zeit bestand: *Erant centuriones, qui singulas centurias curabant, qui nunc centenarii nominantur; erant decani, denis militibus praepositi, qui nunc caput contubernii vocantur*. So hatte auch diese fränkische Königs-

¹⁾ Über dieses Verfahren und das dazu verwendete Beamtenheer der *summa praefectura* hat *E. Hübel*, *Die Franken, ihr Eroberungs- und Besiedelungssystem im deutschen Volkslande*, Bielefeld und Leipzig 1904, mit bedeutenden Ergebnissen Licht verbreitet.

truppe noch ihre längst erprobte römische Gliederung, Kompagnien unter einem centurio oder centenarius und in ihnen wieder contubernia (b. h. Zeltgenossenschaften) unter einem decanus, von welchem letzteren die lex Sal. 42 spricht. Ein in der lex Bai. II 5 stehengebliebenes Stück eines alten Königsgesetzes (nach Brunners scharfsinniger Untersuchung von König Dagobert I.) wirft ein helles Streiflicht auf diese älteste Zeit: Si quis in exercitu infra provinciam sine iussione ducis sui aliquid praedare voluerit aut foenum tollere aut granum, vel casas incendere, . . . comes ponat ordinationem suam super centuriones et decanos et unusquisque provideat suos quos regit, ut contra legem non faciant. Diese Stelle wird von Benedictus Levita in seiner Kapitulariensammlung I, 341, mit Varianten, die eine Benutzung des ursprünglichen Gesetzeswortes durch Benedict glaubhaft machen, reproduziert. Eine solche Variante ist infra regnum statt infra provinciam. Regnum aber war zur Zeit Dagoberts noch der offizielle Ausdruck für das ausgemerkte Königsland, dieses Wort und nicht provincia stand im ursprünglichen Königsgesetz, und dem glücklichen Umstande, daß es Benedict schon nicht mehr in seiner alten Bedeutung kannte, sondern es als „Reich“ verstand, verdanken wir, daß er es in seinem Texte beibehalten hat. Das praedare im regnum, im Königslande, wird also den militärischen Befehlshabern unterstellt. Praedare bedeutet hier wohl nicht, wie es gewöhnlich übersetzt wird, plündern, sondern speziell die Requisition von Lebensmitteln, das Fouragieren (foenum tollere) und die Verwendung der Holzbaracken zu Feuerung (casas incendere)¹). Die decani sollen über ihre contubernia wachen, die centenarii über ihre Kompagnien, daß hierin Mannszucht gehalten werde. Was dux und comes bedeuten, werden wir später sehen.

So, als militärische Einheiten, wurden sie auf dem ausgemerkten Königsgute angesiedelt, zunächst wohl als wahre Militärkolonien, die stets gewärtig sein mußten, von einem Tage zum andern in den Dienst gerufen zu werden.

¹) Man vergleiche das Ed. Pist. 864 c. 37 (Bor. et Krause II, p. 327).

[*Trustis dominica.*] Dieses beständig unter den Waffen stehende Heer wird bezeichnet als *in truste dominica*, *in truste regis* befindlich, als *antrustiones*. Es ist zu eng, wenn man die Antrustionen, wie das gemeinlich geschieht, nur als eine königliche Leibgarde, eine berittene Gefolgschaft auffaßt, wobei die Meinung ist, daß sie an den königlichen Hof gebunden, die beständige Begleitung des Königs gewesen sei und also, wenn z. B. *lex Sal.* 42 von *antrustiones in domo sua* die Rede ist, da wohl an Antrustionen, die auf Urlaub zu Hause waren, zu denken sei. Sicherlich gab es eine königliche Leibgarde, ihr Kommandant war später wenigstens der *Majordomus*, und sie heißen bei Profanschriftstellern nach byzantinischem Sprachgebrauch *scholares*, sie gehörten auch zu den Antrustionen, aber sie waren nicht die einzigen Antrustionen. Die Formel bei *Marculf*, I, 18, hat wohl nur die königliche Garde im Auge, aber die Art, wie ein sofort noch anzuführendes Edikt *Chlotars I.* von der *trustis* redet, spricht dafür, daß dieser Name nicht auf die Garde beschränkt war. *In truste esse* heißt im Fahneneid stehen, der Antrustio schwor seine Waffe in den Dienst des Königs, und es ist gar nicht verwunderlich, daß dieser Eid bei dem zu einer stehenden Truppe gewordenen Auszuge des Volksheeres aufkam, eben weil sie dadurch in ein engeres Dienst- und Pflichtverhältnis zum König getreten war.

Diese Durchsetzung des ganzen Landes mit kompagnieweise unter ihrem Hauptmann (*centurio*, *centenarius*) in *contubernia* unter *decani* angesiedelten Militärkolonien konnte nun auch vortrefflich für die Landesverwaltung, zunächst für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, für die Verfolgung von Verbrechern, kurz, für die Polizei verwendet werden. Es ergab sich von selbst die Verwendung dieser Kolonien als Polizeikorps. Das Friedensgesetz *Childeberts* und *Chlotars I.*, der *Söhne Chlodwigs* (511—558), c. 8 und 16 gestattet einen Rückschluß; es schreibt vor, daß auch in ihren (gallischen) Teilreichen behufs wirksamer Verfolgung von Verbrechern Zentenen gebildet werden sollen, und der von der *trustis* einer Zentene gewählte *Centenar* die Verfolgung auch in andere Zentenen (unter Reziprozitätsrecht für beide Reiche) haben solle. Die Meinung ist: die in Ostfranken in Blüte stehende Verwendung der militärischen

Kolonien zu Polizeizwecken soll auch in Gallien, wo diese Einrichtung nicht, jedenfalls nicht ausgedehnt vorhanden war, durch eine entsprechende Anstalt nachgeahmt werden. Aber gerade die gebrauchten Ausdrücke, *contena*, *centenarius*, *trustis*, weisen darauf hin, daß man als Vorbild im Auge hatte die von den Militärzentenen in Auster geübte Polizeigewalt. Da waren die Zentene die für größere Bezirke im Bereiche ihrer Gewalt zuständigen Polizeibeamten, die sofort auf Anzeige eines Geschädigten ihre Kompagnie (*trustis*) als Polizeimannschaft aufboten und auf die Spurfolge führten.

[Die Militärkommandanten werden die Landesverwaltungsbeamten.] Aber der rein militärische Charakter dieser auf Königsgut angesiedelten *trustis* konnte auf die Länge nicht aufrecht erhalten werden, oder sagen wir richtiger: schon in der Art und Weise der Ansiedelung lag der Verzicht darauf. Die Leute waren in die *trustis* eingetreten nicht um in beständigem Waffendienst ergraute Veteranen zu werden, sondern um als Lohn für einige Kriegsjahre ihre Hufe zu erhalten und da ihren Hausstand zu begründen. Schon unter Chlodwig haben wir verheiratete Antrustionen gefunden. Waren sie am Ziele, so folgten ihnen die Frauen und die Bräute nach. Die Ansiedelungen erfolgten allerdings nach Defanien und Zentenen, aber in Dörfern mit einer Feldflur, worin jeder seine Hufe erhielt. Da legten diese Kriegsgesellen rasch ihr Kriegsfeuer ab und wurden Ackerbauer, und vielleicht schon in der nächsten Generation war das *contubernium*, die alte Zeltgenossenschaft mit ihrem Zeltchef, dem *decanus*, vergessen und der Zentene ein Polizei- und Verwaltungsbeamter geworden. Die Militärkolonie hatte sich in eine ackerbauende Dorfgemeinschaft gewandelt, war nicht mehr *trustis*, sondern Markgenossenschaft freier, aber zinsbarer Königsleute, sei es, daß sie von Anfang an ihre Hufen nur unter Zinsbelastung empfangen hatten, sei es, daß mit der Auflösung ihrer steten Kriegsbereitschaft ein Zins an deren Stelle getreten war.

Derartige Ansiedelungen sind die ostfränkischen Gemeinden in den Moselgegenden, Nassau und Hessen, d. h. in den durch Chlodwig nach Vertreibung der Alamannen aus diesen Gebieten

für seine Mannschaft geschaffenen Königsländereien. Sie zahlen als Zins an den König den Medem. Wenn Brunner (N.G. II 237) diesen Zins daraus erklärt, daß wüßtliegende Strecken oder Wald Einzelnen oder ganzen Gemeinden zur Urbarmachung gegen Königszins überlassen wurden, so berührt sich das mit unserer Darstellung aufs engste. Und wenn Brunner weiter bemerkt: „Eine ziemlich ausgedehnte Zinspflicht scheint auch bei den Alamannen bestanden zu haben; bei ihnen findet sich nämlich ein Hufenzins, der dem Fiskus von freien Leuten entrichtet wird; zahlreiche dem Fiskus zinsende Güter gab es in Currhätien, wo der betreffende Zins selbst Fiskus heißt,“ so dürfte die Herkunft dieser zinspflichtigen Leute und Gemeinden von solchen Ansiedelungen der trustis in vielen Fällen direkt erweislich sein. Überrest einer solchen Militäran siedelung sind z. B. wohl sicher die so viel besprochenen Königszinsigen zu Berg zwischen Arbon und St. Gallen, das meines Erachtens zu dem ursprünglich königlichen Kastell und Königshof Arbon als Ansiedelung der trustis gehörte; als dann dieses Kastell dem Konstanzer Bischof geschenkt wurde, ergaben sich daraus die Irrungen, die der Widerstand der Königsleute gegen die Abhängigkeit von Konstanz hervorrief. Und noch in Karls d. Gr. Cap. de villis c. 62 findet sich die Anweisung an den judex der villa, neben vielen andern Abgaben und Leistungen auch über das, was de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deservunt entrichtet wird, jährlich Rechenschaft abzulegen.

Dieses Ausschneiden des Königsgutes aus der Militärorganisation wurde in der ersten Zeit durch den fortdauernden Zufluß der kriegslustigen Mannschaft in die trustis und die fortschreitende Ausmarkung neuen Königsgutes ersetzt, um so mehr, da anfangs sogar viele überschüssige Mannschaft vorhanden war, die nicht sofort befriedigt werden konnte, sondern als hagustaldi, haistaldi auf Anwartschaft gesetzt und provisorisch außerhalb der Feldmark untergebracht wurde. Aber solche große Bewegungen haben ihre gemessene Zeit und verlieren allmählich ihre Energie. Der Kriegstäumel der Schweizer nach den Burgunderkriegen ist ein Menschenalter nachher schon in starker Abkühlung begriffen. So ist auch der reichliche Zulauf zum

fränkischen Königsheere mit der Zeit zu einem Stillstande gekommen; wir werden sehen, wie die Könige dann Ersatz geschaffen haben. Dafür war nun das Land dergestalt mit dieser militärischen Okkupation durchsättigt, daß geradezu die gesamte Landesverwaltung ihr eingeordnet werden konnte. Wie das geschehen, wird kaum sicher festzustellen sein; wir sehen bloß das Resultat: die Einteilung des ganzen Landes in Zentenen, Hundertschaftsbezirke, unter einem Zentenar. Daß, wie Mübel anzunehmen scheint, auch das Volksland einer vollständigen Neuregulierung durch Markensetzung und fränkische Hufenbildung und Herstellung von Zentenen aus je 100 Hufen unter einem Zentenar unterworfen wurde, ist mir nicht recht verständlich, ich kann mir das gar nicht anschaulich machen. Dagegen scheint mir annehmbar, daß den Zentenaren auf dem Königsgut, wie sie nachgewiesenermaßen auch über dessen Umfang hinaus schon früh für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und Polizei zu sorgen hatten, vom König das umliegende Volksland unterstellt worden ist, woraus sich auch erklären kann, daß die meisten alamannischen Hundertschaftsnamen aus einem Personennamen, wohl dem Namen des ersten Zentenars, dem der Bezirk untergeben wurde, gebildet sind. Die alten populären Beamten müssen weichen, das ganze Land wird der Zentenarverwaltung eingegliedert, und es entstehen nun die neuen Zentenen, die nichts mehr mit den alten Militäreinheiten zu tun haben, sondern die Amtsbezirke des Landes sind. Der Zentenar ist nicht mehr Hauptmann der trustis, sondern Landesverwaltungsbeamter, wie auch die trustis untergegangen ist. Die in dem erwähnten Friedensgesetze Chlothars I. versuchte Übertragung der Zentene und der trustis auf neustrische Verhältnisse war eine Täuschung, weil von vornherein unklar gedacht, ohne rechte Kenntnis der bezüglichen Verhältnisse in Auster eine totgeborene Nachahmung. Selbst die Zentene hat in Gallien nur sporadisch, ich denke da, wo militärische Ansiedelungen von trustes Platz gegriffen haben, Wurzel gefaßt. Im alten Salierlande hat sie ohne Zweifel schon unter den Vorgängern Chlodwigs in den Zuweisungen von Land an die antrustiones ihre auf das Volksland ausdehnungsfähige Grundlage erhalten.

Wir sind in unserer Betrachtung bei den Zentenaren stehen geblieben, weil die Kolonisation, die uns bisher ausschließlich beschäftigt hat, auf Grund der von ihnen befehligten Einheiten durchgeführt worden ist. Aber selbstverständlich gab es über dem centurio oder centenarius, dem Hauptmann oder Kompagniechef, höhere Befehlshaber, und auch diese werden nun Landesverwaltungsbeamte in gleich übergeordneter Stellung über den Zentenaren, wie sie solche im Heere gehabt hatten. Das sind die Grafen und die Herzöge.

„Vermutlich,“ sagt Brunner *N.G.* II S. 161, „bedeutete Graf ursprünglich den militärischen Befehlshaber, den Führer des numerus (rōva, Zahl)¹⁾, d. h. der Mannschaft, welche der dem Begriff der Taufendschaft entwachsene Gau stellte. Der Graf hätte dann seinen Namen von der Schar, die er führte, wie der Hunne oder Zentenaar von der unter seiner Führung stehenden Hundertschaft.“ Lassen wir hier die Beziehung auf die alten Gauverbände weg und nehmen wir den Grafen schlechthin als Befehlshaber einer mehrere Zenturien umfassenden Abteilung der *trustis*, so haben wir nichts weiter beizufügen.

Sind nun schon die Zentenare zu so ausgiebiger Verwendung für die Landesverwaltung geeignet erfunden worden, wie viel mehr mußte dem Grafen hierin eine hervorragende Rolle zufallen. Zunächst in der ersten Zeit der Kolonien-gründung blieb er ja ohnedies der Befehlshaber seiner nun angesiedelten Zenturien, und als dann diese Zentenen auch das Volksland an sich angeschlossen, war er der gegebene Vorgesetzte der bisher unter seinem militärischen Kommando gestandenen Zentenare auch in bezug auf die gesamte Landesverwaltung, sein Amtsgebiet die Summe der ihm unterstellten Zentenen.

Wir greifen wieder zurück auf die wichtige *lex Bai.* II 5: wir erinnern uns, sie verbietet das eigenmächtige Fouragieren auf dem Heerzuge, aber sie gibt dem Grafen die Bestrafung desselben schon nicht mehr bloß *infra regnum*, im Königslande, von dem Dagobert allein gesprochen hatte, sondern *infra provin-*

¹⁾ Garōfjo, garēfjo, Heerführer des rōf, numerus.

ciam, im ganzen Bayerlande, und der Graf soll darüber wachen in suo comitatu, in seinem Amtsbezirk. Schwerlich hat der comitatus schon im Edikte Dagoberts gestanden, aber die lex Bai. ist im 8. Jahrhundert aufgezeichnet worden, wo diese Grafschaften eben als Landesverwaltungsbezirke bestanden. In diesem Jahrhundert zwischen Dagobert und der Aufzeichnung der lex mag sich also diese Entwicklung in Bayern vollzogen haben; in Alamannien entsprechend früher gemäß der Priorität der Kolonisierung.

„Wenn der Zuwiderhandelnde,“ fährt die Vorschrift fort, „so mächtig ist, daß ihn der Graf nicht strafen kann, so sage er (der Graf) es seinem Herzog, dux, damit dieser ihn strafe nach Gesetz.“ Wer ist nun dieser dux?

Rübel hat in ihm den speziell mit der Markensetzung und der Anlage der Kolonien betrauten Beamten sehen wollen, zugleich obersten Kriegskommissar und Armeeeintendanten, Generalquartiermeister, der mit seinen Technikern, den praefecti und suntelitae, alles veranschlagte, die militärisch gesicherte Stellung, die zukünftige Bedeutung als Wirtschaftshof, die Anlage mit Wasserkraft für Mühlen. „Das Wort Herzog, herizoho, bedeutet nicht Anführer, sondern Ernährer, Verpfleger des Heeres“ (S. 295). „Erst in zweiter Linie war der Herzog gegebenenfalls Heerführer“ (S. 302). Wie die praefectura mit der Markensetzung und der Auscheidung des Königsguts ihr Ende erreichte (S. 302), so mußte demgemäß auch die Tätigkeit des dux und sein Amt aufhören. Diese Meinung könnte eine Unterstützung finden in der großen Zahl der duces, die uns in merovingischer Zeit begegnet, aber das finden wir hauptsächlich in Gallien, wo gerade jene Tätigkeit nicht paßt, und auch die Funktion des dux als obersten Befehlshabers der ganzen Armee einer Provinz deutlich bezeugt ist. Ich möchte vorläufig bei der herkömmlichen Annahme stehen bleiben, daß der dux an der Spitze der gesamten Heerleitung großer Provinzen stand. Daraus konnte auch das spätere Stammesherzogtum in Alamannien und Bayern hervorgehen.

Die hier gegebene Charakterisierung des fränkischen Eroberungssystems in den Ostlanden bedarf nun aber noch einer wesentlichen und für das Verständnis der späteren Zustände

unumgänglichen Ergänzung. Neben den in Dörfern mit Hufenbesitz angesiedelten Antrustionen erhielten hervorragende Männer, deren Dienst dem König besonders wichtig oder gar unentbehrlich war, große Ländereien für sich und ihre Leute. So entstand sofort auch schon der Großgrundbesitz der dadurch so mächtig gewordenen Aristokratie. Wir haben uns das so zu denken.

In der das stehende Heer bildenden Mannschaft der *trustis* befanden sich Freie, Liten und Unfreie, das ist mehrfach bezeugt. Die zwei letzteren Klassen hatten also einen Herrn, dem sie gehörten. Wie kamen sie denn unter die Antrustionen? Wären diese bloß die königliche Leibgarde gewesen, so könnte man sagen, es seien Liten und Unfreie des Königs gewesen. Aber wenn man die *trustis* als ein doch immerhin bedeutendes stehendes Heer annimmt, reicht das nicht aus. Ich denke, ein Herr, der in die *trustis* getreten war, hatte sie mitgebracht. Nun, ein solcher Herr erhielt für sich und seine Hörigen bei einer Ausmarkung und Verteilung von Königsgut ein *proprium*, auf dem er seinen Herrenhof errichtete und seine Hörigen ansiedelte. Gewiß waren unter den so Bedachten auch die Herzöge und Grafen, und ebenso gewiß waren es nicht nur fränkische Herren, die so ausgestattet wurden, sondern auch, und vielleicht mit Vorliebe bevorzugt, einheimische, die die Partei des Königs ergriffen hatten, und derart von ihm belohnt an sein Interesse gekettet wurden und durch den Einfluß, den sie auf ihre Stammesgenossen übten, solche Gunst reichlich vergalteten. Daß das von Karl d. G. gegenüber sächsischen Magnaten, Widukind an der Spitze, in ausgiebigster Weise praktiziert wurde, wissen wir sicher; warum sollte es nicht in diesen ersten Zeiten schon geübt worden sein, da ja Karl nur das alte Eroberungssystem fortgesetzt hat? Schon das erwähnte Friedensgesetz Chlothars I. spricht von *potentes, qui per diversa possident*. Diese Herrngüter waren ganz wie die königlichen *curtes* und *villae* aus dem Oblande ausgeschieden und angelegt und folgten derselben Umwandlung aus Militärstationen zu Volksland wie die Dörfer der Königsleute.

Es fragt sich nun, was für verfassungsrechtliche Zustände diese Übertragung militärischer Organisation auf das ganze Land hervorgebracht hat.

Die königliche Gewalt.

Der Darstellung eines Verfassungsrechtes im merovingischen Reiche stellen sich eigentümliche Schwierigkeiten entgegen; genau genommen kann man von einem Verfassungsrechte überhaupt nicht reden, denn die Hauptsache, die Prerogative des Königtums, entbehrte aller verfassungsmäßigen Normen. Man pflegt so vieles, was sich die merovingischen Könige herausnahmen, als Reichsrecht zu bezeichnen, spricht auf Schritt und Tritt von Reichsrecht, obschon es sich bei näherer Betrachtung als königliche Willkür auf Grund der faktischen Macht herausstellt. Woher soll ein Reichsrecht kommen, wo jede verfassungsmäßige Sanktion fehlt? Die Eroberung Chlodwigs hatte absolut neue Verhältnisse geschaffen, das Königtum tatsächlich von Grund aus verändert, aber es war nichts geschehen, um nun das neue Reich auf eine feste Verfassungsgrundlage zu stellen.

Was unter den paar nächsten auf Chlodwig folgenden Generationen vor allem ins Auge fällt, ist ein energisches Vorschreiten in der Steigerung der königlichen Machtfülle. Der König nutzt die unerhörte Gewalt, die er an der Spitze seines stehenden Heeres gewonnen, so weit aus als er vermag; kein Gesetz, einzig die tatsächlichen Verhältnisse bannen seinen Willen in heilsame Schranken. Das ist eben die Zeit, da die trustis noch in ihrer Blüte steht, kriegstüchtige Mannschaft durch die sichere Aussicht auf Gewinn einer Hufe angelockt noch reichlich zuströmt. Ein durchaus militärisch regierter Staat und darum ein „merkwürdiger persönlicher Staat“ (Sidel).

[König und Heer.] Aber gerade über dieses Heer, auf das der König seine Gewalt gegründet hatte, konnte er zunächst am wenigsten frei schalten und walten. Wohl hatte es sich in seinen Dienst eingeschworen, war aber trotzdem ein brausendes, anspruchsvolles und begehrlisches Volk geblieben, auf das der König tausend Rücksichten nehmen mußte. Die Söldnerheere

einer viel späteren Zeit geben uns Analogien an die Hand. Die Schweizeröldner z. B., zumal die im Wege der Kapitulation geworbenen, hatten oft das Recht, ihre Offiziere selbst zu wählen, die Militärgerichtsbarkeit in ihren Regimentern selbst einzurichten; und wie oft haben sie einen Dienst verweigert, wenn der Sold in Rückstand geriet, und andererseits ihrem Herrn eine Schlacht aufgenötigt oder eine Plünderung abgetrotzt, wo es sehr gegen seinen Wunsch und Willen war. Und nun vergleiche man, was Gregor von Tours des öfteren über ebensolche Rücksichtnahme des Königs auf die Stimmung seines Heeres erzählt; zwar davon, daß das Heer förmlich seine Zustimmung zu einem Feldzuge hätte geben müssen, ist keine Rede, der König machte nicht nur Vorschläge, sondern er befahl, aber es lag ihm doch daran, seine Leute bei gutem Willen zu erhalten, und er mußte sie durch wohlbedachte und beredte Vortragung seiner Gründe zu begeistern suchen, wie Chlodwig vor dem Westgotenkrige, Theuderich vor dem Feldzuge gegen die Thüringer, und nicht immer gelang es, eine Meuterei auszuschließen, wie auch andererseits Chlothar I. gegen seinen Willen von dem beutesüchtigen Heere den Sachsenkrieg fortzusetzen gezwungen wurde und Theuderich seine Neutralität im Burgundenfeldzuge nur mit der Verheißung eines Beutezuges nach der Auvergne erkaufen konnte. Ihre Zentenare wählte die Truppe selbst, die Beute verteilte sie nach ihrem Belieben, die Freilassung von Gefangenen war von ihrer Einwilligung abhängig, weil sie Anspruch auf das Lösegeld hatte. Jährlich im März hielt der König eine große Heerschau ab, das war das Märzfeld, campus Martius. Hatte er Kriegsabsichten, so teilte er sie dem Heere mit und führte es sofort ins Feld; war kein Krieg in Aussicht, so entließ er es in seine Garnisonen (abscedere jubet, Greg. Tur. II 27).

Inwiefern dieses Märzfeld, wie man gemeiniglich annimmt, eine aus der alten Landsgemeinde hervorgegangene allgemeine Versammlung des ganzen waffenfähigen Volkes gewesen sei, ist eine Frage, deren Beantwortung mit der schon oben gestellten zusammenhängt, ob man sich die trustis bloß als eine Leibgarde oder als ein stehendes Heer denken soll. Ist, wie ich ange-

nommen, das letztere richtig, so mag in der Zeit, da es an Zulauf zu diesem Heere nicht mangelte, das Aufgebot weiterer Kreise wohl vernachlässigt und auf das Notwendigste beschränkt worden sein, so daß das Märzfeld im wesentlichen die Musterung des stehenden Heeres war. Ein Volksheer im alten Sinne war es ja doch immer noch, es repräsentierte immer noch die Wehrkraft des Volkes und konnte daher auch bei Gregor von Tours als der *populus* bezeichnet werden. Dafür spricht auch der Umstand, daß von dem Märzfelde gleich nach Chlodwig nur noch für Auster die Rede ist, in Neustrien ist es verschwunden und in Burgund ist es nicht eingeführt worden. Das Reislaufen hatte eben hauptsächlich die Richtung nach dem Osten genommen, wo am meisten Aussicht auf Beute und Land geboten war, da war beständiger Krieg und dementsprechend auch eine ansehnliche Truppenmacht, für die das Märzfeld seine alte Bedeutung und Notwendigkeit behielt.

Es ist aber überhaupt eine sehr schwierige Frage, wie es sich in dieser ersten Zeit des Frankenreiches mit der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht aller Landeseinwohner verhalten habe. Die gemeine Meinung nimmt das ohne weiteres an, unbekümmert darum, ob die notwendigen Voraussetzungen dazu auch wirklich vorhanden waren. Für Neuster, das altgallische Gebiet, habe ich schon oben (S. 38) meine Bedenken geäußert, hier fehlte der leistungsfähige Mittelstand, bei dem die allgemeine Wehrpflicht mit Erfolg durchzuführen war. Die Aristokratie der Großgrundbesitzer¹⁾ hat wohl hauptsächlich wie schon in römischer Zeit ihre Kolonen zu Kriegszügen stellen müssen. In Auster ließe sich am ehesten für das Ribwarenland die Fortdauer des allgemeinen Aufgebots denken, obschon doch auch hier sicherlich die kriegstüchtigste Mannschaft durch die *trustis* vorweggenommen war. In den durch fortgesetzte Kolonisation erst bezwungenen alamannischen, thüringischen und bayrischen Landen aber konnte doch gewiß nur sehr allmählich und vorsichtig das System der allgemeinen Wehrpflicht durchgeführt werden. Es ist gelungen,

¹⁾ Eingeschlossen die Kirchen, daher Greg. Tur. V 26: *Chilpericus rex de pauperibus et iunioribus ecclesiae bannos iussit exigi, pro eo quod in exercitu non ambulassent.*

wenigstens bis zu einem gewissen Grade, das sehen wir in der Karolingerzeit deutlich, und ich denke, es ist gelungen im Anschlusse an die Einfügung des ganzen Landes in die ursprünglich rein militärische Zentenenverfassung und an die Übertragung der gesamten Landesverwaltung auf die militärischen Befehlshaber, die Grafen.

[Regierungsantritt.] Wesentlich infolge des Wegfalls der in einem großen Reiche unhaltbaren Landsgemeinde unterscheidet sich das Königtum des neuen Frankenreiches von dem alten Volkskönigtum schon sehr bestimmt durch das Verschwinden jeglicher Mitwirkung des Volkes bei dem Regierungsantritte eines neuen Königs. Ein Wahlrecht des Volkes hat es zwar auch vor der Reichsgründung nicht gegeben, außer allenfalls, wenn in dem Königsgeblöchte kein sukzessionsfähiger Mann vorhanden war und daher auf ein anderes Geschlecht übergegangen werden mußte. Aber wenn ein Thronfolger aus Königsgeblöcht da war, so war er auch durch die Geburt dazu bestimmt und gegeben, und indem ihn das Volk auf den Schild erhob und als König proklamierte, wählte es ihn im Grunde nicht, sondern es sanktionierte sein Thronrecht und verband mit diesem Akte eine Hulldigung. Chlodwig hat diese Feierlichkeit noch eintreten lassen, als er sich zum Könige der Ribuarier machte; hier war es nötig, weil ein neues Herrscherhaus eintrat. Aber im Frankenreiche selbst fiel sie weg und die Hulldigung vollzog sich durch Eidesabnahme. Die Söhne Chlodwigs schon sukzedierten ohne weiteres kraft Erbrechtes, und damit hing auch die Teilung des Reiches zusammen, die sich auf die Hauptstämme, aus denen sich das Reich zusammengesetzt hatte, gründete: Neustrien oder Neuster, das alte salische Stammland und die gallische Eroberung; Austrasien oder Auster, das Ribuarierland mit der schweren Belastung durch Alamannen und Thüringen, später Bayern; Burgund und das alte Westgotengebiet Aquitanien. Aber eine ungelöste Frage blieb, ob die Söhne eines solchen Teilkönigs ihrem Vater auch ohne weiteres in seinem Reichsteile sukzedieren sollten, oder ob sie nicht zugunsten der andern Teilkönige, der Brüder des Verstorbenen, ausgeschlossen seien. Hier lagen unter sich im Streit die zwei Prinzipien des

Erbrechts, das den Söhnen die Sukzession gab, und des Reichsganzen, das die Teilung nur als eine getrennte Verwaltung gleichsam eines Gemeinderchaftsrechtes erscheinen ließ. Es blieb eine ungelöste Frage, weil in den einzelnen Fällen, wo sie auftrat, immer die Gewalt der Waffen entschied. Dagegen half auch nicht, daß etwa ein König schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum Mitregenten einsetzte; seine Brüder erachteten sich dadurch nicht gebunden. So schwankt das Merovingerreich in beständigem Wechsel und schrecklichen Bürgerkriegen zwischen Teilreichen und Einheitsstaat, und wenn die Karolinger in ihren ersten Generationen noch einmal die Reichseinheit siegreich auf die Höhe führten, so geschah das doch nicht durch staatsrechtliche Sanktion, sondern aus dem Zufall des Mangels konkurrierender Miterben, und unter den Enkeln Karls des Großen hat sich die Scheidung wieder, diesmal endgültig, vollzogen.

Dergestalt dem Volkskönigtum alten Stils entwachsen und über neue Machtmittel von überraschender Wirksamkeit gebietend, ging das von Blut und Gewalttat lebende Geschlecht Chlodwigs in der Herstellung einer persönlichen Alleinherrschaft des Königs so weit als es vermochte. Es handelte nach dem Grundsatz, dem Volke so viel zu nehmen als möglich und ihm nur zu lassen, was die Königsgewalt nicht nötig hatte.

[Untertaneneid.] Die gewaltigste Handhabe dazu gab dem König die aufs höchste gesteigerte Betonung der unbedingten Treupflicht, die, soviel wir sehen, durch eine mit Eidschwur verbundene Huldigung aller Reichsangehörigen jeweilen bei Regierungsantritt eines Königs besonders eingeschärft wurde. Dieser allgemeine Untertaneneid war dem alten germanischen Volksstaate fremd gewesen, er findet sich aber bereits bei den auf römischem Gebiete begründeten Germanenstaaten, und schon im 6. Jahrhundert haben die Frankenkönige, wenn sie in ihren Bürgerkriegen einander Städte und Landschaften abgewannen, die Einwohner des ihrem Reiche einverleibten Gebietes in Eid und Pflicht genommen. Daraus ist wohl zu schließen, daß eine solche eidliche Huldigung jedem neuen Herrscher geleistet wurde. Auch die Formel bei Marculf I 40 spricht dafür, falls sie schon dieser frühen Zeit zugeschrieben werden darf. Es ist eine An-

weisung an den Grafen, alle pagenses seines Amtsbezirkes, Römer wie Franken und andere Germanen, an geeigneten Orten zu versammeln und ihnen zu Händen des in die Mitregentschaft des Landes aufgenommenen Königssohnes den Treueid abzunehmen: fidelitatem et leudesamio promittere et coniurare facere. Das Wort leudesamio, Leutsame, bezeichnet die Treupflicht der leudes, und der Ausdruck leudes hinwiederum weist auf Leute, Volk, und wird demgemäß auch in engerem oder weiterem Sinne gebraucht. Wie wir auch heutzutage von den Leuten, dem Volke eines Fürsten im Sinne von Kriegisleuten, Kriegsvolk sprechen, so heißt auch etwa speziell das Heer, das Kontingent der trustis, leudes, aber anderwärts und auch hier bei Marculf ist doch offenbar die ganze Bevölkerung darunter verstanden. Der besondere Fahneneid der trustis hatte neben diesem allgemeinen Hulbigungseid doch noch seinen guten Sinn und auch seinen besonderen militärisch gefärbten Inhalt.

Da war es nun von besonderem Gewichte, daß diese fidelitas, die jeder Untertan schwören mußte, nicht auf bestimmte Pflichten gestellt und formuliert war, sondern völlig allgemein gehalten alles ausschloß, was auch nur in entferntester Weise eine Mißachtung der königlichen Person und ihrer Hoheit enthielt. Man möchte sagen, in idealer Weise sei der Treubegriff hier zum Ausdruck gekommen, so wie in den heiligsten Verbindungen, etwa in der Ehe, die eheliche Treue den Ehegatten zur Gewissenspflicht macht, auch keinen bösen Gedanken gegeneinander Raum zu geben. Wenn nur dieses Ideal von den Frankenkönigen nicht so empörend mißbraucht worden wäre! Der Mißbrauch lag darin, daß die den Untertanen zugemutete fidelitas in höchster Vollkommenheit, als eine nicht nur in Tat, sondern auch in Wort und selbst in Gedanken völlig reine Ergebenheit aufgefaßt und alles, was diesem Ideal nicht entsprach, ohne weiteres als Majestätsverbrechen mit Tod und Vermögenskonfiskation geahndet wurde. Wie weit war da der Spielraum, den die Willkür der Könige vor sich sah, und wie sehr wurde dadurch ein Spionieren und ein Angeberwesen großgezogen, wenn man mißliebigen Persönlichkeiten zu Leibe gehen wollte, zumal da, wo ihr Vermögen eine gute Beute versprach!

[Banngewalt.] In dieser so ganz allgemein gehaltenen Treupflicht der Untertanen lag im Grunde auch die Stütze für die Banngewalt des Königs. Wem unbedingter Gehorsam geschworen wird, der gewöhnt sich rasch, unbedingt zu befehlen. Veranlassung dazu konnte für den König genug vorhanden sein, da ihm für seine Befehle keine verfassungsmäßigen Schranken gezogen, die Kompetenzen der gesetzgebenden und der exekutiven Gewalt nicht durch ein Reichsverfassungsgesetz abgesteckt waren, und das alte Recht des Volkes, sich selbst sein Recht zu setzen, durch den Wegfall der Landsgemeinde, des Organes für die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes, lahm gelegt war. Wer anders als der König, sollte man denken, konnte den Mangel ersetzen und fortan das Gesetzgebungsrecht ausüben? Aber die Rechtsentwicklung vollzieht sich nie durch solche Sprünge von einem Extrem in das andere, und zudem lag auch dem Könige gar nichts daran, in das althergebrachte Volksrecht einzugreifen, soweit nicht spezielle Rücksichten auf Handhabung der Ordnung und Zurückdämmung alter eigenmächtiger und sonst überlebter Gewohnheiten, die sich mit der neuen Staatsgewalt nicht mehr vertrugen, es ihm nahe legten, oder neue Einrichtungen, die außerhalb des Volksrechtes lagen, eine Regelung verlangten. Wo sich also das Bedürfnis zeigte, rein populäre Rechtsätze, sei es daß sie geradezu im Stammesrecht aufgezeichnet, sei es daß sie als Gewohnheitsrecht in der Praxis der Gerichte hergebracht waren, abzuändern oder zu ergänzen u. dgl., respektierte der König das alte Satzungsrecht des Volkes in der Form, die jetzt einzig noch möglich war, d. h. er ließ das neue Gesetz durch die auf dem Märzfeld erschienenen Magnaten beschließen und vielleicht dann auch durch die Armee durch Akklamation genehmigen. So sind eine Anzahl Zusätze zu den Volksrechten entstanden, die sog. Capitula legibus addenda, die meisten von ihnen schwerlich aus der Initiative des Königs hervorgegangen, sondern aus Anregungen aus dem Volk oder der Aristokratie, wie hier und da ersichtlich ist. Immerhin war doch auch schon hier das Hauptgewicht auf die Betätigung des Königs gelegt, ohne seine Mitwirkung konnte keine derartige Satzung ins Leben treten, und er verkündigte sie in seinem Namen, als

lex dominica, wie sich auch die lex Salica schon als solche bezeichnet. So lag es nahe, daß der König in Sachen, die das Volksrecht nicht unmittelbar berührten, Verordnungen auf dem Wege einfacher praecepta, Befehle, unter Königsbann ausgeben ließ, wie z. B. eine Anzahl zunächst nur für das Königsgericht bestimmter Vorschriften. Aber darüber hinaus sind die Merovinger in kaum bemerkenswerter Weise gegangen. Erst unter den Karolingern und besonders unter Karl dem Großen wird von der Banngewalt in dieser Beziehung ein sehr intensiver Gebrauch gemacht, behufs Einführung von Rechtsätzen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und damit einer gesicherten Königsherrschaft angemessen oder notwendig schienen, aber doch mittelbar oder unmittelbar das geschriebene und das ungeschriebene Volksrecht sehr stark affizierten, ergänzend oder aufhebend. Zumal auf dem Gebiete des Strafrechts haben königliche Verordnungen der Idee der allgemeinen Strafgewalt des Staates und der Bildung eines Strafsystems aus der Friedlosigkeit heraus wesentliche Förderung verschafft. Man bemerkte das eigentümliche Verhältnis, worin der König zum Volksrechte stand: das Volksrecht war Stammesrecht, die königlichen Bannverordnungen waren Reichsrecht; der König schrieb vor, was das Interesse des Reiches erheischte, formell bewegte er sich auf einem andern Boden als dem des Volksrechts, aber materiell wurde das letztere dadurch sehr bedeutend in Mitleidenchaft gezogen. Man sieht, eine scharfe Abgrenzung dieser Gebiete war gar nicht möglich, und mag auch die populäre Meinung gewesen sein, daß der König im Grunde seine Banngewalt, sein Recht praecepta zu erlassen, nur nach Maßgabe des Volksrechts betätigen könne (etwa wie es lex Rib. 65, 1 heißt: si quis legibus in utilitatem regis . . . bannitus fuerit), für den König war es mehr und mehr eine reine Machtfrage und für wohlmeinende Herrscher allenfalls eine Gewissensfrage. Besonders auf den zwei Gebieten des Strafrechts und des Prozeßrechts erzeugte diese Konkurrenz von Volks- und Königsrecht oft wunderliche Konflikte. Wenn z. B. Karl d. Gr. besonders gefährliche Friedbrüche, wie Heimsuchung, unter die Bannbuße stellte, so änderte er dadurch am Volksrechte nichts,

dem die von ihm darauf gesetzte Buße unangetastet blieb; der König traf mit seiner Bannbuße bloß die im Verbrechen liegende Bedrohung des öffentlichen Friedens; tatsächlich aber war doch nun das Verbrechen härter bestraft als früher. In andern Fällen steht das Königsrecht von Anfang an im Widerstreite mit dem Volksrechte, so das Verbot bewaffneten Erscheinens im Gerichte, der Zwang zum Abschluß des Sühnevertrags statt der Fehde. Die Karolinger sind, wie bemerkt, hier sehr willkürlich vorgegangen und haben namentlich auch im Prozeßrecht eine Anzahl von Rechtsätzen, die sie im Königsgericht eingeführt hatten, auf die Volksgerichte übertragen. Dabei handelte es sich keineswegs immer nur um Einführung eines die alte formale Strenge des Prozeßes mildernden und glücklich reformierenden Billigkeitssatzes, sondern auch um Schutz sehr materieller königlicher Interessen. So etwa bei dem sog. Inquisitionsbeweise, den der König bei Prozessen über Gut des Fiskus einführte und dessen Bedeutung darin bestand, daß der Richter von glaubwürdigen Leuten, bei denen Kenntniss des Streitpunktes vorauszusetzen war, und die er selbst wählte, sich einen unanfechtbaren Spruch über das Streitobjekt erteilen ließ. Die Sache sieht so allgemein betrachtet sehr unschuldig aus, wurde aber oft partiell im Interesse des Fiskus ausgebeutet und war daher beim Volke äußerst verhaßt. Schon der Einführung dieses Verfahrens lag gewiß ein recht selbstsüchtiger Zweck zu Grunde. Man muß bedenken, wie rücksichtslos bei der Ausmarkung der Königsländereien, des regnum, vorgegangen worden war: unter Mißachtung der von den Einwohnern bisher in Wüstungen, Wald und Weide geübten Nutzung war Königsgut ausgeschieden worden. Darüber kam es über kurz oder lang zwischen dem Fiskus und den Bauern zu erbitterten Streitigkeiten. Da wurde der Inquisitionsbeweis erfunden, der den Entscheid in die Hand von Auskunftspersonen gab, die der im königlichen Interesse handelnde Richter auswählte. Und als die von den Karolingern protegierten Missionare für ihre Kirchen auch solche Opländereien zugeschieden erhielten, wurde ihnen ebenfalls für Prozesse darüber das Inquisitionsprivileg erteilt. Man begreift, daß die Bauern sich widerspenstig gegen die An-

wendung des Inquisitionsbeweises zeigten und sich weigerten, inquisitioni stare, und daher trotzig de placito evaserunt (Urf. B. St. Gallen, II S. 395 Nr. 18).

Aber nicht auf dem Boden der Verordnungen und neuen Einrichtungen lag die Hauptbetätigung der königlichen Banngewalt, sondern auf dem der Reichsverwaltung, denn hier bewegte sich der König grundsätzlich auf dem Rechtsboden, auch wenn er den Untertanen die Erfüllung ihrer Reichspflichten aufs höchste steigerte. Und er hat da oft harte Anforderungen gestellt und mit Hilfe des Bannes und der Bannbuße erzwungen, zumal in der Art, wie er von seinem Heerbannsrechte Gebrauch machte, oder in der Beitreibung öffentlicher Leistungen und Fronden. Das waren die Fälle, unter denen das Volk seufzte.

In umfassendster Weise nutzte der König vorab auf dem Gebiete des Militärwesens seine Banngewalt aus; wenn er den Heerbann erließ, so führten die Grafen das Heeresaufgebot mit nachsichtsloser Strenge durch, und unter den Karolingern durchzogen besondere Beamte, die haribannitores, das Land, um von den Säumigen und Widerspenstigen den Sechzigshillingshann einzutreiben. Diese im Heerbannsrechte sich manifestierende absolute Militärhoheit war durch die konstante historische Entwicklung des Königtums aus einem erblich gewordenen Heerführer- amte begründet und eingewurzelt und wurde daher ohne Widerspruch ertragen auch zu einer Zeit, da der furor Teutonicus bei der großen Masse der Bevölkerung längst verraucht und einer tiefen Abneigung gegen das terribile imperium (Hontheim I Nr. 71), das schreckliche Heeraufgebot, gewichen war.

[Fiskus.] Mit mehr Schwierigkeiten hatte dagegen der König zu kämpfen, wenn er auf dem Gebiete des Steuerwesens seine Banngewalt betätigen wollte. Dem alten Volkskönigtum war ein Besteuerungsrecht der Natur der Sache nach fremd gewesen, es ist von Geschenken die Rede, die das Volk den Fürsten auf den Landsgemeinden darbrachte; im fränkischen Reiche traten wohl an ihre Stelle die Lieferungen, die das Volk an das königliche Hoflager leisten mußte, wenn letzteres bei den Reisen des Hofes (und unter den Merovingern hielt sich der König an keine feste Residenz, sondern lebte mit seinem Hofstaat von den

Erträgnissen des Königsgutes) in einer Provinz auf einer königlichen Villa aufgeschlagen wurde. In seinem großen Grundbesitze fand der König die genügenden Mittel zur Führung einer vornehmen Lebensweise und zur Erhaltung eines fürstlichen Hofes. Das blieb zunächst unter der Merovingerherrschaft das Wesentliche, unter der das Königsgut ins ungemessene angeschwollen ist, freilich um auch sofort wieder verbraucht zu werden. In dem eroberten Gallien wurden die römischen Staats- und kaiserlichen Patrimonialgüter als *fiscus regius* in Beschlag genommen, aus den Wüstungen wurden, wie wir schon gesehen haben, große Königsgüter mit königlichen Pfälzen ausgemarkt, und durch Einforstung umfanglicher Waldgebiete Jagdgründe für die königliche Jagd geschaffen. So breitete sich über das ganze Reich ein ungeheurer Grundbesitz des königlichen Fiskus aus, der eine gesonderte Verwaltung nötig machte. In jedem Gau war zu diesem Behufe eine besondere Domänenadministration unter einem *domesticus regius* eingerichtet, und unter den Karolingern ist ein System der Villenverwaltung ausgebildet worden, worin die einzelnen Königshöfe als besondere Domänenämter konstituiert und unter einen *actor dominicus* gestellt wurden, der wieder seine Meier, Förster usw. unter sich hatte, wie das in dem berühmten *Capitulare de villis* Karls d. Gr. detailliert geregelt ist.

Direkt in den am Königshofe verwahrten königlichen Schatz flossen die ansehnlichen Tribute unterworfenen Völkerschaften, die durch Konfiskationen (bei Majestätsverbrechen) eingezogenen Vermögen, zumal die Kostbarkeiten, Kleinodien, Prachtgewänder, und die Anteile des Königs an den Gerichtsgeldern, Friedensgeldern, Bußen, die vom Grafen erhoben zu zwei Dritteln an den Schatz abgeliefert wurden.

In den römischen Gebieten fand der Eroberer weitere Einnahmsquellen in dem Münzrechte, in den Zöllen und in den Spanndiensten und Vorspannlieferungen bei Reisen des Königs und seiner Gesandten (*angariae*, *parangariae*, *paraveredi*). Die deutsche Bevölkerung wurde hiervon auch betroffen. Dagegen die römische Grundsteuer geriet mit dem Wegfall der hierfür notwendigen Bureaukratie in Verfall und der römischen

Kopfsteuer haben sich die Deutschen, wie schon früher mitgeteilt, mit Erfolg erwehrt.

Alles dieses Königsgut ist zusammengefaßt unter dem Begriffe des Fiskus. In den Fiskus fließen alle Einnahmen aus öffentlicher Verwaltung. Aber man darf kaum von Reichsgut sprechen; denn der König hatte die unbedingte freie Verfügung darüber; durch *praecepta* bestimmte er die Verwendung desselben nach seinem Belieben. „Das Volk überläßt dem König, da er prinzipiell aus eigener Tasche für den Staatsbedarf aufzukommen hat, auch alle Staatseinnahmen“ (v. Amira, Recht S. 95). Ja sogar zwischen diesem Königsgut und dem königlichen Privatbesitz ist keine Trennung gemacht, und der König ist daher auch von der Schranke, die das Privatrecht der Disposition des Hausherrn über sein als Familien- und Sippevermögen geltendes Gut gezogen hat, befreit und befiehlt als Herrscher, was mit allem seinem Gute geschehen soll. Das hatte die unerwartetsten Wirkungen auf den Beamtenorganismus und die Bildung einer übermächtig werdenden Aristokratie. Persönliche Dienstleistungen und staatliche Amtsführung waren einander gleichgestellt und wurden gleichermaßen mit Königsgut belohnt, alles Königsgut war den persönlichen Bedürfnissen des Königs dienstbar und wurde von ihm zu persönlichen Zwecken verwendet. Mit einem Amt verbunden zog es dieses Amt selbst in seinen privatrechtlichen Bereich und machte das Amt selbst später als Pertinenz des Gutes zum Privatrecht.

[Gerichtsgewalt.] In merkwürdiger Weise kreuzte sich auf dem Gebiete des Gerichts- und Rechtswesens die königliche Dammgewalt mit dem Volksrechte. Daß die Rechtsprechung populär blieb, d. h. die Urteilsfindung aus der Mitte der Volksgemeinde hervorging, wie später noch zu erörtern, kann nicht als etwas Anormales bezeichnet werden, man mußte sich eher wundern, wenn das Gegenteil eingetreten wäre, weil das nur durch eine vollständig neue systematische Gestaltung, die in alle Verhältnisse des Staatslebens tief eingeschnitten hätte, möglich gewesen wäre. Aber systematische Neugestaltungen fanden ja überhaupt nicht statt. Was der königlichen Macht und ihrer Entwicklung nicht im Wege stand, blieb unangefochten, so auch

das Volksgericht mit seiner populären Rechtsprechung, es genügte dem König vollkommen, hier seinen Beamten und Diener, den Grafen, an die Spitze zu stellen. Was der König beanspruchen mußte und was mit seiner Stellung und der neuen Gestalt des Königtums notwendig gegeben war, das war die Befugnis, die Rechtsordnung zu wahren und mit allen Mitteln seiner Macht zur Geltung zu bringen. Hierin hat er die alten Prärogativen der Landsgemeinde übernommen, hierher gehört auch, daß er die Exekution der Urteile des Volksgerichtes königlichen Beamten übertragen hat. Besonders aber, was die *lex Salica* tit. 56 ausführlich behandelt, verhängt er die Friedlosigkeit über die, welche sich der Vorladung vor Gericht nicht unterwerfen oder sich der Ausführung von Gerichtsurteilen entziehen, also über die, welche die Rechts-handhabung illusorisch zu machen suchen. Hier erscheint der König recht ausgesprochen als das Organ der Rechtsordnung und als Träger des Rechtes. Und das scheint auch der Punkt zu sein, aus dem das Königsgericht mit seiner in der Folge konkurrierenden Gerichtsbarkeit sich entwickelte. Für Behandlung jener Kontumazfälle wurde die Hegung eines Gerichts am königlichen Hofe unter Vorsitz des Königs und mit Hofbeamten oder anwesenden Herren als urteilfindenden Beisitzern nötig, und dieses Gericht erweiterte sich mehr und mehr zu einem Hofe für Entgegennahme aller Justizverweigerungs- und Justizverzögerungsbeschwerden, und auf dem Wege der *reclamatio ad regis definitivam sententiam* zu einer eigentümlichen Art von Rechtsmittelinstanz gegen Urteile der Volksgerichte.

Daß aber der König als oberste Quelle des Rechtes für seine Person über dem Rechte gestanden, ist so wenig jetzt Rechtsfaz geworden, als er es früher gewesen war, und wenn auch der König keinen Richter über sich anerkannt und ungestraft alle Gewalttätigkeiten verübt hat, so hat er das nicht kraft Rechtsfazes, sondern kraft seiner dem Volke aufgezwungenen Gewalt getan, wie auch die von ihm ausgeübte Freiheit der Begnadigung von Verbrechern eher auf diesen Ursprung allmächtiger Gewalt zurückführt.

Die Verwaltung des Reiches.

Hofbeamte.

Indem wir uns zur Betrachtung des Verwaltungsorganismus und der Reichsverwaltung selbst wenden, fällt zunächst die Hofhaltung und das ganze Getriebe am königlichen Hofe in die Augen. Denn am königlichen Hofe konzentrierte sich das ganze Staatsleben und liefen alle Fäden der Regierung zusammen. Dieser Hofhalt war in merovingischer Zeit an großartige königliche Meiereien geknüpft und lebte von ihnen. Keine feste Residenz als Sitz des Königs und der Regierung gab es, sondern jeder König hatte seine Lieblingsdomänen, auf denen er abwechselnd seinen Hof aufschlug und deren Erzeugnisse dergestalt den Hof direkt erhalten konnten. Es waren wie gesagt große Meiereiwirtschaften, Braine, Attigny, Compiègne, Verberie ufm., Augustin Thierry in seinen wundervollen *Récits des temps Mérovingiens* beschreibt anschaulich das äußere Aussehen derselben, der Königswohnung und der sie umgebenden Kasernen und Wirtschaftsgebäude. Hier war es den Königen wohl, sei es, daß sie noch den germanischen Widerwillen gegen die Städte in sich trugen und die Jagdlust hier besser befriedigen konnten, sei es, daß sie ihrer unbegrenzten Sinnenlust hier weniger auffällig zu frönen vermochten. So finden wir denn am königlichen Hofe zunächst die Ämter, die aus der altgermanischen Gutsverwaltung herkommen, nur eben hier am Königshofe mit seinen unendlich gesteigerten Bedürfnissen und dem großen Train, der hier geführt wurde, entsprechend wichtiger und vornehmer ausgestaltet. An der Spitze einer solchen Gutsverwaltung stand der Major, Meier, der das gesamte Gesinde unter seiner Zucht hatte und ihm seine Arbeit zuwies. Dann waren Stallknechte, marescalci (Mährenschalken, Schalk—Knecht), Küchenchefs, Verwalter der verarbeiteten und unverarbeitungsfähigen Bekleidungsstücke, wohl auch ein Kellermeister vorhanden. Das alles wuchs sich nun am königlichen Hofe zu einer durch mannigfache Abstufungen in hohen Würden und Ämtern gipfelnden Organisation aus.

Wie heute hatte der König seine Garde, und wie heute war sie ein Teil des stehenden Heeres, der *trustis*, sie waren die *antrustiones domus regis*. Schon der Unterhalt dieser Garde erforderte eine Menge von Wirtschaftspersonal im Marstall; für die leibliche Verpflegung, für die Bekleidung, dazu kam der Aufwand, den der König für sich und seine Liebhabereien, wie für Empfang seiner berichterstattenden und Instruktionen holenden Beamten aus allen Reichsteilen, Gesandter fremder Mächte u. dergl. machte. Da war es wichtig genug, den Marstall, die Verpflegung, das Garderobematerial, den Keller unter die Direktion bewährter und zuverlässiger Männer hohen Standes zu stellen. So wurden die Spitzen dieser Hofverwaltung, der *maiordomus*, der *senescalcus* (später Truchseß, dapifer), der *buticularius* (später Kämmerer), der *mariscalcus*, der *pincerna* angesehen und einflußreiche Beamten.

Eine Schwierigkeit ist hier nicht aufgeklärt. Waren diese Beamten schlechthin Wirtschaftsbeamte einer bestimmten Pfalz, oder wanderten sie mit dem König von Pfalz zu Pfalz? Das erstere würde voraussetzen, daß dieser ganze Beamtenstab auf jeder königlichen Villa, die für die Aufnahme des großen königlichen Troßes eingerichtet war und daher für seinen Aufenthalt in Betracht kam, ständig vorhanden war. Und das dürfte für die erste Merovingezeit anzunehmen sein. Dafür spricht wenigstens, daß eine Mehrzahl dieser Beamten in jener Zeit genannt wird, und weiter daß anfangs wohl am naturgemähesten der Hofhalt auf diesem wenn man will primitiven und kostspieligen Fuße eingerichtet war. Es bestand noch keine Domänenverwaltung mit geordnetem Rechnungswesen und zentralisierter Leitung, sondern der Ertrag der Pfalzen diente direkt zum Unterhalt des Hofes. So waren diese herrlichen Meierhöfe zwar großartig eingerichtet, aber auch allzu schwer belastet, es war eine Raubwirtschaft, deren Folgen nicht ausblieben; die letzten Merovinger haben sich mit sehr bescheidenen Meiereien beholfen, und erst die Karolinger, zumal Karl der Große in seinem *capitulare de villis*, haben hierin Ordnung geschafft und eine Zentralverwaltung hergestellt, wo denn auch jene Beamten wahre Hofbeamten geworden sind.

An die Person des Königs geknüpft und somit auch stets mit dem Hofe wandernde Beamte waren dagegen von Anfang an die den römischen Einrichtungen entnommenen Kanzleivorstände und Kanzleibeamten, an ihrer Spitze der Referendarius als Kanzleivorsteher und der Pfalzgraf als Besitzer des königlichen Hofgerichtes und dessen Urkundsperson, freilich im Vergleich mit dem späteren Zeremoniell am Hofe Karls des Großen noch recht einfach organisiert.

Provinzialbeamte.

Die Provinzialverwaltung erhält schon unter den ersten Merovingern ihre definitive Gestalt in der Absorption der richterlichen Gewalt durch die militärische: der Graf vereinigt in seiner Hand Zivil- und Militärgewalt.

Im alten salischen Stammlande gibt es noch zur Zeit der Abfassung der lex Salica, also noch unter König Chlodwig, vom Volke gewählte Richter, die das Volksgericht abhalten; ihr Name ist thunginus. Aber der Graf als Kommandant des militärisch organisierten Volkes und Polizeihauptmann hat die Vollstreckung der Urteile zu besorgen. Genauer wissen wir nicht, denn der thunginus hinterläßt nur in der lex Salica eine Spur seines Daseins, um sofort wieder von der Bildfläche zu verschwinden, und der Graf ist in die Funktionen des ordentlichen Richters getreten.

In Gallien dürfte ein den dortigen Verhältnissen analoger Vorgang stattgefunden haben; dort waren aus römischer Zeit her comites als Truppenkommandanten der Stadtbezirke, auf denen die Staatsverwaltung beruhte, vorhanden; gleich den fränkischen Grafen traten sie auch in das Richteramt und wurden für Zivilverwaltung und Militärwesen die Regierungsstatthalter ihrer civitas.

Für uns ist die Hauptsache, was sich in den das spätere Deutschland bildenden austraischen Gebieten vollzogen hat.

[Die Grafen.] Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Grafen, die Befehlshaber der das ganze Land durchziehenden Militärkolonien, in allseitiger sowohl räumlicher als inhaltlicher Erweiterung ihrer Amtsgewalt die an der Spitze der Zivil- und

Militärverwaltung stehenden Beamten geworden sind. Leider wissen wir so zu sagen nichts über die früheren Zustände dieser Lande zumal im Gerichtswesen, und ebensowenig über die Art und Weise der so außerordentlich tief eingreifenden Neugestaltung, bloß das Ergebnis, die vollendete Tatsache sehen wir: der Graf hat mit seiner militärischen auch die richterliche Gewalt vereinigt. Hätten wir einen klareren Einblick in diese Umwandlung, so würde uns ohne Zweifel auch manches in der Organisation der Gerichte und der Gerichtsbeamten, wie namentlich das Verhältnis des Zentenars zu dem Grafen auf diesem Gebiete des Gerichtswesens, viel verständlicher sein, als es in Wirklichkeit ist. Aber vielleicht würden wir dann auch erfahren, daß bis ins 8. Jahrhundert hinein die Zustände gar nicht so konsolidiert waren und in ein so streng durchgeführtes System zu bringen sind, wie wir das aus natürlichem Bestreben nach klarer Erkenntnis zu abstrahieren versucht sind. Es mag anfangs noch oft drunter und drüber gegangen sein, es mag in vielen Gebieten, zumal in den vom Zentrum weit abliegenden, zeitweise mit der Rechtsicherheit und dem Gerichthalten übel bestellt gewesen sein, glücklicherweise helfen sich die Menschen in solchen Lagen immer auf ihre Art und schließlich bricht die Ordnung durch. Versuchen wir aus dem Wenigen, was wir wissen, uns ein Bild zu gestalten.

[Ihre Amtsgebiete.] In dem Gebiete, das ein Graf als Befehlshaber eines Armeekorps durch Anlegung von „regnum“ mit königlichen Festungen und Villen in seinen Machtbereich gezogen hatte, übernahm er auch die ganze Verwaltung. Da konnten gräfliche Amtsbezirke von sehr verschiedener Größe entstehen, je nach den einem Grafen für die Besiedelung zu Gebote stehenden Mitteln, seiner Energie, den Bevölkerungsverhältnissen usw. Konnte unter günstigen Umständen ein großer altgermanischer Gau Grafschaftsgebiet werden, so reichte es hinwiederum in andern Fällen nur zu einer stückweisen Okkupation. So fanden sich manchmal alte Gaue unter mehrere Grafen verteilt, aber, was hier gleich zu bemerken ist, ihr Amtsbezirk wurde dann in der Folge doch auch Gau genannt und so comitatus und pagus als gleichwertige Bezeichnung, die erstere mit Hervorhebung des

Amtsbezirks, die letztere als geographisches Gebiet, gebraucht, der Graf ist Gaugraf geworden. Wie dergestalt keine systematisch ausgeklügelte Einteilung vorlag, sondern je nach den tatsächlichen Verhältnissen die Grafschaftsgebiete von sehr verschiedener Größe waren, so konnten sie sich auch nach Maßgabe des Bedürfnisses verändern, und wir sehen in der That, daß sich die größeren Gaue im Laufe der Zeit in mehrere spalteten, oder innerhalb eines Gaues ein neuer entstand. Schon früh kommen Untergaue vor, die allmählich zu besonderen Grafschaften erhoben werden. Der nördliche Teil der heutigen Schweiz enthielt ursprünglich nur zwei Gaue, den Argau und den Thurgau. Zuerst löst sich aus letzterem der Zürihgau, und der Argau sonderte den Augstgau von sich ab, der sich später selbst wieder in den Fricggau, den Sisgau und den Buchsgau auflöste.

[Ihre Kompetenzen.] In diesem seinem Amtsbezirk war der Graf der nahezu allmächtige Beamte, der in seinen Händen die militärische, die polizeiliche, die richterliche und die Finanzgewalt vereinigte. Als „Vertreter der königlichen Machtvollkommenheit“ darf man ihn aber doch nicht bezeichnen, denn der König hat sich wichtige Prärogative vorbehalten, die der Graf nicht ausüben kann, und zwar auf allen Gebieten der Verwaltung, insonderheit die arbiträre Strafgewalt unter Androhung der Königsbannbuße, wie denn auch der Graf sich in seiner Tätigkeit streng innerhalb der Schranken des Volksrechtes bewegen soll und daher nur unter der volkrechtlichen Bannandrohung (von fünfzehn Schillingen bei den Franken) seine Befehle erläßt, nicht unter dem Königsbann von sechzig Schillingen außer im Falle spezieller Vollmacht. Auch konnte der König jederzeit einzelne Geschäfte der gräflichen Amtsführung selber vornehmen oder durch eigens hierzu bevollmächtigte Boten besorgen lassen. Aber in der Regel geschah das nicht, und ebensowenig wurde die Amtsführung des Grafen kontrolliert, und daraus ergab sich der harte Druck der Bevölkerung, indem die Inanspruchnahme der Untertanen zu den öffentlichen Leistungen nach Willkür verteilt wurde, und diejenigen, auf deren Besitz es die Grafen abgesehen hatten, mit Kriegsdienst, Bau- und Wachtfronden u. dgl. über Gebühr beschwert wurden. Und

an sich war ja schon die Vereinigung der verschiedenartigsten Gewalten in einer Hand, wie die Folgezeit zeigte, geeignet, die Grundlagen des Staats umzugestalten.

Am Anfang scheint man am königlichen Hofe von den Gefahren, die aus dieser Häufung von Kompetenzen in einer Person dem Königtum selbst erwachsen mußten, keine Ahnung gehabt zu haben, weil der Graf als ein vom König durchaus abhängiger Diener erschien. Der König ernannte ihn, setzte ihn ab und versetzte ihn nach seinem Belieben, er suchte ihn unter seinen treuesten Untergebenen aus und war in der Wahl durch keine ständische Schranke gebunden. Das ist freilich unter den Karolingern gründlich anders geworden.

[Zentenare und Zenten.] Bei der Größe der Grafschaftsbezirke bedurfte der Graf tüchtiger Unterbeamter zur Bewältigung der Geschäfte, und das waren seine bisherigen Untergebenen in der Armee, die Zentenare, die ja ohnedies durch die Ansiedelung ihrer Kompagnien und damit durch die Übertragung der militärischen Heeres-einteilung auf die Landeseinteilung Vorsteher der räumlichen Gebiete, der Zenten, geworden waren. Wie der Zentenaar in seiner militärischen Stellung als Führer der Mannschaft seiner Zentene verblieb, so wurde er nun auch vom Grafen für die Justizverwaltung verwendet, und wie bisher die Kompagnien eine Mitwirkung bei der Wahl ihrer Zentenare gehabt hatten, so hatte auch fernerhin das Volk, d. h. die Hundertschaftsgemeinde, der vom Grafen getroffenen Wahl beizustimmen, wenn wenigstens die nicht in allen Handschriften zweier Kap. von 809 enthaltenen Zusätze maßgebend sind (Cap. Aquisgr. 809 c. 11 und cap. miss. 809 c. 22, Boretius I 149, 151). Hier nun, auf dem Gebiete des Gerichtswesens, hat der Zentenaar seine eigentliche und dauernde Bedeutung und Aufgabe gefunden, nachdem die Veränderungen der Kriegsverfassung neue Zustände geschaffen hatten, die ihn aus seiner ursprünglichen Funktion hinausgedrängt haben.

Die Zenten wurden naturgemäß die Gerichtsbezirke. Es konnte keine Rede davon sein, das große Grafschaftsgebiet (den Gau) als einen einheitlichen Gerichtsbezirk mit einem für den ganzen Gau geltenden Gerichte und gar einer einzigen Gerichts-

stätte zu gestalten. Es hätte das wegen des großen Umfangs der Gaue einschneidende Änderungen im Rechtsleben erfordert, Änderungen, die eine Aufhebung der populären Rechtsfindung durch die Volksgenossenschaft und Ersatz derselben durch ständige Urteiler herbeigeführt hätten. Sollten die Gerichte Volksgerichte, Volksgemeinden, bleiben, — und es war für den König kein Anlaß das umzustoßen — so mußten sie auch räumlich auf einen Umfang beschränkt bleiben, der die Teilnahme der ganzen Volksgenossenschaft ermöglichte. Dazu boten sich die Zentenen dar. Nun war es zunächst des Grafen Aufgabe, die Gerichte abzuhalten, und zu diesem Zwecke eben die Hundertschaften im Wechsel zu besuchen. Doch trat wohl sofort hierbei der Zentenaar in eine sehr bedeutende Mitbeteiligung. Er wird die Gerichte verkündet, die notwendigen Vorbereitungen dazu getroffen haben, und im Gerichte selbst saß er zur Seite des Grafen, freilich anfangs nicht in richterlicher Eigenschaft, aber in der Dualität eines Vollstreckungsbeamten, und bald scheint ihm auch die Abhaltung von Zwischengerichten übertragen worden zu sein, wie sie in den zwischen den ordentlichen Grafendingen eintretenden Zwischenräumen erforderlich wurden.

[Gerichtswesen.] Ordentlicher Weise nämlich wurden die Gerichtsversammlungen in regelmäßigen Terminen abgehalten, bei den Franken von 40 zu 40 Tagen (Nächten) oder von sechs zu sechs Wochen, bei den Alamannen (l. Alam. 36) sogar alle vierzehn Tage. Das war das echte Ding, wizzeht ding, der mallus legitimus, also das gesetzliche, im Volksrecht begründete Gericht. Reichten diese Gerichte nicht aus, so konnte der Richter (wenigstens bei den Franken) noch außerordentliche Gerichte ansagen und abhalten, das waren die gebotenen Dinge, so genannt, nicht weil sie angesagt, weil dazu geboten wurde, denn auch die echten Dinge wurden verkündet, geboten, sondern weil sie bloß auf Banngebot, nicht auf der lex beruhten. Das muß sich wohl auch in dem austraischen Reichsteile eingebürgert haben, denn die späteren dortigen Zustände beruhen ebenfalls auf dieser Unterscheidung und den daraus hervorgehenden Neuerungen. Diese gebotenen Dinge erhielten in der merovingischen Königszeit, und zwar gerade infolge des Eintrittes des Grafen in das

Richteramt, eine viel größere Bedeutung, als sie früher gehabt hatten. Es war dem Grafen nicht mehr möglich, für jede Hundertschaft die althergebrachte Zahl von acht bis neun echten Dingen festzuhalten. Die Tätigkeit des Grafen hätte sich im Herumreisen von Gericht zu Gericht aufreiben müssen, wenn er in je sechs Wochen den ganzen Turnus hätte machen wollen. Darum war eine Verminderung der echten Dinge eingetreten, und aus einem Kapitulare Karls d. Gr. vom Jahre 769 oder 770 cap. 12 (Boretius I 46) wird sogar geschlossen, daß in der Regel auf eine Hundertschaft bloß zwei echte Dinge kamen. Die Abhilfe ergab sich in der Richtung, daß die gebotenen Dinge vermehrt wurden und für diese als regelmäßiger Stellvertreter des Grafen der Zentenar bestellt wurde. Das echte Ding war davon nicht betroffen, dieses sollte dem Grafen ausschließlich vorbehalten bleiben. Aber in das Richteramt am gebotenen Ding setzte nun der Graf den Zentenar. Eine Abgrenzung der Kompetenzen für echte und gebotene Dinge war ursprünglich dabei kaum beabsichtigt, aber sie gestaltete sich von selbst und naturgemäß so, wie es uns die karolingischen Kapitularien zeigen, daß nämlich für die wichtigen Sachen, als welche dort bezeichnet werden Kapitalverbrechen, Streit über Freiheit und Grundeigentum, das echte Ding sich seine ausschließliche Kompetenz wahrte, und dem gebotenen Dinge des Zentenars die mit Geld zu büßenden Frevel, die Schuldsachen und die Zwischenverhandlungen für Hauptprozesse überlassen wurden. So liegt schon hier der Anfang der späteren Trennung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit.

Im übrigen galt so gut wie für die echten auch für die gebotenen Dinge die allgemeine Gerichtspflicht der Hundertschaftseingesessenen. Auch die gebotenen Gerichte sollten Vollgerichte sein, Versammlungen der ganzen Gerichtsgemeinde, an der jeder bei Bannbuße teilnehmen mußte. Oder wenigstens hatten der Graf und der Zentenar das Recht, auch zu den gebotenen Dingen jeden Freien zu bannen, wenn es ihnen nötig schien; die oben angeführte Verordnung Karls d. Gr. von ca. 769 ist hierüber nicht ganz klar, sie lautet: *ut ad mallum* (im Sprachgebrauche der Karolinger das echte Ding) *venire nemo tardet*,

primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denuntiatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet¹.

In alter Weise populär geblieben ist die Rechtspredung, das Finden des Urteils. Denn nicht der Richter urteilt, was Rechtens sei, sondern das Urteil ist ein Wahrspruch des Volkes über sein Recht, und vorgeschlagen, gefunden, wird es von den Rachimburgen, d. h. den Ratgebern, den consilium ferentes, einem vom Richter berufenen Ausschuss der erfahrensten und kundigsten Gerichtsgenossen. Bei Beginn des Gerichtes bestellte der Richter verschiedene Ausschüsse für die verschiedenen Gerichtstage, die quieszierenden standen im Ring, die funktionierenden saßen auf der Gerichtsbank, daher der Gegensatz von rachimburgi adstantes und residentes. Oder, wenn diese Erklärung nicht gefällt, sage man: die rachimburgi waren die angesehenen und rechtskundigen Volksgenossen, die besonders gern als Urteilsfinder gewählt wurden und daher auch in den Gerichten, in denen sie nicht an die Reihe kamen, doch als solche an bevorzugter Stelle ihren Platz einnahmen. Jeder Gerichtsgenosse aber konnte das von den Rachimburgen vorgeschlagene Urteil scheitern, dann mußte er ein anderes Urteil finden und zwischen ihm und dem gescholtene Rachimburgen entschied über ihre Vorschläge das Gottesurteil des Zweikampfes. Erfolgte keine Schelte, so war das Urteil durch Bollbort der Gemeinde zur Rechtskraft erhoben.

Degeneration des merovingischen Hauses.

Dem Hause und der Herrschaft der Merovinger war eine kurze Blüte beschieden, eine unerhörte Überspannung der königlichen Autokratie brach sich schon in der dritten auf Chlodwig folgenden Generation an der Unzulänglichkeit der ihr zur Fest-

¹) Das zweimalige „venire nemo tardet“ ist verdächtig, allerdings hat Bened. Lev. denselben Text. Man möchte fast vermuten, es sei schon bei der ersten Ausfertigung der Fehler passiert, daß der Schreiber das „venire nemo tardet“ wiederholte und dafür etwas anderes, Passenderes, an zweiter Stelle wegließ.

haltung der Macht zu Gebote stehenden Mittel, vor allem an dem Mangel der dazu notwendigen leiblichen und sittlichen Zucht.

Der Realpolitiker Chlodwig, so gut er für sein Haus gesorgt hatte, einen wichtigen Faktor hatte er doch bei Gründung des Merovinger Reiches nicht in Anschlag gebracht: die unbändige Wildheit seines Geschlechtes, das unfähig war, eine so uneingeschränkte Macht, wie sie ihm durch die grenzenlosen Erfolge des Reichsbegründers in den Schoß gefallen war, mit dem für seine eigene Existenz notwendigen Maßhalten auszuüben. Eine Despotie hat die Gewähr langer Dauer zunächst in der strengen Zucht des Despoten und seines Hauses gegen sich selbst; zerfleischt sich das Geschlecht unter sich selbst durch Bruderhaß und Mord oder entartet es in wollüstigem Leben, so geht sein Reich zugrunde und fällt den lauernden Nachbarn zur Beute oder gelangt unter günstigeren Konstellationen durch neue, aus dem Volke selbst aufsteigende Kräfte zur Wiedergeburt. Die durch Treulosigkeiten aller Art bis zum Verwandtenmord besleckte fränkische Reichsgründung des gewalttätigsten Fürsten fiel an ein Geschlecht, das von dem Gründer alle Gott- und Ruchlosigkeit geerbt hatte. Zuerst, solange noch der überschüssige Vorrat von physischer Kraft die geschlechtlichen Ausschweifungen aushielt, äußerte sich diese Ruchlosigkeit in einem Wüten der Sippegenossen gegeneinander, das durch die Todfeindschaft echter und unechter Gemahlinnen noch eine besonders scheußliche Färbung erhielt; dann, als die physische Kraft verbraucht war, entartete das zügellose Geschlecht, das sich selber zu beherrschen nie gelernt hatte, in einer Haremswirtschaft zu puppenhaftem Dasein. Und nun, sobald die starke, alles im Zaume haltende und regierende Hand fehlte, wurden alle Schwächen der Reichsverfassung in einer sich selbst überlassenen Beamtenwirtschaft von den unkontrollierten Grafen reichlich ausgebeutet, die Beamten wurden die Herren in ihren Amtsgebieten und erdrückten das Volk durch unerschwingliche Lasten, eine meisterlose, neue Aristokratie der Großgrundbesitzer wuchs empor, und die deutschen Stämme begannen gegen die widerwillig ertragene Verbindung mit dem Reiche schwierig zu werden. Zugleich erhoben sich bedrohlich die Nachbarn zu Angriffen auf das Reich, die Araber

im Süden, die Friesen und Sachsen im Norden, die Slaven und die Avaren im Osten; das zum Tode ermüdete Volk vermochte die Kriege nicht mehr auszufechten, das Reich drohte im 8. Jahrhundert aus den Fugen zu gehen.

Es ist wichtig, das noch etwas näher ins Auge zu fassen, weil es uns den Boden schafft, aus dem wir die Saat neuer Verfassungselemente aussprossen sehen.

Im sechsten Jahrhundert ist der Mord unter den Gliedern des Merovingerhauses an der Tagesordnung, ungezügelter Herrschaft läßt keine Bedenken aufkommen, aber als Herrscher haben sie Rasse, wenn auch oft stark verwildert; Chilperich, der Enkel Chlodwigs, im Grunde ein Scheusal, das neben ungezählten Schandtaten die Gemahlin Galewintha erdroffelt und den weit besseren Bruder Sigibert meuchelt, hat die Rasse des Raubtiers. Schon in bedenklichem Sinken begriffen ist bei den Urenteln diese rücksichtslose Urkraft, die Verbreehernatur ist geblieben, aber die physische Kraft erlahmt, seitdem sie schon als Knaben im Lockenhaar (pueri criniti) verheiratet werden, weil sie ihres Lebens nicht sicher sind und möglichst bald Nachkommen haben müssen.

Es war eine greuliche Zeit, und die Völker litten unsäglich. Beständige, das Land verwüstende Bürgerkriege unter den merovingischen Teilkönigen, Tyrannei, Grausamkeit und Habgier der Könige und der um sie sich gruppierenden, in Parteilung zerrissenen Grafen und Herzöge, unerträgliche Steuern, Erpressung und Bestechung. Auf's höchste war die Verwirrung in Auster und Burgund gesteigert, unter den von ihrer Großmutter Brunhilde gegeneinander aufgehetzten Enkeln Sigberts, bis endlich Chlothar, Chilperichs Sohn, von den Ostfranken selbst gerufen, dem unseligen Zustande ein Ende machte, die greise Brunhilde martervollem Tode überlieferte und im Jahre 613 das ganze fränkische Reich unter seiner Herrschaft vereinigte.

Im Jahre darauf, 614, hielt Chlothar II. einen großen Reichstag zu Paris ab, auf dem er zuerst mit der Geistlichkeit (73 Bischöfe waren erschienen) kirchliche Angelegenheiten regelte und im Anschluß daran sodann mit den weltlichen Großen verhandelte und ein Edikt erließ. Dieses Edikt wird in der neueren

Literatur als ein Markstein in der Verfassungsentwicklung des Frankenreiches bezeichnet und der englischen Magna Charta verglichen, indem der König darin den geistlichen und den weltlichen Großen eine Reihe von Beschränkungen der königlichen Gewalt und die Beseitigung von Mißbräuchen verbrieft habe. Diese Wertung des Edikts scheint mir aber dessen wahre Bedeutung nicht richtig zu treffen. Sein Zweck war nicht das Machtverhältnis zwischen König und Großen zu verschieben, grundsätzlich hierin Neues zu schaffen, die Gewalt des Königs zu schwächen und die der Aristokratie zu stärken. Sein Zweck war einzig, Mißbräuche, Gewalttätigkeiten, Ungerechtigkeiten, die in der nun überstandenen Zeit der Zerrüttung aller Ordnung, sei es von seiten des Königs, sei es von seiten der geistlichen und der weltlichen Großen, verübt worden waren, wieder abzustellen und gutzumachen, und einen Zustand wieder einzurichten, wie er zu Guntrams und Chilperichs Zeiten gewesen. So verspricht der König Rückführung der Hölle auf den Bestand, den sie zu seines Vaters Zeiten hatten, so verspricht er Wiedererstattung unrechtmäßig entzogenen Gutes, und so noch anderes, was aber alles nicht an den Bestand seiner Machtfülle greift. Und andrerseits droht er die schwerste Verfolgung denen an, die sich rebellisch erzeigen, und bestätigt alle Dekrete seiner Vorgänger. Die Eingangsworte des Edikts (die übrigens nicht selbst schon Satzung, sondern bloß Motivierung der nachfolgenden Satzungen sind): quod contra rationis ordinem acta vel ordinata sunt, ne in antea contingat, disposuimus per huius edicti tenorem emendare, bringen diese Bedeutung des Edikts zu deutlichem Ausdruck: es soll wieder die Ordnung hergestellt werden, wie sie zu der Väter Zeiten bestanden, und zu diesem Behufe alles, was im Widerspruch damit in der unseligen Zeit der Brunhildischen Regentschaft aufgeschossen ist, abgetan werden.

Aber das ist wahr: die Allmacht des Königs war im Sinken begriffen, wenn auch nicht durch die angeblichen Konzessionen des Edikts, so doch durch die Gewalt der Umstände. In der grauenvollen Zeit des abgelaufenen halben Jahrhunderts hatten sich unter der Aristokratie Parteien für und wider die einzelnen Kronprätendenten gebildet, und wer Partei genommen hatte —

und jeder mußte Partei nehmen — für den galt es auch alles einzusetzen, weil die Niederlage seines Parteihauptes auch ihn in den Sturz mitriß. Er mußte Hab und Gut daran setzen, ein kriegstüchtiges Gefolge zu haben, und der König oder der Prätendent, dem er sich angeschlossen, mußte ihm dazu verhelfen. Und er bekam es auch von ihm, denn der König war zu sehr auf solche Hilfe angewiesen, seit der Zulauf zu seiner trustis aufgehört und diese in die Brüche gegangen war. Dadurch aber wurde der König abhängig von den Magnaten seines Reiches. Die fortschreitende Entwicklung dieses neuen Momentes im 7. Jahrhundert bildet das wesentliche Element der Umgestaltung der fränkischen Reichsverfassung. Die Hauptsache dabei tat freilich der rapide Niedergang des Merovingerhauses. Dagobert I. († 645) ist der einzige, der wenigstens im Anfang seiner Regierung das Königtum noch einigermaßen anständig repräsentiert, dann folgen noch in sechs Generationen jene schon im Knabenalter durch Wollust ruinierten Schattenkönige, von denen man kaum mehr als die Namen kennt, die erlauchten Namen Chlodwig, Chlothar, Childerich, Childibert, Puppen in der Hand der Magnaten, zumal der Majordome, die sie wie Gefangene mit sich führen und jährlich einmal auf dem Märzfelde im königlichen Ornat dem Volke zeigen, um unter ihrem Namen zu herrschen.

Aufkommen eines neuen Herrschergeschlechtes.

Da, als in dem Getriebe der Faktionen das Reich von außen gefährdet und innerlich unterwühlt aus den Fugen zu gehen drohte, trat ein angesehenes ostfränkisches Geschlecht in den Riß. Schon längst hatten die austraischen Großen die Mißregierung des Merovinger Hauses mit steigendem Widerwillen ertragen, der sich in zwei entgegengesetzten Strömungen kundgab, einer auf Trennung vom Reiche gerichteten und einer reichserhaltenden auf dem Wege einer Regeneration der Reichsregierung. Die erstere ging auf völlige Auflösung des austraischen Reichs und Herstellung unabhängiger Stammesreiche der Alamannen, der Bayern, der Thüringer, unter einem Stammesherzog.

[Absonderungstendenzen. Stammesherzöge.]
Wir haben das Herzogsamt schon früher erwähnt, es war

ursprünglich ein militärischer Oberbefehl über eine Anzahl von Grafen kommandierter Truppenkörper und ist dann auch zu einer den Grafen übergeordneten Gewalt in der Landesverwaltung geworden, und die Zahl der duces war im 6. Jahrhundert eine recht ansehnliche. Aber gerade in den ostfränkischen Ländern gab es, wenn nicht von Anfang an, so doch in der Zeit, die uns hier angeht, seit dem 7. Jahrhundert, in jedem Stamme nur einen Herzog, daher man von Stammesherzogtum spricht und es in Gegensatz zum alten Amtsherzogtum gestellt hat, obgleich es sicherlich von diesem herkommt. Dieser Stammesherzog, der alamannische, der bayrische, der thüringische, war nominell königlicher Beamter und Diener so gut wie der Graf, tatsächlich aber hatte er sich in den Wirren der letzten fünfzig Jahre eine Stellung verschafft, die weit über den Beamtencharakter hinausgewachsen war. Diese Herzöge hatten vermöge ihrer unkontrollierten Gewalt eine erbliche und nahezu unabhängige Stellung eingenommen und führten ein beinahe selbständiges Regiment, das der König anerkannte und anerkennen mußte, um ihrer Treue sicher zu bleiben. Aber die Gefahr lag darin, daß dieses Herzogsamt an einheimische, bei ihrem Volke populäre Geschlechter gelangt war, bei denen die Treue gegen den Frankenkönig leicht in bedenkliches Wanken kam. Unter Dagobert I. mußte ein widerspenstiger Herzog von Bayern nach Trier geführt und mit dem Schwerte gerichtet werden, die Alamannen und die Bayern waren aufständisch, der Herzog Radulf von Thüringen erfocht gegen den jungen König Sigibert 640 einen glänzenden Sieg und regierte in seinem Lande wie ein selbständiger König, auch nachdem er wieder pro forma die fränkische Oberhoheit anerkannt hatte.

[Einheitsgedanke.] Diesen Absonderungstendenzen gegenüber bildete sich eine Faktion, die in der richtigen Erkenntnis, daß die Stämme vereinzelt unter dem Anstürmen der Slaven zugrunde gehen müßten (Herzog Radulf war bereits notgedrungen Bundesgenosse der Slaven geworden), die Einheit des Reiches durch Herstellung der Ordnung und einer starken Regierung zu retten unternahm. Diese politische Idee, unter der schon gegen die Königin Brunhilde Bischof Arnulf von

Mez und ein anderer ostfränkischer Großer, Pippin (von Landen), die austrasische Aristokratie zu dem Entschlusse gebracht hatte, den König Chlothar ins Land zu rufen, unter der dann weiter Pippin als ostfränkischer Majordomus Dagoberts Ordnung schaffte, wurde das traditionelle Vermächtnis, das in dem aus einer Verschwägerung der Arnulfinger und der Pippiniden hervorgegangenen Geschlechte von Vater auf Sohn sich vererbte und bei der Verkommenheit der merovingischen Könige mit Naturnotwendigkeit den Schwerpunkt des Reiches auf Ostfranken legte und der hier begründeten Regierungsgewalt auch Neuster unterwarf. Pippin von Heristal, väterlicherseits Enkel Arnulfs und mütterlicherseits Enkel Pippins von Landen, führte es zuerst seiner Verwirklichung entgegen, als er im Jahre 687 in der Schlacht bei Testri den widerstrebenden neustrischen Majordomus besiegte und in der Folge den König in seine Gewalt brachte. Wohl kam die Herrschaft, die er faktisch als Reichsverweser durch die Besetzung der obersten Hofämter, der Majordomate in Neuster und Burgund, übte, nach seinem Tode 714 wieder ins Wanken, seine Witwe Plektrude konnte der neustrischen Aristokratie, die sich sogar Ostfrankens bemächtigte, nicht Meister bleiben, aber ein Sohn aus einer nicht gerade legitimen Ehe Pippins, der jugendliche Held Karl, der Hammer (Martell) zu benannt, stellte auf dem Schlachtfelde von Vincy 717 die seinem Hause entriessene Herrschaft über Ostfranken wieder her, und als er gegen den neustrischen Majordom und den mit ihm verbündeten Eudo von Aquitanien gegen die Loire vorrückte, sahen sich diese, von den Arabern im Rücken bedrängt, zur Unterwerfung und zur Auslieferung des Königs Chilperich an ihn genötigt. Und diesen Erfolg krönte Karl Martell durch Unterwerfung der in dieser Zeit fast selbständig gewordenen Herzogsgewalt in Alamannien und Bayern und Sicherung des Reiches gegen die nachbarlichen Mächte. Auf dem Felde von Poitiers wurde 732 die Schlacht geschlagen, die den Angriffen der Araber auf das Frankenreich ein Ziel setzte, und von der See her wurde Friesland angefallen und gebändigt. Karls Sohn Pippin (der Kleine, Kurze) konnte den letzten Schritt tun, der noch übrig blieb, um die immer wieder auftauchenden Unbotmäßigkeit

keiten gegen eine nur faktisch bestehende, nicht verfassungsmäßig anerkannte Gewalt zu brechen. Unter der Sanktion des apostolischen Stuhls von Rom ließ er sich 751 zu Soissons von seinem Heere, welches das Volk repräsentierte, nach germanischer Sitte auf den Schild erheben und als König ausrufen, und von den Bischöfen krönen und salben. Nach seinem Tode trat sein Sohn Karl, der Große, ohne Widerspruch in die Herrschaft ein.

Ein Heldengeschlecht, in vier aufeinanderfolgenden Generationen die größten Männer erzeugend, hatte das fränkische Reich von dem Untergange gerettet und wiederhergestellt. Aber es war nicht mehr das alte Merovinger Reich, als es Pippin 751 übernahm. Die politischen Grundlagen der Verfassung waren in den wüsten Zeiten des 7. und 8. Jahrhunderts von Grund aus umgestaltet, die Macht, die Art des Regimentes der Karolinger war eine andere geworden als die der Merovinger, Karl der Große konnte nicht mehr regieren wie Chlodwig und seine ersten Nachfolger. Die Neuerung bestand darin, daß eine Aristokratie geistlicher und weltlicher Großen sich gebildet hatte, die einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung in persönliche und dingliche Abhängigkeit von sich gebracht hatte und mehr und mehr der Inanspruchnahme für die öffentlichen Pflichten und Leistungen zu entziehen suchte, so daß auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung, in Heerbann, Steuerwesen, Justizpflege, der König sich von der einheitlichen, über alle Untertanen und Angehörigen des Reiches gleichmäßig wirksamen Ausübung seiner Regierung abgedrängt und zu Verkommnissen mit den geistlichen Würdenträgern und den weltlichen Beamten genötigt sah. Wie war es dazu gekommen?

Wir haben es schon oben angedeutet. Die unaufhörlichen Feldzüge gegen äußere Feinde und die beständigen Bürgerkriege im Innern, die statt Beute zu bringen das Land verwüsteten und das Vorhandene vernichteten, hatten die Kraft des Volkes übermäßig in Anspruch genommen. Die häuerliche Bevölkerung verarmte auf ihrem kleinen Besitze, der bei jedem Kriege der Arbeitskräfte entbehrte, wenn der Graf Strenge walten ließ und den Hausherrn mit seinen erwachsenen Söhnen zwang, ins

Feld zu rücken, und was die Zurückbleibenden notdürftig bestellt hatten, zerstörte oder nahm der einbrechende Feind. Kam zu dieser schwierigen Lage noch nachsichtslose Härte der Beamten, der Grafen, in Vertreibung der Bußen für versäumten Gerichtsbesuch, Erhebung von Steuern und Requisitionen aller Art für öffentliche Zwecke u. s. w., so war es um die armen Leute geschehen, und es blieb ihnen nichts übrig als sich selbst samt ihrem Grund und Boden unter die Gewalt (Munt) eines Mächtigen, einer Kirche oder des Grafen selbst, zu begeben, um seiner Vertretung teilhaftig und durch ihn, in seinem eigenen Interesse, vor dem öffentlichen Dienste geschützt zu werden.

Andrerseits, je mehr unter der Scheinregierung der abgelebten Merovinger das Faktionswesen der Großen auf politischem Gebiete den Entscheid zu geben in Fall kam, sahen sich die Großen veranlaßt, eine zu kriegerischen Zwecken verwendete Dienstmannschaft zu halten und beständig zu vermehren, um in den politischen Verwicklungen, bei Thronwechsel u. dergl., zu ihren und ihres Hauses Gunsten mit Gewicht eingreifen zu können. Wie der Großgrundbesitz hierzu die finanziellen Mittel bot, so hatte diese militärische Machtstellung auch wieder die Rückwirkung, daß sie durch die Sicherheit und den Schutz, die sie bot, die bedrängten Kleinbauern unter ihre Munt zu flüchten veranlaßte. Mit dieser neuen Macht der Aristokratie hat das karolingische Königtum auf Schritt und Tritt zu rechnen, und man kann wohl sagen, die Regierungskunst Karls des Großen habe sich in der Art und Weise bewährt, wie gegenüber der aufstrebenden Aristokratie das populäre Interesse gewahrt und das gemeine Wesen in dem Gleichgewichte erhalten wird, das notwendig war, um das Reich zusammenzuhalten.

Indem wir das nun im einzelnen betrachten, erwägen wir zuerst die Entwicklung der Dinge bis zur Thronbesteigung Karls des Großen, um dann mit einem Überblick über die Reichsverfassung auf der so gewonnenen Grundlage diese Periode abzuschließen.

Die Grundherrschaften.

Der Großgrundbesitz hat sich schon in dem fränkischen Reiche zu einem so maßgebenden, ja verhängnisvollen Faktor in der Entwicklung der Reichsverfassung ausgestaltet, daß davon zunächst zu reden ist. Es waren vorzugsweise die Kirche und der Beamtenstand, die schon jetzt durch Bildung großer Grundherrschaften die Lehnsvorfassung des Mittelalters vorbereiteten.

[Die Kirche.] Schon die römische Herrschaft war dem Streben der Kirche nach irdischem Gute günstig gewesen, und der Wert ihres Grundeigentums war noch durch Privilegien, wie Steuerfreiheit, erhöht worden. Immerhin scheint der kirchliche Grundbesitz noch nicht übermäßig gewesen zu sein; erst unter den merovingischen Königen gewinnt er einen unerhörten Umfang. Zunächst durch die Freigebigkeit der Könige selbst. Zur Erklärung dieser Tatsache fällt zunächst ein psychologisches Moment in Betracht. Diese ruchlosen Menschen hatten von der heiligenden Kraft des Christentums auch rein nichts in sich aufgenommen, wohl aber die Furcht vor den Heiligen der Kirche, und allenfalls, wenn sie überhaupt an ein Jenseits glaubten, die Angst vor der Hölle. Jede Gabe an die Kirche war eine Abschlagszahlung für die ihnen drohenden Strafen. Dann aber: die Kirche war die einzige Anstalt, die den Zusammenbruch des römischen Weltreiches überdauert hatte; an ihr hing die römische Bevölkerung als an dem ehrwürdigen Reste ihres früheren Kulturlebens, und aus dieser Bevölkerung rekrutierte sich der Klerus, so daß sie vorzugsweise in ihm und in der Kirche ihre Nationalität zur Geltung im Staatswesen gebracht sah; das burgundische Reich und die westgotische Herrschaft in Gallien sind daran zugrunde gegangen, daß sich die arianischen Regenten in Widerstreit mit dieser populären Macht gestellt sahen; den fränkischen Königen war die Gunst der Kirche schon eines großen Opfers wert. Und endlich: diese so reich ausgestatteten Reichsabteien, wie St. Denys, das als das Lieblingskloster seines Hauses König Dagobert I. in kurzer Zeit zur reichsten Abtei Galliens machte, oder St. Germain des Prés, dessen Polyptichon so überreiche Jahreseinkünfte aufweist, wurden von den

Rönigen geradezu als Königsgut behandelt, waren sie doch aus Königsgut gestiftet. Sie standen in *dominio regis*. Das wollte allerdings eigentlich nicht sagen: im privatrechtlichen Eigentum, so daß der König über die einzelnen Güter nach Belieben hätte verfügen können, sondern: in der Herrschaft, die den König zur Erhebung von *servitia* aller Art berechtigte, aber wie leicht wurde dieser Unterschied verwischt! Erst in karolingischer Zeit wurde das Verhältnis auf den Begriff der *Munt* formuliert, die Reichskirchen, und dazu bequerten sich dann auch die Bischöfe mit ihrem Besitze, die Kirchen standen nun in *mundio* oder *mundiburdio regis*, und das *mundium*, die *Munt*, war die Hausgewalt, kraft deren der Hausherr alles Gut der seiner Hausherrschaft Unterworfenen in seiner Verwaltung und Nutzung hatte.

Hatten die Merovinger in Neuster ihre Abteien, die als die eigentlichen Stiftungen ihres Hauses galten, so gründeten die Arnulfinger (Pippiniden) in Auster ihre Gotteshäuser, vorab das Kloster Brüm. Weiter im Osten, in Alamannien und Bayern, traten zuerst die Schenkungen von Privatpersonen höhern und niedern Standes mehr in den Vordergrund, zumal zugunsten der Gründungen der irischen Missionare, die ohne Unterstützung der Merovinger in diesen Gebieten mit höchster Opferfreudigkeit die erste unsäglich mühsame Arbeit der Heidenbekehrung ins Werk gesetzt hatten. Als aber das Eis gebrochen war, wurde ihnen auch reichlicher Lohn. Sie wurden die besonders volkstümlichen und der fränkischen Herrscherpolitik nicht zugänglichen kirchlichen Anstalten und daher durch eine Fülle von Vergabungen vornehmer und geringer Leute dotiert und hinwiederum einflußreich. Der König suchte das Versäumte nachzuholen, indem er diesen beliebten Klöstern Konkurrenzanstalten gegenüberstellte, wie z. B. dem volkstümlichen St. Gallen gegenüber das auf dem Wastum der Bodenseeinsel gegründete Kloster Reichenau an höchster Stelle begünstigt und für seine Vertretung der Interessen des Königshauses ausgezeichnet wurde.

[Bonifatius.] Eine großartige Intensität gewann aber die königliche Unterstützung der Mission unter den arnulfingischen Hausmeiern, insonderheit durch die Protektion, die Karl Martell

dem Apostel der Deutschen, Bonifaz, zu teil werden ließ. Statt der irischen Mönche mit ihrer nur auf das Innerliche der Belehrung gerichteten Tätigkeit hatten seit dem 8. Jahrhundert die angelsächsischen Glaubensboten auch die kirchliche Organisation der dem Christentum gewonnenen Länder in Unterordnung unter den Bischof von Rom in Angriff genommen, namentlich Wynfretth (Glücksfried), ins lateinische übersetzt Bonifatius (bonifati, Wohlfahrt, nicht Bonifacius = Wohltäter). Als Bonifatius von seiner zweiten Reise nach Rom, wo ihn der Papst zum Bischof geweiht hatte (722), zurückkehrte, brachte er auch einen Empfehlungsbrief des Papstes an Karl Martell mit. Diese Empfehlung fiel in den allergünstigsten Moment. Eben hatte Karl in Friesland Fuß zu fassen begonnen und in schweren Kämpfen mit den Sachsen, denen sich die Thüringer angeschlossen hatten, sowohl Thüringen dem Reiche wieder geöffnet als das Vordringen der Sachsen zurückgestaut. Aber sicherer Besitz der Frankenherrschaft wurden diese beständig von Sachsen und Franken umstrittenen, verlorengelassenen und wiedergewonnenen Gebiete des Hessen- und Thüringerlandes doch erst durch die Christianisierung der Bevölkerung. Wie gerufen kam da dem Majordom die von mächtigster Energie getragene Begeisterung Wynfretths. Und die Unterstützung, die er gewährte, war viel mehr als eine bloß moralische; es war schon eine sehr reelle Hilfe, daß er Bonifatius unter seinen und aller seiner Beamten Schutz stellte, wo er auch hinkäme; viel weiter reichte aber, daß das alte, in der Ausmarktung von Königsland bestehende Kolonisationsystem nunmehr auf die Gründung und Dotierung von Gotteshäusern übertragen und ihr angepaßt wurde. Die großen Wüstungen, die sich in diesen unter Mission gestellten Gebieten vorfanden, wurden der Kirche zur Verfügung gestellt, Bonifatius hat da wie ein alter Militärkommandant den Besitz seiner Gotteshäuser abgesteckt und durch Marken abgegrenzt, wie das bei der Gründung von Fulda ersichtlich ist, und so von Etappe zu Etappe vordringend das Land dem Christentum unterworfen.

[Weltliche Herren.] Neben dem kirchlichen Grundbesitz traten mit stets steigender Bedeutung die Besitzungen der weltlichen Herren, teils solcher fränkischer Herkunft, die sich im

Dienste des Königs bewährt und Anspruch auf Belohnung erworben hatten, theils einheimischer angesehenere Großen, die aus Überzeugung oder Politik die fränkische Partei ergriffen hatten und deren Einfluß auf ihre Stammesgenossen nicht gering zu schätzen war, theils und besonders der königlichen Beamten, zumal der Herzöge und Grafen, die neben ihrem Anteil an den Bannbußen usw. auch Nutzungen von Königsgut und in der Folge Königsgut selbst für ihre Amtsführung erhielten. Und kraft ihrer unkontrollierten Gewalt benutzten sie die Not der Kleinbauern, um sie derart zu drangsalieren, daß sie sich selbst mit ihrem Besitztum unter die Grundherrschaft des Grafen stellten. Lassen wir hierüber Karl den Großen selbst durch drei seiner Kapitularien zu uns reden:

Cap. 805 c. 16: Die verarmten freien Leute sollen nicht von den großen Herren böswillig gegen Recht und Gerechtigkeit unterdrückt werden, so daß sie genötigt sind, ihre Güter zu verkaufen und wegzugeben, und ihre Nachkommen enterbt werden.

Cap. 806 c. 8: Es gibt viele, die kein Recht erlangen können, sondern mit Umtrieben so mürrisch gemacht werden, daß sie schließlich froh sind, auch nur einen kleinen Teil ihres Besitztums zu retten, und den größeren Teil dem Stärkeren aufgeben.

Cap. 811 c. 2: Die armen Leute klagen über Veraubung ihres Eigens, und zwar sowohl von seiten der Bischöfe und der Äbte, als von seiten der Grafen und ihrer Zentenare. Wer nämlich sein Eigen einem Bischof, einem Abte oder einem Grafen nicht freiwillig geben will, über den suchen sie alle Anlässe, mit denen sie ihn zugrunde richten können; ihn bieten sie immer zum Heerzuge auf, bis er verarmt nolens volens sein Eigen ihnen tradiert; ist das geschehen, so lassen sie ihn ruhig zu Hause bleiben, ohne ihn weiter mit dem Heerbanne zu beunruhigen.

[Bauernstand.] Es ist möglich, daß der Bauernstand trotz allem Drucke der staatlichen Lasten dieser Selbstpreisgabe länger und nachhaltiger Widerstand geleistet und der Großgrundbesitz nicht so umfassend zugenommen hätte, wenn der Bauer alles Recht an dem von ihm übertragenen Gute verloren hätte,

wenn er nur vor die Alternative gestellt gewesen wäre, nunmehr in die Fremde zu ziehen oder als besitzloser Tagelöhner von dem neuen Herrn zu den härtesten Diensten verwendet zu werden. Aber ein wirtschaftlicher Großbetrieb, wie er etwa in dem römischen Latifundienwesen oder später von den römischen Nobilitäten in der Campagna hergestellt wurde, trat nicht ein, nicht nur weil die dazu nötigen unfreien Arbeitskräfte fehlten, sondern weil die Bauern doch meistens noch in der Lage waren, Bedingungen zu stellen, die zum mindesten darauf hinausliefen, daß der neue Gutsherr sie als Pächter auf ihrer Lufe lassen müsse, ja sogar (wie fast regelmäßig in den St. Galler Traditionen) daß bis in die dritte Generation das Rückkaufsrecht geübt werden könne. Freilich was für eine Summe von Selbsttäuschung liegt in solchem Vorbehalte! Wie konnte der arme Mensch auf die Möglichkeit eines Rückkaufes hoffen! Ein Bild des menschlichen Wesens! Niemand kann einen ganz hoffnungslosen Zustand vollbewußt auf die Länge ertragen, die Hoffnung glimmt immer noch. So hoffte der arme Bauer auf bessere Zeiten für sich und seine Kinder, und das erleichterte ihm den Entschluß der Veräußerung seines Gutes.

Je nach den Verhältnissen entstanden dabei verschiedene Leihformen, die teilweise aus den römischen Zuständen herübergenommen waren, von der auf die Dauer von fünf Jahren gestellten Prekarie bis zu Erbpacht, alle mit dinglichem Rechte des Pächters am Gute. So blieb doch ein angefesselter Bauernstand bestehen, wenn auch in einer politisch und bald auch ständisch herabgedrückten Stellung, doch für die Entwicklung der sozialen Zustände in Deutschland von der allergrößten Bedeutung. Wurde auch dadurch der Entschluß der Bauern zum Eintritt in diesen Zustand erleichtert und die rasche und große Ausdehnung der Grundherrschaften befördert, so war doch damit die volle Ausnutzung der ökonomischen Überlegenheit der Aristokratie ausgeschlossen und dem deutschen Volke der Segen einer intensiven Landeskultur und eines wirtschaftlichen Ausbaues durch einen ansässigen Bauernstand gesichert, der, als die Zeit erfüllt war, wieder in das Eigentum des Landes eintreten konnte.

Das Seniorat.

[Hausdienerschaft.] Auf den Herrenhöfen dieser Großgrundbesitzer befand sich eine ansehnliche Dienerschaft für wirtschaftliche und häusliche Arbeit, aus freien und unfreien Elementen gemischt. Schon bei den Germanen war Eingehung eines Dienstverhältnisses nicht unter allen Umständen mit Beibehaltung der persönlichen Freiheit unvereinbar, eine Art desselben, die Gefolgeschaft, war sogar höchst ehrenvoll; freilich handelte es sich dabei um Waffendienst und um begrenzte Dauer. Ob schon damals der Eintritt in ein häusliches oder landwirtschaftliches Dienstverhältnis und gar auf Lebenszeit sich mit der Beibehaltung der Freiheit vertrag, mag bezweifelt werden. Aber in der fränkischen Periode war auch das möglich. Der homo ingenuus in obsequio alterius der lex Rib. 31 ist ein freier Knecht eines anderen Freien, und der arme Mann der form. Tur. 43, der von Hunger und Blöße zum äußersten getrieben sich in fremden Dienst begibt, bedingt sich doch servitium und obsequium ingenuili ordine aus. Wie nahe immerhin ursprünglich sich dieses Verhältnis mit unfreier Knechtschaft berührte, mag daraus entnommen werden, daß der Name vassus oder vassallus, der von Haus aus unfreie, wenn gleich in einer Vertrauensstellung befindliche Diener bezeichnet, z. B. in den traditiones Wizenburgenses, auch auf diese freien Diener angewendet wurde und schließlich einzig für sie verwendet blieb. Das Verhältnis wurde durch commendatio in manus begründet, d. h. durch Übergabe in die Munt, die hausherrliche Gewalt des Dienstherrn, der Senior heißt; man kommandierte sich als Muntmann in die familia des Herrn und war nun als pars domus in der Rechtssphäre des Herrn eingeschlossen und von ihm nach außen repräsentiert.

Wenn nun ein Herr Lust hatte, seine Waffen zu bewaffnen, wer wollte es ihm verwehren? Rechtlich konnte der König es nicht verbieten, daß ein Senior mit einer bewaffneten Dienerschaft aufzog, auch wenn er es noch so ungern sah. Mit der Zunahme der großen Grundbesitzungen und namentlich in den unruhigen Zeiten des 6. und 7. Jahrhunderts mit ihren Bürger-

kriegen und dem dadurch großgezogenen Parteigetriebe wuchsen auch diese kriegerischen Dienstmansschaften, in denen freie und unfreie Leute Verwendung fanden. Die Herren bedurften ihrer schon zur eigenen Sicherheit, nicht minder aber zur Geltendmachung ihrer Interessen im Widerstreit der politischen Faktionen.

[Vassallität.] Diese Vassallität war in ihrer ersten Zeit reine Muntschafft und entbehrte der eidlichen Treueverpflichtung. Ein Eid und Treueschwur war schon darum überflüssig, weil die hausherrliche Gewalt streng genug war und ausreichte, um das *servitium et obsequium*, zu dem sich der Vasse verpflichtet hatte, zu erzwingen, und für die Hausdienste, in denen das *servitium* bestand, eine so feierliche Verpflichtung durch Eid ein Unding gewesen wäre. Auch hätte der König eine solche eidliche Verpflichtung in den damaligen Verhältnissen, da seine Macht auf der Höhe stand, nicht gebuldet, weil sie mit dem Untertaneneid in Konflikt gestanden hätte. Das war ja eben die Folge des Sieges des Königtums über das alte Beamtentum der Republik gewesen, daß es nur noch ein Haupt gab, dem man sich durch Eid zur unbedingten Treue verpflichten konnte, und es lag in dem Wesen der merovingischen Monarchie, daß keinem andern außer dem Könige Hingabe auf Tod und Leben konnte geschworen werden; die Vassallitätsverpflichtungen hatten auch ihre bei Eingehung des Verhältnisses festgesetzten Grenzen, über die hinaus kein Treuband bestand.

Aus diesem Grunde war auch die Vassallität des 6. Jahrhunderts, selbst wo sie als bewaffnete Mannschaft auftrat, etwas anderes als die zur *trustis* gehörige Garde des Königs, somit nicht die Nachahmung des Antrustionentums auf den Höfen der Senioren.

Nun aber denke man sich, wie notwendig in der äußeren Erscheinung die königliche Garde und die kriegerische Vassallität der Senioren einander genähert wurden, seitdem in den Partiekämpfen des 7. Jahrhunderts die Aristokratie mehr und mehr Macht erlangte und das Königtum in den Händen schwacher Kinder, Puppen der Majordome, verkümmerte. Wie oft traten dem Hausmeier und seiner Prätention, das Königtum zu vertreten, gleiche Prätentionen widerspenstiger Großen entgegen,

die sich ebenfogut als er darauf berufen konnten, daß sie das wahre Interesse des Königtums zu verfechten hätten. Warum sollten die Senioren da nicht auf den Gedanken kommen, ihren Waffen ebenfalls den Treueid abzunehmen?

Und das um so mehr, als eben infolge der kriegerischen und politischen Bedeutung, welche die Vassallität erlangt hatte, auch ihr Personal ein wesentlich anderes geworden war als in der ersten Zeit. Es war nicht mehr eine Handvoll armer geringer Leute, die man in schlechtem Hausdienste verwendete; sondern tüchtige, wohl auch aus guten Verhältnissen herauskommende Kriegsgesellen, die gegen reichlichen Lohn den ehrebringenden Dienst antraten, aber nicht alles mit sich machen ließen. Gut ausgerüstet bildeten sie eine stattliche Schar, die im Felde leicht vorteilhaft über den gemeinen Heerbann hervorragte, zumal seit erfordert war, daß sie beritten sein mußten.

Diesen Zustand fanden die Pippiniden vor, als sie die Zügel des Reichsregiments ergriffen. Indem sie ihn akzeptierten — und anderes war nicht zu machen — suchten sie ihn für ihre neu begründete Herrschaft zu verwerten und der Krone dienstbar zu machen. Aus zwei gleich wichtigen Gründen: einmal konnten sie nicht solche kriegstüchtige Mannschaften überall im Lande verbreitet sehen, über die sie doch gar keine Gewalt hatten und die sie nichts angingen; und zweitens war die Leistungsfähigkeit des Volksheeres in einem Grade geschwächt, der eine Auffrischung der Wehrkraft des Reiches durch Hereinziehung dieser Vassallitäten in den Reichsdienst zur Notwendigkeit machte. Dieser letztere Punkt ist noch in das gehörige Licht zu stellen, bevor wir die pippinischen Maßregeln betrachten.

[Mängel im Heerwesen.] Die allgemeine Wehrpflicht aller waffenfähigen Volksgenossen bestand immer noch grundsätzlich zu vollem Rechte. Aber tatsächlich standen der Durchführung des Heerbannes, des Aufgebotes, die allergrößten Hindernisse entgegen. Ich sehe ab von den Schwierigkeiten, die den ersten Merovingern in den neu eroberten Gebieten, Alamannen, Bayern, Thüringen aus dem Widerwillen der Bevölkerung gegen die Fremdherrschaft mögen erwachsen sein; es mag angenommen werden, daß diese Schwierigkeiten gehoben waren, sobald einmal die Grafen in

ihren Amtsbezirken festen Fuß gefaßt hatten. Es bedeutet auch keinen Einbruch in das Prinzip der allgemeinen Dienstpflicht, daß in der Regel nur über die dem Kriegsschauplatz nächsten Provinzen der Heerbann erging. Seit sich das Reich von den Pyrenäen bis über den Rhein und die Donau und nach Thüringen hinein erstreckte, wurden nur, wenn alles auf dem Spiele stand, die Mannschaften aus dem ganzen Reich aufgeboden, wie z. B. bei Poitiers der aufräufische Heerbann als Kern des Frankenheeres gegen die Araber stand. Aber für die unaufhörlichen Grenzkriege konnten nur die nächsten Landschaften aufgeboden werden, die großen Entfernungen und die schwierigen Kommunikationen ließen die Herbeiziehung weiterer Kreise nicht zu. Die Chronisten berichten öfter, daß für diesen Feldzug die Ostfranken, für jenen die Burgunden aufgeboden worden seien. Aber soweit der Heerbann erging, traf er die gesamte waffenfähige Mannschaft.

Aber die unbedingte Durchführung der allgemeinen Kriegsdienstpflicht brach sich faktisch an der Leistungsunfähigkeit des gedrückten und verarmenden Kleinbauernstandes. Die Grenzkriege wiederholten sich zu oft und brachten keine Beute mehr, die Bürgerkriege verwüsteten das eigene Land. Man brachte aus dem Kriege keinen Ersatz mehr heim für das, was man für seine Ausrüstung und Verpflegung auf dem Feldzuge hatte aufwenden müssen und was während der Abwesenheit von der heimatlichen Scholle in der eigenen Wirtschaft verwahrlost war. Was war mit Leuten anzufangen, deren Ausrüstung nichts taugte und die mangels Proviantes in den ersten Tagen am Wege liegen blieben?

Schon früh hat man sich zu Erleichterungen bequemt, wenn die Not nicht Anspannung aller Kräfte verlangte. Zwei Instruktionen Karls des Großen zeigen uns, wie man sich praktisch behalf. Es handelt sich dabei nicht um eine Reform der Militärorganisation, sondern um Weisungen an die missi für einmalige Anwendung. Die erste von 807 (Mor. I 134) c. 2 ordnet mit Rücksicht auf die in einem Teile des Reiches herrschende Hungersnot gewisse Beschränkungen im Aufgebot für den dieses Jahr nötig werdenden Feldzug an: die Dienstpflicht soll nach der

Höhe des Vermögens bemessen werden, wer drei bis fünf Hufen Eigen besitzt, soll aufgeboten werden, die ärmeren sollen zusammentreten und nach diesem Maßstab einen unter sich durch verhältnismäßige Beisteuern ausrüsten. Ähnlich die zweite Instruktion von 808, c. 1 (Bor. I 137).

Das ist nicht ein erst von Karl praktizierter Versuch, sondern Fortsetzung eines schon früher aufgekommenen Brauches, wie denn schon aus merovingischer Zeit Beispiele vorliegen, daß aus einem Haushalte nicht alle Dienstpflichtigen aufgeboten wurden (vgl. form. Andec. 36).

Erleichterungen solcher Art waren gut gemeint, aber schwer auszuführen, für gewissenhafte und wohlmeinende Grafen eine Quelle verdrießlichen Ausrechnens und widerlichen Marktens mit den Leuten, für hartherzige und habgierige Grafen der Anlaß zu besonderen Schikanen. Die Schwierigkeiten vermehrten sich noch durch die zunehmende Flucht der Kleinbauern unter die Munt der Großgrundbesitzer. Zwar hatte diese Erscheinung an sich keinen rechtlichen Einfluß auf die Kriegsdienstpflicht, diese Hintersassen wurden so gut und mit denselben Erleichterungen wie die unabhängigen Leute aufgeboten (Cap. 825 c. 2, Bor. I 330), wie denn auch das Cap. v. 808 c. 4 den Bischöfen und Äbten gestattet, zwei von ihren casati (Hintersassen) zu Hause zu lassen. Aber wer sein Gut an eine Kirche oder sonst einen Mächtigen übergab und sich zu dessen Grundholden machte, bezweckte ja gerade dadurch den Plackereien des Grafen zu entgehen (oben S. 82), und dem Munt Herrn konnte es auch nicht passen, wenn sein Hintersasse vom Pfluge weggeholt wurde in den Krieg und das Zinsgut unbestellt blieb. So taten die Grundherren alles, um ihre Zinsleute dem Kriegsdienste zu entziehen, und die Grafen trieben es hierbei am ärgsten, denn ihnen gerade wirft Karl d. Gr. vor, sie quälen die armen Leute mit dem Heerbann, bis sie sie unter ihre Munt gebracht haben, dann lassen sie sie ruhig zu Hause bleiben. Dazu kam der Mißbrauch, den die Grafen mit Dispensationen trieben.

So war das Heerwesen desorganisiert, die Militärmacht des Reiches geschwächt (regale obsequium minuitur, Cap. 805 c. 16, Bor. I 125), und das noch dazu in einer Zeit, die ganz

neue Anforderungen an die Kriegstüchtigkeit des Heeres stellte, nämlich den Dienst zu Pferd. Der fränkische Heerbann hatte in Fußvolk bestanden, seit den Kriegen mit den Arabern wurde eine Reiterei unabweisliches Bedürfnis; dem Bauer konnte kein Reiterdienst zugemutet werden, man mußte dafür andere Quellen eröffnen.

Gegen alle diese Übelstände, den Ausfall in der Armeeliste, Minderwertigkeit der Diensttunden, Mangel an Reiterei, suchten die Hausmeier nun eine Auskunft in der Herbeiziehung der Vassallität der Großgrundbesitzer zur Neuorganisation des Reichsheeres.

Das Benefizialwesen.

[Neuer Vassallitätsbegriff mit Treueid.] Was jetzt geschah, war eine Übertragung der wesentlichen Momente, in denen die alte *trustis* ihren Bestand gefunden hatte, auf die neuen Verhältnisse: des Waffeneides und der Belohnung für den Kriegsdienst. Statt der stehenden Truppe der Reisläufer wurden jetzt die Senioren mit ihren Dienstmannschaften die Kerntruppe des Reichsheeres, es war etwas absolut Neues, aber die neue Schöpfung war mit den alten Mitteln hergestellt, mit Waffeneid und Belohnung, nur ging jetzt die Belohnung voraus und war der Preis, womit der Dienst erst und zwar in rechtsverbindlicher Weise erkaufte wurde.

Landschenkungen des Königs an Getreue sind seit der ersten Merovingerzeit in großer Zahl erfolgt, teils zur Belohnung für schon geleistete Dienste, teils zur Gewinnung tatkräftiger dankbarer Anhänglichkeit. Wer eine solche Schenkung annahm, galt allerdings als dem König zur Treue verpflichtet, und wenn er sie nicht hielt, so riskierte er, daß ihm der König das Geschenk wieder nahm, aber eine in rechtlicher Form eingegangene Treueverpflichtung existierte nicht und somit auch nicht eine persönliche Bindung des Beschenkten gegen den König. Die seit dem 8. Jahrhundert von den austraischen Hausmeiern vollzogenen Gutsverleihungen tragen einen andern Charakter: sie erfolgen gegen Kommodation, also Ergebung in die persönliche Dienstpflicht, und Treueid. Es ist nicht die einfache, eidlose Ergebung in

die Munt, sondern die zugleich vornehmere und stärkere des Antrufionentums, und wenn wir weiter zurückgehen, der taciteischen Gefolgschaft mit Waffeneid und Huldigung (homagium): die vornehmere, weil man bei Hausdienern den Eid zu fordern nicht nötig hatte, wohl aber bei solchen, auf deren Person man Wert legte und deren Dienste des Eides wert waren; die stärkere, weil sie im weitesten Umfange das Wohl des Herrn nach Kräften zu wahren verpflichtete.

Auf das Verhältnis, das dergestalt durch eine in Huldigung und Treuschwur sich vollziehende Kommenation hergestellt wurde und eben die Verpflichtung zu Waffendienst und zwar jetzt, d. h. seit den Kriegen gegen die Araber, zu Reiterdienst, in sich schloß, wurde nunmehr ausschließlich die Bezeichnung Vassallität, Vassallentum angewendet: Vassall heißt fortan der durch Hulde und Eid dem Herrn zu Kriegsdienst Verpflichtete. Denn auch die kriegerische Mannschaft der Seniores wurde jetzt in diese eidliche Verpflichtung gezogen, man kann sich eine Vassallität ohne solche nicht mehr denken. Das ist die von den wichtigsten Konsequenzen begleitete Neuerung, daß die Seniores ihren Vassallen ebenfalls den Treueid abnehmen. In den guten Zeiten der Merovinger wäre das nicht geduldet gewesen; es ist möglich, daß schon im 7. Jahrhundert der eine und der andere Senior gewagt haben mag, es zu tun; seit aber die Seniores dem König den Treueid als seine Vassallen leisten, ist es allgemein üblich, weil zum Wesen der Vassallität gehörig angesehen; der dem König durch heiligen Waffeneid Gebundene darf nun auch von seinen eigenen Vassallen den Treueid verlangen, an Mißbrauch desselben zum Schaden der Krone gilt er durch seinen eigenen Eid gegen den König gehindert. Daher Cap. Theod. 805 c. 9 (Bor. I 124): *de iuramento ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.*

Alles das tritt uns in den Kapitularien Karls des Großen ausgebildet vor Augen. Die Vassallen der Seniores sind ein verfassungsmäßiges Glied des Reichsheeres, die Krone zählt auf sie, der Senior muß sie dem Heere zuführen. Zu Hause lassen darf er Vassallen nur auf Grund königlicher Dispensation. Das Auf-

gebot, das an den Senior ergeht, gilt auch für seine Vassallen, und Säumige unterliegen der Heerbannsbuße¹⁾.

Durch förmliches Reichsgefeß ist das aber nicht hergestellt worden. Es ist durch Vereinbarung mit den Seniores und großartige Verleihung von Krongut erreicht worden. Daß es in den Anfang des 8. Jahrhunderts zurückgeht, aber nicht höher hinauf, können wir annehmen, weil seit dieser Zeit die geistlichen Herren, die Bischöfe und die Reichsäbte persönlich an den Feldzügen teilnehmen, was sich nur aus ihrer Stellung als Seniores und königlicher Vassallen erklärt. So sind die Seniores ein in der Reichsverfassung wichtiges Organ geworden, sie haben die Einheit der Militärorganisation durchbrochen, das Reichsheer ist nicht mehr ausschließlich das Volkshcer, sondern besteht aus den von den königlichen Beamten aufgebodenem Untertanen (Fußvolk) und den von den Seniores befehligten Vassallen (Reiterei). Das Heer ist eine Mischung von Volkshcer und Lehnshcer.

Es kam nun darauf an, welches von beiden die Oberhand behauptete. Durch das Überwiegen des Lehnshceres, wie es nun geschah, wurde die Lehnsvcrfassung hergestellt und der König aus einem Herrscher über einen einheitlichen Untertanenverband zum obersten Senior an der Spitze einer vielgliederigen Reihe von Abhängigkeiten. Hierbei tat nun eben die schon erwähnte Landverleihung das meiste.

[Benefizierung der Vassallen.] Die großen Land-schenkungen, mit denen schon die Merovingischen Könige zur Belohnung für geleistete oder zur Erlangung erhoffter Dienste nicht gekargt hatten, liefen auf eine Erschöpfung des Reichsgutes hinaus. Wir können uns denken, daß in den Parteikämpfen und Bürgerkriegen des 6. und 7. Jahrhunderts von den untereinander um ihre Existenz kämpfenden Kronprätendenten alles daran gesetzt wurde, sich einen Anhang zu schaffen, der das Übergewicht geben konnte. Gaben auch diese Gutsverleihungen nicht freies

¹⁾ Cap. 804/811 (Bor. I 168) Aufgebot an Aft Fulrad. Cap. 807 c. 1 (Bor. I 134): quicumque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant. Cap. 808 c. 1, 5, 9 (Bor. I 137). Cap. 811, c. 7, 8 (Bor. I 165).

Verfügungs- und Veräußerungsrecht, so war doch wenigstens das Recht der Vererbung auf die Söhne schon früh anerkannt und damit meistens die Aussicht des Königs auf Rücknahme des Gutes nach dem Tode des Beschenkten (in Anwendung der altgermanischen Auffassung vom Wesen der Schenkung als einer der Person des Beschenkten gewährten Gunst) illusorisch geworden. Und gerade jetzt, als die austrasischen Hausmeier das Reich wiederherzustellen sich anschickten, war die Bedrohung des Landes durch auswärtige Feinde in einem Grade gestiegen, der die Verstärkung der Wehrkraft zur höchsten Notwendigkeit machte. Karl Martell mußte fast unaufhörlich an den entgegengesetztesten Enden des Reiches gerüstet sein und schlagen, gegen die Sachsen in Hessen und gegen die Araber in Südfrankreich. Wie die Sachsen sich nie beruhigten, so waren auch die Araber durch ihre Niederlage bei Poitiers (732) nicht abgeschreckt, sie mußten noch einmal bei Narbonne (737) zurückgeworfen werden. In dieser Not griff Karl Martell zu einer Inanspruchnahme des Kirchengutes für Dotierung seiner Vassallen. Die Quellen geben keine sehr genaue Auskunft darüber, in welcher Weise die Kirche in Mitleidenschaft gezogen wurde, und so wird auch die Maßregel selbst und namentlich die Frage der Berechtigung dazu sehr verschieden beurteilt. Aus der Annahme eines Eigentumsrechtes des Königs an dem Reichskirchengute wollte die Inanspruchnahme des Kirchengutes als eine gesetzmäßige Handlung erklärt werden, während andere sie als eine förmliche Verabung der Kirche, als einen Gewaltstreich darstellten, den die Hausmeier selbst gar nicht zu beschönigen versucht, bloß mit der Not der Zeit gerechtfertigt hätten. Wie gewöhnlich bei solchen eingreifenden Staatsaktionen, so ist auch hier die Frage nicht rein theoretisch nach einer Rechtsformel zu lösen, das erste Wort spricht immer die Politik, und was sie gebietet, wird dann wohl mehr oder weniger glücklich mit einem Rechtsgrundsatz motiviert und gedeckt. So auch hier. Karl Martell scheint bei der hohen Geistlichkeit von Neuster auf eine starke Opposition gestoßen zu sein, mehrere Fälle sind überliefert; er half sich durch Absetzung solcher unbotmäßiger Bischöfe und Äbte; das konnte allenfalls mit einem Rechtsgrundsatz verteidigt werden, und zwar mit

der dem König aus seiner Munt über die Reichskirchen zustehenden Befugnis. Daß er dann die vakanten Stühle mit seinen Getreuen, die nicht einmal Geistliche waren, besetzte, konnte rechtlich weniger leicht begründet werden und rief auch eine Remonstrazion des sonst in dieser Angelegenheit ein Auge zudrückenden Bonifatius hervor, aber es geschah, und geschah wesentlich zu dem Zwecke, die Senioren in den Genuß der Kirchengüter zu setzen, und unter ihren Händen ist gewiß manches Besitztum zurückgeblieben. Karls Söhne ließen sich dann auf Antrieb des Bonifatius i. J. 743 und 744 zu einem Preisgeben dieses Verfahrens herbei, aber nicht in der Meinung, daß sie schlechtweg die verzichtenden sein sollten; es trat eine Verständigung, ein Vergleich ein, der beiderseits von politischen Rücksichten diktiert war und bei dem die Kirche Opfer bringen mußte. Ein Teil des Kirchengutes verblieb bei der Krone, wie ausdrücklich bemerkt wird, *propter imminentia bella in adiutorium exercitus nostri* (Cap. 743 c. 2, Bor. I 28). Da aber bei diesen Maßregeln die einzelnen Kirchen sehr ungleich waren betroffen worden, so ließ Pippin 750 und 751 das gesamte Kirchengut inventarisieren und verteilte er das Eingezogene auf sämtliche Kirchen in Neuster (denn Auster war bei dieser ganzen Affaire kaum merklich in Mitleidenschaft gezogen), so daß die vorher besonders stark mitgenommenen wieder aus dem, was nun die anderen hergeben mußten, etwelchen Ersatz erhielten. Das war die *divisio*, von der die Quellen reden.

Das traf die neufränkischen Kirchen recht empfindlich, und es war für sie ein schwacher Trost, daß man den alten Rechtsatz nicht zu ignorieren wagte, wonach das Eigentum der Kirche unveräußerlich war. Diese Zurückhaltung ist immerhin dadurch von besonderer Bedeutung geworden, daß nun für die Verleihung dieser eingezogenen Güter an die Senioren nicht der Modus der Landvergabe zu Eigentum auf Lebenszeit zur Anwendung gebracht wurde, sondern der der kirchlichen Verleihungen zu Benefizialrecht, womit das Eigentum der Kirchen in thesi anerkannt war und auch durch einen Rekognitionszins zum Ausdruck kam. Denn *beneficium*, *beneficiarium ius* bezeichnet eine von der Kirche und im weltlichen Verkehre längst

angewendete Leihform, wodurch der Empfänger das Gut als Pächter, Prekarist, gegen Zins, oder als Nutznießer, zinslos, die Bewirtschaftung und die Nutzung des Gutes erhielt, und zwar seit dem 8. Jahrhundert so regelmäßig auf Lebenszeit, daß das geradezu eine dem Benefizbegriff inhärente Eigenschaft wurde. Bei diesen an Senioren erteilten Benefizien entstand immerhin ein verwickeltes Verhältnis: als Eigentümer wurde immer noch die Kirche gedacht, daher sie den Leihbrief ausstellte, freilich *verbo regis*, denn der König entschied Kraft seiner Munt darüber, wem das Gut zu leihen sei. Starb dann der Beliehene, so hätte das Gut der Kirche heimfallen sollen und sie hätte es von neuem nach dem *verbum* des Königs verleihen müssen. Ob das im Anfang geschah, ist nicht ersichtlich, jedenfalls aber bald ist dieser Heimfall an die Kirche nicht mehr praktiziert worden, sondern der König hat es weiter verliehen, so daß dem Gute mehr und mehr der Charakter eines Eigentums der Kirche abhanden kam und bloß die mäßige Zinspflicht noch an das ursprüngliche Verhältnis erinnerte. In Wirklichkeit waren es königliche Benefizien, und das hatte die sehr wichtige Neuerung zur Folge, daß auch bei Tod des Königs (Thronfall) das Gut an den neuen König heimfiel. Das ist durch ein dem alten Benefizialrechte fremdartiges Element, nämlich durch den von dem Senior dem König geleisteten Treueid, herbeigeführt worden. Denn: so wenig wie die alten Kommendationen in die Munt zu Hausdienst hatten die alten Benefizien des Treueides bedurft: wie der Hausherr den Hausdiener schon genugsam in seiner Gewalt hatte, so wenig Sinn hätte es gehabt, den Pächter eines Gutes eidlich zu verpflichten. Erst der Waffendienst führte zum Treuschwur. Ein darauf gestelltes Treuverhältnis war aber ein streng persönliches für beide Teile, der Senior allein für sich hatte dem König auch wieder allein für sich geschworen, er war des Eides entbunden, wenn der König starb, und des Seniors Sohn war durch des Vaters Eid dem König nicht verpflichtet. Löste sich also das Treuverhältnis mit des Königs Tode auf, so mußte auch das Benefizium, das der Senior als Gegenleistung empfangen, an die Krone zurückfallen, wie umgekehrt bei Tod des Vassallen der „Mannfall“ des Gutes

eintrat. Freilich hat dann bald mit der zunehmenden Abhängigkeit der Krone von der Aristokratie ein neuer König kaum mehr wagen dürfen, das Thronfallsrecht zur Geltung zu bringen, sondern hat sich dazu bequemen müssen, das Benefizium dem Vassallen gegen neuen Treueid zu erneuern, es war das auch für die Krone selbst in den meisten Fällen das Vorteilhafteste, weil starker Wechsel die Kontrolle des Kriegsdienstes erschwerte hätte, und andererseits ist schon früh die Übertragung des Benefiziums auf den Sohn des verstorbenen Vassallen Übung geworden, wenn auch erst der nachkarolingischen Periode der volle Durchbruch der Erblichkeit zum Rechtsfakt angehört.

Wir stehen hier in den Anfängen der Lehnsvorfassung, die den König aus einem Herrscher über Land und Leute zu einem obersten Lehnsherrn über die unmittelbar und mittelbar durch das Lehnband von ihm abhängigen Benefiziare gemacht hat. Denn was hier für das Verhältnis zwischen König und Seniores ist dargestellt worden, griff auch Platz für das Verhältnis zwischen den Seniores und ihren Vassallen. Die großen Benefizien, die der König den Seniores erteilte, mußten ja gerade auch dazu dienen, die Vassallen der Seniores zu dotieren. So wurden auch diese nun Gutsbesitzer, die von ihrem Gute dem Senior den Kriegsdienst leisteten.

Die Immunität.

Durch die besprochene Entwicklung war dem Großgrundbesitz eine wichtige, die Bedeutung der öffentlichen Beamten zurückdrängende und damit die Einheit der Reichsverwaltung aufhebende Stellung im Heerwesen und in der Militärorganisation zugefallen: nicht mehr der Graf bot die Vassallen der Grundherren zum Heere auf, nicht mehr er befehligte sie im Heere, sondern der Heerbann erging vom König an die Seniores direkt und von diesen an ihre Vassallen, die im Felde unter dem Befehle und selbst der Militärgerichtsbarkeit ihres Seniors standen, so daß das Reichsheer nicht mehr das einheitlich geschlossene Aussehen früherer Zeit hatte. Noch nach einer andern Richtung mußte aber der Großgrundbesitz notwendig in Konkurrenz mit der öffentlichen Gewalt treten: auf dem Gebiete der richter-

lichen Funktionen und der Rechtspflege. Der erste Anstoß dazu lag in der Immunität.

Wo ein Großgrundbesitz entsteht, auf dem eine Menge untergebener Leute in den verschiedensten Stellungen und Tätigkeiten von einem Willen abhängig und einem Interesse dienstbar gemacht sind, da ist sofort die Tendenz zur Grundherrschaft vorhanden, d. h. zu einer über das rein Privatrechtliche hinausgehenden, auch öffentlichrechtliche Funktionen ergreifenden Organisation und Verwaltung. Je einheitlicher sich die wirtschaftliche Einrichtung gestaltet, desto hinderlicher wird das Hineinregieren der öffentlichen Beamten und die Ansprüche, die von der öffentlichen Gewalt an die grundherrlichen Leute erhoben werden. Das macht sich zuerst und am fühlbarsten in der Abgabenerhebung geltend. Die öffentlichen Steuern und Auflagen kontrahieren beständig die Finanzbasis der Grundherrschaften; werden sie hoch geschraubt, so wird die Leistungsfähigkeit der grundherrlichen Pächter gegenüber dem Grundherrschaften geschwächt; fordert der Graf schwere Fronen mit Gespann u. dergl. für seine oder des Königs Reisen und sonstige öffentliche Zwecke, so müssen Arbeiten, zu denen der Grundherr dieser Leistungen bedarf, stille stehen. Weiter aber wird eine geordnete Gutsverwaltung durch das Eingreifen der richterlichen Beamten mit Pfändungen, Exekutionen, Bußeneintreibung usw. unliebsam betroffen. Dieses letztere Moment kommt besonders deutlich zum Ausdruck in den seit früher Merovingerzeit den größeren Klöstern gewährten Privilegien, wenn sie sich kurzweg als immunitas ab introitu iudicum publicorum bezeichnen. Doch war die Sache, der Inhalt dieser Immunität nichts Neues, sondern schon im römischen Reiche erfunden.

Die Immunität war nämlich eine Übertragung von Vergünstigungen, deren die kaiserlichen Domänen schon unter römischer Herrschaft und dann die Hausgüter der Frankenkönige genossen, auf die großen Reichsabteien¹⁾. Schon im römischen

¹⁾ Belege bei Sidel, Zum Ursprunge des mittelalterlichen Staates, S. 19. In den Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, II. Ergänzungsband.

Reiche hatte Steuerfreiheit der kaiserlichen Domänen und Sonderstellung der auf ihnen ansässigen Pächter in Sachen der Gerichtsbarkeit gegolten, indem der Domänenbeamte sie vor Gericht zu stellen und zu vertreten hatte. Diese *immunitas* der Domänen wurde für das fränkische Reichsgut akzeptiert und vom Könige auch geistlichen Anstalten verliehen. Sie fand auch in dem Wesen der deutschen Munt eine Stütze. Das Prinzip der Repräsentation der Muntleute, d. h. der Hausdiener, durch den Munt Herrn, d. h. den Hausherrn, wird ausgedehnt auf die abhängigen Hintersassen eines Grundherrn, der Begriff der *familia*, der unter einer Hausgewalt vereinigten Hausgenossen, ist erweitert über das Haus hinaus auf das ganze Gebiet der Grundherrschaft, wie andrerseits auch der Begriff der Vassallität erweitert worden war von der militärischen Hausdienerschaft auf die zu kriegerischem Dienste verpflichteten, wenn auch nicht mehr als Hausgenossen des Herrn lebenden Benefiziare. Der öffentliche Beamte, das sagen die Immunitätsprivilegien in ständiger Formel, soll keine Amtshandlungen, Vorladungen, Betreibungen, Pfändungen, Erhebung von öffentlichen Abgaben und Leistungen und von Bußen und Zwangsmaßnahmen (*exactio* und *districtio*) direkt gegen die Hintersassen der gefreiten Kirche richten, soll zu diesem Behufe nicht das Kirchengebiet betreten dürfen, sondern er soll sich an den Kirchenvorsteher wenden und von ihm die Stellung der Hintersassen vor das öffentliche Gericht verlangen. So war der Grundherr beständig genau orientiert über die Verhältnisse seiner Untergebenen und konnte auch nötigenfalls ihre Interessen wahren und ihre gehörige Verteidigung im Auge haben.

Die Privilegien schließen aber an diese *immunitas* ab *introitu iudicium publicorum* noch das fast wertvollere: den Bezug der öffentlichen Abgaben und Friedensgelder zu Händen des Immunitätsherrn: *et quicquid inde fiscus aut de fredo aut undecunque poterat sperare, ecclesiae in augmentum proficiat in perpetuum*¹⁾, auch darin Übertragung der alten

¹⁾ Über den Umfang dieser Freiheit Brunner, RG. II 294 ff.

Exemption der Krongüter von den öffentlichen Lasten auf das Kirchengut.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob in der Immunität auch eine Gerichtsbarkeit des Grundherrn über seine Hintersassen enthalten gewesen sei. In dieser Beziehung muß man sehr genau die verschiedenen Zeiten und die einzelnen Äußerungen der Gerichtsbarkeit unterscheiden. Gehen wir davon aus, daß die Immunitätsprivilegien von Übertragung der Gerichtsbarkeit kein Wort sagen und nichts davon in die Beschreibung der Immunitätsbefugnisse aufnehmen, so darf doch wohl daraus geschlossen werden, daß für eine Gerichtsbarkeit, soweit sich eine solche in Grundherrschaften findet, zunächst ein anderer Grund gesucht werden muß als das Immunitätsprivileg. Und ein solcher ist nicht schwer zu entdecken, er liegt in der Hausgewalt, der Munt des Grundherrn, und auf dieser Grundlage hat sich seine Gerichtsbarkeit fortschreitend erweitert. Aus *lex Rib.* 58 und dem Edikte Chlothars II. von 614 c. 15 geht hervor, daß schon damals eine Gerichtsbarkeit des Grundherrn bestand, soweit als die freien Hintersassen unter sich selbst Zivilstreitigkeiten (und wohl auch geringere Vergehen, „Frevel“) zu schlichten hatten, nicht aber für Zivilhändel mit Personen außerhalb der Immunität und nicht für schwere Verbrechen, welche beide Arten von Rechtsfällen vor dem Grafen mußten erledigt werden. Nun liegt es an sich nahe, anzunehmen, daß die Grundherren, wie sie über ihre unfreien Leute ohnedies von jeher Straf- und Justizgewalt hatten und keinem öffentlichen Richter eingefallen wäre, sich über diese internen Angelegenheiten der familia eine Kompetenz anzumaßen, auch bei freien Leuten, die sich in ihre Munt (Hausherrschaft) kommandierten, dasselbe Recht geltend machten und geltend machen durften, weil es in der That die öffentliche Gewalt nichts anging, was im Innern des Hauses sich abspielte. So haben die Grundherren mit und ohne Immunität über ihre freien Hintersassen das Recht der Schlichtung von Streitigkeiten, die sie untereinander hatten, kraft ihrer Hausgewalt geübt; das war ein Stück ihrer Verwaltung und Wirtschaftseinrichtung, und auch ohne Immunität waren solche Sachen dem öffentlichen Richter entzogen. Sobald aber eine

Streitigkeit mit einem Nichtimmunitätsmanne bestand, zessierte auch jegliche richterliche Gewalt des Immunitätsherrn, auch wieder mit oder ohne Immunität.

Eben weil eine Beziehung der grundherrlichen Hinterlassen aus der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Gerichte in allen nicht auf den Kreis der Gotteshausleute beschränkten Streitigkeiten nicht bezweckt war, mußte eine Garantie dafür bestehen, daß seitens der Immunitätsherrn die Stellung ihrer Leute vor das öffentliche Gericht gewissenhaft besorgt werde. Diese Aufgabe kam dem obersten Verwaltungsbeamten des Klosters zu, der dadurch eine auch für das gemeine Wesen bedeutungsvolle Stellung erlangte. Es ist der später mit so großem Gewicht auftretende Kirchenvogt, advocatus.

Ein erfreulicher Zustand wurde immerhin durch diese Immunitätsprivilegien nicht hergestellt, es kam zu vielen Reibungen zwischen Grafen und Bögten, namentlich über den geschäftlichen Verkehr zwischen Graf und Kirchenvogt, über die Art der Requisitionen, die Form der Vorladungen u. dergl. Es entspricht dem Fortschritte der grundherrlichen Macht, daß schon in der ersten Karolingerzeit der Immunitätsherr das Recht der Prüfung der an ihn gelangten Requisitionen des Grafen auf ihre Rechtmäßigkeit hatte, was naturgemäß mancherlei Chikanen und Verschleppungen erzeugte und einen Zustand herbeiführen ließ, wo die Immunitätsleute auch von Auswärtigen vor dem Immunitätsgerichte belangbar waren.

Die uns erhaltenen Immunitätsprivilegien sind ausschließlich kirchliche. Aber das Edikt Chlothars II. von 614¹⁾ zeigt, daß auch schon weltliche Grundherren dieser Vergünstigung teilhaftig geworden waren, wie ja in der Tat für diese das gleiche Bedürfnis bestand und in dem Inhalte des Privilegs kein Hindernis für dessen Erteilung an Laien existierte.

1) c. 14: *salva emunitate, quod ecclesiae aut potentum vel cui-cumque visi sunt (praecedentes domini) indulsisse.*

Das Regierungssystem unter Karl dem Großen.

Bedeutung des König- und Kaisertums.

Mit Hilfe der Kirche war das Königtum der Karolinger aufgerichtet worden, selbst die Sanktion des römischen Stuhles hatte helfen müssen, die mangelnde vollstümliche Legitimität zu ersetzen. Die Stellung des Königs zur Kirche wurde damit auch eine andere als die des merovingischen Königshauses. Durch den Übertritt Chlodwigs war das Christentum keineswegs Staatsreligion geworden, die ostrheinischen Stämme hatten ihren heidnischen Glauben bewahrt, und selbst in Neuster hatten die Beschlüsse der fränkischen Konzilien, wenn sie das Gebiet des weltlichen Rechtes betraten (z. B. Beschlüsse über Zehntpflicht, Gültigkeit letztwilliger Verfügungen zugunsten der Kirche), der Hilfe und der Anerkennung des Staates entbehrt. Aber das neue Herrscherhaus wurde zunächst durch politische Erwägungen auf einen neuen Weg gedrängt. Die Erhaltung der deutschen Stämme bei dem Reiche erwies sich ohne Einführung des Christentums bei ihnen als prekär, wenn nicht als unmöglich; zugleich aber zeigte sich der fränkische Klerus unfähig zur Begründung einer kirchlichen Ordnung in Deutschland, Bonifatius mußte das unter der geistlichen Hoheit des Bischofs von Rom vollbringen, so daß dann auch von hier aus die fränkische Landeskirche unter den Supremat von Rom erobert werden konnte. Hand in Hand miteinander gingen unter Karl Martell und Pippin die Niederhaltung des fränkischen hohen Klerus und die intensivste Förderung der Mission, der Stern des Primats über die abendländische Kirche stieg am Horizonte des römischen Stuhles auf und der Bischof von Rom warb um die Unterstützung gegen Byzanz und Langobardenreich bei dem neuen Königshause. Dieses ließ sich in Beziehungen ein, die ihm nur Vorteil zu bringen schienen, die Interessen von König- und Papsttum verketteten sich verhängnisvoll, und die fränkische Landeskirche wurde von der neuen christlichen Universalkirche verschlungen, der auch zu teil wurde, was jener nicht gelungen

war: ein Prinzip des Staatslebens zu werden. Schon ist der Keim vorhanden zu der in der mittelalterlichen Philosophie gefundenen Formulierung des Verhältnisses von Staat und Kirche unter dem Bilde der zwei Schwerter, die Gott auf Erden gegeben habe zu beschirmen die Christenheit, das eine in der Hand des Kaisers zur Wahrung der weltlichen Ordnung, das andere in der Hand des Papstes zum Schutze des geistlichen Lebens, beide einander verpflichtet zu gegenseitiger Hilfeleistung.

Das veränderte Verhältnis des Königtums zur Kirche äußerte sich nicht in einer reichsgesetzlich festgestellten Einfügung der Kirche als eines verfassungsmäßigen Organes in das Staatswesen, wohl aber in einer größeren Konnivenz der Staatsgewalt gegen kirchliche Satzungen. Prinzipiell gab das Königtum keine Kompetenzen preis, aber faktisch wurde es nachgiebiger gegen den Verbündeten, dem das neue Königshaus zu gutem Teile die Krone mit verdankte. Das alte Postulat der fränkischen Konzilien bezüglich des kirchlichen Zehntrechtes gelangte zur Verwirklichung durch die Befehle der königlichen Kapitularien; Synodalbeschlüssen über Cherecht wurde die weltliche Anerkennung gewährt, der erste Teil der *lex Alamannorum* und der *lex Baiuvariorum* gab der Kirche und der Geistlichkeit eine Menge von Vergünstigungen; auf dem Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit erstanden schon bemerkenswerte Konzessionen. Das geschah aber alles noch in dem unschuldigen, für den König unverfänglich scheinenden Gewande, daß die Synode der Geistlichkeit dem Könige nur Ratschläge gab und Vorlagen machte und ihre Beschlüsse der königlichen Sanktion bedurften, wie der König auch selber die Initiative ergreifen und kirchliche Satzungen erlassen konnte.

Eine welthistorische Bedeutung allerersten Ranges erhielt die Tatsache, daß sich Pippin dem Oberhaupte der Kirche zu Liebe in den Krieg mit dem Langobardenreiche stürzte und Karl der Große aus gleicher Veranlassung diesem Reiche ein Ende machte und Italien durch Personalunion mit dem Frankenreiche verband. Was diese Tat bedeutete, fand seinen Ausdruck in der Peterskirche zu Rom am Weihnachtstage des Jahres 800, als Papst Leo III. die Kaiserkrone auf Karls des Großen Haupt setzte.

Man hat über dieses Ereignis, über seine Veranlassung und die Beweggründe der dabei tätigen Personen viel gestritten, und doch, scheint mir, war es der einfache, weil naturnotwendige Abschluß der politischen Konstellation am Ende des 8. Jahrhunderts¹⁾. Was von vornherein vielfach den Blick getrübt hat, ist die scharfe Trennung, die man heutzutage zwischen Altertum und Mittelalter macht, wir sehen den immensen Unterschied zwischen der Kultur dieser Epochen, das sind zwei unvermittelte Welten, und unter diesem Eindrucke fragt man, wie denn Karl, der deutsche Mann, auf den Gedanken gekommen sei, das römische Reich wiederherzustellen, es mit Kräften, die demselben fremdartig waren und fremdartig bleiben mußten, wieder beleben zu wollen. Darauf ist zunächst zu erwidern, daß diese Kluft, die wir uns aus einer geschichtsphilosophischen Betrachtung zwischen Altertum und Mittelalter abstrahieren, nicht von ferne im Bewußtsein der damaligen Menschen lag. Nicht mit einem Schläge ist die römische Welt untergegangen und die germanische auf die tabula rasa eingerückt. Die Reichsgründung Chlodwigs bedeutete die Übernahme der römischen Herrschaft durch den Frankenkönig, der Eroberer trat in die Rechte des römischen Kaisers ein, er nahm von dem Kaiser in Byzanz die Würde des Konsulats über Gallien an, freute sich desselben als eines Zeichens, daß seine Herrschaft vom Kaiser anerkannt sei, und feierte die Einsetzung in dieses römische Amt durch ein großes Fest. Überall und bis in die kleinsten Dinge hinein durchbringt sich die fränkische Staatsverwaltung mit römischen Einrichtungen, im Steuerwesen, in den Naturalleistungen der Untertanen, in der Fortführung des römischen Landesverteidigungs- und Eroberungssystems usw., und nicht nur die Regierung, sondern auch das Rechtsleben: es hat schon im 6. Jahrhundert eine Rezeption des römischen Rechtes stattgefunden (Præfarie, Emphyteuse, traditio per cartam u. s. f.), wenn auch in weit bescheidenerem Umfange als im 15. und 16. Jahrhundert, und in neuerer Zeit hat eine Prüfung der

¹⁾ Das Beste hierüber findet man bei Bryce, Das heilige römische Reich, deutsche Ausgabe von Winkler.

Zustände des Frankenreiches im 6. und 7. Jahrhundert auf den Codex Theodosianus eine überraschende Anzahl von Beziehungen ergeben. So steht das merovingische Königtum nicht im Gegensatz zur römischen Herrschaft, sondern ist bewusst und wirklich deren Fortsetzung, und namentlich die Annahme des Christentums bedeutet Übernahme der römischen Kultur nicht nur im Kultus, sondern in der ganzen Lebensanschauung. Daß nun aber die Merovinger noch nicht an Wiederherstellung des römischen Kaisertums denken konnten, liegt auf der Hand, denn sie besaßen nur ein Drittel des alten weströmischen Kaiserreiches, sie besaßen namentlich nicht Italien und die Hauptstadt Rom, und ihre Fähigkeit zur universellen Machtstellung wurde mehr und mehr fraglich, seitdem von allen Seiten das Reich durch Angriffe der Nachbarn gefährdet war. Wie lag alles anders unter Karl dem Großen! Der ganze christliche Okean außer Britannien war unter einem Herrscher vereinigt, von der Nordsee bis an die Pyrenäen und bis nach Sizilien regierte ein Wille, alle Erinnerungen an die Herrlichkeit des Imperium mußten wieder wach werden, das man sich weit herrlicher dachte, als es gewesen war, weil man bei seinem Todeskampfe so viel gelitten hatte. So erschien es als der selbstverständliche naturgemäße Abschluß der dreihundertjährigen Entwicklung, daß Karl der Große das, was er wirklich war, auch dem Namen nach wurde: römischer Kaiser.

Dazu kam nun allerdings noch das Schwergewicht des Interesses, das der Bischof von Rom an der Wiederherstellung des römischen Kaisertums hatte. Seine Stellung als kirchlichen Oberhauptes Westroms war doch von Byzanz aus immer noch bedroht; solange der oströmische Kaiser als das einzige übrig gebliebene Haupt des ganzen römischen Reiches galt, mußte der römische Bischof gewärtigen, als dessen geistlicher Untertan behandelt zu werden; seine kirchliche Oberherrlichkeit war noch in Frage. Durch Karls Krönung erhielt Westrom wieder einen ebenbürtigen Herrscher und die geistliche Machtstellung des römischen Bischofs ihre Sicherung. Insofern mag an dem Berichte Einhardts richtig sein, daß der Bischof auf Lösung der Frage drängte und daß er vielleicht auch den Kaiser selbst in diesem

Augenblicke durch die Krönung überraschte. Aber daß Karl selbst diesem Gedanken schon vorher sehr nahe getreten war, kann nicht bezweifelt werden. Es ist nicht zufällig der große Gegensatz in der Politik der Merovinger und der Karolinger: die mehr oder weniger anerkannte Sonderung und Selbständigkeit der Stämme unter den Merovingern hatte der durchaus zentralisierenden Tendenz des neuen Königshauses weichen müssen, und in Verbindung mit der fortschreitenden Einigung des Reichs und Unterdrückung der provinziellen Sondergewalten mußte sich der Wunsch zeigen, das Königtum, das sich die Germanen eben doch nur als Stammeskönigtum denken konnten, durch eine universelle Macht für das Reich zu ersetzen, die nur das Kaisertum sein konnte.

Die ganze Wahrheit liegt enthalten in jenen Berichten der Annalen von Lorsch, der Chronik von Moissac u. dgl., die übereinstimmend sagen, daß durch spontanes Zusammentreffen der Willen des Kaisers, des Papstes und des Volkes das Ereignis verwirklicht worden sei, d. h. daß die in den Häuptern wie in der Bevölkerung lebende Überzeugung von der Selbstverständlichkeit dieser Tat bei dem feierlichen Anlasse, da Karl die Stufen von St. Peter betrat und am Grabe des Apostelfürsten zum Gebet niederkniete, zum Ausdruck gelangt sei; „durch göttliche Eingebung“, so ist damals das Ereignis aufgefaßt worden. Unsre nüchterne rationalistische Denkweise mag dafür sagen: aus historischer Konsequenz. Eben darum hat man damals nicht lange nach dem Rechtstitel gefragt, namentlich nicht nach dem Rechtstitel des Bischofs von Rom zur Vergebung der Krone. Es ist diese *renovatio imperii* kein streng gesetzmäßiger Akt gewesen, weder Karl hat sie als ein Recht gefordert, noch der Papst hat die Krone als ein ihm zustehendes Recht verliehen, etwa wie spätere Päpste sagten, durch die Gunst des Papstes sei das Reich auf Karl übertragen worden (*translatio imperii*), noch hat das Volk den Kaiser gewählt, sondern alle drei, Kaiser, Papst und Volk, haben spontan zusammengewirkt unter dem Eindruck der Notwendigkeit der Wiederherstellung des *imperium*, d. h. unter dem direkten Impulse göttlicher Eingebung.

War somit das Kaisertum nur der rechtliche Ausdruck für

das faktisch Bestehende, so ergibt sich auch, daß dem Kaisertum kein reicherer Inhalt, keine höheren Rechte innewohnen, als sie schon im Königtum enthalten gewesen waren. Die bisherige königliche Macht erhält keinen Zuwachs, sondern nur ein neues Motiv und Prinzip, „eine Steigerung des theokratischen Charakters“ (Brunner). Daß Karl der Große — was auch in den Kapitularien Ausdruck findet — seine neue Stellung als mit besonderer Heiligkeit umgeben ansieht und darstellt, ändert am Wesen der Sache nichts.

Die Reichsverwaltung.

[Die Marken.] Die universelle Idee des Kaisertums schließt in sich eine Zusammenfassung aller geistigen und materiellen Kräfte der durch gleiche Kultur verbundenen Völker zur Abwehr der von außen drohenden Barbaren und zur allseitigen Entwicklung der höchsten Güter im Innern. Das Reich Karls des Großen stellt in beiden Richtungen die zwar keineswegs vollkommene, aber doch mit den zu Gebote stehenden Kräften erreichbare Verwirklichung dieser Idee dar. Rein territorial, geographisch-politisch betrachtet hat es ein anderes Aussehen als das alte Merovingerreich. Mit einer Grausamkeit, in der sich eine durch Jahrhunderte gehäufte Erbitterung entlädt, vollzieht sich endlich die Abrechnung mit dem Sachsenvolke, dessen definitive Bändigung und Einfügung in das Reich. Dann, soweit es nicht durch das Meer begrenzt ist, markieren große militärisch organisierte Grenzgebiete hinter einem Gürtel von Ödland einen festen und sichern Abschluß gegen die Barbaren. Das sind die Marken, welche die Grenze von der Eider bis zur Adria, die Pyrenäen und Armorika decken: die sächsische oder dänische, die sorbische, die bayrische (pannonische, avarische), die friaulische, die spanische, die britannische Mark. Es ist Königsland wie das alte von den Merovingern ausgemerkte regnum, wie dieses mit besetzten Plätzen und Militärkolonien besetzt und einem benachbarten Grafen unterstellt, der hier mit weitgehenden Vollmachten gleich einem Stammesherzog (er heißt auch etwa dux) schaltet. Das Bedürfnis, an den oft und viel bedrohten Grenzen einen Beamten zu haben, der sofort alles

zur Landesverteidigung Erforderliche anordnen konnte, ohne erst Instruktionen einholen zu müssen, nötigte zu Aufstellung solcher Gouverneure, die in ihrem Grenzlande nicht durch die ordentlichen Einrichtungen der Provinzialverwaltung gebunden waren.

[Innere Zentralisation.] Ist so durch die Marken das Reich als einheitlicher geographischer Begriff gegen das Ausland gekennzeichnet, so ist es auch im Innern politisch stärker zentralisiert durch Aufhebung der Stammesherzogtümer, die der Einheit des Reiches nachgerade so gefährlich geworden waren. Die seit Karl Martell gegen die Nationalherzoge der Alamannen und der Bayern nie ruhenden Feindseligkeiten führen zuerst zur Aufhebung des alamannischen Herzogtums und finden unter Karl dem Großen ihren Abschluß in der Absetzung des letzten Bayernherzogs Thassilo. Hand in Hand mit diesen Kämpfen geht die Christianisierung der Stämme, und willfährige Geistliche, ein Pirmin, Abt von Reichenau, ein Corbinian in Freising haben ihr Bestes getan zur Zerstörung der Selbstregierung dieser Stämme und deren Einfügung in die zentralisierte Reichsverwaltung.

So in glücklichen Kriegen nach außen erweitert und gefestigt, politisch geeinigt, wurde das Reich Karls des Großen auch in der Pflege der geistigen Kultur innerlich ausgebaut. Unleugbar war ein unermesslicher Fortschritt gegenüber den Zuständen unter den letzten Merovingern erzielt, das Reich hatte sich aus den greulichen Verwüstungen der Bürgerkriege emporgerungen, die Völker glaubten wieder aufatmen zu können aus Jahrzehnte, ja Jahrhunderte langer Not und Bedrängnis. Unendlich vieles war besser geworden, aber geblieben war doch der harte Druck der Grafen in ihren Provinzen und die Hemmung der auf gründliche Abhilfe gerichteten Bestrebungen des Königs durch die schon zu stark gewordene Aristokratie. So fiel doch für das Volk von all diesem Glanze, in dem das Reich erstrahlte, wenig ab. Am Hofe des großen Herrschers vereinigten sich die bedeutendsten Kräfte der Kunst und Wissenschaft, treffliche Klosterschulen entstanden von der Gunst des Königs getragen und gefördert, aber es sicherte wenig davon in die breiteren Schichten

des Volkes herunter, nicht einmal die Aristokratie war dieser Bildung sehr zugänglich.

[Hofbeamte.] Es entsprach der vornehmen Haltung des Hofes, daß auch die Hofämter und die Hofverwaltung vornehmer eingerichtet und organisiert wurden als vordem. Oströmische Zeremoniell wurde keineswegs verschmätzt und byzantinische Ämter fanden Eingang oder erhöhte Wichtigkeit. Zumal zwei Beamte traten mit besonderem Einflusse hervor: der Kanzler und der Pfalzgraf, modern gesprochen der Kultus- und der Justizminister. Die in hohem Maß durchgeführte Zentralisation der Regierung und als Folge davon die gesteigerte Tätigkeit der Reichsgesetzgebung und namentlich die Notwendigkeit beständiger Instruktionen und Weisungen an die Provinzialbeamten erforderten eine neue Organisation der kaiserlichen Kanzlei und gaben deren Vorsteher eine einflußreiche Stellung. Der merovingische Kanzleivorstand, der referondarius, ein Laie, wich einem höheren Geistlichen und das Amt wurde mit dem des Hofkaplans, apocrisarius, verbunden, der dann später als archicancellarius, Erzkanzler, die Leitung der Staatsgeschäfte in die Hand nahm, oder doch einen maßgebenden Einfluß darauf gewann.

[Hofgericht.] Auch die Tätigkeit des königlichen Hofgerichtes wurde mehr als früher in Anspruch genommen. Wir haben oben S. 61 seine ursprüngliche Bedeutung darin gefunden, daß es die Friedlosigkeit zu verhängen hatte gegen solche, die sich der ordentlichen Gerichtsgewalt entzogen, und daß sich überhaupt die Tendenz daran schloß, die Justizverweigerungsbeschwerden vor dieses Gericht zu bringen. Es wurde aber in der letzten Merovingerzeit, da man ihm eine mit der ordentlichen konkurrierende Gerichtsbarkeit zuschrieb, dergestalt mit allen möglichen Rechtshändeln behelligt, daß Pippin sich veranlaßt sah, durch das Cap. v. 754 oder 755 c. 7 (Bor. I 32) die Anhängigmachung von Prozessen vor dem Königsgericht mit Umgehung des Grafengerichtes zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen; doch gestattete er auch fernerhin ein Urteil des ordentlichen Gerichtes durch Urteilshelte vor das Königsgericht zu ziehen. Bestimmte einzelne Sachen wurden in besonderen Kapitularien der Beurteilung durch das Königsgericht vorbe-

halten, so die Übertretung königlicher Banngebote (Cap. 802 c. 34). Und was besonders wichtig war, die Rechtshändel der Großen, der Bischöfe, der Reichsäbte und der Grafen zumal, sollten sofort vor den König gebracht werden (Cap. 811/813 c. 2, Bor. I 176). Die Tragweite dieser Vorschrift ist immerhin unsicher, und von einem eigentlichen privilegierten Gerichtsstande der Großen läßt sich nicht sprechen. Zweierlei ist dabei zu berücksichtigen, einmal daß die betreffende Vorschrift als Motiv angibt, ne propter hoc pauperum et minus potentium iustitiae remaneant, und daß sie die Untersuchung und Entscheidung dieser Fälle dem König persönlich zuweist, damit nicht das Hofgericht dadurch von den Sachen der geringeren Leute abgehalten werde. So mag es sich wohl eher um eine Ausnahmsmaßregel handeln, die Platz greifen sollte bei Geschäftsüberhäufung der ordentlichen Gerichte, wie denn auch genug Fälle bezeugt sind, wo solche Herren ihre Sachen vor den Grafengerichten verhandelten.

Besonders wurde die Tätigkeit des Königsgerichtes in Anspruch genommen, seit das Recht der *reclamatio ad regis definitivam sententiam* verallgemeinert worden war. Dieses Rechtes, nicht Urteilschelte, sondern Wegziehung des Prozesses vor ergangenem Urteile vom ordentlichen Gerichte an das Königsgericht, um des freieren Beweisverfahrens teilhaftig zu werden, hatten bisher die Fiskalsachen genossen, jetzt wurde es auch geistlichen und weltlichen Großen gewährt.

Durch alles das erhielt das Königsgericht eine weitreichende Kompetenz und dementsprechend zur Zeit der Karolinger eine eigene Kanzlei unter Leitung des Pfalzgrafen, *comes palatii*, der nun auch zum Vorsitzenden des Gerichtes erhoben ist, soweit der König nicht persönlich eingriff.

[*Missi dominici.*] War nun auch grundsätzlich das Königsgericht der Justizverweigerungsbeschwerde und der Urteilschelte weit geöffnet, so war doch bei den damaligen Zuständen, der Schwierigkeit für geringere Leute, an den Hof zu gelangen, und dem Drucke, den die Grafen ausüben konnten, faktisch der Gebrauch dieser Rechtshilfe sehr erschwert. Die Amtsführung der Provinzialbeamten und insonderheit der mit der Justizpflege

betrauten Grafen erforderte eine Kontrollierung an Ort und Stelle. Karl der Große organisierte eine solche Kontrolle durch eine Einrichtung, in der das zentralisierende Prinzip des Kaisertums seinen deutlichsten Ausdruck fand: von dem einen Mittelpunkt des Reiches aus sollte die gesamte Provinzialverwaltung beaufsichtigt und mißbräuchliche Amtsführung abgestellt werden. Diese Einrichtung bestand in der jährlichen Ausendung von königlichen Vertrauensmännern, Boten, Gesandten, missi dominici, in das nach Sprengeln eingeteilte Reich behufs Überwachung und Rechenschaftseinforderung von den Beamten. Es war kein ständiges Amt, die Boten wurden jährlich neu ausgewählt und erhielten jeweilen genaue Instruktionen mit Rücksicht auf den Landestheil, der ihnen zugewiesen war, und auf die Zeitumstände. Neben der Beaufsichtigung der Beamten, die sie zu Provinzialversammlungen beriefen, hatten sie eine mit deren Amtsgewalt konkurrierende Kompetenz für Administration und Gerichtsbarkeit, wie das schon darin lag, daß sie als Bevollmächtigte des Königs die königlichen Rechte ausübten.

[Reichstag.] Während hier der Zentralisationsgedanke sich in der allgegenwärtigen Geltendmachung des königlichen Willens und der königlichen Überwachung äußerte, kam sie in entgegengesetzter Richtung, in einem den König eher beschränkenden Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Aristokratie zur Erscheinung in den Reichstagen. Zwar ihrer Herkunft nach hatten die Reichstage diese Bedeutung keineswegs, im Gegenteil, sie führen auf das alte Märzfeld zurück, wo der Frankenkönig in der Fülle seiner Macht als oberster Kriegsherr mehr gebot als beriet und das Heer unter seiner eisernen Disziplin musterte. Aber in der Karolingerzeit stellt der Reichstag, die Versammlung der Großen, doch mehr eine das Gesetzgebungsrecht des Königs beschränkende Gewalt dar. Wenn es auch erst unter Ludwig dem Frommen dazu kam, daß er förmlich versprach, nihil me sine vestro auxilio acturum, so war doch schon Karl der Große veranlaßt, sich für die Entschlieungen von Wichtigkeit der Zustimmung der Großen, die sich auf dem seit Pippin in den Mai verlegten Aufgebot (Maifeld) zusammenfanden, zu versichern, und die Anregung zu neuen Gesetzen seitens der

Aristokratie entgegenzunehmen. Eine feste Organisation bestand freilich noch nicht, so wenig wie eine bestimmte Reichsständschaft. Außer den hohen geistlichen Würdenträgern und weltlichen Beamten — für welche beide wie für alle königlichen Vassallen das Erscheinen als Hofdienst galt und daher eine Pflicht war — mochte doch auch andern der Zutritt noch nicht ganz verwehrt werden, und wenn es dem König daran gelegen war, weite Kreise für seine Vorlagen zu interessieren und zu gewinnen, mochte er den Befehl zum Erscheinen freigebiger erteilen als bei geringeren Sachen.

Das Gerichtswesen.

Auf jedem Gebiete der Reichsverwaltung Karls des Großen treffen wir in den uns erhaltenen Kapitularien die Spuren seiner eingehenden Betätigung und seiner sorgfältigen Erwägung selbst kleiner Fragen, namentlich einer ernstlichen Fürsorge für die Wohlfahrt des bedrängten Landvolkes. Unserm Zwecke genügt es, hier die Seite herauszugreifen, die für die Verfassungs-entwicklung der Folgezeit maßgebend geworden ist: die Tätigkeit Karls auf dem Gebiete des Gerichtswesens.

Das harte Regiment der Grafen gegen den gemeinen Mann war Karl dem Großen wohlbekannt; wir kennen ja gerade aus seinen Kapitularien die Mittel, die sich die Grafen erlaubten, um die kleinen Bauern mürrisch zu machen. Neben dem Drucke des Heerbannes war es die Last des Gerichtsbesuches, die den Bauernstand ruinierte. Die Grafen hatten es in ihrer Hand, durch Ansetzen gebotener Dinge und nachsichtslose Ladung dazu etwa in Zeiten, wo die Bestellung des Feldes oder die Ernte erfolgen sollte, dem Bauer das Leben zu erschweren. Hierin eine Erleichterung zu verschaffen bezweckte eine Vorschrift Karls, die uns in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr erhalten ist, aber ihrem Inhalte nach in einem Kapitular Ludwigs des Frommen von 819, c. 14 überliefert wird: *de placitis quos liberi homines observare debent constitutio genitoris nostri penitus observanda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent*. Diese constitutio ist wohl dieselbe, auf die sich Karl selbst in einem Kapitular von Diefenhofen

von 805 c. 16 bezieht, indem er zur Verhinderung der *oppressio pauperum* einschärft, daß sie nicht öfter zu Gerichten geboten werden sollen, als wie er es in einem andern Kapitular vorgeschrieben habe. Ebenso nimmt wohl auf diese Konstitution Bezug das *Cap. Ital. Pippini* von 801/810 c. 14: *ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam illa tria custodiant placita quae instituta sunt.*

Die leider verlorene Hauptkonstitution würde wohl über Sinn und Tragweite der Neuerung genauer orientieren, als es diese sekundären Nachrichten tun. Man hat daraus abnehmen wollen, unter den *tria placita generalia* seien drei echte Dinge zu verstehen; demnach hätte Karl die allgemeine Dingpflicht auf drei echte Dinge beschränkt. Ist das auch später der Effekt der Verordnung gewesen, so spricht doch gegen eine solche ursprüngliche Absicht, daß die Kapitularien nicht von *placita legitima* oder *malla* (der karolingischen Bezeichnung der echten Dinge), sondern von *placita generalia* sprechen. Und weiter wissen wir nicht, ob diese fränkische Scheidung von echten und gebotenen Dingen schon überall im Reiche durchgedrungen war, bei den Sachsen war es jedenfalls noch nicht erfolgt, bei den Bayern ebenfalls kaum. Wir begnügen uns damit, daß die allgemeine Dingpflicht auf drei Gerichte im Jahre beschränkt wurde, und daß sich diese Vorschrift in den einzelnen Reichsteilen den dort bestehenden Verhältnissen anpaßte; wo aber das fränkische Gerichtswesen mit seiner Trennung von echten und gebotenen Dingen durchgedrungen war, setzte sich in der Tat sofort und noch unter Karl dem Großen die Übung fest, diese drei allgemeinen Gerichte auch als echte Dinge, *malla legitima*, zu konstituieren und als solche zu behandeln.

Damit war eine für die Folgezeit höchst wichtige Veränderung in der Gerichtsorganisation verbunden. Der Graf fand sich nicht mehr bemüht, die gebotenen Gerichte, deren Besuch nun schwach werden mußte, persönlich abzuhalten, er zog sich auf die echten Dinge zurück, wo er die ansehnliche Gerichtsgemeinde vor sich hatte, und überließ, was er ja bisher schon hatte tun können und auch oft getan hatte, die gebotenen Dinge nun ganz dem Zentenaar oder Schultheißen. So schieden

sich echtes und gebotenes Ding als Grafen- und Zentgrafen- oder Schultheißengericht voneinander ab. Und damit in Verbindung vollzog sich auch eine Trennung der Gerichtsbarkeit, der species iurisdictionis, nach dem Gegenstande der Rechtsfachen. Dem echten Dinge oder Grafengerichte wurden vorbehalten und ausschließlich dessen Gerichtsbarkeit unterworfen die Strassachen, die an Leib und Leben gingen (der Blutbann) und die Streitigkeiten über Freiheit und Grundeigentum, dem Zentenargerichte blieben die Rechtsfachen über kleinere Frevel (Bußflagen) und über Schuldsachen und Fahrnis. Vgl. Cap. Aquisgr. 810 c. 3; cap. 811/813 c. 4; cap. 818/819 c. 10, 14, 15. Es war damit der Gegensatz vollzogen, der im Mittelalter in der Trennung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, iurisdictionis alta und bassa, durchgeführt ist.

Mit der Beschränkung der allgemeinen Dingpflicht auf drei Gerichte, fortan die drei echten Dinge, muß eine weitere Verordnung Karls des Großen in Verbindung gebracht werden, die wir ebenfalls nicht mehr besitzen und nur aus späteren Kapitularien kennen: die Einführung eines ständigen Urteilsfinderamtes. Es liegt nahe, das daher zu erklären, daß für die gebotenen Dinge, die nun der Gefahr einer äußerst schwachen Teilnahme der Gerichtsgenossen ausgesetzt waren, doch die genügende Zahl von Urteilsfindern, wenigstens die genügende Zahl von Persönlichkeiten, die der Richter als dazu geeignet erachten konnte, gesichert werden sollte. Dann müßte angenommen werden, daß die Einrichtung eigentlich nur für die gebotenen Gerichte beabsichtigt und getroffen worden sei. Aber sie findet sich schon von Anfang an auch bei den echten Dingen. Dann muß ein anderes Motiv dazu geführt haben, etwa der Wunsch, eine konstantere Rechtsprechung, eine weniger von Zufälligkeiten abhängige Praxis in der Urteilsfindung, wie sie bei stetem Wechsel der Nachinburgen möglich war, herzustellen. Denn darauf ging die Neuerung: die Wahl der Urteilsfinder sollte nicht mehr dem Richter für jede Gerichtsversammlung überlassen bleiben, sondern die Urteilsfinder, die bisherigen Nachinburgen, sollten ständig, auf Lebenszeit, durch den Richter und die Gerichtsgemeinde gewählt werden.

[Schöffentum.] Diese ständigen Rachimburgen heißen seit Karl dem Großen Schöffen, scabini, d. h. Schaffende, Recht Schaffende, Ord nende, Urteilende, also dasselbe was rachinburgi. Der letztere Name kommt noch unter Karl dem Großen für Schöffen vor, und andererseits ist der Name Schöffe kaum neu erfunden, sondern gehörte schon der Gerichtssprache an.

Die Verordnung erfahren wir hauptsächlich aus Cap. von 803 c. 20. Das Schöffentum ist ein lebenslängliches Amt (ministerium), darum werden die Schöffen von dem Grafen oder dem missus, freilich unter Mitwirkung, d. h. wohl Zustimmung der Gerichtsgemeinde, gewählt. Weil sie Amtsträger sind, so leisten sie dem König den Amtseid und stehen beständig unter öffentlicher Kontrolle, und kein Ehrloser, nur ein freier unbescholtener Mann ist wählbar. Die Zahl der Schöffen war nicht bestimmt, es sind mehr als sieben gewählt worden, damit im Verhinderungsfalle einzelner andere konnten berufen werden, aber sieben mußten anwesend sein, damit das Gericht konnte gehalten werden.

Da die Schöffen nur die ständig gewordenen Rachimburgen für echte und gebotene Dinge sind, so war nun der Unterschied bloß der, daß in den echten Dingen die Gerichtsgemeinde das Recht der Bollhort, der Genehmigung des Urteils, und der Urteilschelte behielt, während in den gebotenen Dingen die Schöffen das ausschlaggebende Urteilerkollegium wurden, neben dem die Betätigung des Volkes verschwand, wenn auch die Gerichte öffentlich und jedem zugänglich blieben.

Das Institut des Schöffentums hat sich in Deutschland übrigens nur sehr allmählich verbreitet und nicht durchweg überall Boden gewonnen.



Das deutsche Mittelalter.



Die Bildung des Deutschen Reiches.

Bei der Wiederherstellung des römischen Kaisertums war eine Hauptfrage ungelöst geblieben: das Verhältnis von Kaisertum und von Königtum, von Einheit und Erbteilung. Die Verbindung der Kaiser- mit der Königskrone litt an diesem Übelstande, der in dem Wesen der beiden Gewalten begründet war: das Kaisertum war universell und einheitlich, das Königtum war Stammesherrschaft und teilbar. Man hatte bei der *renovatio imperii* nur das Nächstliegende, das durch die Persönlichkeit des großen Karl von selbst Gegebene ins Auge gefaßt; unter dem Eindrucke der momentanen Selbstverständlichkeit hatte man an die Schwierigkeiten, die sich in der Folge ergeben mußten, entweder nicht ernstlich gedacht oder sich darüber hinweggetäuscht. Kaum aber hatte Karl der Große die Augen geschlossen, so trat diese Frage übermächtig in den Vordergrund der politischen Gestaltung des Reiches. Ludwig der Fromme ist recht eigentlich daran zu Grunde gegangen, und seine Söhne haben blutig darob gekämpft.

Der älteste Sohn Lothar suchte mit dem Kaisertum auch die Macht und den Umfang des ganzen Reiches zu erhalten, und in dieser Einheitsidee war die Prätention der Oberhoheit über die Reichsteile der Brüder, Ludwigs (des Deutschen) und Karls (des Rahlen), eingeschlossen. Den Hauptwiderstand gegen diese Tendenzen leisteten die unter Ludwig stehenden deutschen Gebiete, so daß auch Karl sich aus der Bedrängnis, in die ihn ein Angriff Lothars auf Aquitanien gebracht, wieder aufraffen konnte. Der alsdann vereinigten Heeresmacht der beiden jüngeren Brüder unterlag der Kaiser in der Schlacht bei Fontenoy 841.

Die Sieger und ihre Völker schworen sich gegenseitig zu Straßburg am 14. Februar 842 treues Zusammenhalten in jenem merkwürdigen Eide, der in französischer und deutscher Sprache abgeleitet die Scheidung der deutschen und der französischen Nation zum Ausdruck brachte. Lothar sah sich schließlich zum Nachgeben genötigt; im Jahre 843 schlossen die drei Brüder zu Verdun den Vertrag, wodurch sie drei gesonderte Reiche errichteten. Das mittlere, die beiden andern von Nord nach Süd trennende, war zugleich auf das Vorrecht des Kaisertums basiert; von Friesland rheinaufwärts und dann durch altes Burgundenland über Italien erstreckt, vereinigte es alle Nationalitäten des alten Karolinger Reiches und trug damit zugleich den Keim des Zerfalles in sich; Frankreich im Westen und Deutschland im Osten erfetzten an einheitlich intensiver Kraft, was ihnen hinsichtlich des geographischen Umfangs gegenüber dem Reiche Lothars gebrach. Der Gedanke bei der Teilung war immerhin nicht der einer neuen Staatengründung mit völliger Aufhebung gegenseitiger Anwartschaftsrechte, die drei Reiche waren mehr „Absonderungen zu dem Zwecke der Administration und des Krieges, Teilgewalten auf das Erbrecht begründet, die aber ihre Zusammengehörigkeit keinen Augenblick vergaßen“ (Kantke, Weltgeschichte, VI 111). Der Reichsgedanke war noch immer lebendig und sollte noch einmal, freilich auf kurze Zeit, aufflackern. Der Anstoß dazu ging von Deutschland aus, das in dieser Zeit freiere Hand hatte als das von den Normannen mehr und mehr in Atem gehaltene Frankreich, und daher auch nach dem Tode der Söhne Lothars durch den Vertrag von Meerssen am 8. August 870 von Karl von Frankreich eine überaus günstige Teilung des Reiches Lothars erwirkt hatte: Ludwig der Deutsche gewann durch diesen Vertrag zu seinem Reiche den größten Teil von Friesland und die vielumwobenen niederrheinischen Gebiete mit Aachen und Köln, die Mosellande mit Trier und Metz und den Oberrhein mit Straßburg und Basel. Vergeblich versuchte nach Ludwigs des Deutschen Tode 876 Karl der Kahle das ganze westrheinische Gebiet zu seinem Reiche zu ziehen, der jüngere Ludwig brachte ihm bei Andernach eine entscheidende Niederlage bei. Und die in Deutschland selbst

unter den drei Söhnen Ludwigs des Deutschen, Karlmann, Ludwig und Karl, vollzogene Teilung fiel wieder dahin durch den frühen Tod der beiden älteren Brüder. Im Jahre 882 war der jüngste, Karl (der Dicke), der einzige erwachsene Karolinger, denn Karl der Kahle und dessen Sohn Ludwig (der Stammler) waren tot und die zwei von letzterem hinterlassenen unmündigen Söhne folgten ihm bald in die Gruft, so daß nun auch die Westfranken sich entschlossen, Karl (den Dicken) als ihren Herrscher und König anzuerkennen, nachdem ihn schon 881 der Papst, von den Sarazenen bedrängt, zum Kaiser gekrönt hatte.

Aber Karl entsprach den Erwartungen nicht, zu denen sein erstes sicheres Auftreten in Italien zu berechtigten geschienen hatte. Mit den großen Herren Westfrankens verdarb er es durch den Abschluß eines nachteiligen Friedens mit den Normannen. Schlagflüchtig und krank geworden, sah er sich in seinem eigenen Lande, dem Stammlande seines Vaters, Bayern, auf die Seite gestellt, indem 887 die bayrischen Großen sich mit den sächsischen und fränkischen verbanden, um Karlmanns unehelichen Sohn Arnulf zum Könige zu wählen. Da legte er sich zum Tode nieder 888.

Wie die Sachen lagen, war Arnulfs Wahl ein glücklicher Griff. Tatkräftig überall eingreifend und Ordnung schaffend, wußte er sich die Kaiserkrone, aber auch die allgemeine Autorität des univ ersellen Herrschers zu erwerben, wie denn auch der in Frankreich als König anerkannte Odo von Paris sich sein Königtum von ihm bestätigen ließ.

Aber das alte Reich Karls des Großen war es nicht mehr, der Einheitsgedanke war gebrochen, es war kein Reich, das von einem Zentralkunkte aus geleitet worden wäre, es war eine Vereinigung der Stämme, die sich auf einen Herrscher geeinigt hatten, ohne doch ihre Privatexistenz als besondere Staatswesen aufzugeben. „Arnulfs Regierung trägt die Farbe eines Provinzialfürstentums, dem er das Kaisertum durch die Beistimmung der vornehmsten Fürsten annektiert hat“ (Manke, Weltgeschichte VI 309).

Das gilt keineswegs bloß im Verhältnisse zu Frankreich,

Burgund und Italien, die fortan ihre eigenen Wege gingen, sondern auch innerhalb des seither von der offiziellen Kirchensprache Germania genannten Landes, das aus den vier Hauptstämmen der Ostfranken, der Schwaben (Alamannen), der Bayern und der Sachsen zusammengesetzt war. Von diesen Stämmen hatte unter Ludwig dem Deutschen, Karl dem Dicken und selbst noch Arnulf Bayern die Führung gehabt, namentlich solange Ostfranken ein immer zeitweise bestrittener Besitz der deutschen Könige war, denn Bayern war das Haupt- und Stammland der Hausmacht Ludwigs des Deutschen und seiner Söhne gewesen. Seitdem aber Ostfranken dauernd dem deutschen Reiche einverleibt war, vollzog sich der Übergang des Schwerpunktes auf dieses Land, man kann sagen naturgemäß, weil es an Bevölkerungszahl und Wohlstand als das alte Kulturland schon aus römischer Zeit her den anderen weit überlegen war. Unter dem Sohne und Nachfolger Arnulfs, Ludwig (dem Kinde), der 911 achtzehnjährig starb, regierte tatsächlich der Graf Konrad, fränkischer Abkunft, und wurde auch von den Großen der vier Stämme dem letzten Karolinger zum Nachfolger gegeben. Aber jetzt zeigte es sich nur zu deutlich, wie wenig die einzelnen Stämme von einer Zentralgewalt etwas wissen wollten. Lothringen wurde zuerst widerspenstig und wurde von Karl (dem Einfältigen) von Frankreich in Besitz genommen; Herzog Heinrich von Sachsen, Sohn jenes Otto, der 911 die ihm angebotene Krone wegen hohen Alters abgelehnt hatte, ein alter Gegner Konrads, trat immer mehr in Zwiespalt mit ihm und suchte Sachsen vom Reiche abzulösen; Bayern unter Herzog Arnulf und Schwaben unter Erchanger und Berchtold verfeindeten sich in Verfolgung persönlicher Interessen ebenfalls mit dem König. Dieser mußte überall schlagen, drei Stämme von den vier, die ihn gewählt hatten, waren abgefallen. Als er 918 starb, entschloß sich sein Bruder Eberhard, die Krone dem Sachsenherzog zu bringen, und die in Schwaben und Bayern vorwaltenden, der Regierung Konrads feindselig gewesenen Gewalten schlossen sich an und unterwarfen sich Heinrich, der dann auch Lothringen wieder gewinnen und behaupten konnte. So blieb das deutsche Reich geeint. Zugleich wurde es unter

Heinrich und seinem Nachfolger Otto um das Doppelte vergrößert durch Befiegung der Slavenstämme jenseits der Elbe und Gründung der großen Markgrafschaften an der Elbe und im Havellande.

Aber man würde sich täuschen, wenn man glauben wollte, daß dieser äußeren Einigung Deutschlands auch eine innere einheitliche Konsolidation entsprochen hätte. Wie prekär es trotz der imponierenden Größe Heinrichs damit bestellt gewesen, zeigt sich vorab in den nachhaltigen Versuchen zur Wiederherstellung einer möglichst unabhängigen Herzogsgewalt in den einzelnen Stämmen. Davon ist zunächst auszugehen.

Versuche zur Herstellung neuer Herzogsgewalten.

König Heinrich hat die Herrschaft über ein recht verwirrtes und verwahrlostes Reich angetreten. Unter seinen Vorgängern waren die alten Stammesgegensätze mit ihren Sonderbestrebungen wieder lebendig geworden, aber es fehlte an legitimen Bewerbern um die Herzogswürde, in der diese Tendenzen ihren Ausdruck und ihren Abschluß hätten finden können. Eine Ausnahme machte allenfalls Sachsen. Hier hatte schon unter Karl dem Großen ein Graf Egbert den Heerbann geführt und vermutlich aus Anlaß einer Landung der Normannen in Friesland 810 den Herzogstitel angenommen, und dieses Herzogsamt, das wohl nur ein vorübergehendes Kommando sein sollte, blieb dann bestehen und vererbte sich auf Egberts Sohn Liudolf und dessen Sohn Bruno, von dem es durch seinen frühen Tod auf seinen Bruder Otto, den Erlauchten, Vater König Heinrichs, überging. Otto vereinigte wohl im Jahre 908, als der thüringische Herzog Burchard im Kampfe gegen die Ungarn geblieben war, das Herzogtum Thüringen mit dem sächsischen. So war hier ein durch Generationen konsolidiertes Herzogshaus vorhanden. Aber in den südlichen Stämmen lagen die Verhältnisse weit verworrener. Diese Gebiete litten hauptsächlich und viel mehr als Sachsen unter den wie Heuschreckenschwärme das Land durchbrausenden und verwüstenden Ungarnhorden, gegen die bei der Zerfahrenheit der öffentlichen Gewalt keine kompakte Heeresmacht aufzubringen war. Da sammelte etwa ein mächtiger Herr

aus dem ihm zunächst liegenden Lande eine Truppe und organisierte einen Widerstand, der es auch wohl zu kleinen Erfolgen brachte, aber keine entscheidende Abwehr bewirkte. Immerhin, wer in solcher Not, wo das Volk darauf gewiesen war, sich selbst zu helfen, die Macht und die Tatkraft besaß, in der gefährlichen Lage voranzustehen, konnte leicht als Führer des Volkes zu einer großen Macht gelangen. So in Bayern, das unter den späteren Karolingern in enger Beziehung zu dem auf starker Hausmacht daselbst gefestigten Königshause stand, sofort aber, als das Reichsregiment wieder nach Ostfranken zurückkehrte, die Ansätze zu Neubegründung einer herzoglichen Gewalt aufnahm. Ein Markgraf Liutpold gewann, wohl hauptsächlich auf Grund erfolgreicher Wahrung des Landes gegen Böhmen, eine wahrhaft herzogliche Stellung, die er auch auf seinen Sohn Arnulf vererbte. Der mehrte sein Ansehen und seine Macht durch rücksichtslose Behandlung der Kirche, der er viele Güter nahm, um sie als Lehen unter seine Vassallen zu verteilen.

Viel größere Schwankungen machte Schwaben durch. Hier sind kraftvolle Naturen im Ringen nach der Herzogswürde untergegangen, zuerst der Markgraf Burchard von Kätien, der sich im Widerstreit gegen König Ludwig (das Kind) zum Herzog erhob, aber auf einem schwäbischen Landtag ermordet wurde; dann die Kammerboten Erchanger und Berchtold, die an dem Widerstande des Bischofs Salomo von Konstanz scheiterten. Der Sohn jenes Burchard trat dann 917 auf den Plan und konnte sich als Herzog behaupten, nicht aber seine bei seinem Tode noch unmündigen Kinder.

Nicht minder unerquicklich sah es im Frankenlande aus. Ostfranken war das Land, wo die älteren Karolinger ihre Hauptpfalzen hatten. Unter den späteren Karolingern, die ihre Hauptitze und Hauptstützen in Bayern hatten, kämpften zwei reichbegüterte fränkische Geschlechter um die Vorherrschaft, und da sie etwa mit dem Herzogstitel genannt werden, um die in der Herzogsgewalt 'ausgedrückte Führerrolle in Franken: die Babenberger am obern Main und in der Buchonia, die Konradiner im Lahngau und in der Wetterau. Die letzteren bleiben Sieger und aus ihnen geht der König Konrad hervor.

Es läßt sich nicht verkennen: das Herzogtum entsprach dem populären Gedanken, es war das volkstümliche Element, und es entsprach den Wünschen des Volkes um so mehr, wenn es von Männern ergriffen wurde, die sich in den Bedrängnissen, wo die Krone nicht helfen konnte, vorangestellt und das Land aus Drangsalen gerettet hatten. Giesebrecht macht darauf aufmerksam, wie fast alle deutschen Stämme den Kampf der Herzöge mit der königlichen Gewalt in Lied und Sage gefeiert haben, und der volkstümliche Held dieser Lieder der Herzog, nicht der König ist.

Aber andererseits: das Volk als Ganzes ist nicht mehr imstande, die in ihm schlummernden Gedanken zur Geltung zu bringen. Gebrückt und massenhaft unter Grundherrschaften getreten, gibt es nicht mehr den Ton an, es sind die durch Besitz mächtigsten Häuser, die den Wettkampf führen, und diese verschließen sich nicht der Einsicht, daß es sich um Herstellung selbständiger Stammesherzogtümer nicht handeln könne, sondern nur im Zusammenschlusse zu einem größeren Verbände Gedeihen und Hilfe gegen die von außen drohenden Gefahren zu finden sei. Daher die spontane Anerkennung Heinrichs als des Oberhauptes der deutschen Stämme. Damit war aber auch Heinrich seine Politik vorgezeichnet. Er mußte das Vorhandene und Wirksame, die Neigung der Stämme, innerhalb des Ganzen ihre Besonderheit und eine gewisse Selbstregierung zu wahren, respektieren; auf welchem Wege und mit welchen Mitteln, darüber bestand kein fester Plan. Zunächst gestand er die herzogliche Gewalt in Franken dem Bruder seines Vorgängers, Eberhard, zu, und verständigte sich mit Herzog Burchard in Schwaben und Herzog Arnulf in Bayern in ähnlichem Sinne. Aber in Sachsen behielt er die Zügel in der Hand, hier ließ er keinen an seiner Statt als Herzog aufkommen. Er konnte und wollte nicht bloß König der Deutschen sein. Wie im Merovingerreiche das Königtum als *regnum Francorum* doch auf den Frankenstamm fundiert war, so sollte ihm Sachsen der Boden bleiben, in dem sein Königtum wurzelte. Denn das ließ sich nicht übersehen: der Deutsche verstand das Königtum doch nur als Stammeskönigtum, König der Deutschen war ein

Gedankenbild, bei dem man sich nichts Reelles vorstellen konnte. Das Königtum galt auch jetzt noch, da es doch ein Sachse inne hatte, und so auch stetsfort in der Folge, als das fränkische, und der König trat mit seiner Wahl für seine Person unter fränkisches Recht. Der Titel, der die Gesamtherrschaft über ganz Deutschland zum Ausdruck brachte und ihr die — ich möchte sagen staatsrechtliche — Begründung und Motivierung verschaffte, konnte nur das universelle, die ganze Christenheit umfassende Kaisertum sein. Das bekundete sich in Augenblicken hoher patriotischer Begeisterung, nach einer herrlichen Waffentat, so, als Heinrich nach seinem glänzenden Siege über die Ungarn (bei Merseburg?) von dem Heerbanne als Heinrich der Kaiser begrüßt, so, als Otto auf dem Schlachtfelde am Lech als *imperator augustus* gefeiert wurde. Nur die Wiederherstellung des Kaisertums konnte den richtigen, alle Deutschen unter einem Herrscher einigenden Titel schaffen. Was wohl Heinrich schon beabsichtigt hatte, führte sein großer Sohn Otto durch: Lichtmeß 962 ließ er sich vom Papste in Rom zum Kaiser krönen.

Das Kaisertum.

Nun aber verstehe man wohl: ich meine nicht, daß Otto mit der folgenschweren Tat der Erneuerung des Kaisertums überhaupt nur das eine beabsichtigt habe, sich für sein deutsches Königtum einen vollwertigen, unanfechtbaren Titel zu schaffen. So einfach lagen die Verhältnisse nicht, daß der König nur interne deutsche Politik hätte treiben können; er sah sich gleich im Beginn seiner Regierung in eine Verkettung der mannigfaltigsten Einwirkungen des Auslandes auf Deutschland hingestellt, die seiner Politik einen weltgeschichtlichen Horizont verliehen und ihn auf das Kaisertum als den Abschluß seiner Aufgabe hinwiesen.

Man beachte vor allem: der Gedanke des Kaisertums war mit nichts aus der Welt geschafft, im Gegenteil, er lag in der Luft, und war getragen von dem immer noch stark pulsierenden Gefühle einer Solidarität der Länder, die einst das große Frankenreich gebildet hatten, als der mächtigsten Nachwirkung des schöpferischen Genius Karls des Großen. Die Kaiserkrone

harrte des Herrschers, der durch seine Machtstellung dazu qualifiziert wäre, sie auf sein Haupt zu setzen. Otto kam in den Fall, in den Verwicklungen und Gefahren, in die er durch den Abfall Lothringens mit Frankreich geraten war, und in den Wirren Italiens, in die auch die Interessen des Herzogtums Schwaben verflochten waren, nicht nur seine Stellung zu behaupten, sondern geradezu seine Überlegenheit zu dokumentieren und die entschiedene Präponderanz im Völkercreise des alten Frankenreiches zu gewinnen. Glückliche Kriege gegen die Slaven und die Böhmen, vor allem der entscheidende Sieg über die Ungarn gaben ihm außer der Befestigung seiner Herrschaft in Deutschland selbst die Autorität des Vorkämpfers des Christentums und sein Auftreten in Frankreich und Italien das Ansehen eines Pazifikators des europäischen Westens. Zweifellos war er zur Kaisermürde berufen. Nun kam auch noch die Aufforderung von kirchlicher Seite hinzu. In solchen Momenten gilt kein Zaudern, kein Überlegen, denn es gibt keine Wahl; ein Zurückweichen vor diesem letzten Schritte wäre eine das mühsam Erzungene wieder in Frage stellende und dem hochgemuten Sinne Ottos fremde Schwäche gewesen. Der König selbst faßte es als göttlichen Befehl auf, ganz in dem Sinne eines religiösen Werkes zur Verwirklichung des Ideals, das die Welt- und Lebensanschauung der edelsten Geister bis auf Dante herab erfüllte, des Ideals jenes so erhabenen gedachten und doch so unmöglichen Gottesreiches auf Erden durch das Zusammenwirken der zwei Schwerter, der weltlichen und der geistlichen Gewalt.

Das Weltreich Karls des Großen war damit nicht wiederhergestellt, und Otto selbst hat sich wohl von Anfang an schwerlich der Illusion hingegeben, als könne er das Kaisertum in diesem Sinne wieder zur Geltung bringen. Trotzdem lag in der Wiederaufrichtung des Kaisertums für Deutschland ein ungeheurer politischer Erfolg. Beseitigt war für die Zukunft die Möglichkeit, mit der man damals sehr ernstlich rechnen mußte, daß eine in Frankreich oder in Italien sich konsolidierende Gewalt die Kaiserkrone und damit eine Bedeutung gewinne, die einer beständigen Einmischung in die deutschen Angelegenheiten einen Rechtsstitel zu geben schien. Deutschland war jetzt an die Spitze

der westeuropäischen Christenheit gestellt, auf die deutsche Nation wurde das Kaisertum gegründet, sie war der Träger dieser univervellen Macht geworden, die fortan als heiliges römisches Reich deutscher Nation existierte. Der hohe Wert dieser Tatsache lag aber zugleich auch darin, daß in dem römischen Reiche deutscher Nation jetzt die Form gefunden war, in der Deutschland aus einer Vereinigung der Stämme zu einem nationalen Reiche umgestaltet wurde; das Kaisertum hat Deutschland politisch zur Nation gemacht. Das mag dem wegwerfenden Urteile heutiger Zeit, das für das Kaisertum des Mittelalters nur Spott oder Haß übrig hat und ihm unbesehen und grundfalsch alle Schuld an der späteren Auflösung der Reichseinheit zuschiebt, entgegengehalten werden. Es wird doch dabei bleiben: ihm verdankte Deutschland, daß es drei Jahrhunderte lang geeint nach außen ein präponderierendes Reich darstellte und im Innern alle Volkskraft sammelnd zu einer Kultur und einer Blüte aufgestiegen ist, deren Nachwirkungen und Erinnerungen auch in den trostlosesten Tagen der Folgezeit den Mut und die Hoffnung des Volkes aufrecht erhalten und seine Tatkraft wieder belebt haben.

Eine wunderbare Erscheinung, und so echt deutsch durch und durch, gepaart aus altgermanischem Helvendrang und christlich deutscher Mystik, gewaltig und tief sinnig zugleich. Solche Erscheinungen tragen durch die Großartigkeit ihrer Konzeption die Rechtfertigung in sich selbst. Der Erfolg tut es nicht; was gewollt war, kann nicht erreicht worden sein, aber nichtgeahnte Wirkungen befruchten die Welt mit neuen Lebens- elementen. Die Kirche ist durch das Kaisertum aus der tiefsten Versumpfung herausgehoben worden; sie hat es ihm später übel gelohnt und ist selber wieder daran zu Schanden geworden, aber es sind doch auch mit der Regeneration der Kirche christliche Lebenskräfte vor dem Untergange gerettet worden, die dann, als die Zeit erfüllet war, auch wieder von Deutschland aus durch die Kirchenreformation, die geistige Zwillingsschwester des Kaisertums, neue Gestalt und Kraft erhalten haben. Italien sodann ist durch das Kaisertum aus einem Abgrund von geistiger und wirtschaftlicher Verwilderung gerissen worden und der Kultur

erhalten geblieben, und welche Schätze hat diese Kultur in der Folge der Welt überliefert! Deutschland aber hat schon im Mittelalter aus dem durch das Kaisertum vermittelten, beständigen Kontakt mit Italien den Gewinn reicheren Kulturlebens gezogen, das es befähigte, den Humanismus der Renaissancezeit sich anzueignen und Träger der Kirchenreform zu werden.

Es liegt wie hier, so bei allen welthistorischen Problemen ihre Bedeutung weit über ihre Zeit und das momentan gewollte Ziel hinaus: was Perikles für Athen geleistet hat, muß berechtigter Kritik anheimfallen; das in Strömen von Blut aufgebaute römische Weltreich ist an sich ein trostloses Resultat gewesen, aber welchen Reichtum haben sie der Nachwelt überliefert. In gleichem Sinne widmet Ranke (Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation, I, S. 17) dem deutschen Kaisertum die schönen Worte: „Das innerlich Wachsende wird schon in demselben Augenblicke berufen, sich nach außen auszubreiten. Und war es nicht selbst für das innerliche Wachstum von hoher Bedeutung, daß man in ununterbrochener Verbindung mit Italien blieb, welches im Besitze aller Reste der alten Kultur war, von wo man die Formen des Christentums empfangen hatte? An dem antiken und romanischen Element hat sich der deutsche Geist von jeher entwickelt.“

Herzöge und Pfalzgrafen.

Die geschilderten Verhältnisse bedingten die innere deutsche Politik der ersten Herrscher aus sächsischem Hause: Anerkennung der provincialen Gewalt der Herzöge in den Stämmen, aber mit wesentlicher Beschränkung im Vergleich mit dem Herzogtum der Frankenzzeit, mit viel nachdrücklicher ausgesprochener Abhängigkeit von dem Willen und dem Hineinregieren des Königs und jetzt des Kaisers. Ein Vizekönig in alter Weise, der dem Kaiser nur den Treueid leistete und dann an seiner Statt, aber nach eigenem Entschlusse die Regierung führte, den Heerbann aufbot usw., sollte der Herzog nicht mehr sein. Den Landfrieden zu handhaben im ganzen Umfang seines Herzogtums war sein Recht und seine Pflicht, aber entzogen war ihm die Verwaltung der Kondomänen, und teils vom König verhindert,

teils sonst nicht durchführbar erwies sich seine Lehnsherrlichkeit über alle geistlichen und weltlichen Großen seines Landes.

Daß die Wahrung der Krondomänen eine Lebensfrage für das Kaisertum war, leuchtet ein, denn ihre Erträgnisse waren neben den Subsidien der Reichskirchen die einzige Finanzquelle des Reichsoberhauptes. Sie zu erhalten und vor einer Beschlagnahme durch die Herzöge zu sichern werden in den Herzogtümern die Pfalzgrafenämter verwendet. Es kennzeichnet die Verschiebung in der Reichsverwaltung, die dezentralisierende Tendenz, daß statt des einen Pfalzgrafen, des königlichen Hofbeamten, nun in jedem Herzogtum ein Pfalzgraf als Provinzialverwalter bestellt wird. Es hängt dies zusammen mit dem Zerfall der missatischen Gewalt. Seitdem die missi ständige Beamte geworden und wie alle andern Beamten durch den Lehnverband an den König gebunden waren, wurde auf sie das Gegengewicht gegen die Herzogsmacht gelegt; so werden schon die schwäbischen Kammerboten Erchanger und Berchtold als Pfalzgrafen bezeichnet. Ihre ursprüngliche Aufgabe, die Aufsicht über die Gerichtsbarkeit der Grafen zu üben und die Beschwerden, die in irgend einer Richtung gegen richterliche oder sonstige Amtshandlungen erhoben wurden, zu untersuchen und zu entscheiden, auch die Revision gescholtener Urteile zu erledigen, kurz die alten Funktionen des Hofgerichts auszuüben, stieß allerdings in zunehmendem Grade auf Schwierigkeiten, je mehr der Amtscharakter der Grafschaft durch die reine Lehnbarkeit verdrängt wurde. Um so wichtiger wurde die ihnen übertragene Aufsicht über die Verwaltung der Reichsgüter (mit Einschluß der Reichsvogteien und der Reichskirchen), sie waren die *procuratores fisci*, die „Vögte“ über das Reichsgut, wie es z. B. Mon. Bo. XV 370 von Otto von Wittelsbach, dem Pfalzgrafen von Bayern, um 1130 heißt: *per manum Ottonis, qui tunc temporis advocatiam gerebat super regni bonis, habe der König eine Vergabung gemacht. Von der alten Hofgerichtsfunktion ist den Pfalzgrafen außerdem geblieben die Gerichtsbarkeit über alle Reichsbenefiziare der Provinz, also auch über den Herzog selbst und die nicht vom Herzog belehnten Grafen. So sollte der Pfalzgraf die Treue der Reichsvassallen gegen*

Kaiser und Reich wahren, über Majestätsverbrechen richten und das Urteil, zumal durch Einziehung der Lehen, erequieren.

Das königliche Hofgericht, mit dem es ohnedies in der letzten Karolingerzeit mangelhaft genug bestellt gewesen war, wurde dadurch vollends überflüssig, im Jahre 1004 ist es zuletzt urkundlich erwähnt.

Ausbildung des Lehnswesens.

In dieser Stellungnahme zum Herzogtum fand aber die innere Politik des sächsischen Herrscherhauses keineswegs ihr Genüge. Ihre viel eingreifendere Betätigung fand sie in der Neugestaltung des Verhältnisses der Krone zu den geistlichen Herren, und zu deren Verständnis müssen wir nun betrachten, wie sehr die Grundlagen der alten Verfassung erschüttert waren und das Beamtentum, durch das der König vordem das Land und dessen Bevölkerung als seine Untertanen regiert hatte, im Lehnswesen unterging. Wir stehen hier vor der kapitalsten Umgestaltung des deutschen Verfassungslebens.

Schon Karl der Große fühlte sich nicht mehr als der Herrscher über Land und Leute seines Reiches im Sinne der Beherrschung eines alle Bewohner umfassenden Untertanenverbandes. Er war es auch nicht mehr. Seniorat und Benefizialwesen hatten die breite Grundlage der Königsmacht, die durch den Untertaneneid dem König direkt verpflichtete Bevölkerung, beschnitten. Karls Regierungssystem und Regierungskunst erschöpfte sich in dem Versuch, durch allerhand Mittel und Auskünfte, die auf die Länge doch nicht wirksam waren, den Zwiespalt zu verdecken und der Auflösung des Untertanenverbandes Einhalt zu tun. Unter seinen Nachfolgern nahm das Überwuchern der durch die Benefizierung der Großen, zumal der Beamten, gelegten Keime der Auflösung der alten Verfassung seinen ungehinderten Fortgang. Das Ende war der Lehnstaat, wenn man überhaupt diesen Ausdruck brauchen darf, denn es war damit im Grunde der Staatsbegriff negiert. Viele Faktoren haben dazu mitgewirkt: das Erblischwerden der Ämter, die Verminderung des freien Bauernstandes durch die Anziehungskraft, die von den Grundherrschaften auf den Kleinbauer geübt

wurde, die Umgestaltung des Kriegswesens, die den alten Heerbann wegwarf und nur Reiterei haben wollte, und damit die Neubildung des folgenschweren Gegensatzes von militärischer und bäuerlicher Bevölkerung, Rittern (oder Herren) und Bauern (oder, größtentheils wenigstens, Hörigen).

Es ist schwer zu sagen, welchem dieser Faktoren in der Frage nach Ursache und Wirkung der Vorrang zukam; ja es geht überhaupt nicht an, den einen bloß als Ursache des andern anzusehen. Denn sie alle sind sich gegenseitig Ursache und Wirkung gewesen, die Erblichkeit des Beamtentums mit allen seinen Konsequenzen wäre nicht so durchschlagend in die Erscheinung getreten, wenn nicht die Flucht des Kleinbauern in die Grundherrschaften ihr einen Halt gegeben hätte, und diese letztere hätte nicht so umfangreiche Dimensionen angenommen, wenn durch das Erblichwerden des Beamtentums dem Bauernstande nicht der Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt untergraben worden wäre. Dieser gegenseitigen Einwirkung und Befruchtung müssen wir immer eingedenk bleiben, wenn wir nun die Schilderung der Neubildungen versuchen.

[Erblichkeit der Ämter.] Die Erblichkeit der Ämter wurde nicht sowohl durch die Schwäche des Königtums in der späteren Karolingerzeit, als durch die Verbindung von Amt und Benefizium geschaffen. Wir erinnern uns, wie die Arnulfischen Hausmeier genötigt gewesen waren, die Senioren durch Ausstattung mit Lehen zur Stellung von berittener Mannschaft für den Kriegsdienst zu verhalten. Die Grafen, als die vorab in Betracht kommenden einflussreichen und auch begüterten Großen, fanden dabei vorzugsweise Berücksichtigung. Der Inhaber eines ansehnlichen Benefiziums richtete aber seine ganze Lebensweise und sein Haushalten auf den Genuß desselben ein, und daraus ergab sich die unvermeidliche Folge, daß der Sohn, der in dieser vornehmen Lebenshaltung erzogen und groß geworden war, im Behalten des Benefiziums eine Existenzfrage für sich sah. Er mußte es behaupten, um seine soziale Stellung zu sichern, und der König konnte meistens nicht wagen, das Lehen bei Tod des Inhabers einzuziehen: dieses Recht bestand in der Theorie, erwies sich aber mehr und mehr tatsächlich als eine Fiktion.

Und nun kam dazu, daß diese Lehen eben als mit dem Amt verbunden, als Pertinenz des Amtes figurierten. Der Graf hatte das Lehen in Rücksicht auf seine einflußreiche Beamtenstellung erhalten; sukzedierte ihm der Sohn im Amte nicht, so zog der König um so eher bei seinem Tode das Lehen wieder ein. Um sich das Lehen sicherzustellen, mußte der Sohn auch das Amt erwerben. So ist es im 9. Jahrhundert schon durchaus vorherrschende Übung, daß der König dem Sohne eines Grafen das erledigte Amt übertrug und daß die Söhne das geradezu als Recht in Anspruch nahmen und sich empörten, wenn es ihnen nicht gewährt wurde. Im 10. Jahrhundert ist die Erblichkeit der Reichsämter vollendete Tatsache geworden, mit der das sächsische Herrscherhaus als einem festen Ergebnisse sich abfinden muß.

Die Erblichkeit stellte das Amt unter das gemeine Erbrecht: anlässlich der Gutsteilungen unter mehreren Söhnen wurde leicht auch das Grafschaftsrecht geteilt; alle Söhne wollten den Titel Graf weiter führen und teilten sich demgemäß auch in das Grafenamte. So wurde der große alte Grafschaftsbezirk, der Gau, auseinandergerissen und es entstanden neue kleinere Grafschaftsgebiete¹⁾. Schon bei diesem Vorgange ist deutlich wahrnehmbar, was dann später bei der Konsolidation der Landeshoheit einen wichtigen Faktor bildet: großer Grundbesitz muß den Ausbau der Landeshoheit finanziell fundieren. Die Landeshoheit ist nicht aus der Grundherrschaft hervorgegangen, nicht eine erweiterte Grundherrschaft, aber sie konnte nur zur Geltung kommen, wenn sie durch finanzkräftigen Grundbesitz unterstützt war. Und der grundherrliche Besitz eines gräflichen Hauses war auch im Laufe der Zeit ansehnlich genug geworden.

[Rückgang der Gemeinfreiheit.] Großer Grundbesitz war für diese neuen Grafenhäuser die unerlässliche Bedingung ihrer angesehenen Stellung, das Amt bedeutete jetzt weniger als vordem. Und die wirtschaftlichen und sozialen Zustände jener Zeit waren dazu angetan, die schon von Karl dem Großen beklagte Flucht der Kleinbauern unter die Grund-

¹⁾ Erst später, als die Grafschaften durch das ausgebildete Lehnswesen zu geschlossenen Gebieten geworden waren, war die Teilung unzulässig. Sachsenspiegel, III 64 § 5.

herren zu fördern. Als Ludwig der Fromme die Reichsregierung antrat, ließ er, wie Theganus de gestis Lud. Pii c. 13 berichtet, eine Enquete über die Lage des Bauernstandes erheben und erschraf über den großen Umfang, den die Abhängigkeit der bäuerlichen Bevölkerung von Grundherren schon erreicht hatte. Aber eine Abhilfe dagegen war nicht möglich, denn der Grund davon lag nicht ausschließlich, vielleicht auch nicht einmal vorwiegend in den Gewalttätigkeiten der Beamten, sondern in der Not der Zeit, der im 9. Jahrhundert eingetretenen Verwahrlosung des Reiches. In den beständigen Kriegen, in den Verwüstungen der Ungarn ging der auf sich gestellte Kleinbauer zu Grunde, ein paar Kriegsjahre oder Missernten ruinierten ihn, während der grundherrliche Bauer bei seiner Herrschaft eher Rücksicht und Nachsicht fand, um so mehr als es an Arbeitskräften für die großen, erst durch Rodung des Waldes urbar zu machenden Besitzungen oft fehlte und es dem Grundherrn nicht damit gebient war, einen mit der Zinsentrichtung in Rückstand kommenden Kolonen sofort ins Elend zu jagen; und zudem übten die großen Grundherrschaften, namentlich die der geistlichen Anstalten, eine starke Anziehungskraft, weil sie durch einen in großem Stil betriebenen Anbau des Landes die wirtschaftliche Kultur höher steigern und mehr Hilfsquellen eröffnen konnten, als der einzelne Kleinbauer auf seiner dürftigen Wirtschaft zu erzielen vermochte.

Allerdings wurde nun aber durch diese Schwächung der unabhängigen freien Bauernbevölkerung die Verfassung auf eine neue Grundlage gestellt: die Königsmacht und die Reichsregierung ruhte nicht mehr auf dem breiten Boden des Untertanenverbandes der freien Leute, sondern sie mußte sich auf die Aristokratie der großen Grundbesitzer stützen, die dem König einzig noch durch die Lehen, die sie von ihm erhielten, verpflichtet waren.

[Fortschritt der Vassallität.] Wohl hatte ein Grundherr die freie Wahl, ob er vom König ein Benefiz annehmen und ihm dadurch Vassall werden wolle oder nicht. Lehnte er das aber ab, so galt er eben nichts am königlichen Hofe, die Vassallen führten das große Wort. Das war das Übel, daß notwendigerweise der freie Mann, der sich in seiner unabhängigen Stellung erhalten wollte, nichts mehr galt. Mößers (osnabrück.

Ges. II 101) fast paradox klingendes Wort: „Freiheit war damals kein Vorzug, sondern eine Schande,“ enthält eine tiefe Wahrheit. Nur im Vassallitätsverhältnisse fand man die Möglichkeit, sich in den öffentlichen Geschäften zu betätigen, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn die alten freien Geschlechter, die bisher etwas gegolten hatten vermöge ihres unabhängigen Grundbesitzes, sich zum Vassallendienst herbeiließen. Die Söhne reicher Häuser wurden Vassallen, wo die Väter noch stolz auf ihre Unabhängigkeit gehalten hatten. Als der Sohn des reichen Welf Eticho, Namens Heinrich, hinging und von König Arnulf 4000 Mansi als Benefiz annahm und den Vassalleneid schwor, erblickte der Vater darin eine solche Erniedrigung seines Hauses, das ihm dadurch entehrt erschien, daß er sich auf seine abgelegene Besitzung im Ammergau des oberbayrischen Gebirges zurückzog, um dort in Abgeschiedenheit von der Welt über den Fall seines Hauses zu trauern (Anon. Weingart. bei Hess, Mon. Guelf. S. 8).

Aber die jungen Leute dachten anders als der alte Welf: sie stellten sich tatenlustig auf den Boden, wo etwas zu erreichen war, und das war nur im Vassallendienst möglich. Treffend hat es unser großer Dichter ausgesprochen:

Wie, ist's nicht eine rühmlichere Wahl,
Zu hulbigen dem königlichen Herrn,
Sich an sein glänzend Lager anzuschließen,
Als eurer eignen Knechte Pair zu sein
Und zu Gericht zu sitzen mit dem Bauer?

Nicht jeder konnte königlicher Vassall werden; dann suchte er eben bei einem an Reichtum und Macht ihm überlegenen anzukommen, in dessen Vassalltum zu gelangen und durch Lehen seinen Besitz zu steigern; auch so fand er Gelegenheit genug, sich hervorzutun und emporzusteigen. Und doch, das alles hätte nicht genügt, die Umgestaltung ohne gleichen, die in dieser Zeit erfolgte, den Übergang aus einer Regierungsform, die in der Herrschaft über Land und Leute beruhte, in die Lehnverfassung, die den Reichsverband nur in einer vielgliedrigen Kette dinglicher Abhängigkeiten zur Erscheinung brachte, zu erklären. Der mächtigste Hebel dieser Neugestaltung war die veränderte Kriegführung, die Preisgabe des alten, auf das Fußvolk gegründeten

Heerbanns und dessen Ersetzung durch ein Reiterheer, und der ungeahnte Einfluß dieser Änderung zunächst auf die soziale Schichtung der Bevölkerung und dann auf die daraus herauswachsende rechtliche Verdichtung des sozialen Brauches: die ständische Absonderung.

[Veränderung des Kriegswesens.] Die Verdrängung des Fußvolkes durch die Reiterei hat sich auf deutschem Boden viel später vollzogen als im fränkischen Westen, weil die auswärtigen Feinde, mit denen man in beständigem Kampfe lag, die Slaven im Osten, zu Fuß kämpften; dagegen im Westen hatten die arabischen Reiterheere schon früh die Franken zu rascher Anpassung genötigt, und nach Beseitigung der maurischen Gefahr hatten die neustrischen Großen so großes Gefallen am Reiterdienst gefunden, daß sie ihn nicht mehr missen wollten. Erst die Raubzüge der Ungarn brachten auch in Deutschland die Umwandlung des Heerwesens in Fluß, aber in äußerst langsamer Entwicklung. Der Reiterdienst war kostspielig und für den gemeinen Mann unerschwinglich. So hastete er zunächst noch vorzugsweise auf den Vassallen der Senioren (der großen Herren), aber diese reichten in großer Landesnot nicht aus, und da eine erhebliche Vermehrung der Reiterei aus den besser situierten Bauern nicht erreichbar war, so mußte man notgedrungen auch noch das Fußvolk herbeiziehen. In dem Heere, das Otto I. 946 gegen Frankreich führte, standen 32 Legionen sächsischer, Strohüte tragender Bauern, ohne Zweifel also Fußvolk. Und noch ein Jahrhundert später greifen König und Fürsten auf das alte Grafschaftsaufgebot zurück und ziehen die Bauern zum Heerbann heran. Aber da zeigt sich schon die Erscheinung, daß die Reiterei diese Truppen als minderwertig behandelt, sie nicht neben sich in die Schlachtreihe zuläßt, und sogar nach erstrittenem Sieg die bäuerlichen Fußgänger des geschlagenen Gegners in grausamster Weise verstümmelt, gleich als hätten sie ein Verbrechen begangen dadurch, daß sie gegen Reiter zu kämpfen und in ehrlichen Reiterkampf sich zu mengen gewagt. Stand daher genug Reiterei zur Verfügung, so verzichtete man, schon um die Empfindlichkeit derselben zu schonen, auf das bäuerliche Aufgebot, wie auch i. J. 1070 Otto von

Nordheim an der Spitze eines wohlgerüsteten Heeres einem Haufen versprengter sächsischer Bauern, die sich ihm anschließen wollten, zur Antwort gab, sie sollten für ihn beten, zum Waffengange könne er sie nicht brauchen.

Diese Geringschätzung hatte durch die Wiederherstellung des Kaisertums und die dadurch hervorgerufenen Züge nach Italien eine wesentliche Förderung erfahren. Die Verwendung solcher Fußtruppen als Hauptmasse des Heeres war nur praktikabel bei mehr oder weniger lokalisiertem Kriegsschauplatz, wo man diese Mannschaft zu rasch auszuführendem Schlage zusammenraffen konnte, wie in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. Zu einer Romfahrt aber waren diese Leute zum größten Teil nicht imstande und nicht zu brauchen. Das waren nun aber seit Otto I. eben die Anlässe, wo sich das Reich in seiner Herrlichkeit und Kriegstüchtigkeit entfalten sollte, da trat das Reich mit seiner ganzen Heeresmacht auf, da zeigte sich das Reichsheer in seinem vollen Bestande und Glanze, wie noch bis in die letzten Zeiten herab die Reichsmatrikel auf den Römerzug ausgerechnet war. Und nun war dieses beständig nach Italien geführte Reichsheer ein Reiterheer, das Reichsaufgebot also ein Reiteraufgebot geworden, und das wurde auch tonangebend für die Kriege gegen die Nachbarn und die Fehden der Großen unter sich im Innern Deutschlands.

Immerhin, das muß man festhalten, ist der Grundsatz nie aufgegeben worden, daß auch Kriegsdienst zu Fuß verlangt werden könne, und es ist nie ganz auf die Herbeiziehung von Fußtruppen verzichtet worden. Die für den Heerdienst stark in Anspruch genommenen Reichsvogteien haben meist Fußvolk geliefert; die Schwyzer z. B., die im Lager vor Faenza von Friedrich II. einen Freiheitsbrief erhielten, waren sicherlich eine zu Fuß dienende Mannschaft. Aber das Hauptgewicht lag jetzt eben doch auf der Reiterei, und die ganze Kriegsführung hatte sich diesem neuen Bestande des Heeres akkommodiert.

[Das Reichsheer.] Daß gerade das Reichsheer zuerst diese Wandlung vollzog, die Fürsten dagegen noch zurückhielten, das ist sehr charakteristisch: es spiegelt sich darin der Übergang der Landeshoheit vom König auf die Fürsten. Wer Landherr

ist, der ist der Gebieter über Land und Leute, und alle Einwohner sind seine Untertanen, die er zu allen Lasten des Landes herbeiziehen kann, auch zum Kriegsdienst. Der König ist nicht ein solcher Gebieter, das Reich besteht nicht mehr aus einem Landgebiet, das der König beherrscht, sondern aus Lehnsherrschaft und Lehnsabhängigkeiten, dem König fehlen jetzt die Organe, um den Reichsheerbann in alter Weise aufzubieten, er hat nicht mehr die alten Grafen, die ihm die Mannschaft eines ganzen großen Gaues in einer stattlichen wohlbewaffneten Legion zuführen, er muß sich an die noch die alten Amtstitel tragenden Herzöge und Grafen wenden, um das Heeresaufgebot zu realisieren. Diese Grafen wären allerdings berechtigt, aus der in ihren Grafschaften übrig gebliebenen freien Bauersame ein Fußvolk zum Reichsheere zu stellen, aber sie ziehen vor, sie zu Hause zu lassen und von ihnen dafür den Militärpflichtersatz, den „Grafenschag“, zu erheben, als höchstwünschten Beitrag an die schweren Lasten, die ihnen durch die neue Kriegführung erwachsen sind.

Und woraus bestand nun dieses Reichsheer? Der König erließ das Aufgebot (abgesehen von den Dienstmansschaften der königlichen und der eigenen Domänen) an die Fürsten und Großen, die principes, worunter bis Ende des 11. Jahrhunderts ohne bestimmte Abgrenzung nach unten alle durch großen Grundbesitz leistungsfähigen und kriegstüchtigen Magnaten, die direkt unter dem Reiche standen, also keines Herrn Mannen waren, verstanden wurden. So bot Otto II. i. J. 981 zu einem Nachschub für das schon das Jahr vorher nach Italien geführte Hauptheer außer den geistlichen Fürsten und den weltlichen noch einen Amtstitel tragenden Magnaten auch Edelleute auf, die nicht einmal den Grafentitel trugen. Das waren nun in der Regel auch Inhaber von Reichslehen, aber in der ersten Zeit nicht notwendig, es konnten auch reiche Allodialherren sein. Im 12. Jahrhundert aber ist das Aufgebot, wie es scheint, schon auf die Reichslehnhaber beschränkt, Friedrich I. schreibt es i. J. 1176 vor der Entscheidungsschlacht bei Legnano nur an die Bischöfe und Reichsäbte, die Herzöge, die Markgrafen und die Grafen aus, festgehalten ist aber jetzt und in der Folgezeit, daß dieselben ihr Kontingent liefern sollen nicht nach Maßgabe ihres

Besitzes an Reichslehen, sondern nach Maßgabe ihrer gesamten, aus Lehen und Allod und Rechtsamen aller Art zusammengesetzten Macht und Leistungsfähigkeit.

Demgemäß boten sie nicht nur — was allerdings in erste Linie trat — ihre Lehnsleute auf, sondern führten auch ihre Dienstmannschaft, die *militos*, die ohne Lehn auf ihren Gütern im Dienste standen, dem Heere zu. Und was etwa von Bauern noch herbeigezogen wurde, war nicht unter dem Namen des Kriegsdienstes, sondern der Landes- oder Grundherrschaft aufgeboden, daher unbewaffnet und zur Beförderung des Trains, des Proviantes, sowie zur Besorgung der Pferde verwendet.

Eine ungelöste Frage wird es immer bleiben, wie es sich mit der Dienstpflicht der kleinen Grundherren, die kein Lehn genommen hatten und auf freiem Allod saßen, verhalten habe. Direkt vom König sind sie kaum aufgeboden worden, denn er kannte sie gar nicht und mußte nichts von ihnen, das eben angeführte Aufgebot Ottos II. richtete sich nur an solche Allodialherren, die hoch über dem Mittelmaß und den Grafen nahe standen, dem König daher bekannt waren, und auf solche mag sich Schwsp. Lehn. 8 beziehen: die nicht lehen von dem Riche hant, dem gebüetet der künig wol die hervart. Aber die Grafen mochten ja solche kleine Herren, wenn sie rittermäßig lebten, immer noch aufbieten. Das hing eben immer von den Verhältnissen, der Leistungsfähigkeit solcher Leute, dem Eifer und dem Interesse des Grafen ab. Man muß nicht vergessen, daß kein geschriebenes Verfassungsgesetz hier eine Regel aufstellte, daß alles im Flusse war und man sich eben in jedem einzelnen Falle durch die Umstände und das Bedürfnis leiten ließ. Nun war freilich die Zahl dieser kleinen Allodialherren ohne Lehen sehr gering, schon im 10., jedenfalls im 11. Jahrhundert sehr zusammengeschmolzen. Vollends am Schlusse des 12. Jahrhunderts, nimmt man an, gab es nahezu keine solche Allodialinhaber ohne Lehn mehr, die doch rittermäßig lebten und also zum Aufgebot hätten herangezogen werden können. Wer rittermäßig lebte, war Edelherr und als solcher fast mit Notwendigkeit darauf angewiesen, ein Lehn zu suchen und dadurch zur Betätigung seiner Kriegstüchtigkeit und seines Ritterlebens zu

gelangen und überhaupt als Standesgenosse des Ritteradels sich geltend zu machen. So fügte sich durch die Gewalt der sozialen Ordnung das Reichsheerwesen in das Lehnssystem ein.

[Ständische Neubildung.] Die Umwandlung des Heerwesens hatte sehr üble Folgen: sie zog eine tiefe Kluft zwischen Rittern und Bauern. Die Scheidung vollzog sich zuerst im sozialen Leben, das Recht blieb zunächst davon unberührt. Der Reiterdienst mit den beständigen Romfahrten erforderte nicht nur große finanzielle Mittel, sondern auch beständige Übung im Waffenhandwerke. Die Herren, die ihn leisteten, bestanden zu großem Teil aus kleinen Edelleuten, deren Väter oder Großväter noch in der Weise eines Attinghausen mit ihren Hofbauern zusammen gelebt und gearbeitet hatten und nichts anderes gewesen waren als „Freie“, dem kleinsten freien Bäuerlein gleich. Jetzt hob sie das Selbstbewußtsein, das die Waffenehre gab, über den Bauer, auch den freien Bauer, empor, sie wurden ihm gesellschaftlich entfremdet, weil sie in anderm Lebensberufe, anderer Lebensweise, anderen Lebensanschauungen, anderen Interessen sich bewegten, sie lebten nur noch unter sich in sozialem Verkehr, und der freie Bauer verlor dadurch den festen Halt, den ihm bisher die besser Situierten seines Standes und Berufes geboten hatten, er wurde immer mehr zu den abhängigen Bauern hingedrängt und jedenfalls durch Belastung mit dem Grafenschaz (dem Militärpflichtersaz) vogteipflichtiger Untergebener seines Landesherrn. Das hat sich dann im Rechte durch den Gegensatz von Herren- und Bauernstand als zweier durch die Ebenbürtigkeitsgrundsätze geschiedener Geburtsstände ausgeprägt.

[Lehnverfassung.] Ziehen wir aus dieser ganzen Entwicklung das Resultat, so lautet es dahin, daß das noch in karolingischer Zeit bestandene Herrschaftsrecht des Königs über Land und Leute in die Lehnverfassung hineingedrängt und damit die öffentliche Gewalt von dem Begriffe des Privatrechts, je nach dem Grade der Ausbildung des Lehnsystems ganz oder teilweise, absorbiert wird. Dieses so entstandene Neue schließt die Negation des uns geläufigen Staatsbegriffes in sich, ich rede daher nicht von Lehnstaat, was, so wie wir jetzt den

Staat verstehen, ein Widerspruch in sich selbst wäre, denn es gibt da keinen Staat in modernem Sinne, kein Staatsoberhaupt, keine Staatsbeamten, keine Staatsregierung, keine Staatsverwaltung mehr, sondern bloß einen durch Lehn gebildeten Verband, einen obersten Lehnsherrn, Unterlehnsherrn und Lehnsmannen, deren Rechte und Pflichten nicht durch das öffentliche Recht, sondern durch das Privatrecht der dinglichen Abhängigkeit bestimmt sind. Mit andern Worten: der Reichsverband beruht nicht mehr auf der kraft Hoheitsrechtes über das ganze Reichsgebiet und dessen sämtliche Bewohner geübten Herrschaft, sondern auf der durch Belehnung mit einem privatrechtlich verwerteten Herrschaftsrechte erzeugten Abhängigkeit, die Reichsgewalt erschöpft sich, wo das Lehnssystem vollständig durchgedrungen ist, in dem Rechte auf den Lehnssdienst und die Reichspflicht in den auf dem Lehn haftenden Lasten. Es zeigt sich das schon in dem Verschwinden des Untertaneneides, der bereits im 9. Jahrhundert in Abgang kam und für den der Vassalleneid den Ersatz abgab.

Das ist also das Charakteristische der Lehnverfassung: das Amt wird zu Lehen gegeben. Der König, sagt der Sachsenspiegel III 52 § 2, leiht den Fürsten Graffschaft und den Grafen Schultheistum. Das Leihen aber ist ein privatrechtlicher Akt, begründet einen privatrechtlichen Titel für das Recht des Belehnten am Lehnobjekte, bringt das Lehen in seine Gewere, d. h. in seine Nutzung, entzieht es damit der Herrschaft des Leihenden, macht es zum Vermögensbestandteil des Lehnsmannes. Der kann nun die Graffschaft, die Gerichtsbarkeit, kurz alle Amtsrechte veräußern, verpfänden, weiter verleihen, diese Rechte werden wie Sachen dem Sachenrechte eingeordnet und unterstellt.

Dieser von uns als beinahe ungeheuerlich empfundene Gegensatz lag aber nicht im Bewußtsein der Zeit, die das Lehnswesen ausgebildet hat. Der moderne Staatsbegriff war schon in der fränkischen Reichsverfassung nicht zum Ausdruck gelangt, alle Gewalt war persönliche Gewalt des Königs, Fiskus und Privatgut des Königs waren nicht sauber geschieden, der König regierte nach seinem persönlichen Willen. Das Neue,

das an die Stelle des Alten trat, konnte beinahe als eine bloße andere Form des Bisherigen erscheinen. Was verschlug es dem Könige, ob er, nachdem doch einmal die Ämter erblich geworden waren, den Sohn als Nachfolger seines Vaters im Amte bestätigte, oder das Amt als Lehen (beneficium) erteilte? Das letztere konnte sogar als für den König vorteilhafter angesehen werden, weil er dadurch die eibliche Verpflichtung zur Treue in viel intimerer Weise auf das Gewissen des Benefizierten legte, als dies vorher möglich gewesen war, und weil er das, was er in allererster Linie brauchte, einen kriegstüchtigen Heerbestand, der einen Ersatz des alten, durch die veränderte Kriegsweise und den hierfür unbrauchbar gewordenen Bauernstand in die Brüche gegangenen Volksheerbannes abgeben konnte, auf diesem Wege besser erreichte. Die notwendig gewordene Neugestaltung des Reichsheeres, von der doch schließlich das Schicksal des Reiches abhing, forderten, man möchte sagen gebieterisch, die Ausbildung des Benefizialwesens in dieser Richtung. Eben darum suchte der König alles in seinen Lehnverband zu ziehen, er bekam dadurch Soldaten.

Und im Grunde war das Lehnswesen tief im germanischen Geiste eingewurzelt wegen des ihm inwohnenden und es ursprünglich viel mehr als später durchdringenden und heiligenden Prinzips der Treue bis in den Tod, deren Bruch den Lehnsmanne des höchsten Gutes, das der Germane kannte, der Ehre, beraubt hätte. Was für eine erschütternde Rolle spielt diese Ehre und Treue des Lehnsmanne im Nibelungenepos, in der Teilnahme eines Hagen an der von Anfang an als todbringend erkannten Reise nach Heunenland, in dem schmerzvollen Seelenkampfe eines Rüdiger. So empfand man noch im 13. Jahrhundert, sonst hätte es der Dichter nicht erzählen können; er war eben sicher, an den Höfen der Großen mit seiner Dichtung Verständnis zu finden.

Dieses in der ersten Zeit so überaus wirksame und das Vasallenverhältnis beherrschende persönliche Moment der Treue ist nun freilich im Laufe der Jahrhunderte durch eine einseitige Betonung und Ausbildung der Herrschaftsrechte des Lehnsmanne zurückgedrängt worden. Und eben dieses Auswachsen

des vassallitischen Lehnrechts am Lehnsubjekte zu einem fast wie Eigentum behandelten Herrschaftsrechte hat wiederum der Ansicht Vorschub geleistet, daß die Lehnverfassung die politische Zersplitterung Deutschlands verschuldet habe. Aber in Frankreich und England war das Lehnssystem so durchgreifend und absolut wie möglich durchgeführt worden, und doch ist es in diesen Ländern dem Königtum gelungen, die Einheit des Reiches zu erhalten und keine Landeshoheit aufkommen zu lassen. Der Fehler lag nicht nach dieser Seite: Deutschlands Verhängnis war, daß sich kein erbliches Königtum hatte bilden können, der König dadurch von den Magnaten über Gebühr abhängig wurde, auf wichtige Rechte, die ihm das Lehnrecht eingeräumt hätte, wie das Recht, heimgefallene Lehen in eigener Hand zu behalten, verzichten mußte, die Landeshoheit der Fürsten sich dergestalt entgegen dem lehnrechtlichen Prinzip zu einer selbständigen Gewalt verdichtete.

Dieses Zurückweichen des persönlichen Treubandes vor der auf dem Lehn haftenden dinglichen Last findet wohl schon äußerlich in der Form der Belehnung einen Ausdruck, indem die Reichsfürsten mit so viel Fahnen belehnt wurden, als ihr reichsunmittelbarer Besitz aus einzelnen Lehnstücken bestand, wie z. B. 1156 Heinrich Jasomirgott das bayrische Herzogtum mit sieben Fahnen dem Kaiser zurückgab, die Heinrich der Löwe wieder empfing, von denen er aber die zwei, Österreich repräsentierenden, wieder zurückgab, damit sie der Kaiser dem Heinrich Jasomirgott leihe. Besonders aber hatte jenes Zurücktreten des Treubandes für die Hauptpflicht des Lehnsmannes, die Heerfahrt, eine sehr ernsthafte Folge: diese Pflicht des Kriegsdienstes wurde nun auch — ich möchte sagen vermögensrechtlich — abgeschätzt und begrenzt, nicht mehr als persönliche Treupflicht unbedingt und ohne zeitliche Grenze, solange der König ihrer bedurfte, geleistet, sondern als Äquivalent des Lehns nach Umfang und Zeitdauer abgewogen und beschnitten. So z. B. bildete sich der Satz, daß mit der Kaiserkrönung die Dienstpflicht zu Ende sei. Der Schwsp. Lehnr. 8 a. E. sagt: die hervart hat den tüschen ende, so der künig gewihet wirt, er mag si fürbas nüt betwingen. Daher die vielen Mißerfolge in Italien: kaum

war die Krönung vollzogen, so löste sich das Reichsheer auf und suchte jeder möglichst rasch nach der Heimat zu kommen, und der Kaiser, der beim Eintritte in Italien auf dem ronalischen Felde eine herrliche Kriegsmacht gemustert hatte, sah sich inmitten der feindseligen römischen Bevölkerung von allen Truppen verlassen und mußte sich oft wie ein Dieb unter beständiger Lebensgefahr durch Italien über die Alpen zurückschleichen.

Das Lehnssystem ist auf deutschem Boden und in der deutschen Verfassung nicht konsequent durchgeführt worden, einerseits zum Vorteil des Reiches, mehr aber noch zu seinem Nachtheile. Schon räumlich war es nicht allgemein durchgedrungen, der Lehnverband hatte sich nicht allen Grund und Boden des Reichsgebietes dienstbar gemacht. Während in Frankreich das Sprichwort galt: nulle terre sans seigneur, d. h. alles und jedes Herrschaftsrecht im Lande auf den König zurückführte und er als Oberlehnsherr aller Herrschaftsrechte zugleich nach der dinglichen Seite des Lehnrechts als Ober-eigentümer des ganzen Landes gelten konnte, gab es in Deutschland fortwährend viel Land, das reines Allod war und dessen Herr kein Lehn hatte. Hätte sich die Reichsverfassung in der Lehnverfassung erschöpft, so wäre die Konsequenz gewesen, daß dieser Allodialbesitz außerhalb des Reichsverbandes gestanden hätte, seine Eigentümer nicht mehr Reichsangehörige gewesen wären. Es ist nicht unmöglich, daß das hie und da so angesehen worden ist. Felix Hemmerlin erzählt Mitte des 15. Jahrhunderts in seinem Buche vom Adel die hübsche Anekdote, wie ein Freiherr von Krenkingen, dominus oppidi Tungen, vor seinem Hause saß, als Kaiser Friedrich der Rotbart durch sein Städtchen ritt, und demonstrativ sitzen blieb, bloß seine Mütze lüftend zum Zeichen einer Höflichkeitsbezeigung, aber nicht aufstehen und die Kniee beugen wollte, als freier Mann, den der Kaiser nichts angehe. Da die Zimmernsche Chronik die gleiche Geschichte von einem Freiherrn von Zimmern erzählt, so ist man geneigt, sie überhaupt nur als einen unter dem Ritterstande kursierenden Scherz zu tartieren, aber auch wenn sie erfunden ist, und gerade weil sie erfunden ist, beweist sie doch,

daß eine derartige Auffassung nicht undenkbar erschien. Aber greifen wir höher. Stand Heinrich der Löwe nach dem Verluste seiner Reichslehn noch im Reichsverbande und in der Kriegsdienstpflicht? Er hatte allerdings wieder Lehn von geistlichen Fürsten und war also diesen zu Heerfahrt verpflichtet; aber konnte er für sein Allod vom Kaiser direkt aufgeboten werden? Ich möchte das doch bejahen, wie ja auch der Kaiser ihm zur Wahl stellte, entweder an dem Kreuzzuge teilzunehmen, oder in die Verbannung zu gehen. Die oben (S. 137) mitgeteilte Stelle des Schwsp. Lehn. 8, wenn sie zuverlässig ist, setzt die Sache außer Zweifel. Dabei ist wohl denkbar, daß der König gegen kleine Leute wie jenen Krenkinger von dem ihm zustehenden Rechte des Aufgebots tatsächlich wenig Gebrauch machen konnte, weil er sie nicht kannte und daher über sah, und so konnte jene Erzählung einen Grund haben; aber dann konnten doch gewiß die Landesherren, in deren Grafschaftsgebieten ihre Besitzung lag, sie zum Reichsdienst anbieten, wenn auch nicht auf Grund einer Lehnspflicht, so daß in dieser Hinsicht das Lehnsystem nicht durchgeschlagen hatte.

Andererseits kann man es wohl als eine Überspannung des Lehnsystems bezeichnen, daß der König heimgefallene Lehen binnen Jahresfrist wieder verleihen mußte, also alles, was einmal Lehn geworden war, auch auf ewige Zeiten Lehn bleiben sollte. Wenn wir sehen, wie der König von Frankreich gerade das Recht, erledigte Lehen in seiner Hand zu behalten, so erfolgreich ausgenutzt hat, so kann nur beklagt werden, daß dem deutschen König dieser Weg zur Wiedergewinnung seiner Macht verschlossen war.

Die Stellung der Reichsgewalt zu den geistlichen Fürsten.

Jetzt werden wir die ottonische Politik, zumal in ihrem Verhalten zu den geistlichen Fürsten, verstehen und würdigen können.

[Wirkungen der königlichen Munt.] Die größten Grundbesitzer, und dadurch auch über die reichsten Hilfsquellen verfügend, zugleich aber auch kraft ihres geistlichen Amtes und Einflusses weit über den Kreis ihrer Grundholden hinaus einflußreich waren die Bischöfe und die Äbte der großen Reichs-

abteien. Und gerade diesen gegenüber befand sich das Königtum in einer günstigeren Lage als gegenüber den weltlichen Herren. War die Wahl der Grafen und der weltlichen Beamten überhaupt dem Königtume abhanden gekommen, so hatte sich im Gegenteil seit der karolingischen bis auf die Ottonenzeit die Stellung des Königs über den geistlichen Würdenträgern stetig gestärkt bis zu einem Grade, der die Ernennung und Absetzung derselben vollständig in seine Hand gab. Das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, wie stark schon unter Karl Martell die königliche Munt über die Reichskirchen angespannt war und wie dann der Zerfall aller kirchlichen Autorität, der durch das in Laster versunkene Papsttum eintrat und der Kirche alle Sympathie raubte, notwendig dazu führen mußte, diese für das Reich so wichtigen Glieder durch eine starke Hand in Zucht zu halten. Und wer war dazu mehr berechtigt als der Kaiser, der als weltlicher Schirmer des Gottesreiches auf Erden um so kräftiger eintreten mußte, wenn der Papst seine Pflicht und Aufgabe vergaß? Der schon längst starke Einfluß des Königs auf die Bischofswahlen erweitert sich mehr und mehr zu einem Wahl- und Besetzungsrecht; wie der Grundherr an die von ihm auf eigenem Grund und Boden erbauten Kirchen den Pfarrer setzt und benefiziert, so setzt der König den Reichskirchen die Geistlichen seiner Wahl vor und verleiht ihnen durch den privatrechtlichen Akt der Investitur das Kirchengut, wie er auch von den Grundherrschaftsverhältnissen das Regalien- und das Spolienrecht herübernimmt, d. h. das Recht, das gesamte Kirchengut während der Sedisvakanz in seine Nutzung zu nehmen und den (nicht zur Kirche gehörigen und ihr bestimmten) Fahnrisnachlaß des verstorbenen Kirchenvorstehers einzuziehen. Besonders aber auch macht sich in höchster Schärfe geltend das Recht auf die ebenfalls in grundherrlichen Verhältnissen vorbildlichen *servitia*, Fronden, Hofhaltskosten, hier nun ausgestaltet zu den schwersten Lasten für das Reichsheer und den königlichen Aufenthalt in Bischofsstädten und klösterlichen Abteien.

[Ottonische Privilegien.] So, während die Gewalt über die weltlichen Herren den Händen des Königs immer mehr entchwand, eröffnete sich dem Königtum die sichere und feste

Grundlage einer an Hilfsquellen fast unerschöpflichen Herrschaft über den Besitz der Kirche. Und in vollem Bewußtsein der Bedeutung dieser Tatsachen haben die Kaiser des sächsischen Hauses die Reichskirchen in unerhörter Weise dotiert. Zunächst ist das Institut der kirchlichen Immunität durch die ottonischen Privilegien ausgebaut worden mit der Übertragung der vollen Grafengerichtsbarkeit über die Immunitätsgebiete auf die geistlichen Herren: *ne aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua judiciaria potestas aliquod placitum habere praesumat infra civitatem nisi ille quem episcopus sibi advocatum elegerit*; für Klöster etwa: *nec ducum nec comitum placitum attendant, nisi solius abbatibus et advocatorum eius*. Und dann hat namentlich Heinrich II., dessen Wahl auf Betrieb der geistlichen Fürsten durchgesetzt worden, in den Gegenden, in denen er hauptsächlich die Opposition der weltlichen Großen zu fürchten hatte, Grafschaftsvergabungen in weitem Umfange an die Reichskirchen vollzogen: *comitatum N. N. de nostro iure in episcopi ius in proprium tradidimus, eo tenore quatenus N. episcopus sui que successores liberam de eodem comitatu habeant potestatem tenendi, inbeneficiandi, comitem eligendi, bannos habendi, vel quicquid sibi ad utilitatem ecclesiae placuerit inde faciendi*.

Es war ein eigentümliches Verhältnis: wohl war es dem Eigentum des Grundherrn an den von ihm erbauten Kirchen nachgebildet, aber man wagte doch nicht frank und frei auszusprechen, daß der König Eigentümer der Kirchen, noch weniger daß er Eigentümer des Reichskirchengutes sei, sonst hätte der König nicht sagen können, er übertrage die Grafschaft u. dergl. der Kirche in proprium. Als Eigentümer des Reichskirchenguts galt der Heilige, dem die Kirche geweiht war und dessen Reliquien unter dem Hochaltar geborgen waren, und wenn auch die Neigung vorhanden war und oft in die Tat umgesetzt wurde, eigenmächtig über Kirchengut zu verfügen, der Rechtsinn betrachtete das doch als Verraubung der Kirche, wie denn auch z. B. König Konrad II. der Abtei St. Maximin bei Trier 6656 Manß, die ihr Heinrich V. gewalttätig genommen und zur Belehnung von weltlichen Herren verwendet hatte (*violentia*

abstulit), wieder ersetzte. Tatsächlich bestand das Recht des Königs in einer Munt, kraft deren er allerdings das Kirchengut in seiner Gewalt hatte und alle Verfügung darüber von seinem Willen abhängig machte, aber nicht zu eigenem Vorteil in kirchenschädlicher Weise darüber schalten konnte. Auch das war schon der Macht genug.

Unter den ersten Kaisern aus salisch-fränkischem Hause, zumal dem das Papsttum meisternden Heinrich III., schien dieses System felsenfest zu stehen. Übertragung des geistlichen Amtes und Erteilung der Regalien vereinigten sich in dem einen Akte der Investitur; weil die Übertragung des geistlichen Amtes in ihr lag, wurde sie durch Darreichung der Symbole des geistlichen Amtes, Ring und Stab bei den Bischöfen, Stab bei den Reichs-äbten vollzogen, und weil sie die Erteilung der Regalien in sich schloß, nahm der König von den Bischöfen und den Reichs-äbten die Rekognitionsgebühr in einer Höhe, die als eine Erkaufung des Amtes geachtet werden konnte. Da erstand aus dem durch die Kaiser regenerierten Papsttum in der Person des großen Gregor VII. der Angriff auf diese, der Kirchenverfassung ja allerdings feindselige und der Organisation der Kirche gefährliche Position.

[Investiturstreit.] Gregor VII. stellte ihr das Prinzip der Unzulässigkeit der Laieninvestitur entgegen. Das Postulat war in rein hierarchischem Sinne formuliert und ermangelte einer konsequenten rechtlichen Begründung nach zwei Richtungen. Einmal dadurch, daß es bei den Reichskirchen Halt machte und nicht auch die niederen, der weltlichen Investitur unterliegenden Kirchen in das Verbot einbezog, noch viel mehr sich wohl hütete, das klare Prinzip der kanonischen Wahl der Geistlichen geltend zu machen, denn dadurch wäre der Papst in Konflikt mit einer Unzahl von hohen Kirchenvorstehern gekommen, die selber ihre Eigenkirchen durch Investitur besetzten und sie mit unerschwinglichen Leistungen drangalierten. Zweitens aber dadurch, daß er die Investitur der geistlichen Reichsfürsten für sich forderte und diese Prätention hinter dem Angriff auf die vom Kaiser bezogenen Lehnsgebühren unter dem Titel der Simonie versteckte, was als wirksames Kampfmittel Dienste leistete, aber keineswegs

die prinzipielle Wichtigkeit hatte, mit der es in den Vordergrund gestellt wurde. Die kaiserliche Praxis litt ja unzweifelhaft an dem wunden Punkt, daß in und mit der Investitur auch das geistliche Amt verliehen wurde, daß nicht nur die weltlichen Rechte der Reichskirchenfürsten, die regalia, temporalia, sondern auch die geistlichen Prerogativen, die spiritualia, vom Kaiser übertragen wurden, die kanonische Wahl der Bischöfe und der Reichsäbte eliminiert war. Die Verquickung von kanonischer Wahl und Investitur berührte Gregor nicht mit einem Finger, sie war vielmehr in seinem Sinne, denn nicht sowohl um Wiederherstellung der alten kanonischen Wahl der Bischöfe und Äbte als um Erwerb der Investitur war es ihm zu tun. Durch diese Überspannung der hierarchischen Ansprüche, die der Kaiser unter keinen Umständen zugestehen konnte, erhielt der nun eintretende Investiturstreit seinen erbitterten und die Gemüter aufs leidenschaftlichste aufregenden Charakter.

Heinrich IV. war eine durch Geist, Gesinnung und Tatkraft weit über das Mittelmaß hervorragende Natur, aber leider dieser Situation, die eine Größe ersten Ranges erfordert hätte, nicht gewachsen: er ist an dem Konflikte zugrunde gegangen. Mit seinem und seines Gegners Gregor Tode trat eine gewisse Müdigkeit ein, die Heinrich V. mit Geschick benutzte, um den von den Urhebern allzu scharf geschliffenen Gegensatz abzustumpfen. Zwischen ihm und Papst Paschalis war sogar davon die Rede, daß der Kaiser ganz auf die Investitur verzichten wolle, aber mit der notwendigen Folge, daß er dann alle geistlichen Reichslehen und von den Kaisern gewährten Dotationen zurücknehme und die Bischöfe als einfache Kirchendiener auch für ihre Wahl völlig unter geistlichem Rechte stehen und ihren Unterhalt in dem Ertrage der von Privaten herrührenden, ihnen verbleibenden Güter finden sollten. Papst Paschalis soll dieser vom König gezogenen Konsequenz nicht abgeneigt gewesen sein, aber er mußte sofort erfahren, daß die Kirchenfürsten diese Lösung, die ihre ganze vornehme Existenz vernichtet hätte, perhorreszierten und ihn in Stücke ließen. Endlich, im Jahre 1122, wurde der Friede geschlossen durch das Wormser Konkordat oder pactum Calixtinum, zwischen dem Kaiser Hein-

rich V. und dem Papste Caligt II. Der Kaiser gab die Wahl der Bischöfe und der Reichsäbte der Kirche zurück, immerhin so, daß er bei der Wahl anwesend sein durfte, er verzichtete auf die Symbole von Ring und Stab bei der Investitur, behielt aber die Investitur der geistlichen Fürsten mit den Regalien durch das Szepter und zwar bevor der Gewählte die päpstliche Konsekration empfing.

Diese Lösung erscheint in Rücksicht beider Parteien so gerecht und selbst naturgemäß, daß man sich fragen möchte, wie so es kam, daß sie nicht von Anfang an gefunden wurde. Daß sie die Interessen der Reichsgewalt nicht verletzt hat, ergibt sich aus der im 12. Jahrhundert unter Friedrich Barbarossa bestehenden Anhänglichkeit und Opferwilligkeit der geistlichen Fürsten gegenüber dem Reiche; vorab mit ihrer Hilfe hat der Kaiser Friedrich die Feldzüge in Italien bestritten. Daß der Kirche manches an dem Konkordate nicht behagte, könnte aus der Tatsache geschlossen werden, daß Kaiser Lothar nach einer freilich in ihrer Echtheit zweifelhaften Urkunde auf das Recht der Anwesenheit bei dem Wahlaкте und der Investiturvollziehung vor der Konsekration verzichtet haben soll, was aber nicht durchgeführt worden ist, der Sachsenspiegel wenigstens (III, 59 § 1) hält den Grundsatz des Konkordates fest: Dat len solen sie vore untvan unde die bisorge na.

Wenn dennoch vielleicht schon damals in der öffentlichen Meinung (Otto Frising. Chron. VII. 16 deutet das an) die in der späteren Geschichtschreibung vorherrschende Ansicht bestand, daß das Wormser Konkordat den Sieg der Kirche und die Niederlage des Reiches besiegelt habe, so mögen wir das wohl begreifen. Einmal hatte die Kirche zwar lange nicht alles gewonnen, was sie prätendierte hatte, aber doch von ihrem Besitzstande nicht nur nichts eingebüßt, sondern einen Zuwachs erlangt, während das Reich den allerdings überspannten Rechtsstandpunkt, mit dem es in den Kampf getreten war, nicht hatte behaupten können und eine Schmälerung seiner Macht erlitten hatte. Dann aber fiel sehr schwer zu Ungunsten der Reichsgewalt in die Waagschale, daß durch diesen langen, mit einer Unerbittlichkeit ohnegleichen geführten Kampf im Innern Deutschlands alle

Leidenschaften der antikaiserlichen Parteien entfesselt, Gegenkönige aufgestellt und Bürgerkriege geführt worden waren, die den Fürsten ihre Stärke gegenüber dem Königtum fo recht zum Bewußtfein bringen und das Anfehen und die Macht des Königs ſchwächen mußten. Legt doch ein Biograph Heinrichs IV. dem gegen feinen Vater, den König, mit den Fürften konſpirierenden nachherigen König Heinrich V. die Worte in den Mund, feine Vater habe in ihm das Reich beleidigt, denn auch des höchften Hauptes Abſetzung ſei reparabel, aber die Niederwerfung der Fürften ſei der Ruin des Reiches. Wäre die Löſung, wie ſie das Wormſer Konkordat brachte, ſchon fünfzig Jahre früher gefunden worden, ſo hätte kein Menſch an eine Niederlage des Kaiſers gedacht.

Neues Emporkommen der Herzogsgewalt.

Noch einmal ſchien ſich in dieſer Zeit die alte Herzogsgewalt über die deutſchen Stämme wieder zu beleben und zu konſolidieren, freilich nicht aus volkſtümlich nationaler Wurzel aufſchießend, ſondern auf dynaſtiſcher Grundlage ſich aufbauend, daher von einem neuen politiſchen Geiſte erfüllt und mit einer viel wuchtigeren Kraft operierend als die alte populäre, nämlich mit dem Mittel einer auf der feſten Baſis großen Beſitzes ruhenden Herrſchaft über Land und Leute, ſtatt der eines praktiſchen Zieles ermangelnden, für politiſche Neugeſtaltung unfruchtbar, bloß auf der Verſchiedenheit des Volkscharakters beruhenden Sonderungstendenzen der Stämme.

[Sächſiſches Herzogtum.] An der Spitze ſteht Sachſen. Wir ſahen früher, daß Herzog Heinrich nach ſeiner Erhebung zur Königswürde das Herzogtum in ſeiner Hand behalten, es nicht weiter verliehen hatte. Sein Sohn Otto mochte inſolge ſeiner Inanspruchnahme durch die italieniſchen Angelegenheiten zweckmäßig erachten, in Sachſen einen zuverlässigen Vertreter der Reichsinterereſſen aufzuſtellen, und erhob zum Herzog den Hermann Billung, ohne ihm doch die Möglichkeit einer Entſaltung der vollen Herzogsgewalt verſchaffen zu können und zu wollen. Faktiſch war es außer einer militäriſchen Oberleitung namentlich zum Schutze der nördlichen Marken gegen die Slaven und die Dänen mehr nur ein Ehrentitel, den der Billung wegen

seiner bedeutenden Hausmacht damit erhielt, keine für die ganze Provinzialverwaltung maßgebende Kompetenz, denn es findet sich nichts von einer Überordnung der Billunger über die geistlichen und weltlichen Großen des Sachsenlandes, und in den Sachsenkriegen gegen Heinrich IV. spielen sie keine Rolle, die Führung liegt bei Graf Otto von Nordheim. Und vollends war dieses Billungische Herzogtum auch nominell auf Westsachsen begrenzt. Den östlichen Teil mit den neueroberten Marken hatte Otto unter die herzogliche Gewalt des Besiegers und grausamen Vertilgers der Slaven, des Markgrafen Gerw, gestellt, durch dessen kinderloses Absterben aber dieses Herzogtum auch wieder dahinfiel, das die Markgraffschaften in der Lausitz, Meissen und Brandenburg ohnedies nicht aufkommen ließen. Nun aber, nach dem Aussterben des Billungischen Hauses im Jahre 1106 und der Verleihung des Herzogtums an den Grafen Liuder von Supplinburg (der sich nachher als König Lothar nannte) änderte sich die Sachlage wesentlich. Auf diesen Grafen Liuder hatte die Gunst des Erbrechts unermessliche Besitzungen gehäuft, die alten Billungischen Güter im Lüneburgischen, das reiche Erbe der Grafen von Nordheim, von Braunschweig, von Ratelenburg, so daß er schon durch seinen Allodialbesitz, hauptsächlich in Engern und Ostfalen, den größten Einfluß im Sachsenlande hatte und in die politischen Angelegenheiten mit entscheidendem Gewichte eingreifen konnte. So führte er mit Erfolg sein Herzogsamt zur Wahrung des Landfriedens, brach die Burgen der Grafen, die den Frieden gebrochen hatten, zog ihre Besitzungen ein und verlieh sie als von ihm relevierende Lehen. Als er König wurde, behielt er das Herzogtum in seiner Hand, und indem er nun die königlichen Befugnisse ausübte, gewann es leicht den Anschein, daß diese Befugnisse Ausfluß seiner Herzogsmacht seien. Kurz vor seinem Tode belehnte er seinen Schwiegersohn Heinrich den Stolzen, welfischen Stammes, mit dem Herzogtum Sachsen.

[Bayern.] Das war eine folgenschwere Tat, denn seit dem Jahre 1070 war das welfische Haus in dem Besitze des Herzogtums Bayern und hatte es dasselbe in der ganzen Bedeutung, deren seine Entwicklung fähig war, zur Geltung ge-

bracht. Hier in Bayern wurde die Oberhoheit des Herzogs über die Großen des Landes am durchgreifendsten ausgebildet, die meisten Grafschaften gingen vom Herzog zu Lehen; die Bischöfe, zwar von der Herzogsgewalt erimirt, nicht von ihm investiert, waren doch verpflichtet, seine Landtage zu besuchen, auf denen über den Landfrieden gewacht, Friedbrecher beurteilt, Streitigkeiten zwischen den Großen des Landes durch herzoglichen Spruch geschlichtet wurden. Was für Ausichten eröffneten sich dem Herzog Heinrich von Bayern, als er nun auch in Sachsen diese hohe Stellung erlangte! Wenn einer, so er schien zur Krone berufen.

Aber im Wahlkollegium der Reichsfürsten gewann die Neigung zu einem erst seit einem halben Jahrhundert emporkommenen Hause, das schon bei der Wahl Lothars konkurriert hatte, die Oberhand. Der Hohenstaufe Konrad wurde zum König erhoben.

[Schwaben.] In dem Kampfe zwischen Heinrich IV. und seinem Gegenkönige Rudolf von Rheinfelden hatte der erstere das Herzogtum Schwaben dem Freiherrn Friedrich von Staufen verliehen, dessen Vater als ein Herr von Biren angegeben wird. Rudolf dagegen hatte seinen Schwiegersohn, den Grafen Berchtold von Züringen, mit dem Herzogtum belehnt. Im Jahre 1096 war dann ein Vergleich getroffen worden, wonach Berchtold auf das Herzogtum verzichtete, unter Beibehaltung des herzoglichen Titels für seine Besitzungen im Südwesten und Burgund, Friedrich dagegen Herzog von Schwaben blieb.

[Die Staufer und die Welfen.] Dieses hochstrebende hohenstauffische Haus nahm sofort nach der Wahl Konrads den Kampf mit den Welfen auf. Der König ließ durch Reichspruch das Weistum finden, daß kein Herzog mehr als ein Herzogtum haben könne, und stellte Heinrich vor die Wahl zwischen Sachsen und Bayern. Da dieser sich nicht fügte, verfiel er in die Acht und es entbrannte der Krieg, der durch die Schlachttrufe hie Waiblingen, hie Welf auf Jahrhunderte hinaus die Schlagworte für die Bezeichnung der kaiserlichen und der antikaiserlichen Partei, zumal in Italien, geliefert hat. Momentan war der Erfolg auf der Seite des Königs, aber sein Nachfolger

Friedrich I., Barbarossa, sah sich doch, zumal in Rücksicht auf seine italienische Politik, veranlaßt, den alten Zustand wieder herzustellen. Der Sohn Heinrichs des Stolzen, Heinrich der Löwe, erhielt Sachsen und bald darauf Bayern wieder. Der erhob nun das sächsische Herzogtum auf eine übermächtige Höhe, namentlich durch Einziehung der Besitzungen einer größeren Zahl von Grafenhäusern, die damals ausstarben, indem er von dem neu aufgestellten Grundsätze ausging, daß die Güter der im Mannsstamme erloschenen Geschlechter dem Herzog verfallen seien. Der Kaiser ließ ihn hierin und in anderen Unternehmungen zur Konsolidierung seiner Macht gewähren, solange ihm Heinrich getreulich den Reichsdienst leistete. Als dieser aber unter schwerer Verletzung seiner Lehnspflicht den Kaiser gerade in dem Momente, da in Italien alles auf dem Spiele stand, im Stiche ließ, zeigte es sich, wie übel er sich beraten hatte. Die schreckliche Niederlage bei Legnano nötigte den Kaiser, seinen hochstrebenden italienischen Plänen den Abschied zu geben und sobald als möglich mit dem Papst und dem Lombardenbunde Frieden zu schließen, machte ihn aber zugleich frei für die Abrechnung mit dem Löwen. Jetzt nahm er die vorher verschmähten Beschwerden der sächsischen Bischöfe und Großen entgegen, erließ durch Spruch des Reichstags die Achterklärung gegen ihn und verteilte ihm alle seine Güter, von denen er ihm aus Gnaden die Allodien beließ und nur die Reichslehen zu des Reichs Handen nahm. Der kühnste und schon mit großen Erfolgen gekrönte Versuch, auf dem Boden einer Landeshoheit eine Macht zu schaffen, die fähig wäre, das Reich selbst sich zu unterwerfen oder in sich aufzunehmen, war jählings gescheitert. Er mußte scheitern, weil diese Herrschaft innerlich noch nicht konsistent genug war. Es bedurfte dazu einer staatsbildenden Kraft, die jener Zeit fremd war. Erst sieben Jahrhunderte später ist diese Idee zum Ziele geführt worden von einer Landeshoheit aus, die gerade zu dieser Zeit von dem Nebenbuhler Heinrichs, dem Markgrafen Albrecht dem Bär, durch die Kolonisation und erste Organisation der Mark Brandenburg geschaffen war und die sich durch unsägliche Arbeit von Jahrhunderten ein so festes staatliches Gefüge gegeben hat, daß sie das Reich erobern konnte.

Das Reich unter Friedrich Barbarossa.

[Die Persönlichkeit Friedrichs.] Halten wir hier einen Augenblick still. Wir täten unrecht, wenn wir von dieser Zeit nichts anderes erwähnen wollten als das Ringen um herzogliche Macht. Es ist die Regierungszeit des Barbarossa, die von der Romantik mit sinnberückendem Schimmer umwoben oder in ein Meer von Licht getaucht als das Zeitalter erscheint, da Deutschland auf der glanzvollen Höhe seines politischen Lebens gestanden. Wir urteilen jetzt nüchterner, aber vielleicht nicht minder einseitig in entgegengesetztem Sinne. Wo viel Licht, ist auch viel Schatten, und wir suchen zu sehr die Schattenplätze auf, statt uns der Sonne zu freuen.

Es ist doch eine bedeutsame Erscheinung, daß Deutschland während dieser langen Zeit, die ihm so unsägliche Opfer für die Durchsetzung der kaiserlichen Politik in Italien auflegte und doch nur Enttäuschung auf Enttäuschung bis zur vollendeten Niederlage bereitete, treu zum Kaiser gestanden und keine anti-kaiserliche Partei hat aufkommen lassen. Die ungezählten Landfriedensbrüche und die viel ernsthafteren blutigen Konflikte zwischen Fürsten, wie sie während der Abwesenheiten des Kaisers regelmäßig auftraten, bewegten sich nach Ursache und Ziel in den Schranken dynastischer Interessen und griffen nicht an die vitalen Grundlagen der Reichsgewalt, wurden auch jeweilen vom Kaiser nach seiner Rückkehr rasch beigelegt. Seine Persönlichkeit hatte die Herzen der Deutschen völlig erobert, er genoß eines allgemeinen und unbedingten Ansehens wie kein Kaiser vor ihm und nach ihm, und erfreute sich einer zu allen Opfern willigen Treue und Anhänglichkeit bei den hervorragendsten Fürsten, einem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, einem Erzbischof Reinold von Köln, der sein Stift mit den schwersten Schulden belastete, um ihm ausgesuchte Reitercharen zu seinen italienischen Feldzügen zu stellen. Dieser Zauber seiner Persönlichkeit hatte seine Quelle in einer hochgemuten, auf das Höchste gerichteten idealen Auffassung seiner Stellung und des welthistorischen Berufes seines deutschen Volkes. Man muß die Rede lesen, die Otto von Freising (Gesta Frid. II 21)

dem Kaiser in den Mund legt, als er auf seiner Krönungsfahrt am Ponte Molle die Römer, die ihn gar zu anspruchsvoll begrüßten, abkanzelte, um zu verstehen, wie hochfliegende Gedanken damals den Hof des Kaisers beseelten. Aber diese den Deutschen imponierende Auffassung des Imperium stieß in Italien auf Haß und Widerstand, und das erzeugte bei dem Kaiser mehr und mehr, je länger der erwartete Erfolg ausblieb, einen erbitterten Fanatismus, der keine Grenzen kannte, und seine Itinerarien in Italien gestalteten sich zu breiten und tiefen Furchen von Verwüstung und Grausamkeit, die er von den Alpen bis zu der ewigen Stadt mit unerbittlicher Härte zog.

[Die Reichsgewalt.] Merkwürdig! der vollendete Schiffbruch seiner Politik in Italien, die tiefe Demütigung vor dem Papste in Venedig üben keinen Rückschlag auf seine Autorität in Deutschland. Kaum zurückgekehrt leitet er das Rechtsverfahren gegen Heinrich den Löwen ein, einmütig stehen die Reichsfürsten zu ihm, der Widerstand des stolzen Welfen entbehrt von Anfang an einer zuversichtlichen Wucht, und die so verheißungsvolle Gründung einer sächsischen Landesherrschaft wird fast im Handumdrehen gebrochen. Es weist uns das darauf hin, daß die Reichsgewalt in dieser Zeit doch noch Kräfte in sich barg, die fähig waren, das Reich in seinem einheitlichen Gefüge zusammenzuhalten. Mit vollem Rechte sagt Weiland (Forsch. z. D. G. VII S. 159): Die Verfassung des Reiches war noch der Art, daß der Kaiser nicht nur in der Theorie, sondern tatsächlich den Fürsten gebot.

Alte Einrichtungen, wenn sie auch tiefgehenden Wandelungen unterliegen, bewahren doch noch zähe den innersten Kern ihres ursprünglichen Wesens. So war auch in der Grafengewalt, weil sie die Organisation der Reichsgewalt darstellte, der Amtscharakter noch nicht durch den Lehnsbegriff völlig überwunden und verdrängt. Noch gab der Grafentitel seinen Trägern, weil sie Reichsbeamte waren, den Rang und die Würde von Reichsfürsten, illustres, principes, neben den Herzögen und Markgrafen, ihren eigenen Lehns Herren. Noch galt das wichtige Staatsprinzip, das der Sachsenspiegel (III, 26 § 1; III, 60 § 2; I, 58 § 2; III, 52 § 2) formuliert: Der König ist ge-

meiner Richter überall über Eigen und Lehn und jedes Mannes Leben; weil er aber nicht in allen Landen sein kann, so leiht er den Fürsten die Grafschaft; doch wo er hinkommt in dem Reiche, da legt er des Beamten Gericht nieder, daß ihm das Gericht leibig wird und er wohl richten mag alle Klagen, und alle Gefangenen müssen vor ihn gebracht werden, daß er sie richte oder freispreche. Immer noch galt es, daß der König allein den Königshann, die Befugnis über Leib und Leben und Eigen zu richten, die hohe Gerichtsbarkeit, leihen könne, daher er auch den von Fürsten belehnten Grafen den Mann, wenn auch „ohne Mannschaft“, d. h. ohne Lehnshuldigung, zu leihen hatte. Nur der Markgraf dingt „bei seines selbst Hulden“ (Sachsenspiegel, III, 64 § 5).

Das waren gar nicht nur noch theoretische Sätze ohne praktische Bedeutung. Da der König keine feste Residenz hatte und abwechselnd in seinen Pfalzen und bei den Reichskirchen Quartier nahm, so kam er oft genug in den Fall, Landfriedensbrecher und Gefangene aller Art sich vorführen zu lassen und über sie zu richten. Da erwies er sich als den Wahrer des Rechts und des Friedens und stärkte sein Ansehen.

[Reichsheer.] Im Reichsheere offenbarte sich die schwächende Wirkung des Lehnssystems noch nicht in beängstigendem Grade, solange die geistlichen Fürsten willig die schweren servitia trugen und Großartiges leisteten. Mit ihrer Hilfe hauptsächlich vermochte Friedrich I. stets eine große Heeresmacht nach Italien zu führen. Ihre Kontingente und das Reichsgut lieferten einen zahlreichen Bestand von zwar lehnlosen, aber kriegstüchtigen milites.

[Herrenstand.] Das half über manche Lücken hinweg, die durch eine Abnahme der Leistungsfähigkeit des Herrenstandes entstehen mußten. Denn diese beständigen Feldzüge nach Italien forderten von den Grafen- und Herrenhäusern in der Tat unsägliches Opfer an Leib und an Gut. Wenn wir sehen, wie im Sachsenlande eine große Anzahl reichsunmittelbarer Grafengeschlechter im 12. Jahrhundert aussterben, so werden wir wohl den Grund davon in den italienischen Heerfahrten finden müssen, nicht Unfruchtbarkeit der Ehen hat ihnen ein Ende bereitet,

sondern die Schlachtfelder Italiens, auf denen die Gebeine der adligen Jugend bleichten, waren ihnen verderblich. Darum zeigt sich das Bestreben, durch verdeckte Veräußerung von Lehen die Kriegspflicht von sich abzuwälzen, wie überhaupt sich der Leistung des Dienstes unter allen möglichen Vorwänden zu entziehen. Das ronalische Reichsgezet Friedrichs von 1158 trat dem sehr entschieden entgegen, konnte aber freilich dem Uebelstande in den zahlreichen Fällen, wo ökonomisches Unvermögen die Schuld an der Unterlassung trug, nicht abhelfen.

Es ist keine Frage, der Grafen- und der kleine Herrenstand war in dieser Zeit der gedrückteste Teil des Volkes, denn die Einkünfte aus den Lehen standen in einem Mißverhältnisse zu den schweren Lasten des Kriegsdienstes und, was nicht zu übersehen ist, zu der durch die Kreuzzüge, die daherige Bekanntschaft mit dem französischen Adel und dessen Luxus und den damit beginnenden Sport des Ritterlebens gesteigerten Bornehmheit in der ganzen Lebenshaltung. Sie mußten die Kosten der großen kaiserlichen Politik fast allein bestreiten.

[Bauernstand.] Der Bauernstand blieb davon unberührt, denn er blieb gegen Zahlung der nicht drückenden Heersteuer (Grafenschatz, Vogteisteuer) auf seiner Wirtschaft sitzen und kümmerte sich wenig um das, was sich in Italien vollzog. Er war auch in dieser Zeit noch reich an freien Elementen, freie, wenn auch vogteipflichtige (pflughafte) Bauern bevölkerten noch die Grafengerichte, die als wahre Volksgerichte noch dastanden, mochte auch das Schöffentum sich auf die Edelleute zurückgezogen haben.

Wirtschaftlich war Deutschland in einem verheißungsvollen Aufsteigen begriffen. Große Länderstrecken waren immer noch unkultiviertes Land, selbst der innere Teil Deutschlands noch mit Urwald bedeckt. Jetzt begannen die Rodungen in großem Maßstab durch Landherren und Klöster, und je härter die Arbeit war, je umfangreicher die Urbarmachung betrieben wurde, desto günstigere Bedingungen und erblichen Besitz erhielten die Bauern, die solche Waldstücke mit der Pflicht der Umwandlung in Ackerland oder Weinberge in Pacht nahmen: quia sede incerta raro studiosus reperitur agricola, possessionem eis perpe-

tuavimus. So erdröhnten die Wäldungen von den Artschlägen einer rührigen Bauerjame und ganze Waldstrecken wurden niedergebrannt, um rascher zu dem Ziele der Rodung zu gelangen. Jenseits der Elbe aber, von der Nordsee bis nach Böhmen und hinausgreifend nach Schlesien, legte sich über die slavischen Lande eine Kette herrlich gedeihender Kolonien freier fränkischer und flandrischer Ansiedler, die auf der sicher verbrieften Basis von Kolonisationsverträgen mit den Landherren sich zu Gemeinden mit großer Autonomie in der Gemeindeverwaltung konstituierten.

Auch die hörigen Bauern der Grundherrschaften nahmen an diesem Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens teil und in dem Hofgericht unter dem herrschaftlichen Meier bildete sich ein Hofrecht, das die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Herrschaft und Untergebenen in feste Regeln fügte und Schutz gegen Willkür gab.

[Aufkommen der Städte.] Was der Bauernstand an freihheitlichen Elementen eingebüßt hatte, wurde dem gemeinen Wesen durch das Aufkommen der Städte und eines freien Bürgerstandes ersetzt. Aus den bescheidensten Anfängen hatten sich Handel und Gewerbe zu einer das deutsche Volksleben mit neuen Kräften erfüllenden und auf politischem wie sozialem Gebiete eine dem Lehnswesen feindselige und überlegene Kultur erzeugenden Macht emporgearbeitet. Da waren zuerst an den königlichen Pfalzen, wenn der König seine vorübergehende Residenz dort aufgeschlagen hatte, oder an Bischoffsitzgen und Klöstern, wenn kirchliche Feste gefeiert wurden, und hier wie dort das Volk der Umgegend herströmte, um den Glanz des Hofhaltes zu sehen oder seiner religiösen Andacht zu genügen, außerhalb der Pfalz oder der bischöflichen oder klösterlichen Kirchenbegrenzung von wandernden Krämeru Buden errichtet worden, in denen sie ihre Waren feil hielten, Lebensmittel und Erzeugnisse kleiner Handarbeit, wie sie den Bedürfnissen und der Kaufkraft der versammelten Menge angemessen waren und Abjaß versprachen. In diesem bunten Treiben war oft genug Anlaß zu Reibungen, die in blutige Kaufereien ausärteten: Der König setzte daher mitten auf den Markt seine Standarte mit dem

Kreuz, dem Schwert und dem Handschuh, das Weichbild, das die Anwesenheit des Königs anzeigte, nunmehr zum Zeichen, daß der Marktplatz unter das Recht und den Frieden der Wit, der königlichen Burg und Königsresidenz, gestellt sei, und daß Unordnung und Aufruhr an diesem Orte unter der gleichen hohen Strafe stehe wie Ungebühr im Königspalaste selbst, zumal in Gegenwart des Herrschers. Und da die Bischöfe und Äbte dasselbe Interesse an Aufrechterhaltung und Stärkung des Friedens anlässlich ihrer Kirchweihfeste hatten, erlangten sie auch für ihre Märkte vom König die Aufrichtung des Weichbildes und damit die Befriedung des Marktes.

Im Laufe der Zeit wurden diese Marktplätze zu einer ständigen Ansiedelung der Kaufleute. Wir sehen jetzt noch den Übergang dazu etwa bei Kirchen auf dem Lande, die an gewissen Festtagen stark besucht werden. Die Meßbuden bleiben auf dem Platze stehen, werden aber nur an diesen Festtagen geöffnet. Dann, als die Städte rasch aufblühten, blieben die Kaufleute anässig und hielten ihre Waren das ganze Jahr feil. Ja, man hat sogar den Eindruck, als habe die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kaufmannsstandes nicht einmal Schritt halten können mit der plötzlich und rasch sich steigenden Stadtbevölkerung, wenn wir lesen, wie 1084, allerdings also in der besten Zeit des rapiden Aufkommens der Städte, Bischof Rüdiger in Speier noch Juden herrufen mußte, um die Handelsbedürfnisse der Stadt zu befriedigen, mithin ein Mangel an einheimischen Kräften war.

Mit dieser ständig gewordenen Ansiedelung der Kaufleute war nun auch verbunden das ständig aufgerichtete Königskreuz. Der König erteilte beständiges Marktrecht, indem er auf der Bischöfe oder Äbte Bitte das Weichbild ständig aufgerichtet zu halten gestattete. Das Marktrecht, das Weichbildrecht, wurde dergestalt Stadtrecht, und die damit befriedeten Städte hießen darum königliche, öffentliche Städte.

[Stadtfreiheit.] Und nun tritt die zweite Bedeutung des Friedens des Königspalastes, die in jenem ersten Stadium der Marktbefriedung noch nicht praktisch hatte werden können, in ihre wichtige und folgenreiche Funktion: das Gebiet des Königs-

palastfriedens ist gefreiter Boden; soweit der unter das Weichbild gestellte Bezirk reicht, ist kein grundherrlicher Boden vorhanden, sondern freier Reichsboden wie der Königspalast selbst. Die Kaufleute erhalten ihre Hofstätten zu Weichbildrecht, d. h. zu frei vererblichem und frei veräußerlichem Besitze gegen den mäßigen Weichbild- oder Wortzins. Aber noch nicht ist damit gegeben auch die persönliche Freiheit der Ansiedler, sie können Hörige der Grundherrschaften sein, aus denen sie hergekommen sind, und sie bleiben es auch in der Stadt¹⁾. Daraus ergaben sich schwere Übelstände. Da war nun in dieser Kaufleutenstadt eine Bevölkerung, die aus den Dörfern der Umgegend und noch weiter her gekommen war und sich aus ihnen beständig rekrutierte, sie hatte unter sich geheiratet, Mann und Frau waren Hörige verschiedener Grundherrschaften, sie waren zu Wohlstand gekommen, dachten kaum mehr an ihre Angehörigkeit unter einen Herrn, nun plötzlich meldete sich wieder ihr alter Herr und nahm sie für seine Grundherrschaft in Anspruch, zerriß das Eheleben, griff bei Tod eines Ehegatten auf die Verlassenschaft, wenigstens alle Fahrnis, die ihm als „Buteil“ gebührte. Da gab es Jammer und Glend bei den Hinterlassenen, die nun der äußersten Armut verfallen waren. Da hat Heinrich V. eingegriffen: in seiner engeren Heimat, den später rheinpfälzischen Landen, hatte er einen Einblick in die Not der dortigen Städte Speier und Worms getan, und er erteilte ihnen die hochwichtigen Privilegien, das für Speier vom Jahre 1111 und das für Worms von 1114. „Wir befreien die Einwohner der Stadt Speier von dem niederträchtigen und ruchlosen Gejeze des Buteils, durch das die ganze Stadt wegen zu großer Armut zugrunde gerichtet wurde, so daß bei ihrem Absterben ihr Herr nichts von ihrer Habe wegzunehmen sich unterstehe, sondern sie alles ihr Gut ihren Erben zu hinterlassen alle Gewalt haben.“ Und eine noch wärmere Sprache redet der Brief für Worms: „Wir haben die Klagerufe des Volkes über die endlosen Plackereien, die es an seinen Ehen erlitten, erhört, sie sollen künftig nicht

¹⁾ Freiburger Stadttobel: Burgensis habens dominum cuius fatetur esse proprius.

mehr Anlaß zu Klagen haben; woher auch der Mann sei, und woher er auch seine Frau zur Ehe genommen, dieses eine Recht sollen sie alle ohne Ausnahme haben, daß kein grundherrlicher Vogt ihre Ehen zerreißen noch bei Tod eines Ehegatten von der Verlassenschaft irgend etwas ansprechen kann, vielmehr soll alles, was der Verstorbene hinterläßt, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gehören und bei Kinderlosigkeit soll nach beider Tode das Vermögen an die nächsten Erben gelangen.“

Diese herrliche Befreiung war es wohl wert, von den Bürgern von Speier mit goldenen Buchstaben und dem Bilde des Kaisers in die Vorderseite des Domes eingegraben zu werden. Sie stellte ein Prinzip auf, das sofort auch in den andern Städten zur Anerkennung gelangte, auch von den städtegründenden Landesherren wie den Zäringern ihren Städten als Morgengabe gewidmet wurde, und daher in dem Stadtrecht von Rheinau (Grimm, Weisth. I, S. 287) als Kaufleutenrecht bezeichnet wird, wie es denn auch die Grundlage abgegeben hat, aus der die Gütergemeinschaft, die „gesamte Hand“ der Eheleute mit Verfangenschaftsrecht der Kinder, die Ehegüterrechtsform des Stadtrechtes, erwachsen ist.

Und dabei blieb die Entwicklung nicht stehen. Schon das Speierer Privileg enthält den weiteren Satz: „Wer Haus und Hof Jahr und Tag unbesprochen besessen hat, ist nachher niemandem, der darum wußte, Rechenschaft schuldig.“ Das hat schon im Stadtrodel von Freiburg i. Br. die Fassung gefunden: „Wer in dieser Stadt Jahr und Tag unangesprochen verharret, mag sich fernerhin sicherer Freiheit erfreuen.“ So brach sich der Satz Bahn: die Stadt duldet keine Unfreiheit, „keine Henne (die Abgabe der Hörigkeit) fliegt über die Stadtmauer“, zunächst, wie dieses Rechtspruchwort zeigt, nur gegen auswärtige Herren gerichtet, mehr und mehr aber auch die hofrechtlichen Abhängigkeiten in der Stadt selbst ergreifend und die hörigen Handwerker der Freiheit entgegenführend. Zur civitas im verfassungsrechtlichen Sinne gehörten sie noch nicht, cives waren bloß die mercatores auf Weichbildboden; sie standen allerdings für die hohe Gerichtsbarkeit unter dem Vogt des Stadtherrn (Reichs-

vogt, bischöflichen Vogt usw.), für die niedere aber unter dem Schultheißen, den ihnen auch der Stadtherr setzte, in dessen Gericht sie aber einzig und allein gerichtsgenössig waren. Daneben übten sie eine Marktpolizei, aus der sich mehr und mehr eine städtische Verwaltung herausbildete, die durch eine von den civis berufene Ratsbehörde geführt wurde.

Selbstbewußt und stolz strebten diese Bürgerschaften in staufischer Zeit empor. Wie hatte Worms schon unter Heinrich IV. in die Reichsgeschichte eingegriffen und durch seine Parteinahme für den unglücklichen, von allen verlassenen König seine Sache wieder momentan wenigstens hergestellt! Wie stand das heilige Köln da im 12. Jahrhundert, bald für, bald wider den Kaiser, reich und mächtig. Schon griffen die Städte mit Nachdruck in die Reichsangelegenheiten und in die fürstlichen Händel ein. Aber mehr als das war für die deutsche Zukunft ihre wirtschaftliche Betätigung verheißungsvoll; die Rheinstraße war eine Handelsstraße von Sizilien bis nach London hinüber, und im Norden begann die Hanse ihre Flügel zu regen.

So waren in den die Masse der Bevölkerung bildenden Ständen, den Bürgern und den Bauern, lebenskräftige Triebe wirksam, die dem Reiche mittelbar und unmittelbar die Kräfte zuführten, deren es zu seiner Machtstellung bedurfte: mittelbar durch Schaffung der ökonomischen Mittel, ohne die der grundherrliche Adel seiner Reichspflicht nicht genügen konnte (landwirtschaftlichen Ausbau des Landes), unmittelbar durch Herstellung von reichen Kommunen, die doch schließlich darauf gewiesen waren, ihre Kraft in den Dienst des Reiches zu stellen und ein Gegengewicht gegen die Fürstenmacht abzugeben. Es ging ein frischer Zug kühner Entschlossenheit zu großer Kultur-entwicklung durch die deutschen Lande.

Gegen Ende seines Lebens hielt der alternde Kaiser einen großen Reichshof zu Mainz, Pfingsten 1184; König Heinrich und Herzog Friedrich von Schwaben wurden da wehrhaft gemacht und ein Glanz ohnegleichen war über die Festtage verbreitet; nicht nur durch das Gepränge der versammelten Fürsten und ihrer Vassallen, großartiger war eine schon lange nicht mehr gesehene Teilnahme des Volkes, das herbeigeströmt war, um

den Kaiser in der Herrlichkeit des Reiches zu sehen. So gestaltete sich dieser Reichstag zu einem wahren Volksfeste, das getragen war von dem Gefühle eines neuerungenen höheren Kulturlebens und sich zum Triumphe der nicht nur in die Fürstehöfe eingezogenen Kultur in Dichtung und Künsten, sondern auch der in die städtischen Handelskontore und die Bauernhöfe gedbrungenen Schaffens- und Lebensfreudigkeit gestaltete.

Aber über diesen Ausblick in eine sonnige Zukunft warf einen trüben Schatten die das Jahr darauf erfolgende verderbenschwangere Verlobung des Kronprinzen Heinrich mit Konstantia, der Erbtochter von Sizilien.

Sinken der Reichsgewalt.

Es läßt sich gar nicht ausdenken, wie glücklich sich das gemeine Wesen in Deutschland hätte gestalten können, wenn die zwei so groß angelegten Naturen wie Heinrich VI. und Friedrich II. ihrer Heimat erhalten geblieben wären und auf dem durch die Niederlage in Italien geschaffenen Boden, mit dem sich Friedrich I. im ganzen leidlich abgefunden hatte, ihre Kräfte dem Ausbau Deutschlands gewidmet hätten. Aber in der heißen Luft Siziliens ging Heinrich VI. vorzeitig zugrunde, und das von ihm hinterlassene Knäblein war von der südlichen halb maurischen Blut leidenschaftlichen Despotismus und frivoler Menschenverachtung von Anfang an verdorben.

Nach Heinrichs VI. Tode trat eine zwiespältige Königswahl ein: Philipp von Schwaben, der Bruder Heinrichs, und Otto (IV.), Sohn Heinrichs des Löwen, standen nun einander gegenüber. In dem darüber ausbrechenden Bürgerkriege griff Philipp zu einer Maßregel, die sowohl direkt durch ihre Schädigung der Hilfsquellen seines Hauses für das Reich eine Schwächung mit sich brachte, als namentlich für die ständische Gliederung des Volkes bedeutungsvoll wurde: er verwendete einen guten Teil des schwäbischen Reichsgutes und der staufischen Erbgüter zur Beschaffung von Geld für den Sold der eigenen und seiner Anhänger Truppen, um dem von seinen englischen Verwandten

reichlich unterstützten Otto die Spitze bieten zu können, und hauptsächlich: er verlieh große Stücke dieser Güter an seine Dienstleute als Lehen. Das hat einen neuen fruchtbaren Keim für die Gestaltung des kleinen Herrenstandes gelegt. Davon ist nun zu reden.

Die Ministerialität.

Friedrich I. hatte neben dem bedeutenden schwäbischen Reichsgute, das er bei seinem Regierungsantritte noch vorgefunden, auch seine Hausmacht durch großartige Erwerbungen vergrößert: der alte Welf hatte ihm, bei dem er für seine verschwenderische Lebensweise jewellen eine offene Hand gefunden hatte, die ihm der kargende Neffe Heinrich der Löwe verweigerte, bei seinem kinderlosen Absterben seine reichen Besitzungen am Bodensee hinterlassen, dann hatte der Kaiser noch die Güter der Grafen von Pfullendorf und anderer Edelleute geerbt und einige verfallene Reichslehen in Händen behalten, so daß er über eine Hausmacht verfügte, die in der Hand der Hohenstaufen, so lange sie das Reich verwalteten, eine starke Stütze der Reichsgewalt abgeben mußte. Diese Güter, wie überhaupt die der großen Grundherrschaften, wurden von Wirtschaftsbeamten verwaltet, die unfreie Leute der Herrschaft waren und Ministeriales hießen, was ursprünglich nichts anderes als Beamte bedeutete. Sie zogen die Zinsen und Gefälle von den Gutshörigen ein, um sie der herrschaftlichen Kammer abzuliefern, kontrollierten die Wirtschaft der Bauern, schlichteten als Meier, villici, die Streitigkeiten unter ihnen, sorgten für gute Instandhaltung der ihnen unterstellten Domänen. Je größer ihr Verwaltungskomplex war, desto vornehmer gestaltete sich im Laufe der Zeit ihre Lebensweise, steigerte sich selbst zu ritterlicher Beschäftigung und Lebenshaltung, wodurch sie sogar ihren Herren lästig wurden, zumal wenn sie der Aufwand, den sie dabei treiben mußten, zu Bedrückungen der Bauern und Saumsal oder Betrügereien in Verrechnung der Einkünfte verleitete. Aber in ihrer rechtlichen Stellung wurde dadurch nichts geändert, sie blieben unfreie

Leute, und wenn ihnen der Herr scharf auf die Finger sah und Mißbräuche nicht aufkommen ließ, so hatte er von seinen Gütern ein sicheres jährliches Einkommen, auf das er in bösen wie in guten Zeiten rechnen konnte. Diese solide Wirtschaftsgrundlage durchbrach nun König Philipp im Drange der Not: er brauchte Soldaten, und mehr Soldaten als er aus dem ordentlichen Jahreseinkommen stellen konnte; er mußte, um sofort reiche Hilfsquellen flüssig zu machen, seine Jahresrenten kapitalisieren, und das tat er auf dem zunächst liegenden Wege einer Verwandlung von Domänen in Lehen, allerdings nicht freie Vassallenlehen, sondern Dienstlehen, nicht Lehen nach Lehnrecht, sondern Lehen nach Dienstrecht, das die Unfreiheit des Lehnsmannes festhielt und strengere persönliche und dingliche Abhängigkeit in sich schloß, dennoch aber für den Herrn die üble Wirkung hatte, daß er nun von den Einkünften der Güter nichts mehr zu sehen bekam und nur für den Kriegsfall eine selbsttätige Mannschaft gewann, die ihm im Frieden sogar unbequem werden konnte.

Es war nichts völlig Neues, was Philipp da praktizierte, es war auch schon früher dergleichen vorgekommen, aber neu war, daß es nun in großem Maßstabe geübt wurde und das hier gegebene Beispiel auch die Fürsten in solches Verfahren hineindrängte. Denn was die Ministerialen des Königs erlangt hatten, das wollten nun auch die der Fürsten haben, und es konnte ihnen bei der angesehenen Stellung, zu der sie sich nachgerade emporgehoben, nicht mehr verweigert werden.

Und schon in ihren Anfängen hatte diese Bewegung auch die vollfreien kleinen Edelleute in ihren Strudel gezogen. Sobald Dienstlehen verliehen wurden, meldeten sich hierfür auch freie Edelleute. Auf ihnen hatte der Druck der unaufhörlichen Kriege und Züge nach Italien am allerschwersten gelastet, sie waren dabei ökonomisch heruntergekommen, das oft kleine Lehngut, das sie besaßen, reichte immer weniger aus zum Aushalten der Königspflicht und zu dem vornehmen ständischen Leben; wie bitter nötig hatten sie es, von einem Landesherrn durch Verleihung eines Gutes oder eines Amtchens, einer kleinen Vogtei u. dergl. als Lehen ihr Einkommen zu verbessern. Wirtschaftsbeamte in altem Ministerialensinne zu werden, hätten sie nicht

über sich gebracht, aber ein Dienstlehn zu nehmen, konnten sie sich entschließen, war es doch ein Lehn, das ihnen die Rittermäßigkeit und die Standesehre unangetastet ließ, wenn sie auch für dieses Lehn unfreie Lasten auf sich nehmen mußten. Eben weil es ihre Standesehre nicht affizierte, konnten sie dennoch im Grafen(Land)-Gericht ihre Schöffenbarkeit beibehalten. Ihre Standesgenossen legten ihnen hierin kein Hindernis in den Weg; war es doch allen diesen kleinen Adelshäusern selbst erwünscht, ihre überschüssigen Mitglieder, jüngere Söhne und Brüder usw. dergestalt von sich abschieben und anderweitig versorgen zu können. Diese in die Ministerialität eintretenden freien Edelleute veränderten ihre soziale Stellung nicht und galten im Kreise ihrer bisherigen Angehörigen nach wie vor als vollwertig, schöffenbar in dem Gerichte der Freien und ebenbürtig mit den Freien, weil sie ihr Handgemal, d. h. ihre Zugehörigkeit zu dem Hauszeichen und Wappen eines altfreien Geschlechtes, nachweisen konnten.

Dergleichen Übertritte aus dem freien Stande in die Ministerialität sind gerade in dieser Zeit man kann wohl sagen massenhaft erfolgt, und es ist klar, daß dadurch der Stand der Ministerialen sehr bedeutend gehoben worden ist und auf die Länge nicht mehr in der Unfreiheit hat gehalten werden können. Um so merkwürdiger ist, daß noch am Ende des 13. Jahrhunderts die Rechtstheorie grundsätzlich und mit voller Entschiedenheit an der Unfreiheit der Ministerialen festhält. Der Schwabenspiegel spricht sich darüber mit einer Bestimmtheit aus, die nichts zu wünschen übrig läßt: Alle Dienstleute heißen eigen, davon mögen sie nicht eigene Leute haben; sagt eines Fürsten Dienstmann, er habe eigene Leute, das ist nicht, sie sind des Fürsten eigen. Dienstmanns Eigen mag nicht aus ihrer Herren Gewalt kommen usw. So spricht das Rechtsbuch zu einer Zeit, da unter seinen Augen die Ministerialen an den Höfen ihrer Herren oft den Meister spielten und die Herren vor ihnen erzitterten und sich ihnen fügen mußten in Dingen, die sie ohne den Rat und den guten Willen ihrer Mannen nicht vollführen konnten.

Und doch reimt sich beides zusammen: bei allem äußern Glanze und vornehmen Leben waren sie doch nur innerhalb des consortium ministerialium ihres Herrn freien Verkehrs

teilhaftig und namentlich für ihre Person in dieses consortium gebunden. Es kam oft vor, daß Angehörige eines und desselben Hauses in die Ministerialität verschiedener Herren geraten waren und in der Folge sich wieder vereinigen wollten. Da mußte durch Austausch zwischen den beiden Herren der Ministerial des einen gegen einen anderen eingewechselt werden.

Zu den ursprünglich jedenfalls unentgeltlichen Pflichten der Dienstleute gehörte die Verrichtung der Hofämter. Nun hatte sich allerdings unter dem König wie unter den Fürsten die Ministerialität so massenhaft angehäuft, daß gar keine Verwendung für alle im Hofdienste möglich war. Aber jeder Ministerial war „zu einem Hofamte geboren“, von seiner Geburt an einem Amte zugeteilt und konnte jederzeit zu dessen Ausübung berufen werden. So steht das Vorhandensein einer Ministerialität von vornherein unter der Voraussetzung des Daseins eines Hofhaltes, und darum finden wir eine solche nur beim Reich und bei den Fürsten: es gab keine Ministerialen bei den Grafen und freien Herren, wenigstens nicht mehr zur Zeit des Schwabenspiegels. Es ließe sich das schon einfach dadurch erklären, daß für den nichtfürstlichen Herrenstand die Einrichtung eines solchen Hofstaates mit den zum Unterhalt einer Ministerialität notwendigen Lehen faktisch unmöglich geworden war, daß er nicht genug bieten konnte, um freien Edelleuten den Eintritt in ein solches Verhältnis bei ihm verlockend zu machen, und er so ganz von selbst sich mit einem minderwertigen unfreien Ritterstande begnügen mußte, den milites schlechtweg. Dabei wäre nicht ausgeschlossen, daß doch auch ein Graf oder ein Freiherr, auf die Gefahr hin, sich mit seinem Duodezhoftätlein lächerlich zu machen, berechtigt gewesen wäre, eine Ministerialität bei sich auszubilden. Aber das Zeugnis des Schwabenspiegels (Laf. 308) steht dem entgegen: Ihr sollt wissen, daß niemand Dienstmannen haben mag mit Rechte wann das Reich und die Fürsten. Das heißt im Sprachgebrauche jener Zeit: haben darf. Und das trifft insofern zu, als solche Dienstleute des unteren Herrenstandes von denen der Fürsten nie als gleichwertig anerkannt worden wären¹. Denn —

¹) Vergl. auch v. Zallinger, Ministeriales und Milites, bes. S. 70 ff.

und hiermit kommen wir auf den Abschluß der Entwicklung der Ministerialität — die starke Invasión freier Elemente in die Dienstmansschaften konnte auf die Dauer die Unfreiheit nicht mehr ertragen; die Leute, die im sozialen Verkehre und im Gerichte immer noch zu ihren alten Standesgenossen gehörten, konnten auf die Länge nicht diese Zwitternatur von Herr und Diener fortführen, ihre Dienstlehen wurden den freien Lehen assimiliert, ihre Hofämter wurden zu Ehrenämtern und Titeln, während der eigentliche Hofdienst auf untergeordnete milites überging, mit einem Worte, das Dienstrecht ging auf in dem freien Lehnrecht, und aus dem freien Vassallenstande und den Ministerialen bildete sich der einheitliche ritterliche Stand des niederen Adels.

Damit sind wir aber der Zeit, in der unsere Betrachtung steht, vorangeeilt. Wir kehren zu dem Stadium zurück, da der kleine Herrenstand durch Eintritt in die Ministerialität unter momentaner Einbuße von Freiheit seine ökonomische Lage so weit verbessert, daß er damit auch wieder der Stellung der Fürsten im Reiche eine stärkere Konsistenz verleiht. Wir berühren damit die wichtige Frage der Ausbildung der Landeshoheit.

Die Landherrschaft.

Philipp von Schwaben war durch Mörderhand gefallen; der Papst Innozenz III. war durch eigentümliche politische Konstellationen dazu gelangt, den Hohenstaufen Friedrich gegen den Welfen Otto als deutschen König auszuspielen. Als der jugendliche Prinz im Jahre 1212 mit kleinem Gefolge, fast wie ein Abenteuerer, in seine väterliche Heimat kam, schlugen ihm die Herzen der Deutschen entgegen. Otto, nach außen engagiert und unglücklich, konnte sich nicht behaupten. Aber auch Friedrich II. fand nicht mehr das Reich seines Großvaters vor. Es ist augenscheinlich, daß in dieser kurzen Zwischenzeit von einem Vierteljahrhundert der feste Boden der kaiserlichen Macht gewaltig gelockert worden war; in den letzten Bürgerkriegen hatten die Fürsten zu sehr ihre eigene Kraft erprobt; der junge König, der wie ein Hilfeseuchender ins Land kam, sollte ihnen

in ihren Gebieten möglichst freie Hand lassen, dann erst konnte von Unterstützung seiner italienischen Pläne, die sich bald als seine Herzensangelegenheit erwiesen, geredet werden. Und er gab zunächst nach. Es ist gleich charakteristisch, daß er bei seinem ersten Erscheinen 1212 der Bürgerchaft von Basel ihren Rat bestätigte, aber schon sechs Jahre später auf Andringen gerade des Bischofs von Basel diesen Anflug von antifürstlicher Politik wieder fahren und den Reichspruch von Ulm ergehen ließ, daß keine Stadt einen Rat haben und Ungeld erheben könne, sondern nur der Bischof oder wer sonst Stadtherr sei.

Eine so komplizierte Natur wie die Friedrichs II. ist schwer zu ergründen; wie schwankt das Urteil über ihn in der Geschichte, von dem grauenvollen Nachbilde, das Böhmer (Reg. Imp. 1198—1254, p. XXIII ff., besonders über seinen Charakter, XXXVI—XXXVIII) von ihm entworfen, bis zu den Beherrlichungen liberaler Geschichtschreibung! Wir treten darauf nicht ein; für unsere Zwecke genügt es festzustellen, daß er, der überhaupt mehr Südländer als Deutscher gewesen ist und den deutschen Boden von 1220 bis an sein Ende mit einer einzigen flüchtigen Unterbrechung nicht mehr betreten hat, Deutschland „als ein Nebenland behandelt hat“ (Ranke), das ihm die Mannschaft liefern sollte, um seine italienischen Pläne durchzusetzen. Er soll einmal gesagt haben, Deutschland müsse ihm das Menschenmaterial, Sizilien das Geld für seine Begründung einer Herrschaft in Italien liefern. Um welchen Preis er dieses „Menschenmaterial“ bekam, war zunächst gleichgültig. Daß er es mit großen Konzessionen an die Fürsten erkaufen mußte, kümmerte ihn nicht. Lag ihm überhaupt nichts an einer starken Königsgewalt in Deutschland oder dachte er sie nach Erreichung seines Hauptzieles gerade von Italien aus wieder zurückerobern zu können?

[Reichsgesetze Friedrichs II.] Auf den Reichstagen, die er zunächst noch in Frankfurt, dann aber in Italien abgehalten, hat er den deutschen Fürsten Rechte eingeräumt, die mit Zug als die staatsrechtliche Grundlage einer aristokratischen Verfassung des deutschen Reichs bezeichnet werden können. Es sind hauptsächlich zwei Reichsgesetze von hervorragender Bedeutung, die sog. *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*

von Frankfurt 26. April 1220, und das Statutum in favorem principum, gegeben zu Cividale in Friaul Mai 1232, Bestätigung eines von seinem Sohne König Heinrich auf dem Reichstag zu Worms das Jahr vorher erlassenen Gesetzes.

Diese Reichsgesetze enthalten keine systematisch durchgeführte Feststellung der fürstlichen Rechte und deren Abgrenzung gegenüber der Reichsgewalt, keine Verfassung für die fürstlichen Gebiete, sondern sie bestehen aus einer Summe von Einzelrechten, die, unter sich zusammenhangslos, jedes für sich gedacht und ausgeführt werden können, ohne der anderen zu bedürfen, aber eben das darstellen, was den Fürsten besonders begehrenswert erschien, in ihrer Summierung allerdings eine feste Konzentration der Fürstenmacht bewirken konnten und namentlich einen festen Grund für die weitere Ausbildung der Landeshoheit abgaben. Die meisten davon erklären sich aus sich selbst, so zunächst in dem Privileg für die geistlichen Fürsten von 1220 der Verzicht des Königs auf das Spolienrecht, d. h. das Recht auf den beweglichen Nachlaß eines verstorbenen geistlichen Fürsten, der Verzicht auf Errichtung neuer Zoll- und Münzstätten in ihren Gebieten, der Verzicht auf die Aufnahme Höriger der geistlichen Fürsten in die Königsstädte, der Schutz der Reichskirchen gegen die Eingriffe ihrer Vögte in ihr Gut, das Versprechen, heimgefallene Lehen der Reichskirchen nicht zu Händen des Reiches einzuziehen und weiter zu verleihen, ihre Exkommunikationen auch in ihren Wirkungen auf das weltliche Recht zu respektieren, keine Burgen in ihren Gebieten zu errichten, durch Reichsbeamte keine Gerichtsbarkeit noch Zoll- und Münzrechte in ihren Städten auszuüben.

Diese Vergünstigungen des Privilegs von 1220 enthalten die staatsrechtliche Anerkennung einer fundamentalen Umwandlung, die sich im Laufe des 12. Jahrhunderts in der Rechtsstellung des Königs zum Reichskirchengute vollzogen hatte. Die Reichskirchen mit allem ihrem Gute hatten ursprünglich unter der Munt des Königs gestanden, vor dem Investiturstreite war es sogar nahe daran gewesen, daß die Könige alle Reichskirchen mit samt ihrem Gute als Reichseigentum behandelten, und es fehlte nicht an eigenmächtigen Verfügungen der Könige über

geistliche Besitzungen durch Verwendung von Kirchengut zu Vergabungen und Belehnungen an weltliche Herren. Aber auch schon aus dem Begriffe der Munt ergab sich ein sehr weitgehendes Recht des Hineinregierens in die Verwaltung der Kirchengüter, der Verfügung über heimgefallene Lehen, der Errichtung von königlichen Burgen, Zollstätten usw. Dieser Rechtszustand unterlag nun aber im 12. Jahrhundert dem Lehnrecht, das auch diese Rechtsverhältnisse ergriff und die geistlichen Fürsten nicht anders zu behandeln duldete als die weltlichen. Der König wurde aus einem Munt Herr oder geradezu Eigentümer bloßer Lehnsherr, die Reichskirchengüter wie das Fürstenamt der Bischöfe und Reichsäbte wurden als Lehen betrachtet und behandelt, die ganze Rechtsstellung der Reichskirchen in die Reichsverfassung, die nun Lehnverfassung war, eingefügt. Damit war gegeben, daß dem König die direkte Einwirkung auf das Reichskirchenland entzogen war, und die Überreste, die sich davon noch erhalten hatten, wurden nun eben von dem Kaiser im Privileg von 1220 förmlich aufgegeben und damit die Lehnqualität des Kirchenguts sanktioniert.

Dadurch wurden zugleich auch die in den geistlichen Gebieten gelegenen Städte den Kirchenfürsten preisgegeben, wie das dann noch durch das berühmte Edikt von Ravenna (*contra communia civitatum*) vom Januar 1232, das die ohne Genehmigung des Stadtherrn errichteten Räte und Zünfte kassierte und dem letzteren alle Gewalt und Beamtenernennung in der Stadt einräumte, in übertriebenster und eben darum faktisch nicht durchführbarer Weise geschehen ist.

Aus den 23 Konzeptionen der Konstitution von 1232 sollen hier die für die Konsolidation der fürstlichen Herrschaft besonders maßgebenden hervorgehoben werden. Eine Anzahl derselben bezweckt den Schutz der Fürsten gegen die Versuche der Städte, ihnen ihre Untertanen durch Aufnahme in die Stadt oder in ihr Bürgerrecht abwendig zu machen, so das Verbot, Pfahlbürger aufzunehmen, die städtische Jurisdiktion in das Land hinaus (etwa gegen Zinsleute oder über Grundbesitz von Bürgern daselbst) zu erstrecken, die in den Städten wohnenden Hörigen der Fürsten in ihrer Reue gegen ihre Herrschaft betreffend

die Zahlung der Zinse und Leistung der auf ihren Gütern haftenden Gefälle zu unterstützen, die Herrschaftsleute vor städtisches Gericht zu ziehen u. a.

Aber nicht nur von den aufstrebenden Städten drohte den Fürsten die Gefahr eines Einbruchs in ihre Herrschaft über die in ihrem Gebiet Eingefessenen, eine noch größere, die Gefahr einer völligen Zersplitterung ihrer Herrschaft, besonders ihrer Gerichtsgewalt, schwebte über ihnen in Folge der von geistlichen Anstalten und namentlich weltlichen kleinen und großen Herren auf teils rechtmäßige, teils gewalttätige Weise erworbenen niederen Gerichtsbarkeit. Darauf beziehen sich drei Sätze der Konstitution, die ich als hervorragend wichtig und von den Fürsten wohl besonders begehrt ansehe.

Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus.

Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.

Ad centas nemo synodalis vocetur.

Sinn und Bedeutung dieser Sätze ist nicht schon an sich verständlich, sondern muß aus anderen Quellen erst erklärt werden, um erkennen zu lassen, was sie sagen wollen und warum die Fürsten so großes Gewicht darauf gelegt haben. Da müssen wir nun schon weiter ausholen.

Wir erinnern uns, daß sich schon unter Karl dem Großen, nicht direkt kraft königlicher Verordnung, aber als tatsächliche Wirkung seiner Justizgesetzgebung, die Trennung der Gerichtsbarkeit in hohe und niedere, *jurisdictio alta* und *bassa*, zu vollziehen begonnen hatte. Diese Scheidung beherrscht dann vollständig das deutsche Mittelalter, und zwar in der Weise, daß die hohe Gerichtsbarkeit vom Grafen auf seinen Grafengerichten, die niedere von dem Schultheißen (*centenarius*, Zentgrafen, in Sachsen Högrevon) ausgeübt wird. Die hohe Gerichtsbarkeit umfaßte die mit Leib- und Lebensstrafen bedrohten Verbrechen, die Streitigkeiten über Freiheit und die Grundeigentumsprozesse, die niedere dagegen die auf Geldbuße gehenden Vergehen (*Frevel*)¹⁾, Geldschulden und Fahrnißstreitigkeiten.

¹⁾ Doch wird auch sehr häufig der Ausdruck *Frevel* für Verbrechen gebraucht, die unter die hohe Gerichtsbarkeit fallen.

Über jene wurde unter Königsbann gerichtet, über diese unter dem Bann des Schultheißen. Daher mußte der Graf den von ihm für Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit bestellten Richter, wenn er nicht selbst zu Gericht saß, vom König mit dem Banne belehnen lassen, während der niedere Richter von ihm selbst den Bann erhielt. Denn dieser niedere Richter war althergebrachterweise ein Beamter des Grafen, hohe und niedere Gerichtsbarkeit waren noch nicht dergestalt getrennt, daß sie verschiedenen Herren hätten gehören können, sondern in der Grafengewalt lag das Recht zur Bestellung des Schultheißen, wie auch für beide Gerichte eine und dieselbe Gerichtsgemeinde bestand, also dieselben Leute für die hohen Gerichtssachen vor dem Grafen, für die niedern vor dem Schultheißen ihren Gerichtsstand hatten. Nun waren aber den Grafen im Laufe der Zeit oft und viel die niederen Gerichte abhanden gekommen. Die nächste Veranlassung dazu mag in denjenigen Grafschaften, die sich aus Teilen einer alten Gaugrafschaft gebildet hatten, der Umstand geboten haben, daß hier eben die Kontinuität der alten Verfassung gebrochen war und die Zentgrafen sich ebensogut ihr besonderes Gebiet gegenüber dem Grafen herstellen wollten, wie dieser es gegenüber der Gaugrafschaft getan hatte. Aber auch da, wo die neue Grafschaft sich auf dem einheitlichen Bestande der alten Gaugrafschaft konstituierte, geschah dasselbe. Viele Gründe sind dafür zu erkennen. Einmal waren diese niederen Gerichtsbarkeiten auch vielfach zu Lehn gegeben worden und so der direkten Einwirkung der Lehns Herren entzogen. Dann hatten auch Vergabungen solcher Gerichtsbarkeiten stattgefunden, und hauptsächlich: große Grundherren hatten über eine Zent, in der ihre Hauptbesitzungen lagen, sich unabhängig von ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen diese Zentgerichtsbarkeit über alle Eingeseffenen der Zent angemacht, ohne dafür einen Rechtstitel zu haben. Kam dann noch dazu, daß diese Zentgerichtsbarkeit auch die hohe Gerichtsbarkeit an sich zog und in sich aufnahm — was in dieser Zeit schon allgemein stattfand in Folge der bald zu erörternden Trennung der Stände in den Gerichten — so war die Herrschaft des Landesherrn über sein Gebiet in bedenklicher Weise durchbrochen. Wenige Jahre

vor Erlass der Konstitution, i. J. 1225, bat der Bischof von Osnabrück den König Heinrich, daß ihm bewilligt werde, in einigen Ortshaften seines Bistums die Gogerichtsbarkeit durch die von ihm ernannten Gogreven ausüben zu lassen, „damit er desto besser die Verbrechen seiner Untertanen verfolgen könne“, und der König gewährte ihm seine Bitte (Möser, Osnabr. Gesch. Urk. Nr. 137). So sahen es die Fürsten zur Ausgestaltung ihrer Landeshoheit als notwendig an, die Zent-(Go-)Gerichte in ihre Hand zu bekommen. Nun verstehen wir den ersten jener drei Sätze der Konstitution von 1232: die Zentgrafen sollen ihre Zenten von den Landesherren empfangen. Es wurde damit den Fürsten eine Handhabe gegeben, mit Berufung auf Reichsrecht gewalttätige Usurpationen von Niedergerichten rückgängig zu machen und künftig vorkommende Versuche dieser Art niederzuschlagen.

Schwieriger ist der zweite Satz zu erklären: „Den Ort der Zent soll niemand wechseln ohne Einwilligung des Landesherren.“ Soll das ein Verbot der Verlegung der Gerichtsstatt durch den Niedergerichtsherrn bedeuten oder ein Verbot des Wegzugs der Zenteingefessenen aus der Zent? Beides ist schon vertreten worden. Das letztere wäre eine unerhört abnorme Vergewaltigung der freien Zenteingefessenen, eine Aufhebung des freien Zuges, ein Hinabbrücken in die Unfreiheit, wie denn auch Löher (Fürsten und Städte, S. 78), der dieser Meinung ist, sagt: „Es ist dies die härteste Bestimmung und das äußerste, was der landesherrlichen Gewalt eingeräumt werden konnte.“ Ich würde vorziehen, unter dem „niemand“ nicht den Einwohner, sondern den Zentgrafen zu verstehen, wie auch der locus centae ungezwungen am ehesten als die Gerichtsstätte, nicht als Gerichtsbezirk zu deuten ist. Ich weiß den Satz nicht anders zu erklären als so, daß Grundherren, die auch Zentgerichte hatten, diese in ihren Grundherrschaften abzuhalten und allmählich mit ihrem Hofgericht zu vereinigen suchten, wodurch die Zentangehörigen in den grundherrlichen Verband hineingezogen worden wären¹⁾. Und diese Gefahr lag um so näher, als die

¹⁾ Vergl. bei v. Zallinger, Kleine Beiträge usw. I, in den Mitt. d. Inst. f. österr. G. F. X S. 222, die von R. Heinrich 1234 relevierten.

Zenteingefessenen oft und viel diesen Usurpationen selbst nicht ungern entgegen kamen, aus Bequemlichkeit, um nicht weit entfernte Dingstätten besuchen zu müssen.

Der dritte Satz dagegen macht keine Schwierigkeit: „Zu den Zentgerichten soll kein schöffnbar freier Mann, d. h. kein Ritterbürtiger, geladen werden.“ Denn synodalis, der sendbarfreie, oder wie er in schwäbischer Mundart ausgesprochen wurde, der semperfreie Mann, eigentlich der in das Sendgericht (synodus) des Bischofs gehörige Mann, ist eben der Ritterbürtige, der vom Send des Archidiaconus befreit war und direkt unter dem Bischof seinen Gerichtsstand hatte. Er soll nun auch vom Zentgericht befreit sein, er will nicht mehr Gerichtsgenosse des Bauern sein, und sein Lehnsherr, der Landesfürst, will ihn vor Zumutungen aller Art, die der Zentgraf ihm auf Grund seiner Zentgerichtsbarkeit machen könnte, bewahren und einzig unter sein eigenes Gericht stellen. Die besondere Bedeutung und Wichtigkeit dieses Satzes liegt darin, daß nun die ständische Trennung der Ritter und der Bauern auch im Gerichtswesen und in der Gerichtsgenossenschaft ausgesprochen ist.

[Domini terrae.] In diesen Reichsgesetzen tritt nun, zuerst als recht signifikanter Ausdruck der offiziellen Kanzleisprache, für die mit den genannten Rechten ausgestatteten Magnaten die Bezeichnung als domini terrae auf, zu deutsch Landherren, wie sie im Landfrieden des Königs Rudolf und sonst genannt werden. Damit ist die Feudalisierung des alten Reichs-(Grafen-)Amtes zum Ausdruck gebracht: die Verwandlung des Amtes in Lehn. Denn das Lehn muß dinglich fundiert sein und kann ohne solche dingliche Basis nicht gedacht werden, es muß eine „stat des lens“ vorhanden sein, ein Gebiet, ein Land als territoriale Grundlage für die Ausübung des Gerichts- und überhaupt Amtslehens. Und weiter: kraft der Belehnung ist der Belehnte nicht mehr Beamter, officialis, ministerialis, sondern Herr; nicht dominus im römischrechtlichen Sinne des Eigentümers, sondern dominus im mittelalterlichen Sprachgebrauche

Beschwerden des Bischofs von Würzburg, worunter: (se fatigari) in centibuslibet Ducatus, que mutantur et impediuntur.

des Herrschers über das Land, *dominium terrae* daher nicht das Grundeigentum, das Recht des Grundherrn an seinem Gute, sondern das (freilich auch dinglich gedachte) Recht der Ausübung der alten königlichen, nunmehr zum Lehn und damit zur Herrschaft über die Lehnsstatt gewordenen Amtsgewalt, daher auch das Grafengericht jetzt Landgericht heißt. Die alte lokale geographische Bezeichnung der karolingischen Amtsbezirke, der Gau, findet in dieser neuen Gestaltung keinen Raum und keine Verwendung mehr, er deckt sich in den meisten Fällen schon räumlich nicht mehr mit den neuen Grafschaften, und auch wo dies der Fall ist, auch wo die neue Grafschaft das alte Gaugebiet umfaßt, ist doch das juristische Wesen des nunmehrigen Lehnsgrafen nicht mehr das des alten Gaugrafen, er ist durch die Absorption seiner Beamtenqualität von der Lehns Herrlichkeit zum Landgrafen geworden. Erhalten hat sich aus dem althergebrachten Sprachschätze das Wort Grafschaft, weil dasselbe (lateinisch *cometia*, *comitatus*) den Amtsbezirk bezeichnet hatte und die Grafengebiete ja fernerhin als Amtsgebiete erscheinen, aber doch hat auch hier der Sprachgebrauch der Feudalisierung des Amtes sich anbequemt und in dem Bedürfnisse, die neue Grafschaft als eine lehnrechtlich auf ein Gebiet, eine stat fundierte Herrschaft zu kennzeichnen, sie nach der Gerichtsstätte benannt, die der Schauplatz der hauptsächlichlichen Ausübung der Grafengewalt war und so recht eigentlich als stat des *lens* konnte betrachtet werden: Grafschaft Aschersleben, Grafschaft Mülingen, Grafschaft Jorchheim usw.

Auch die Grafen ordnen sich diesem Sprachgebrauch ein, wenn sie in ihrer gräflichen Betätigung, in Ausübung ihrer gräflichen Funktionen zum Worte kommen, so wenn sie einen vor ihrem Grafengericht vollzogenen Akt verurkunden: *Nos Adelbertus comes Ascherslovensis* (Cod. dipl. Anh. I. Nr. 425); *ego Bedericus de Thorenburc, comes in Mulinge* (ibid. II, Nr. 47). Aber wenn sie außerhalb ihrer Grafentätigkeit auftreten, nennen sie sich nach ihrem Grundbesitze (Allod oder Lehn) und der darauf stehenden Stammburg, da wird der Graf von Aschersleben zum Grafen von Anhalt, der Graf von Jorchheim zum Grafen von Calw, der Graf von Mülingen zum Grafen von Dornburg, aber es gibt noch keine Grafschaft An-

halt, noch keine Grafschaft Wirtenberg usw., weil noch keinerlei innerer Zusammenhang zwischen dem Hausgut und dem Grafentitel besteht. Das zeigt sich besonders deutlich in den Fällen, wo der Stammsitz, von dem das Grafenhaus seinen Namen hernahm, gar nicht in den Grenzen seiner Grafschaft lag. So führten die Grafen von Valkenstein im Harz ihren Grafentitel von einem Komitat des Nordthüringgaues, der Grafschaft Billinghoge, auch Wolmirstede genannt, die sie von dem Markgrafen von Brandenburg zu Lehn trugen, aber ihr Hausgut und Schloß Valkenstein lag in der Grafschaft Aschersleben, und sie waren daher als edle Herren von Valkenstein im Landgerichte des Grafen von Ascharien schöffenbar und dingpflichtig, figurieren auch dergestalt in den Gerichtsurkunden dieses Grafen, so 1155 Burchardus comes de Valkenstein, und 1151 schlechtweg Burchardus de Valkenstein (Cod. dipl. Anhalt I. Nr. 413, 362). Von einer Grafschaft Valkenstein zu sprechen konnte damals niemandem einfallen.

Selbst in dem geradezu regelmäßigen Falle, wo die Grafschaft gar nicht näher bezeichnet wurde, so daß es bei einer Menge von Grafen (z. B. dem von Wirtenberg) nur sehr schwer oder geradezu unmöglich ist, das Gebiet zu bestimmen, über das sie die Grafenrechte ausübten und von dem sie sich Grafen nannten, selbst in diesem Falle war von einer Übertragung des Namens der Stammgüter und damit des Grafen auf die Grafschaft selbst keine Rede. Die Habsburger nannten sich Grafen von Habsburg von einer Grafschaft, die sich aus Teilen der alten Landgrafschaften im Argau und im Zürichgau gebildet hatte; sie wird schlechtweg die Grafschaft genannt, so in der „Richtung des Freiamts“ aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Argovia 1861, S. 126), nie aber in dieser Periode Grafschaft Habsburg.

Schon diese Tatsache in ihrer reinen Außerlichkeit zeigt uns, daß von Landeshoheit im Sinne einer in sich geschlossenen Ausbildung einer Territorialgewalt, d. h. einer von dem Sitz des Grafen aus geleiteten Verwaltung der landesherrlichen Rechte mit der Tendenz der Zentralisierung und der einheitlichen Gestaltung, noch kaum die Anfänge vorhanden sind. Die Landherrschaft der Reichsgesetze Friedrichs II. ist rein noch das zu

Lehn gewordene Grafenamt, allerdings die erste Etappe auf dem langen Wege zu der souveränen Landeshoheit.

Landherr ist somit nur, wem die Grafenschaftsrechte, d. h. die alten Amtsbefugnisse des Grafen, verliehen sind. Die Edelleute und die geistlichen Stiftungen, die eine Zentgerichtsbarkeit erworben hatten, zählten nicht zu den Landesherren, auch wenn sie im Laufe der Zeit ihre Gerichtsbarkeit zur Hochgerichtsbarkeit gesteigert hatten, denn sie übten auch diese hohe Gerichtsbarkeit nicht kraft einer Übertragung der gräflichen Amtsgewalt, nicht als Grafen, sondern kraft einer Erweiterung der Zentgrafengewalt, als Zentenare, aus. Sie hatten ja auch die andern Grafenrechte nicht. Das fand in der lehnrechtlichen Struktur der Gewalten eine sehr charakteristische Formulierung: An die vierte Hand kann kein Gericht mit Blutbann kommen (Sachsenspiegel III, 52, § 3), das will sagen: kein unter Königsbann gehegtes Gericht, also Grafengericht, kann vom Grafen weiter nach unten abgegeben und verliehen werden. Denn der König ist die erste, der von ihm belehnte Fürst die zweite, der von diesem belehnte Graf die dritte Hand; in dieser bleibt das Grafenamt stehen; was der Graf verleihen kann, ist bloß das Schultheißenbann, das ist aber nicht mehr lehnbare Reichsamt, und wird es auch mit einem Inhalte erfüllt, der ihm früher fremd gewesen, mit der hohen Gerichtsbarkeit, es ist nicht der königliche Bann, unter dem der Zentnar das Gericht hält, sondern der alte Schultheißenbann, die hohe Gerichtsbarkeit ist hier degradiert und wird nicht mehr als Ausfluß der Grafengewalt, sondern als Attribut der Zentgerichtsbarkeit ausgeübt.

Die landesherrlichen Gebiete.

Es gäbe ein buntes, vielfaches Bild, wollten und könnten wir hier die Landherrschaften alle, wie sie in dieser Zeit Deutschland überdeckten, aufzählen und beschreiben; es würde uns aber auch in endlose, von unsrer Aufgabe weit abführende Einzeluntersuchungen hineindrängen. Wir beschränken uns auf eine allgemeine Klassifizierung und Gruppierung.

[Die geistlichen Territorien.] In erster Linie fallen

uns die geistlichen Territorien ins Auge, an ihrer Spitze die Lande der Bischöfe und der reichsunmittelbaren Stifte und Klöster, die einzig zu einer Landherrschaft gelangt sind, während die zahllose Menge der von Landherren oder Privaten gegründeten kirchlichen Anstalten Grundherrschaften unter landesherrlicher Vogtei geblieben sind. Dieses ihres reichen Grundbesitzes sind die Reichsfürsten in unserer Periode nie recht froh geworden. Soweit er in dem alten Immunitätsgut bestand und nicht zu Lehen ausgegeben war, wurde er durch Vögte verwaltet, die nach alter karolingischer Vorschrift aus den angesehensten Grundbesitzern des Gaues, also in der daraus hervorgegangenen Gestaltung der Dinge aus dem Herrenstande dazu berufen worden waren, dieses ihr Amt aber auch erblich gemacht hatten und es nun im eigenen Interesse ausbeuteten. Zahllos sind die Klagen der geistlichen Herren über die Anmaßungen ihrer Vögte, die Kirchengut in ihre Gewalt zogen und eigene Grundherrschaften daraus bildeten, Kirchenleute der Kirche abwendig machten und ihren eigenen Gütern anschlossen, Abgaben und Gefälle der Kirchenangehörigen zu eigenem Rechte usurpierten. In offenem Streit stießen häufig diese kollidierenden Ansprüche auf einander. Die geistlichen Herren entledigten sich mit äußerster Anstrengung dieser ihnen über den Kopf gewachsenen Beamten (zumal auch in ihren Städten) und erteilten dann diese Vogteien und Ämter an ihre Ministerialen, die sie damals noch genugsam in der Hand hatten. So erhielten sie offenen Weg für eine den Bedürfnissen ihres Hofhaltes und der Leistung ihrer Reichspflichten bessere Gewähr bietende ökonomische Nutzbarmachung ihres Besitzes und fanden eben darum auch in ihrem Kampfe gegen die Herrenvögte einen Rückhalt bei dem Kaiser, der die Verringerung ihres Einkommens auch als Schwächung der Reichsfervitia empfand.

[Herzogtümer.] Von den weltlichen Landherren treten uns in erster Linie die Herzoge vor Augen. Aber es ist bei keinem mehr das alte große Stammesherzogtum zu finden. Mit dem Sturze Heinrichs des Löwen ist es endgültig zu Grabe getragen. In Sachsen wurde das Herzogsammt von Friedrich I. wohl dem Grafen Bernhard von Anhalt verliehen, aber von

vornherein unter Abtrennung des größten Theils von Westfalen, über den der Erzbischof von Köln die herzoglichen Rechte erhielt, und auch sonst ist nicht klar, welches Gebiet diesem Bernhardinischen Herzogtum unterstellt war. Ostfalen war davon ausgeschlossen, weil es nie unter des Löwen Dukat gestanden und also auch jetzt nicht dem neuen Herzogtume eingegliedert werden konnte; in Engern behauptete das welfische Haus auf der festen Grundlage seines Hausbesitzes eine hervorragende Stellung, und der ohnedies bequemer Lebensweise geneigte und wenig unternehmungslustige Askanier Bernhard sah sich für sein Dukat auf die Mark gegen die Slaven und die angrenzenden Gaue und schließlich auf sein Lauenburgisches Hausgebiet beschränkt, an dem der Titel des Herzogtums haftete und aus dessen Verbindung mit andern askanischen Besitzungen das spätere Herzogtum Sachsen (Lauenburg-Wittenberg) hervorgiug. Den ewigen Reibungen aber, die zwischen dem Welfen- und dem Askanierhause wegen des Herzogtums stattfanden, setzte 1235 das Auskunftsmitglied ein Ziel, daß auf Braunschweig-Lüneburg ein neues welfisches Herzogtum gegründet wurde.

Auch in Bayern erhielt das Herzogtum durch die Achtung des Löwen, vorübergehend wenigstens, eine minderwertige Bedeutung. Nicht sowohl rechtlich als faktisch. Denn nach Umfang und Beschaffenheit der herzoglichen Rechte, zumal in der Lehns-hoheit des Herzogs über die Grafen des Landes, blieb das dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verliehene Herzogsamt intakt, abgesehen von der bei dieser Gelegenheit verfügten Erhebung der Markgraffschaft in Steiermark zu einem Herzogtum und damit definitiver Lösung dieses Landes von Bayern, was wenig bedeuten wollte, weil die Verbindung schon längst eine äußerst lose geworden war. Aber tatsächlich konnten die Wittelsbacher damals noch nicht mit dem Ansehen auftreten, das Heinrich der Löwe genossen hatte, weil sie sich weder an Hausmacht mit ihm messen konnten, noch, wie er, von den bayrischen Grafen kraft altererbter Überordnung als höher stehend anerkannt, sondern von ihnen mehr als ihres Gleichen behandelt wurden. Es blieb doch noch viel zu tun, um sich auf der Höhe zu behaupten, auf die Otto der Pfalzgraf gehoben worden.

Felsenfest stand in dieser Zeit noch das Herzogtum in Schwaben, weil es dem staufischen Hause auch nach dessen Erhebung zur Königswürde verblieben war. Es wurde vom Kaiser jüngerer Brüdern erteilt und konnte durch seine Verbindung mit dem staufischen Hausgute Kräfte entwickeln, die ihm ein großes Gewicht in den Reichsangelegenheiten sicherten. Die sämtlichen Grafschaften Alamanniens gingen von dem Herzog zu Lehn, und hier wie in Bayern war er der Hüter des Landfriedens und berief die Landtage zur Erledigung der Provinzialangelegenheiten. Mit dem Ausgang des staufischen Hauses fiel auch das Herzogtum dahin. Schon 1218 war das i. J. 1096 davon abgezweigte Herzogtum der Zähringer in Südwestdeutschland mit dem Aussterben dieses Hauses erloschen.

In Franken war das Herzogtum schon längst (seit Otto I.) verschwunden. Heinrich IV. hatte dann allerdings dem von ihm mit dem Herzogtum Schwaben belehnten Friedrich von Staufen auch für seine in Franken belegenen Besitzungen den Titel eines Herzogs von Ostfranken beigelegt, und dieses Herzogtum, auf Rotenburg als Lehn haftend, wonach sich die Herzöge etwa auch Herzöge von Rotenburg nannten, wurde im staufischen Hause vererbt und ging mit ihm unter. Lebensfähiger war das Herzogtum von Ostfranken, das aus einem Landfriedensrichteramt über ganz Ostfranken erwachsen und infolge der prinzipiellen Verbindung solchen Amtes mit dem alten Herzogtum eben auch so benannt, auf die Besitzungen des Bischofs von Würzburg gegründet war.

Endlich entstand unter den Staufern in der Ostmark ein Herzogtum. Die bayrische Ostmark war bereits als besondere Markgrafschaft von dem Bayerlande gelöst; i. J. 1139, bei der Achtung Heinrichs des Stolzen, war der Markgraf Leopold mit dem Herzogtum Bayern belehnt worden, und nach ihm sein Bruder Heinrich, der es aber 1156, um das Abkommen des Kaisers mit Heinrich dem Löwen nicht zu hindern, wieder zurückgab und dafür mit dem Herzogstitel über Österreich belohnt wurde. Dieses Herzogtum Österreich wurde durch das Erlöschen des herzoglichen Hauses (babenbergischen Geschlechts) 1246 erledigt, und Friedrich II. zog es an das Reich und ließ es durch

Otto von Eberstein als capitaneus imperii verwalten, bis sich 1251 Ottokar von Böhmen des Landes bemächtigte.

[Markgraffschaften.] Kraftvoll strebten die Markgraffschaften empor; wie sie schon in ihrer ersten Anlage unter Karl d. Gr. an Umfang des Gebiets und Intensität der Amtsgewalt den Grafen überlegen waren, so nutzten sie diese Stellung auch in der Folgezeit aus, und die Nordmark, die spätere Mark Brandenburg, von dem Askanier Albrecht dem Bär unter Friedrich I. kolonisiert und erst für Deutschland gesichert, wie die Marken Lausitz und Meissen, ein Besitz des nordschwäbischen Hauses der Wettiner, zählten in unsrer Zeit bereits zu den hervorragenden deutschen Territorien. Daß sie in die politische Geschichte Deutschlands noch nicht so maßgebend eingegriffen haben wie in der Reformations- und Neuzeit, erklärt sich aus ihrer damaligen Aufgabe: sie mußten sich selbst erst im Verteilungskampfe gegen die slavischen Völkerschaften jener Lande ihre Existenz schaffen und sichern.

[Pfalzgraffschaften.] Von den Pfalzgraffschaften hat es nur eine einzige zu einer für die deutsche Geschichte bedeutungsvollen Landherrschaft gebracht, und gerade diese ist aus fremdem Boden in das Land verpflanzt, dem sie den Namen gegeben hat: die Pfalzgraffschaft bei Rhein. Zu der Zeit, da behufs Wahrung des Landfriedens und Überwachung der königlichen Domänen in jedem Stammesherzogtum ein Pfalzgraf bestellt wurde (oben S. 128), blieb Ostfranken davon unberührt, weil hier der König selbst seinen Sitz hatte. Aber der Pfalzgraf von Niederlothringen, Gottfried von Calve, ein treuer Paladin Heinrichs V., verlegte während der öfteren Abwesenheiten des Kaisers in Italien seinen Sitz an den Rhein, um die dort befindlichen Hausgüter seines Herrn besser unter Augen zu haben und vor Verlust zu schützen. Dort setzte sich das Amt fest, ohne große Bedeutung zu erlangen, weil die entsprechende territoriale Grundlage fehlte, bis es der Hohenstaufe Friedrich I. seinem Bruder Konrad verlieh, der es mit den rheinfränkischen Besitzungen, dem Erbe der Hohenstaufen von dem salisch-fränkischen Kaiserhause, vereinigte. Jetzt war die territoriale Grundlage dafür gefunden. Durch die Vermählung der Großtochter Konrads,

Agnes, mit Otto dem Erlauchten von Bayern-Wittelsbach kam dann dieses Reichslehn der Pfalzgrafschaft bei Rhein an das Wittelsbachische Haus.

Die Pfalzgrafschaft von Sachsen, noch im Anfang des 13. Jahrhunderts ein besonderes Fürstentum, fiel in unsrer Zeit an die Landgrafen von Thüringen und durch sie an die Markgrafen von Meissen. Die Pfalzgrafschaft von Bayern wurde von den zu Herzogen gewordenen Wittelsbachern nicht wieder vergeben und hörte als selbständige Landherrschaft auf. Und die Pfalzgrafschaft in Schwaben, in der Hand der Grafen von Tübingen, die sich davon Pfalzgrafen von Tübingen nannten, hat es nie über die Bedeutung einer gewöhnlichen Grafschaft hinaus gebracht und ist später an Württemberg gelangt.

[Grafschaften.] Das sind zur Zeit des Ausgangs der Staufer, in der Mitte des 13. Jahrhunderts, die bedeutendsten Landherrschaften im Reiche. Nun aber unter ihnen stehend und mitten durch sie zerstreut erblicken wir in unendlicher Menge und in der verschiedensten Ausdehnung und rechtlichen Beschaffenheit die Grafschaften. Eine nicht unbeträchtliche Zahl derselben hat den alten Umfang des Gaues als ihres Amtsgebietes gewahrt, hier haben wir noch in der That die alten Gaugrafschaften, nur heißen sie nicht mehr so, sondern Landgrafschaften, weil das Amt durch die Belehnung auf ein Land fundiert ist (oben S. 174). Diese am meisten naturgemäße Entwicklung der Gaugrafschaft zur Landgrafschaft trat da ein, wo innerhalb des Gaues keine die Einheit des Grafenamts aufhebenden Elemente vorhanden waren, namentlich keine Teilungen eintraten; so blieb das Land beisammen und behielt seinen geographischen Gaunamen, aber die Grafschaft über den Gau, als Herrschaftsrecht gedacht, wurde zur Landgrafschaft. So lagerten sich über die ganze nördliche Hälfte der heutigen Schweiz die Landgrafschaften im Thurgau, im Zürichgau, im Aargau, im Sisgau, im Fricgau, im Buchsgau, daran anschließend die Landgrafschaft im Ober- und Unterelsaß und jenseits des Rheins die Landgrafschaft im Breisgau ufm. Die berühmteste Landgrafschaft ist Thüringen geworden, auch eine alte Gaugrafschaft, die aber durch Vereinigung mit andern Grafschaften und be-

sonders auch mit den hessischen Allodien des Herrscherhauses einen gewaltigen Umfang erlangt hat. Dieses Landgrafenhaus starb 1247 aus und die thüringischen Reichslehen kamen auf Grund einer schon früher vollzogenen Eventualbelehnung an den Markgrafen von Meißen, die hessischen Allodien fielen kraft landrechtlichen Erbanges an eine weibliche Seitenlinie und i. J. 1292 wurde daraus das Landgrafentum Hessen geschaffen, nach gleichem Prinzip wie 1235 das Herzogtum Braunschweig: der Graf von Hessen gab die Boyneburg und die Stadt Eschwege an das Reich auf und empfing sie als Reichs- und Fürstenlehn mit dem darauf fundierten Landgrafentitel zurück.

Weitaus die meisten Grafschaften beruhten aber auf neugebildeten Gebieten, wobei Kombinationen und Varianten der mannigfaltigsten Art vorkommen: neben dem Falle, wo durch Teilung der Grafengewalt (auf dem Wege des Erbanges oder des Verkaufes, der Verpfändung u. a.) die alte Gaugrafschaft in die neuen Grafschaftsbezirke aufgelöst worden ist, finden wir auch Grafschaften, die zwar aus Stücken verschiedener alter Gaugrafschaften zusammengesetzt, sich doch zu einer Einheit gefügt haben, etwa unter dem fördernden Einflusse des in beiden Stücken zahlreich vorhandenen Hausgutes des Grafen. Eine etwas eigentümliche Erscheinung zeigen die sog. Allodialgrafschaften, d. h. allodiale Herrschaften, deren Inhabern es gelungen ist, auch die Grafschaftsrechte durch königliche Verleihung zu eigenem Rechte zu erwerben, wie z. B. die Grafen von Rapperswil und von Toggenburg.

[Freie Herrschaften.] Diese Allodialgrafen entstammen mithin der außerordentlich zahlreichen Klasse von Edelleuten, die in dieser Zeit noch meistens schlechtweg den Namen *liberi* tragen, bald aber den Titel *liberi domini*, *barones*, Dynasten angenommen haben. In dieser Veränderung der Bezeichnung drückt sich der Übergang von einfachen Grundherren zu Landherren (allerdings niedrigeren Ranges) aus. Als *liberi* waren sie größere Grundbesitzer, die Zwing und Bann über ihre Grundholden hatten, also in landwirtschaftlichen Dingen das Recht, Gebote zu erlassen und Bußen zu erheben, ausüben konnten, als *liberi domini* hatten sie ihre Rechte durch Erwerb

der niederen und selbst auch der hohen Gerichtsbarkeit über die sämtlichen in ihrer Herrschaft angehörenden auch nicht grundhörigen Leute gesteigert, ohne doch das Grafenamt und den Grafentitel gewonnen zu haben, wie sie auch den Blutbann nicht vom König erhielten, also nicht unter Königsbann richteten wie der Graf, daher sie streng genommen den Landherren nicht beigezählt werden konnten.

[Reichsvogteien.] Neben diesen Territorien allen bestanden nun aber noch große Gebiete, die vom König direkt verwaltet wurden: die Reichsvogteien. Es waren nach ihrer Herkunft die alten Krondomänen, die Immunitäten mit Exemption von der Grafengewalt bildeten und in denen der Reichsvogt als unmittelbar vom König ernannter Beamter die Grafschaftsrechte ausübte. In der Regel beruhte diese Reichsvogtei auf einer Reichsstadt als der alten Pfalz und erstreckte sich über den dazu gehörigen königlichen Domänenbesitz. So die Reichsvogtei in Frankfurt; doch auch kirchliche Besitzungen bildeten oft eine Reichsvogtei, nämlich dann, wenn der König sich selber die Kirchenvogtei vorbehalten hatte und den Vogt daselbst ernannte; und bisweilen sind aus einer Vereinigung von königlichen Domänen und kirchlichem Besitze Reichsvogteien geschaffen worden, so die aus dem alten Königshofe, dem castrum, Zürich durch Verbindung mit dem Gute der Zürcherischen Gotteshäuser und Besitzungen freier Leute in eigenartiger Weise gebildete große Reichsvogtei Zürich.

Rangordnung der Landherren.

[Fürsten und Herren.] Die Grafschaftsrechte, haben wir gesehen, machten ihren Inhaber zum Landherrn. Und bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts, unter Friedrich I., decken sich auch die Begriffe: Inhaber von Grafschaftsrechten und Fürstenstand. Alle Träger eines alten Amtstitels vom Herzog bis zu dem Grafen sind Fürsten, principes, illustres, und das will sagen, daß sie auf dem Reichstage in gleichem Range und gleichen Rechten stehen. Aber um die Wende des Jahrhunderts beginnt sich eine Scheidung zu vollziehen, die bewirkt, daß nicht alle, die jetzt Landherren werden, auch Fürsten

heißen. Im wesentlichen bestand die Neuerung darin, daß die Fürstenwürde sich auf diejenigen zurückzog, die vom König unmittelbar ihr Reichsamt zu Lehn trugen und daneben kein von einem weltlichen Herrn zu Lehn gehendes Gut hatten. Diese unmittelbaren Reichslehn wurden vom Könige durch Überreichung der Fahne, d. h. des mit dem Wimpel versehenen Spießes, der *hasta signifera*, als dem Symbol des Heerbannrechts verliehen, und hießen daher Fahnglehn. Aber dieses Kriterium der Reichsunmittelbarkeit war durch keinen Satz des Reichsrechtes sanktioniert, es fing an sich durch die Übung auszubilden, doch war noch alles im Flusse, und in letzter Linie entscheidend waren schließlich die Machtverhältnisse und das durch diese hergestellte Ansehen eines Magnaten. Darum, als der Untergang des staufischen Hauses auch das Herzogtum in Schwaben zertrümmerte, war keine Rede davon, daß nun auch alle, die bisher ihre Reichslehn vom Herzog empfangen hatten und jetzt direkt unter das Reich traten, in den Fürstenstand eingetreten seien, selbst die Grafen von Habsburg, die doch in den oberen Landen eine sehr respektvolle Macht repräsentierten, sind kaum als Fürsten anerkannt gewesen. Daher decken sich die Begriffe Fahnglehn und Fürstenamt nicht.

Da die Grafen mit verschwindenden Ausnahmen (für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts kann wohl nur der eine Graf von Anhalt als Fürst angesehen werden) nicht zu den Fürsten gerechnet wurden, auch wenn sie nicht von einem weltlichen oder geistlichen Herrn belehnt, also Reichsgrafen waren, so ergab sich im wesentlichen die Abstufung von Fürsten (geistlichen, d. h. den Bischöfen und den meisten Reichsäbten, und weltlichen) und Grafen und Herren. Verschiedene Stände in privatrechtlichem Sinne waren das nicht, sie waren einander gleich geboren, der Sachsenspiegel (III, 45, § 1) stellt sie alle, Fürsten, Grafen, freie Herren und selbst schöffenbar freie Edelleute, in Wergeld und Buße gleich und zeichnet die Fürsten bloß dadurch aus, daß ihnen Buße und Wergeld in Gold entrichtet werden muß. Nicht im Privatrechte also kam der Unterschied zum Ausdruck, sondern nur im Lehnrechte und in der dadurch bedingten Stellung im Reichstage und der Rangordnung auf königlichen Hoftagen. Ja, da auch für den Reichstag sich in der ersten Hälfte des

13. Jahrhunderts noch keine feste Organisation und Verteilung der Kompetenzen nach bestimmten Grundsätzen hergestellt hatte, blieb nur die Rangordnung als das Gebiet übrig, auf dem sich der Unterschied praktisch äußerte.

[Heerschildordnung.] Dies hat in der Ordnung der Heerschilder damals seinen eigentümlichen Ausdruck gefunden, die namentlich der Sachsenspiegel (I, 3, § 2) erläutert. Man kann sie als die „lehnrechtliche Ständescheidung“ (Brunner, Grundzüge) bezeichnen, indem der erste Heerschild dem König als dem obersten Lehnsherrn, der zweite den geistlichen, der dritte den weltlichen Fürsten, weil sie neben ihren Fahnlehn durchweg auch noch Kirchenlehn haben, also Mannen der geistlichen Fürsten sind, der vierte den Grafen und freien Herren, der fünfte den Schöffenbarfreien und den Ministerialen der Fürsten, der sechste den Mannen der fünften Klasse zugesprochen wird. Und die Bedeutung dieser Abstufung liegt darin, daß man durch Lehnsempfang von einem Heerschildgenossen seinen Schild niedrigt und in die untere Klasse rangiert. Was ist nun aber der praktische Wert dieser Klassifikation? Er liegt nach zwei Seiten. Einmal hatte sie für die Organisation des Reichsheeres eine gewisse Bedeutung: Otto von Freising erzählt in den Gesta Friderici imp. II, 12: Wenn der König auf seiner Romfahrt den Boden Italiens betreten hat, so hält er auf dem ronalischen Felde bei Piacenza den großen Appell ab, um zu sehen, ob alle zum Reichsdienste Pflichtigen erschienen sind, und den unentschuldigt Ausgebliebenen ihre Lehen abzuerkennen. Da wird ein Pfahl aufgerichtet und der Schild daran gehängt, und der Königsherold ruft die Inhaber von Reichslehen auf und beordert sie zur Königswache für die nächste Nacht, und die Fürsten folgen diesem Beispiel und halten in gleicher Weise den Appell über ihre Lehnleute durch ihre Herolde ab. Wer sich dann nicht zur Wache meldet, verliert sein Lehen. Man mag daraus schließen, daß nach der Heerschildordnung die Dienstpflicht kontrolliert und wohl auch die Disziplin im Felde gehandhabt wurde. Sodann aber, und das möchte die Hauptbedeutung sein, waren die Heerschilder die lehnrechtlich gedachte und in lehnrechtlicher Form ausgedrückte Zeremonienordnung für die könig-

lichen Hofstage; sie bestimmten die Reihenfolge bei den königlichen Audienzen, den Festzügen (Krönungszug u. dergl.), den Vortritt, den Rang bei der königlichen Tafel usw. Wer das als etwas zu Unbedeutendes qualifiziert, das man nicht so ernsthaft und wichtig in das System der Heerschild gebracht hätte, der sei darauf verwiesen, was für ein Gewicht noch heutzutage diese Dinge an den fürstlichen Höfen spielen und wie darüber ein förmlicher Rodey besteht, den der Oberhof- und Ceremonienmeister nicht ungestraft ignorieren kann. Und damals war es nicht anders. Kein großes Hoffest lief ohne die gehässigten Rangstreitigkeiten ab. Nur zwei Beispiele. Auf dem herrlichen Reichstage zu Mainz im Jahre 1180 drohte in alle die begeisterte Stimmung und Festfreude ein Rangstreit zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Abte von Fulda nicht bloß einen häßlichen Miston zu werfen, sondern geradezu den Ausbruch einer Entzweiung unter den Fürsten und eine demonstrative Abreise des Erzbischofs und seiner, in ihm beleidigten und in ihrer eigenen Ehre gekränkten Vassallen hervorzurufen, so daß der junge König Heinrich dem Erzbischof um den Hals fiel und ihn beschwor, dem Feste nicht ein so klägliches Ende zu bereiten. Und warum das alles? Weil der Abt von Fulda den Ehrenplatz zur Linken des Kaisers beanspruchte, den der Kölner für sich verlangte. Sodann auf dem glänzenden Reichstage, den König Albrecht I. im Jahre 1298 zu Nürnberg abhielt, stritten sich die Erzbischöfe von Mainz und Köln heftig über den Ehrenplatz neben dem König an der Tafel und ebenso haberten die Bischöfe von Worms und von Eichstädt mit einander wegen des Vortritts im Festzuge, der zur Krönung der Königin stattfinden sollte. Wie gut war es da, daß die Heerschildordnung wenigstens in der Hauptsache eine Rangfolge festsetzte, wenn sie auch unter Genossen desselben Schildes die Frage nicht löste. Seit dem 14. Jahrhundert, als sich das Lehnrecht überlebt hatte und das, was bisher mit einem dem Lehnrechte entlehnten Gewande drapiert gewesen war, desselben entkleidet wurde, ist die Heerschildordnung, nicht aber das durch sie repräsentierte Ceremoniell, in Vergessenheit geraten, die Sache ist jetzt nur natürlicher und reeller ausgedrückt worden, und die Goldene Bulle von 1356.

widmet der hochwichtigen Frage der Rangordnung bei der Krönungsfeierlichkeit eine von heiligem Ernste durchdrungene einläßliche Festsetzung.

Diese Betrachtungen über Fürstenstand und Heerschilder haben uns bereits zu dem Reichstage geführt, und damit sind wir veranlaßt, die Reichsregierung und die Reichsverwaltung der Hohenstaufenzeit näher anzusehen.

Das Reichsregiment.

[Königswahl.] Eine Reihe ungünstiger Faktoren hat an der im fränkischen Reiche unangezweifelte Erblichkeit des Königtums gerüttelt und sie schließlich überwunden. Man war seit Heinrich I. im Grunde wieder zu der altgermanischen Vorstellung zurückgekehrt, die sich in einer eigentümlichen Mischung von Erblichkeit und Wahl ausdrückt: der nächste aus Königsgelecht war zur Thronfolge berufen durch seine Geburt, aber das Volk sanktionierte ihn noch durch die Erhebung auf den Heerschild, und nur wenn das Königsgelecht erlosch, erforderte sich das Volk ein neues Geschlecht zu seiner Führung. So war nach dem Ausgang des Karolingerhauses das Königtum auf das sächsische Herzogsgeschlecht übertragen worden, nicht mehr allerdings durch die Gesamtheit des Volkes, sondern durch ihr Organ im gemeinen Wesen, die maßgebenden Magnaten des Reiches, und ohne eigentliche Wahl wurde schon bei Lebzeiten des regierenden Königs auf seinen Wunsch sein Sohn als sein Nachfolger anerkannt und mit dem Königstitel geehrt, um so anstandsloser, wenn der Vater den Kaisertitel trug. Da hätte sich schon wieder eine Erblichkeit herausbilden können, wenn die Königshäuser nicht schon in der dritten oder vierten Generation ausgestorben wären. So aber konnte sie sich nicht festsetzen und durch das Interregnum nach dem Falle der Staufer trat eine solche Zerstückung der Königsmacht zu tage, daß fortan darauf verzichtet werden mußte und das Reich zu einem entschiedenen Wahlreiche wurde.

In dieser Entwicklung spielte die päpstliche Politik eine wichtige Rolle, schon im Kampfe gegen Heinrich IV. hatte der

Papst das Wahlrecht der Fürsten proklamiert und damit Veranlassung gegeben, daß auf einer Reichsversammlung zu Forchheim 1077 ein Gegenkönig gewählt wurde. Seitdem war dieses Prinzip vorhanden, und wenn auch zeitweise durch energische Könige zurückgedrängt, doch in der öffentlichen Meinung, d. h. bei den Fürsten, die diese öffentliche Meinung repräsentierten, im Wachsen begriffen, bis sie mit dem 13. Jahrhundert zum vollendeten Durchbruche kam.

Erst als dies geschah, sah man sich auch genötigt, die Wählerschaft, die das Recht der Kur haben sollte, genau zu bestimmen. Bisher hatte sich darüber kein fester Grundsatz gebildet gehabt. Die Wahl des Königs Konrad des Saliers war noch auf einer großen Volksversammlung am Rhein durch Akklamation des Volkes zum Vorschlag des Erzbischofs von Mainz erfolgt. Ein Jahrhundert später, bei den Wahlen Lothars und Konrads des Staufers, wählen nur noch die Fürsten, aber in sehr willkürlicher Weise; die Wahl Lothars kam durch eine vom Erzbischof von Mainz erfundene komplizierte Aufstellung einer Wahlbehörde zu stande und die Wahl Konrads war mehr oder weniger ein Staatsstreich. Eines trat hierbei aber schon bestimmt in Geltung: die Leitung der Wahl durch den Erzbischof von Mainz und der hervorragende Einfluß der vier Stammesherzoge, die zugleich die Würdenträger der weltlichen Hofämter waren. Und das ist nun für die Folgezeit sehr maßgebend geworden.

[Reichsämtler.] Es ist sehr eigentümlich und spricht auch für die hohe Bedeutung, die das Zeremoniell des Königshofes hatte (vergl. S. 187), daß die alten Hofämter des Truchsessens, des Marschallens, des Kämmerers und des Schenkens als hohe Würden behandelt und den vier Stämmen der Franken, der Sachsen, der Schwaben und der Bayern, d. h. den in diesen Landen die erste Stelle einnehmenden Fürsten, also den Herzögen, und in Franken, wo das Herzogtum fehlte, dem Pfalzgrafen zugeteilt erscheinen. Der Pfalzgraf bei Rhein ist Reichstruchseß, der Herzog von Sachsen ist Reichsmarschall, der Herzog von Schwaben Reichskämmerer und der Herzog von Bayern Reichsschenk. Schon kümmern sie sich nicht mehr um die Hof-

verwaltung, die dieses Amt doch in ihre Hände legen sollte, sie haben nur die Ehre des Titels und üben allenfalls bei großen Hoffesten, Krönungstagen u. dergl. ihr Amt durch Aufstellung des Festprogramms und Leitung der Maßregeln zu dessen Ausführung aus, sind also dann die Oberzeremonienmeister und heißen Erztruchseß, Erzmarſchall, Erzämmerer, Erzſchenk, aber die Laſt der Verſorgung des Hofhaltes mit dem Nötigen bei ſolchen Anläſſen, wie im gewöhnlichen Getriebe des Lebens, liegt auf den Suboffizianten, den Erbtruchſeſſen uſſ., früher gräflichen Häuſern, ſpäter Minifterialengeſchlechtern, die das Amt erblich gemacht haben.

[Kanzlei.] Neben dieſen weltlichen Hofämtern taten ſich die geiſtlichen hervor, die für die Leitung der königlichen Kanzlei aufgeſtellt waren. Von alters her war der Erzbischof von Mainz der Erzkanzler des deutſchen Reichs, und das bedeutete allerdings ſehr viel und gab ihm einen viel entſchiedeneren Einfluß auf die Reichsangelegenheiten, als die weltlichen Hofämter ihren Trägern zu geben vermochten. Denn als Vorſtand der königlichen Kanzlei überwachte er nicht nur die Redaktion und Ausfertigung der Reichsgeſetze, was er ja ſchließlich auch untergeordneten Beamten überlaſſen mochte, ſondern er bereitete die Reichstagsgeſchäfte vor und übte ſo einen ſtarken Einfluß auf den Gang der Reichsregierung und Reichsverwaltung. Neben ihm galten der Erzbischof von Köln als Reichskanzler von Italien und der Erzbischof von Trier als Reichskanzler von Burgund, was allerdings mehr und mehr nichtsſagende Ämter wurden, wie überhaupt mangels einer eigenen Kanzlei die bezüglichlichen Geſchäfte ſchon früh auf der Kanzlei für Deutſchland beſorgt wurden und ſo faktiſch auch unter den Mainzer Erzbischof traten. Wir erkennen aber ſchon in dieſen drei geiſtlichen und vier weltlichen Hofämtern die Grundlage, auf der ſich das ſpätere Kurfürſtenkolleg organiſierte. Denn die Inhaber dieſer Hofämter waren gerade bei der Wahl- und Krönungshandlung in erſter Linie betätigt. Die Übergangſtufe zu ihrer excluſivlichen Wahlberechtigung zeigt der Sachſenſpiegel (III, 57 § 2): die erſten an der Kur ſind die genannten drei Erzbischofe, der Pfalzgraf bei Rhein als des Reichs Truchſeß (ſeit 1167), der Herzog von

Sachsen als des Reichs Marschall, der Markgraf von Brandenburg als des Reichs Kämmerer (seit 1180). Das Erzbischofsamt, das früher auf Bayern gehaftet hatte, war im 12. Jahrhundert, als Heinrich der Stolze zu seinem bayrischen Herzogtum auch noch das sächsische erhalten hatte, auf Böhmen übergegangen, aber der Sachsenspiegel sagt: der König von Böhmen hat keine Kur, denn er ist kein deutscher Mann. Doch haben diese „Ersten“ noch nicht das eigentliche Wahlrecht; es kiesen, sagt der Sachsenspiegel, des Reichs Fürsten alle, Pfaffen und Laien. Die Gesamtheit der Fürsten wählt in einer Urwahl, und jene sechs führen den so gewählten.

[Krönung.] Aber nicht die Wahl, sondern erst die Krönung gab die königliche Gewalt. „Wenn der König, heißt es im Sachsenspiegel (III, 52 § 1), geweiht wird von den Bischöfen, die dazu gesetzt sind, und auf den Stuhl zu Aachen kommt, so hat er königliche Gewalt und königlichen Namen.“ Daraus erklärt sich, daß die Wahl, als der staatsrechtlich nicht maßgebende Akt, formal nicht ausgezeichnet war und auch an einem beliebigen Orte stattfinden konnte (wenn schon sich in dieser Zeit die Übung an Frankfurt zu binden beginnt), dagegen die Krönung mit allen Feierlichkeiten einer Investitur in das Königtum ausgestattet war. Schon der Ort war festgelegt: Aachen, die alte Residenz Karls des Großen und die heilige Stätte seines Grabes. Daher erfolgt die Krönung durch den Erzbischof, in dessen Sprengel Aachen liegt, den von Köln, unter Assistenz freilich der zwei andern. Darum tritt der König für seine Person unter fränkisches Recht, denn es ist das alte regnum Francorum, wie es Karl der Große gehabt hatte, das ihm nun zuteil wird. Es war für Otto IV. ein großer Gewinn, daß er mit der Krönung in Aachen seinem Widersacher Philipp zuvorgekommen war. Darum hatten es die Könige immer so eilig, die Krönung zu erlangen, und zogen sofort nach der Wahl im Geleite der Fürsten nach der Krönungsstadt.

Zur Erlangung der Kaiserwürde bedurfte es keiner neuen Wahl, auch keiner Bestätigung durch den Papst, trotz hie und da erhobenen päpstlichen Präventionen, wohl aber einer Krönung durch den Papst in Rom. „Wenn ihn der Papst weiht, so hat

er des Reiches Gewalt und kaiserlichen Namen," sagt der Sachsen-
spiegel (III, 52 § 1).

[Hofgericht.] Kehren wir noch einmal zu den Hofämtern zurück. Wir vermissen unter den oben genannten eines, das in karolingischer Zeit eine hervorragende Stellung hatte: das des Pfalzgrafen, des Richters im königlichen Hofgericht. Es ist in der Tat schon längst eingegangen gewesen, seine Funktionen sind teils vom König selbst, teils von den in den Herzogtümern errichteten Pfalzgrafenämtern (oben S. 128) übernommen worden. Der König selbst, und bei erledigtem Thron immer und auch sonst kraft besonderer Bevollmächtigung durch den König der Pfalzgraf bei Rhein als der oberste weltliche Würdenträger, hielt das Gericht ab über Streitigkeiten und Verbrechen der Fürsten, wobei die anwesenden Schöffenbarfreien (Fürsten und Herren aller Art, die ja unter sich ebenbürtig waren) als Urteilsfinder funktionierten. Die wichtige Aufgabe einer Rekursinstanz für Entscheidung über Justizverweigerungsbeschwerden und dgl. aus dem ganzen Reich war an die Provinzialpfalzgrafen übergegangen, hatte aber von diesen gegenüber den Landherren nicht behauptet werden können. Wohl wäre grundsätzlich die Anrufung des Königs in solchen Fällen zulässig gewesen, aber wenn es geschah, so blieben die Sachen mangels eines ständigen Gerichtshofes liegen und kamen in Vergessenheit. Friedrich II. suchte dem Mangel abzuhelpen. Die vielfachen Regierungsgeschäfte, sagt er, machten es ihm unmöglich, die zahlreichen Beschwerden, welche an ihn gebracht würden, persönlich zu erledigen; deshalb ernenne er einen Hofrichter, justitiarius (nach sizilischem Sprachgebrauch), der in allen, der Jurisdiktion des Kaisers nicht ausdrücklich vorbehaltenen Sachen an dessen Stelle und mit gleicher Autorität wie dieser selbst richten solle, und dieses Amt solle mit einem freien Manne bewährten Rufes besetzt werden. Das geschah i. J. 1235. Jene vorbehaltenen Sachen waren die *causae maiores* der Fürsten und die Verhängung der Reichsacht. Wäre für dieses Gericht nun auch eine genügende Organisation geschaffen worden, so hätte es eine sehr wohlthätige Institution für Schutz gegen Justizverweigerung oder gegen Justizanmaßung durch nicht kompetente Richter

werden können. Aber die Einrichtung litt von Anfang an an dem Übelstande, daß der Hofrichter keinen festen Amtssitz und kein festes Schöffenkolleg hatte, sondern mit dem Hofe wanderte und auf die gerade anwesenden Edelleute angewiesen war, und darum auch das Gericht bei Aufenthalt des Königs auf außerdeutschem Boden keine Existenz in Deutschland hatte, ganz abgesehen davon, daß sein Ansehen und seine Exekutionsgewalt doch immer von der politischen Machtstellung des Königtums abhängig war.

[Reichseinkünfte.] Für den Unterhalt des Hofstaats war der König in erster Linie auf den Ertrag der Reichsgüter angewiesen; die waren noch im 13. Jahrhundert recht zahlreich vorhanden und eine wesentliche Stütze der Königsgewalt, obgleich das völlig freie Verfügungsrecht des Königs über das Reichsgut, das in dieser Zeit noch in voller Geltung stand, bereits bedenkliche Lücken gerissen hatte. Außerdem aber bezog der König die schon öfter erwähnten *servitia* der Reichskirchen, kraft seiner Vogteirechte über sie; dann, als die Städte finanzkräftig wurden und dadurch die Begehrlichkeit ihrer geldbedürftigen Herren auf sich zogen, erhob auch der König aus seinen Pfalzstädten bedeutende Steuern, und zudem höchst beträchtliche Schutzzelder von den Judengemeinden besonders der rheinischen und der fränkischen Städte für den bekanntlich sehr mangelhaft gewährten Schutz, den die Juden als „Knechte der königlichen Kammer“ damit erkaufen mußten.

[Reichstag.] Wie die ganze Reichsverfassung, durch kein Verfassungsgesetz verurkundet, in beständig durch neue Übung fortschreitender und umbildender Bewegung ist, so gibt es auch noch keine feste Organisation des Reichstages. Ja, wenn man die Sache rein nur unter dem Gesichtspunkte der Lehnverfassung betrachtet, so könnte man die Versammlungen, die wir unter dem Einflusse des späteren offiziellen Sprachgebrauches schon in dieser Zeit als Reichstage bezeichnen, eher Hofstage nennen, womit angezeigt ist, daß es die Berufungen der königlichen Vassallen zum Hofdienste, zur Hoffahrt sind, die der König als oberster Lehnsherr kraft seines Lehnrechtes seinen Mannen vorschreibt. Von dieser Seite aus betrachtet lag kraft der im

Lehnssystem begründeten Theorie und Praxis alles Recht auf seiten des Königs und alle Verpflichtung auf seiten der Lehns-träger. Der König befahl diesen die Hofahrt auf Grund ihrer Lehnspflicht, wo und wie es ihm daran gelegen war, sich im Glanze seiner Herrlichkeit zu zeigen, etwa gegenüber fremden Fürsten mit imponierender Machtentwicklung aufzutreten oder im eigenen Lande ein Schaugepränge zu entfalten, das seinem Auftreten Nachdruck geben sollte.

Tatsächlich aber hatten diese Hofstage schon längst den Charakter, daß der König auf denselben den Fürsten seine Projekte vorlegte und sich ihrer Zustimmung und Mithilfe zu versichern bestrebt war. Im 12. Jahrhundert ist das des deutlichsten in der Richtung ersichtlich, daß die Berufung der Fürsten zu dem Zwecke erfolgte, ihren Konsens für einen vom König beabsichtigten Kriegszug, zumal für die Romfahrt zur Kaiserkrönung, zu erlangen, und selbst die beabsichtigte Unternehmung geradezu von ihrer Beschlußfassung abhängig wurde. Dazu war es aus naheliegenden Gründen gekommen. Der König konnte einen Feldzug nach Italien den Fürsten entgegen ihrer starken Abneigung nicht aufnötigen, er mußte sich sagen, daß ein günstiger Erfolg zunächst von dem Eifer abhängen, den die Fürsten der Sache entgegenbrächten, und verschob den Zug lieber, wenn die vorwaltende Stimmung ihm kein Vertrauen einflößte. Und auch wenn er den Zug wagen zu können glaubte, nahm er den Fürsten noch einen besonderen Eid gewissenhafter Heerfolge ab. Daraus kann sich rasch als Gewohnheitsrecht entwickelt haben, daß der König den Fürsten geradezu die Frage zur Beschlußfassung vorlegte. Von da an ist im Grunde erst von Reichstag zu reden, denn wo so wichtige Reichsgeschäfte erwogen und beschloffen wurden, hörte die Versammlung auf, bloßer Hofstag zu sein.

[Reichsstandschaft.] Und nun zeigen sich auch unter Friedrich II. die Ansätze zu einer Reichsstandschaft und einer Gliederung der Reichsstände. Zunächst schieden die Reichsministerialen, die bisher auch an den Hof- und Reichstagen teilgenommen hatten, aus und erlangten nicht Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Innerhalb des Standes der

Landherren bereitet sich die Trennung der späteren Kollegien der Kurfürsten, der Fürsten und der Grafen und Herren vor, noch nicht in scharfer Abgrenzung der Kompetenzen, mehr nur darin ersichtlich, daß die Fürsten vermöge ihrer Machtstellung auch größeres Ansehen genossen und ein viel gewichtigeres Wort in die Waagschale werfen konnten als die Grafen.

Bereits aber melden sich als weitere Prätendenten für die Reichsstandschaft die Reichsstädte und die zu einer gewissen kommunalen Selbständigkeit gelangten Bischofsstädte. Den Anspruch darauf entnehmen sie ihrem kräftigen Aufblühen und der dadurch veranlaßten starken Inanspruchnahme ihrer Bürger und ihrer finanziellen Mittel zu Reichszwecken.

[Städtische Entwicklung.] Die Städte waren nicht nur Kaufleutenniederlassung geblieben, für die ja allerdings ursprünglich die Stadtfreiheit unter dem Königskreuz einzig gegeben war. Die Kaufleute brauchten fremde Hände für die Beschaffung ihrer häuslichen Bedürfnisse und Abnehmer für ihre Waren. Eins zog das andere nach sich. In der Zeit Heinrichs IV., zumal ungefähr in dem Jahrzehnt von 1070 bis 1080, wuchsen die Städte durch ein Zusammentreffen vielfeitiger Bestrebungen auf das Doppelte ihres bisherigen Umfangs. Außerhalb der Umwallung der Altstadt (eben der unter dem Frieden und der Freiheit des Königskreuzes stehenden Kaufleutenstadt) erhielten Klöster und Stifte, seit dem 13. Jahrhundert besonders die rasch beliebt gewordenen Bettelorden, große Stücke der Almend als Dotation, da bauten sie ihr Gotteshaus und das Land parzellierten sie in Baupläze und gaben es an die vom Lande einwandernden und unter ihr Hofrecht tretenden Ankömmlinge gegen Grundzins aus. Diese Leute waren der Stadtfreiheit noch nicht teilhaftig, das Königskreuz erstreckte sich noch nicht über dieses Gebiet, sie wurden grundhörige Leute der kirchlichen Anstalt, von der sie ihre Hofstatt empfangen. Sie waren aber keine Bauern, für landwirtschaftlichen Betrieb war in diesem parzellierten Boden kein Raum, sie waren Handwerker, die in hofhörigem Verbande ihrer Grundherrschaft ihr Handwerk ausübten. In den Bauerndörfern der Grundherren des flachen Landes erschöpfte sich ihre Tätigkeit

in der Arbeit für die Bedürfnisse des herrschaftlichen Hofes und dessen Bauern, da waren die Handwerker in officia eingeteilt nach den Arten der Handarbeit und der magister officii teilte jedem seiner Untergebenen täglich die Arbeit zu. In den Städten hätte es für die tägliche Beschäftigung des zahlreich gewordenen Handwerkerstandes bald an ausreichender Arbeit bloß innerhalb der Grundherrschaft gemangelt, und andrerseits war eine Einwohnerschaft da, die mit Freuden die Tätigkeit der Handwerker für sich nutzbar machen wollte. Was schon die lex Burgundionum vorsah, die *permissio domini artificium attributum in publico exercere*, ergab sich in den Städten von selbst. Die Handwerker traten aus dem engen Kreis ihrer Verwendung für den herrschaftlichen Bedarf hinaus auf den freien Markt, auf den Absatz ihrer Erzeugnisse bei den Kaufleuten und den Ministerialen des Stadtherrn. Aus dem *quotidianum servitium* wird das *foro rerum venalium* studere. So kamen sie in regen Verkehr mit den freien Klassen der Einwohnerschaft, auf und neben dem Altmarkt erstanden die Metzgerbänke, die Brotlauben, die Schusterlauben usw., ein neues Feld war ihrer Tätigkeit eröffnet, das ihnen reichen Gewinn und Wohlstand brachte, statt der geringen Wohnungen auf den ihnen gegen Zins überlassenen Hofstätten erhoben sich steinerne Häuser, mit Hilfe der Kaufleute, die als die Kapitalisten ihnen das Kapital gaben, woraus sie das Haus, das als Besserung, *melioratio*, ihnen gehörte, bauen konnten und wofür sie auf diese Besserung die Rente legten, die der Kapitalgeber bezog. Das war ihr selbst-erworbenes eigenes Vermögen, und so rasch blühte das Handwerk auf, daß die Hörigkeit des Handwerkerstandes nicht mehr zu halten war und fast von selbst verschwand. Das wurde rechtlich besiegelt durch das Hinauschieben des Stadtkreuzes, oder vielmehr der Stadtkreuze, denn der Umkreis der gefreiten Stadt war schon längst durch mehrere Kreuze bezeichnet, über diese neustädtischen Bezirke hinaus, die damit in die Stadtfreiheit hereingezogen wurden, und im Zusammenhange damit durch die Bildung der freien Handwerkerzünfte für die Regelung des Marktverkehrs und überhaupt des Betriebs des Handwerkes in sachgemäßer, namentlich die unredliche Konkurrenz ausschließen-

der und Garantie gegen Mißbrauch der Freiheit durch Pfuscher bietenden Weise.

[Zünfte.] Diese Zünfte, die seit dem 12. Jahrhundert entstanden und von seiten der Stadtherren die urkundliche Sanktion ihrer Statuten erhielten, sind keineswegs die alten, jetzt nur auf freie Organisation gestellten officia, sie sind vollständige Neubildungen mit anderm Zwecke als die hofrechtlichen Innungen, darin von ihnen gründlich verschieden, daß sie die Handwerker der ganzen Stadt zu einer neuen Einheit vereinigen, während die alten officia nur die Handwerker eines einzelnen Grundherrn umfaßt hatten und somit das gleiche Handwerk in mehreren städtischen Grundherrschaften durch ebenso viele officia, die einander nichts angingen, repräsentiert war.

Trotz dieser freiheitlichen Entwicklung waren die Zünftigen in dieser Zeit und bis an das Ende des 13. Jahrhunderts noch nicht zu der Bürgerschaft, zu den cives gezählt und weder an der Kommunalverwaltung aktiv beteiligt noch im Schultheißengericht schöffenfähig. Aber sie dienten der Stadt in Krieg und Frieden mit ihrer Person und ihrem Vermögen, sie verteidigten die Stadt und zogen mit aus unter dem Banner ihrer Zunft auf Kriegszügen der Stadt und zahlten das Ungeld von Mehl und Wein, die damals von den Städten hauptsächlich für der Stadt Bau, die Stadtbefestigung, erhobene Steuer. Diese untergeordnete Stellung ließen sich die Zünfte noch gefallen, weil sie noch nicht genugsam erstarbt waren, um von dem Patriziat weiteres zu ertrogen. Dieses Patriziat, bestehend aus den städtischen Ministerialen und den eigentlichen Bürgern, cives, d. h. den alten mercatores, die nun im Besitze großer Vermögen nicht mehr um das tägliche Brot arbeiten mußten, sondern müßig gehen konnten (daher Müßiggänger im Sinne von: nicht auf beständige Arbeit für den Erwerb Angewiesene), verfügte dergestalt über eine respectable kriegerische Mannschaft und über reiche Mittel; seine Kommunalverwaltung war über den bescheidenen Umfang einer Marktkontrolle und Handels- und Verkehrspolizei hinausgewachsen, hatte den Weg zu einer großartigen Handelspolitik in Handelsverträgen und dgl. gefunden und darüber hinaus auf dem politischen Gebiete in Reichsangelegenheiten sich bemerkbar gemacht und ihre Kraft versucht.

[Rat der Stadt.] Schon war ein Rat vorhanden, ein consilium, dessen Mitglieder consules hießen, unter einem Bürgermeister, meistens wohl aus dem Schultheißengericht hervorgegangen und von ihm dann mit besonderen Kompetenzen abgezweigt, oder auch die Umwandlung des alten Rates des Stadtherrn, zunächst vermittelt des eingeführten Prinzips der Kooptation vom Stadtherrn unabhängig organisiert. Diese Räte, im Drange der Not von den Stadtherren bestätigt, und doch für sie ein beständiger Stein des Anstoßes, wurden zumal von den Bischöfen am Rhein als Opfer für ihre Unterstützung der kaiserlichen Pläne verlangt und von Friedrich II. ihnen auch preisgegeben. Vergebens! Die Räte und mit ihnen das Selbstregiment der Bischofs- und Pfalzstädte ließen sich nicht mehr unterdrücken, und im Interregnum erstand zum Staunen der Fürstenmacht der rheinische Städtebund, der großartig gedacht sich zum Hüter des schwerbedrohten Landfriedens aufwarf und die verheißungsvollen Keime zu Bildung eines neuen, die Landherrschaften durchbrechenden Reichsgebietes in sich barg, in der Folge aber, nicht ohne eigene Schuld, mangels konzentrierter Organisation und wegen Zerplitterung in getrennt marschierende Städtebünde von der kompakten Fürstenmacht überflügelt wurde.

Neue Versuche einer Herstellung der Reichsgewalt.

Das staufische Haus hatte sich mit dem Kaisertum identifiziert, in ihm hatte die Idee des Kaiserreiches gleichsam leibhaftige Gestalt gewonnen, und indem es sich in vergeblichem Ringen nach Verwirklichung dieser Idee verblutete, riß es auch sie in seinen Sturz mit sich: sie war fortan endgültig aufgegeben. Was davon übrig blieb, war nur noch der Name; der reiche Inhalt, der große Zug, der das Nibelungenepos inspiriert hatte, war verloren gegangen, und an seine Stelle trat eine hausbackene Nüchternheit wie in der deutschen Politik, so im gesamten deutschen Kulturleben, zumal in der Dichtkunst. Es konnte sich jetzt bloß noch fragen, ob dieser Name lebenskräftig genug sei, um in der Beschränkung auf Deutschland den

Rechtstitel einer Oberherrschaft wirksam zur Geltung zu bringen, das „Reich“ als souveräne Einheit aufrecht zu erhalten. Rudolf von Habsburg hat das versucht, aber schon mit Zuhilfenahme eines den neuen Verhältnissen angepassten territorialen Elements. Ersticklich konnte das Reich und die Königsautorität nicht bestehen ohne ein dem König unmittelbar zur Verfügung stehendes und ihm eigene Finanzquellen eröffnendes Gebiet, vermöge dessen er nicht beständig auf die Gnade der Fürsten angewiesen war; aber das Reichsgut hatte stark gelitten und war zersprengt, und neues wieder herzustellen war unmöglich, weil der König erledigte Lehen nicht behalten durfte, sondern weiter verleihen mußte. Wohl hat schon König Rudolf versucht, die verlorenen Reichslande in Schwaben wieder zu sammeln, und auf einem Reichstage zu Nürnberg den Reichspruch erwirkt, daß alle Reichsgüter, die der Hohenstaufe Friedrich II. vor seiner Absetzung im Jahre 1245 innegehabt habe, dem Reiche wieder zurückgestellt, also alle unrechtmäßig okkupierten Güter wieder eingezogen werden sollen; man spricht von der Revindikation des Reichsgutes durch Herstellung von Landvogteien, Rudolf hat hierin manches geleistet, aber der Erfolg war darum sehr bescheiden, weil die Pfandsummen, die zur Auslösung verpfändeter Reichsgüter nötig waren, doch wieder durch neue Verpfändungen aufgebracht werden mußten und so ein Loch durch Öffnung eines andern gestopft wurde. Den Mangel des Reichsgutes sollte die eigene Hausmacht des Königs ersetzen, darum gründete Rudolf von Habsburg nach der Niederwerfung des Königs Ottokar von Böhmen auf das Herzogtum Österreich seine Hausmacht.

Ein dem Reiche ersprießlicher Ersatz war das nun aber nicht, wäre es auch nicht geworden, selbst wenn der Herzenswunsch Rudolfs, den Königsthron seinem Hause zu faktisch erblichem Besitze zu sichern, sich erfüllt hätte. Das bewies die Folgezeit, als die Habsburger nicht rechtlich, aber tatsächlich dieses Ziel erreicht hatten. Denn die Sorge für das eigene Land drängte den Kaiser zu sehr von den Reichsinteressen ab. Vollends aber war das Beispiel, das Rudolf gegeben, dem Reiche verderblich in dem bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts zwischen verschiedenen Fürstenhäusern schwankenden

Wechsel des Thrones, weil sich die Könige gewöhnten, sich auf Kosten des Reiches, dessen sie für ihr Geschlecht nie sicher waren, zu bereichern, und die ihnen gebotene Gelegenheit, über die Reichsmittel zu verfügen, zur Vergrößerung ihrer Hausmacht ausnutzten. Was Bettelkönige wie der Luxemburger Karl IV., Sigmund, aber auch der Habsburger Friedrich III. hierin gesündigt haben, ist gar nicht zu sagen.

Unter all den mehr oder weniger unwürdigen, jedenfalls für das was not tat einsichtslosen oder den Aufgaben nicht gewachsenen Trägern der Kaiserkrone ragt doch einer um Haupteslänge hervor: Albrecht, der Sohn Rudolfs von Habsburg, hochgemuten Sinnes, voll ritterlicher Tatkraft und politischer Einsicht und Klarheit, aber auch hart und in den Mitteln zur Erreichung seiner Zwecke nicht wählerisch. Frevelhafter Mord hat seinem Streben und Wirken ein vorzeitiges Ende bereitet. Sein Ziel war, auf dem Grunde der Territorialmacht des Hauses Habsburg das Reich neu zu gestalten; durch eine Reorganisation der alten Reichsgüter in Schwaben und Ostfranken bis gegen die Ostmark hinaus sollte das Bindeglied zwischen dem Herzogtum Österreich und den habsburgischen Herrschaften im Aargau, im Elsaß und am Oberrhein hergestellt und über ganz Süddeutschland ein kompaktes Gebiet unmittelbar unter dem als erblich gedachten Königtum des österreichischen Hauses gespannt werden, das stark genug wäre, der von ihm umklammerten Landherren Meister zu werden und dann die zersplitterten Gebiete Norddeutschlands seinem Willen untertan zu machen. Was schon Rudolf ins Auge gefaßt hatte, kam durch Albrecht zur Ausführung, indem er die großen Landvogteien von Ober- und Niederschwaben, Ober- und Niederelsaß, Wetterau, Nürnberg und Rotenburg fest organisierte, letztere die Überreste des alten, aus hohentausfischem und Reichsgut seiner Zeit gebildeten Herzogtums Franken (Rotenburg). Landvogteien wurden sie jetzt genannt in Verwendung des Sprachgebrauchs, der auch das Grafengericht durch Landgericht, die Grafschaft durch Landherrschaft ersetzt hatte; vor hundert Jahren hätte man sie noch als Reichsvogteien bezeichnet, jetzt wurde dieser Name nur noch für die königliche Vogtei in den Städten gebraucht und

von Landvogtei gesprochen, wo ein ansehnliches Gebiet dem Vogte unterstellt war.

Gegen die hochstrebenden Pläne Albrechts, gegen die schon der Erzbischof Gerhard von Mainz eine geheime Koalition gebildet hatte, setzte sein Nachfolger Erzbischof Peter eine neue Intrigue ins Werk, deren unglückliches Werkzeug der Neffe des Königs, der von ihm in seinen erbrechtlichen Ansprüchen hingehaltene Johann von Schwaben wurde; der hat dann mit Hilfe unzufriedener, ökonomisch heruntergekommener und von der habsburgischen Hausmacht im Aargau bedrängter aargauischer Edelleute die Bluttat an Albrecht im Angesichte seines Stammschlosses vollbracht.

Einen wichtigen, ja unerläßlichen Faktor in der Territorialpolitik Albrechts bildete die genaue Kenntnis der herrschaftlichen Rechte und der finanziellen Hilfsquellen vorab in den eigenen Landherrschaften. König Albrecht ließ in den Jahren 1303 bis 1308 unter Leitung Meister Burkharbs von Fried das unter dem Namen des „Habsburgischen Urbars“ bekannte umfassende Inventar aller seiner Herrschafts-, Vogtei- und grundherrlichen Rechte im Elsaß, Schwarzwald, Aargau, Zürichgau und Thurgau und weit ins schwäbische Land hinein aufnehmen, ein Werk, das uns wie kein anderes in den gegenüber dem heutigen Begriffe von Landeshoheit noch embryonischen Zustand der damaligen Landherrschaft einen Einblick gestattet.

Es ist hier der Ort, Wesen und Beschaffenheit der Landherrschaft oder, wie man heute sagt, der Landeshoheit näher kennen zu lernen, als Vorbedingung für die richtige Würdigung der Reichsgeschichte im 14. und 15. Jahrhundert.

Die Landeshoheit im 14. Jahrhundert.

Es fällt selbst einem juristisch geübten Blicke schwer, in dem Gewirre der Rechte, Gerichtsbarkeiten, Vogteirechte, grundherrschaftlichen Rechtsame noch die Einheit zu finden, die als der eigentliche Kern der Landherrschaft über dem Ganzen schwebt und es zusammenhält. Die Landeshoheit scheint beinahe aus einem kaleidoskopartig zusammengesetzten Konglomerat der ver-

schiedensten Rechtstamen und Gerichtsbarkeiten zu bestehen. Und doch ist sie das nicht, sondern sie beruht auf einem festen Rechtsbegriff und auf einem über all diesen von ihm abgesplitterten und abgezweigten Rechten noch vorhandenen, wenn auch durch sie in seiner Wirksamkeit und Betätigung geschwächerten und eingeengten Rechte. Dieses Recht und dieser Rechtsbegriff ist, wie wir schon früher gesehen haben, das Grafschaftsrecht, die alte Grafengewalt. Der Landherr ist der „Graf“, d. h. der Inhaber des alten fränkischen Grafenamts, über sein Land.

In dem ursprünglich den Grafschaftsprengel bildenden Gebiete befinden sich nun aber erstens von der Grafengewalt des Landesherren völlig erimierte Stücke, die Exemtionen, alte Immunitäten hauptsächlich kirchlicher Anstalten, die durch Erwerb der Grafenrechte selbst Landherren geworden sind, so daß sie also gar nicht mehr zu dem Lande des Landherrn gehören. Zweitens aber ist das Land durchsetzt durch Herrschaften aller Art, nicht bloß Gotteshäuser, sondern auch Besitztum weltlicher Herren, die — es ist schon früher davon die Rede gewesen — auf den verschiedensten Wegen zunächst Zentgrafenrechte, die niedere Gerichtsbarkeit, über ganze Zenten oder doch über die zwischen ihrem zerstreuten Grundeigentum sitzenden freien Landsassen erworben und sie sogar zur hohen Gerichtsbarkeit erweitert haben. Weiter haben sich aus Vogteirechten über kirchliche Anstalten in der Hand von deren Inhabern Gerichtsbarkeiten über Stücke alten Kirchenguts, die sie usurpiert haben, entwickelt. Und endlich hat oft der Landherr selbst solche Rechte, die er auf Grund besonderer Erwerbung, nicht als Ausfluß seiner Landherrschaft ausübt, sei es, daß er sie schon hatte, als er die Landherrschaft gewann, wie z. B. gerade eine Anzahl der im habsburgischen Urbar verzeichneten Gerichtsbarkeiten der Herrschaft aus einer Zeit herrühren, da Habsburg die Landgrafschaft im Aargau, wodurch es Landherr wurde, noch nicht erworben hatte, sei es, daß er sie allmählich durch Kauf oder sonst von solchen Gerichtsherren wieder an sich gebracht hatte. Dann wurden sie eben nicht wieder mit dem alten Grafschaftsrechte verschmolzen, sondern in ihrer Besonderheit als die Rechte und „Freiheiten“ der ihr bisher Untergebenen weitergeführt.

In noch viel höherem Maße war das der Fall, wenn ein Landherr zu seiner bisherigen Landherrschaft eine neue erwarb, z. B. der Graf von Württemberg die Pfalzgrafschaft Tübingen, die Grafschaft Urach usw. Da blieben alle diese Territorien vorläufig in ihrem besonderen Wesen bestehen.

So lagen denn in einem landesherrlichen Gebiete die mannigfaltigsten Gerichtsbarkeiten, Herrschafts- und Vogteirechte des Landesherrn selbst und kleinerer und größerer geistlicher und weltlicher Herren bunt nebeneinander und griffen sogar ineinander ein, so daß ein seltsamer zeretzter Besitzstand sich ergab. In denselben Ortschaften kreuzten sich die Gerichtsbarkeiten mehrerer Gerichtsherrn, wo dann ein örtlich abgerundeter Gerichtsbezirk gar nicht bestand, sondern die einen Güter unter dieses, die andern unter jenes Gericht gehörten. Da hieß es aufpassen, daß man seine Gerichtsangehörigen zusammenhielt, daß nicht durch Gutsveräußerungen an einen Inassen der andern Gerichtsbarkeit auch dieses Gut selbst der eigenen Gerichtsbarkeit verloren ging. Selbst die Grundherrschaften weisen selten eine abgeschlossene räumliche Einheit auf, am ehesten noch die geistlichen, während die weltlichen Grundherren durchweg nur einzelne Teile von Dörfern oder zerstreute Höfe in denselben besaßen. Man kann sich denken, wie sehr dadurch nicht nur die Verwaltung erschwert wurde, sondern auch eine Übersicht über das, was man eigentlich besaß, außerordentlich mühsam zu gewinnen und festzuhalten war, und — was für viele große und kleine Herren so ruinös geworden ist — einer liederlichen Raubwirtschaft dadurch mächtiger Vorschub geleistet wurde. Denn unzählige Herren gaben sich mangels einer klaren Einsicht in ihren Besitzstand keine Rechenschaft über das zulässige Maß ihrer Ausgaben, sie lebten in den Tag hinein und verkauften oder verpfändeten leichtem Herzens da ein Gericht, dort eine Vogtei, dort wieder ein Gut uff., es machte ja nicht so viel aus, der Kaufpreis half momentan zur Fortsetzung des bisherigen Aufwandes, man tröstete sich mit der Hoffnung auf eine vorteilhafte Heirat, wenn man überhaupt so weit dachte. Kluge und sorgsame Landherren handelten anders, sie hielten ihre Rechte zusammen, errichteten solche Urbarien wie das habsburgische, auf

die sie ein Budget gründen konnten, und sorgten dafür, daß sie immer bei Kasse waren. Das war eine Hauptsache, immer einen gefüllten Beutel zur Disposition zu haben, um von den heruntergekommenen Edel-leuten des Landes bei jeder Gelegenheit Güter oder Rechtssame zu erwerben, durch die man seinen eigenen Besitz abrunden, die Lücken zwischen demselben ausfüllen konnte. Durch solch sparsames und genaues Rechnen sind gerade die Grafen von Wirtemberg in die Höhe gekommen, und sie haben es sich nicht verbrießen lassen, daß sie darob als knauserig verschrieen wurden.

Um den richtigen Eingang dieser so mannigfaltigen Einkünfte, Gerichtsgebühren, Vogteiabgaben, Vogtsteuern freier Leute und Grundzinsen und Gefälle (Vesthaupt, Fall usw.) unfreier Leute herzustellen, war das Land in Ämter, officia, geteilt, an deren Vorgesetzten, den Vogt, Amtmann, alles aus dem betreffenden Amtsbezirke abzuliefern war, der es dann seinerseits der landesherrlichen Kammer zu verrechnen hatte. Diese Ämter haben dann später die eigentliche Grundlage gebildet, auf der sich eine einheitliche Organisation der Landesverwaltung aufgebaut hat, was eben dadurch vorbereitet war, daß diese Ämter aus der Vogtei über Kirchen, den Eigenhöfen und Lehen des Landesherrn und den Genossenschaften der freien Bauern zusammengesetzt waren.

Es war eine komplizierte Verwaltung, bis alle diese hundertertei Gefälle aus Vogteien aller Art, Eigengütern usw. in die herrschaftliche Kammer geleitet waren. Die Amtleute mußten schon recht gewissenhafte und zuverlässige Beamten sein, und es ist bezeichnend, daß sie nicht in das Lehnswesen eingefügt, mit ihrem Amt nicht belehnt, sondern für ihre Person mit dem Amt besoldet und absehbar sind. Denn auf jenen durch ihre Hand gehenden Erträgnissen beruhte die finanzielle Kraft und damit überhaupt die Existenz der Landherrschaft.

An diesen Erträgnissen partizipierten die Gerichtsgefälle zu einem geringeren Teile, und daher erklärt sich auch die bei leichtsinnig wirtschaftenden Herren wahrnehmbare Gleichgültigkeit und Geneigtheit zu Veräußerung oder Verpfändung von Gerichten in erster Linie; sie trugen am wenigsten ein. Aber un-

besonnen und in hohem Grade schädigend war dieses Verfahren in jedem Fall, denn sie beraubten sich dadurch wichtiger Rechte, die doch ein Stück der alten öffentlichen Amtsgewalt waren, und gaben damit die Möglichkeit aus der Hand, die öffentliche Gewalt über ihr Land durch Vereinigung solcher kleinen Gerichte allmählich zu konsolidieren.

Die einträglichsten Rechtsamen waren auch nicht die Vogteiabgaben der freien Leute, die ja zudem um so seltener wurden, je mehr man vom Süden nach dem Norden rückte, ja in der Regel auch nicht einmal die Zinsen und Gefälle vom eigenen Grundbesitz, sondern die Einkünfte aus den Kirchenvogteien und aus den landesherrlichen Städten.

Bei Kirchenvogtei denkt man zunächst an den Fall, wo der Landesherr über die aus seinem Besitz von ihm selbst gegründeten Klöster die Rastvogtei übte, oder dieses Recht über fremde Kirchen von dem bisherigen Inhaber erworben hatte. Den Klostergründungen der Landesherren ist meistens eine finanzielle Spekulation nicht fremd: das Kloster wurde mit noch nicht urbar gemachtem Land (namentlich Wald) dotiert und mußte nun mit größter Mühe Kulturland herstellen, aus dem dann der Landherr, ohne selbst einen Finger gerührt zu haben, seine Vogteiabgaben bezog. Zu den Kirchenvogteien können weiter die Patronats-(Kirchensatz-)Rechte und die Gütervogtei über einzelne vom Landesherrn etwa einer Kirche geschenkte Güter gezählt werden. Die in allen diesen Fällen entrichteten Abgaben (Leihegebühren, Grundzinsen usw.) waren ein wesentlicher Teil der landesherrlichen Einkünfte, aber einen beinahe noch höheren Wert hatten diese Kirchenvogteien dadurch, daß sie ihrem Inhaber eine Handhabe gaben, das in allen Ortschaften zerstreute und zwischen ihrem herrschaftlichen Besitze liegende Kirchengut auch unter ihre herrschaftlichen Gerichte, die über ihr Domanalgut bestanden, zu ziehen.

Sehr stark wurden die Städte von ihrem Landesherrn in Anspruch genommen: in der Regel auf eigenem Grund und Boden desselben gegründet, mußten sie sich schon darum außer dem Hoffstattzins noch weitere Besteuerung und Naturalleistungen aller Art gefallen lassen, namentlich auch Einreihung ihrer Bürger

in die landesherrliche Ministerialität und später, bei der Rückkehr des Kriegswesens zum Fußvolke, die Stellung eines erheblichen Kontingents auf eigene Kosten zum Kriegsdienste.

So notwendig nun auch diese finanzielle Grundlage für das Gedeihen der Landherrschaft war, das ist doch immer festzuhalten, daß sie nicht das die Landherrschaft begründende Element gewesen ist. Dieses war, wie wir schon gesehen, die „Grafschaft“, d. h. die Amtsgewalt des alten fränkischen Grafen, und da man gemeiniglich als die hauptsächlichste Seite dieser Amtsgewalt die Gerichtsbarkeit nennt, so pflegt man in dieser das eigentliche Kennzeichen der Landeshoheit zu erblicken. Nun kann ja zugegeben werden, daß eine Abtrennung dieses Stückes der Grafengewalt, also geradezu eine Veräußerung der Gerichtshoheit zu selbständigem Rechte, im übrigen unter Beibehaltung der Landherrschaft, nicht denkbar gewesen wäre: hätte ein Landherr schlechthin seine Gerichtshoheit weggegeben, so wäre er nicht mehr Landherr gewesen. Aber was er ohne seine Landherrschaft aufzugeben tun konnte, war Veräußerung, Verpfändung, Verleihung einzelner Gerichte. Wie leicht wurde dergestalt in Geldnot ein Gericht, zumal wenn es wenig Ertrag lieferte, weggegeben. Und dazu kam, daß ein Landherr, durch schlechte Wirtschaft heruntergekommen, zusehen mußte, oder aus Gleichgültigkeit und Leichtfertigkeit sich nicht anfechten ließ, wie geistliche Anstalten und Edelleute immer mehr dem Landgerichte unterworfenen Leute in den Bereich ihrer Gerichte zogen, so daß das Landgericht verödete, und in der That dem Landherrn dieses wichtige Stück seiner Landherrschaft unter der Hand zerronnen war, so daß es faktisch so weit gekommen sein konnte, daß ein Landesherr in seinem Gebiete fast gar keine Gerichtsbarkeit mehr hatte. Aber was ihm dergestalt nicht entschwinden konnte, war das Recht der Wahrung des Landfriedens, also das Bannrecht des Friedengebietens und in Folge davon das Aufgebot zur Verfolgung von Landfriedensbrechern (das Polizeirecht im weitesten Sinne), und, das wichtigste von allem, die Vollstreckung der Gerichtsurteile. Die Urteilszekution war nicht Attribut der Gerichtsbarkeit, wenigstens wenn die Strafe an Hals und Hand ging. Insofern kann man dieses Recht als

das Essentiale der Landeshoheit bezeichnen, weil es auch tatsächlich vorhanden sein mußte, also keiner Usurpation losgelöst von der Landeshoheit anheimfallen konnte. Ein charakteristisches Beispiel bieten die Landgraffschaften an der oberen Aare. In einem Umkreise von etwa sechs Stunden um das Stadtgebiet von Bern lagen die Herrschaften einer ansehnlichen Zahl von Edelleuten, die größtenteils Bürger der Stadt Bern geworden waren und dort das Regiment führten. Die hatten sich meistens für ihre Herrschaften, ihren Tving und Bann, unter Konnivenz der Stadt die hohe Gerichtsbarkeit angeeignet, so daß die über ihnen stehende landgräfliche Gewalt dadurch eliminiert war und die Landgerichte daselbst verfielen. Nun erwarb aber die Stadt Bern selbst im Jahre 1389 durch Eroberung der Herrschaft Nidau die darauf haftende Landgraffschaft auf dem linken Aarufer, und im Jahre 1406 kaufte sie von den verarmten Grafen von Nidburg die Landgraffschaft auf dem rechten Aarufer, und da sie nun diese von ihr erworbene, aber von ihren Vorgängern arg vernachlässigte Landeshoheit wieder organisieren, die Landgerichte wieder herstellen, die Tvingherren ihrer usurpierten Rechte entkleiden wollte, geriet sie mit ihren eigenen regierenden Herren in Konflikt, der 1470 in dem sog. Tvingherrenstreite zum Ausbruch und baldigen Austrag im wesentlichen zugunsten der Stadt kam. Uns interessiert davon hier bloß die Tatsache, daß die Stadt, d. h. der Benner der Metzgerzunft Peter Ristler, der spiritus rector der städtischen Bestrebungen, das unanfechtbarste Recht der Stadt zum Ausgangspunkte des Angriffes nahm, nämlich das Recht, den Landfrieden zu wahren, und wo infolge Zusammenströmens größerer Volksmengen, auf Märkten, Hochzeiten usw., Unfug zu besorgen war, den Frieden bei landgräflicher Buße zu Händen des Landgrafen zu bieten. In bezug auf das Friedgebot, das sich die Tvingherren auch angemäht hatten, konnten sie am sichersten in Unrecht versetzt werden; das war eben ein der Landgraffschaft, also der Landherrschaft immanentes Recht.

Nun aber, um diese schon zu lang gewordene Erörterung abzuschließen: diese Landeshoheit des 14. und selbst noch des 15. Jahrhunderts ist noch lange nicht eine in sich geschlossene

einheitliche Regierung und Verwaltung eines Territoriums, sondern erst eine Zusammenfassung der verschiedensten Rechtsformen innerhalb neugebildeter Amtskreise unter die Kontrolle von eigentlichen Beamten und namentlich die Zuleitung sämtlicher finanziellen Quellen in einen Sammelpunkt. Das war schon etwas großes, aber die Hauptsache blieb noch späterer Zeit vorbehalten.

Die Kurfürsten.

Die stille Arbeit der Landherren zur Konsolidierung ihrer Landeshoheit vollzog sich ohne Einmischung der Reichsgewalt und ohne daß Anlaß gewesen wäre, sie zur Reichsangelegenheit zu machen und sie etwa reichsgesetzlich zu normieren und zu sanktionieren. Eine Ausnahme machten allein die kurfürstlichen Territorien, und zwar infolge der Bedrohung des deutschen Königtums durch Frankreich und das von ihm in Avignon gefangen gehaltene Papsttum. Das zog die Stellung der Kurfürsten in Mitleidenschaft und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ist wesentlich ausgefüllt durch die Feststellung der kurfürstlichen Rechte, wie sie in der Goldenen Bulle Karls IV. 1356 ihren Abschluß gefunden hat.

[Kurverein zu Ken[e.]] Mehrfache Zwistigkeiten zwischen Ludwig IV., dem Bayer, und dem Papste hatten dazu geführt, daß Papst Johann XXII. den Kirchenbann über den König verhängte und unter dem Einfluß des französischen Königs sogar die Abdankung von ihm forderte, unter der Prätention, daß ihm, dem Papste, allein die Verfügung über die deutsche Krone zustehe. Ludwig war schwach genug, diesem Ansinnen Gehorsam entgegenzubringen, aber nun erhoben sich, getragen von der darüber empörten öffentlichen Meinung, und unterstützt von den Reichsmagnaten, die Kurfürsten und erließen von dem Königsstuhl zu Ken[e am Rhein, „wo die Kurfürsten zur Beratung der Königswahl und anderer Reichsgeschäfte meistens zusammenkommen pflegen“, am 16. Juli 1338 ein Manifest, das gemeinlich unter dem Namen des Kurvereins zu Ken[e bekannt ist, und worin sie als Reichsweistum proklamierten, das sei von Rechts und alter Gewohnheit wegen im Reiche ausgemacht,

daß, nachdem die Kurfürsten oder der Mehrtheil derselben einen als römischen König gewählt haben, dieser nicht mehr der Ernennung, Approbation, Bestätigung und Genehmigung des apostolischen Stuhles bedürfe, sondern ohne irgend welche Mitwirkung desselben den königlichen Titel annehme und in die Regierung und Verwaltung des Reiches eintrete. „Zu gemeinem Nutzen der ganzen Christenheit und des Kaiserreichs und zum Schutze unsrer, der Kurfürsten, Ehre, Rechte und Freiheiten“ erklären sie sich unter Eid zur Aufrechterhaltung dieses Satzes entschlossen. Zu einer „rettenden That“, wodurch Deutschland dem Willen Roms entrissen worden sei, darf man dieses Manifest nicht aufbauen, wie es manchmal geschehen ist, es konnte bloß darum diesen Anschein gewinnen, weil der König Ludwig ratlos hin und her schwankte und die Fürsten ihm dadurch einigermaßen den Rücken stärkten, aber eine imminente Gefahr war nicht vorhanden und die Fürsten waren auch mehr durch ihr eigenes als das Reichsinteresse geleitet.

Wie es nun so geht, wenn in einem bisher nicht genau geregelten Verhältnisse eine einzelne Frage desselben in Fluß gerät, daß man dann sofort auch auf andere Seiten des Verhältnisses zu reden kommt, noch weitere Lücken und Unsicherheiten zur Sprache bringt und mehr und mehr zu einer umfassenden Neuordnung und Fixierung des bisherigen Rechtsbestandes gelangt, so geschah es auch hier. Namentlich war es der Wahlmodus, der jetzt einer grundsätzlichen Erörterung unterzogen wurde. Nach dem Ausgange der Staufer waren die Ersten an der Kur, d. h. die früher genannten Inhaber der Erzämter, die ausschließlichen Wähler geworden, doch so, daß sie bei Getheiltheit der Stimmen einen aus ihrer Mitte zur Abgabe des Kuranspruches ermächtigten. Der Kurverein hatte an die Stelle dieses Verfahrens, wie wir eben sahen, das Majoritätsprinzip gesetzt. Dies und die sonstige Stellung der Kurfürsten in der Reichsverfassung, ihre Vorrechte und Garantien für die territoriale Grundlage ihrer Führerrolle in der Reichsverwaltung wurden nun einläßlicher Prüfung unterzogen und das Resultat war die Goldene Bulle Karls IV., erlassen auf dem Reichstage zu Nürnberg am 10. Januar 1356.

[Goldene Bulle.] Man würde irren, wenn man den großen Umfang dieses Reichsgesetzes zum Maßstab für die Wichtigkeit seines Inhalts nehmen wollte. Als ein Reichsverfassungsgesetz im vollen Sinne des Wortes darf es jedenfalls nicht eingeschätzt werden, dazu wäre es viel zu einseitig und zu unvollständig. Das Wesentliche darin ist wie gesagt die Regelung der kurfürstlichen Rechte.

Zunächst, ein schlimmes Zeugnis über den Landfrieden, die Aufforderung an sämtliche Reichsstände zur Gewährung sicheren Geleits der Kurfürsten auf ihren Reisen zur Kur nach Frankfurt, das nun als fester Wahlort erklärt wird. Dann die Vorschriften über den Wahlmodus: ein am persönlichen Erscheinen verhinderter Kurfürst kann einen Vertreter schicken; die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der von der Mehrheit Gewählte muß, bevor er sich irgendwie in Reichsgeschäfte und in die Reichsverwaltung einläßt, den Kurfürsten alle ihre Rechte und Freiheiten und alles, was sie vom Reiche besitzen, bestätigen und versprechen, dies nach der Krönung zu erneuern. Weiter Regeln über das Zeremoniell, Rangordnung der Kurfürsten bei Abgabe der Stimme, Sitz neben dem Kaiser, Vortritt bei Aufzügen. Wer die Kurfürsten eigentlich sind, erfahren wir so nebenbei: es sind die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, von denen der erste binnen Monatsfrist nach erledigtem Throne die Kurfürsten zur Wahl beruft und bei dem Wahlakte präsiert, dann der König von Böhmen als Erzschenk, der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchseß, der Herzog von Sachsen als Erzmarshall und der Markgraf von Brandenburg als Erzämmerer. Während der Thronvacanz sind der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen Reichsverweser, jener in den Ländern fränkischen Rechts (d. h. Franken und Schwaben, inkl. Bayern), dieser in den Ländern sächsischen Rechts. Die Kurwürde vererbt sich nach Primogeniturordnung auf die männlichen Nachkommen weltlichen Standes des dermaligen Herrscherhauses und die Kurlande sind mit den darauf haftenden Erzämtern unzertrennlich und unteilbar und reichslehnbar.

Außerdem werden aber nun den Kurfürsten die wichtigsten Regalien, Zoll, Münzrecht, Bergregal, Judensteuer überlassen,

sowie das sog. privilegium de non evocando, d. h. daß ihre Untertanen nicht vor auswärtige (auch nicht vor kaiserliche) Gerichte geladen werden dürfen, eingeräumt. Sie sollen ferner jährlich im Frühjahr mit dem Kaiser in einer Reichsstadt zur Beratung der Reichsangelegenheiten zusammenkommen. Der Kaiser verspricht keine Privilegien an irgend jemand zu Präjudiz kurfürstlicher Rechte zu erteilen. Auch die Städte in den kurfürstlichen Territorien werden neuerdings ihren Landesherren überantwortet durch das Verbot freier Bürgeraufnahmen, Eingehung von Bündnissen, Annahme von Pfahlbürgern.

Ein zu Metz am 25. Dezember 1356 publizierter Nachtrag erklärt Verbrechen gegen die Person und das Leben der Kurfürsten als Majestätsverbrechen („denn die Kurfürsten sind selbst ein Teil unseres Leibes“) und stellt sie unter dieselbe Strafe wie Verbrechen gegen das gesalbte Haupt des Königs.

Wer sich durch die Weitschweifigkeit dieses Gesetzes hindurchzulesen vermag, wird sich eines deprimierenden Gefühles nicht erwehren. Als ob es sich von selbst verstände, daß Faust- und Fehderecht an der Tagesordnung ist, wird bei strenger Strafe die Pflicht sicheren Geleits einläßlich umschrieben, und während im Reiche alles drunter und drüber geht, findet es der Kaiser wichtiger, bis ins kleinste Detail zu ordnen, wer ihm zur Rechten und zur Linken sitzen solle und in welcher Reihenfolge die Kurfürsten beim Aufzuge vor ihm aufmarschieren sollen.

Selbständigkeitsbestrebungen von Ländern und Städten.

Ja, es stand im Reiche übel genug. Es seien nur die zwei Hauptpunkte hier erwähnt, die dieser Zeit ihre ernste Signatur geben. Da war erstens die vor Jahrhunderten hauptsächlich für die Reichszüge nach Italien großgezogene und mit den Ministerialen zu einem Stande zusammengewachsene Vassallität der kleinen Edelleute, vorzugsweise der alten Reichsdienstleute, die nun seit dem Aufhören der Romzüge arbeitslos geworden war, infolge davon zuchtlos, wie abgedankte Söldner sich schwer in friedliche Ordnung fügen, die meisten von ihnen

in bitterer Armut auf ihren kleinen Lehen lebend, das Kriegshandwerk umsetzend in Auflauern auf Kaufleute und Raub ihrer Warenzüge. Oder von dem Landesherrn, ihrem Lehnsoberrn, durch vom Zaun gebrochene Fehden unter sich beschäftigt und dann auf Deutemachen erpicht. Und das zweite: der schon längst vorbereitete, in dieser Zeit auf die Spitze des Schwertes gestellte Zwiespalt zwischen Stadt und Land, d. h. zwischen den aufstrebenden Städterepubliken und den durch sie in ihrer Konsolidation bedrohten Landeshoheiten. Ja, greifen wir noch weiter und sagen wir: nicht bloß der Gegensatz von Stadt und Land, sondern der Widerstreit von Landherrschaft und kommunaler Selbständigkeit freier Gemeinwesen, auch ländlicher. Und all den dadurch hervorgerufenen Kriegen stand das Reich machtlos gegenüber.

[Ländliche Bünde.] Die Hilflosigkeit des Reiches nach der hohenstaufischen Katastrophe war nicht nur den Bestrebungen der Landesherren förderlich gewesen, sondern hatte auch Kräfte des Volkslebens, die längst erstorben oder in der antideutschen Politik Friedrichs II. wieder erstickt schienen, mit frischen Trieben erfüllt und zu neuem Leben erweckt. Wo noch irgendwie kompakte Bestände alter Volksfreiheit und Reste oder Ansätze zu Bildung von altfreien autonomen Gemeinden vorhanden waren, führte die Not der Zeit, da man sich vom obersten Haupte preisgegeben sah, dazu, sich selbst zu helfen und sich zum Schutze des Landfriedens und der eigenen Sicherheit und Erhaltung ihrer Freiheiten eine Organisation zu geben. An den entgegengesetztesten Punkten, an der Nordsee und am Fuße des Alpengebirges, setzten diese Bestrebungen mit höchstem Nachdrucke ein. Dort hatten schon im 12. Jahrhundert die friesischen Landschaften, unberührt von einer herzoglichen Gewalt und auch von ihren außerhalb des Landes wohnenden Grafen wenig behelligt, sich eine weitgehende Selbständigkeit in Ernennung ihrer Richter und Verwaltung ihrer Landschaftsachen gesichert und sich teils einzeln für sich, teils vereinigt zu einem Bunde, Rüren gesetzt. Diese im 13. Jahrhundert zum Stillstande, ja selbst zum Rückgang gekommene Bewegung wurde im 14. Jahrhundert mit einer gegen die Grafen gerichteten Spitze wieder aufgenommen, aber auch nicht mit der Energie verfolgt, die nötig gewesen wäre, um das Versäumte wieder einzuholen.

Dagegen erwuchs im Alpengebiete aus unscheinbaren Anfängen die Liga der oberalamannischen Konföderation, die als schweizerische Eidgenossenschaft alle Stürme überdauert hat. Dort am schönsten See des Alpengebirges schlossen die drei Gemeinden von Uri, Schwyz und Unterwalden, als kaum die Nachricht vom Ableben des Königs Rudolf von Habsburg zu ihnen gedrungen war, am 1. August 1291 einen Bund, dessen Inhalt im Grunde unschuldig genug aussieht und auf Handhabung der Ordnung im Lande abzielt, übrigens alle bestehenden Rechte des Königs und der Grundherren anerkennt, der aber schon durch seine Existenz zum Konflikte mit dem Hause Habsburg-Osterreich führen mußte, weil dessen Tendenz auf Verwandlung der Reichsvogtei in Landeshoheit damit gefährdet war. Dieser Bund wurde gestärkt durch Abschluß weiterer Bünde mit Luzern, Zürich, Zug, Glarus und selbst dem entlegenen Bern, nicht auf dem Wege, wie man gemeinlich sagt, daß die drei Walbstätte diese anderen Orte in ihren Bund aufgenommen hätten, sondern so, daß sie jeweilen mit dem neuen Orte einen für sich bestehenden Bund abschlossen, neben dem die alten Bünde für deren Eidgenossen fortbestanden, so daß also beispielsweise der Bund der drei Länder von 1291 und 1315 von dem Bunde derselben mit Luzern und dieser hinwiederum von dem Bunde der vier Walbstätte mit Zürich nicht berührt noch aufgehoben wurde, ja mit Bern sogar nur die drei Länder den Bund abgeschlossen hatten. Da diese Bünde in Einzelheiten voneinander abwichen, so konnte es geschehen, daß ein Ort gegenüber dem einen seiner Eidgenossen stärker gebunden war als gegenüber dem andern, z. B. Schwyz kraft des Dreiländerbundes kein anderweitiges Bündnis ohne Zustimmung der zwei andern Länder eingehen durfte, dagegen Zürich gegenüber kraft des Züricher Bundes frei war und ebenso Zürich hierin kraft seines Bundes freie Hand gegenüber allen andern Eidgenossen hatte. Der trotz dieser Ungleichheit der Bünde bestehende feste Kitt war das unbedingte Recht der Mahnung zu bewaffneter Hilfe in Notfällen, das jeder Ort gegen alle andern hatte, und die unbedingte Pflicht jedes Ortes, der Mahnung eines andern ohne weiteres Folge zu leisten. Das, und der geographische Zusammenhang des Bundesgebietes,

hauptsächlich aber die glückliche Verbindung bäuerlicher und städtischer Elemente, hat der Eidgenossenschaft jene unwiderstehliche Expansivkraft gegeben, die sie befähigte, im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts ihrem Erbfeinde Österreich seinen prächtigen Länderbesitz im Aargau und Thurgau vollständig zu entreißen.

Denn das ist wohl zu beachten: diese bäuerlichen Gemeinwesen auf sich selbst gestellt hätten sich wohl eine zeitlang in ihren engen Grenzen behaupten und sich ihre Unabhängigkeit wahren können, wären aber später, nachdem sich ringsum die Landeshoheit durch Aufsaugung der kleinen Herrschaften und Zentralisation ihrer Rechtsame gefestigt hatte, ihr doch zum Opfer gefallen. Aggressiv waren sie nicht. Indem sie sich mit Städten verbündeten, erhielten auch sie die Beweglichkeit und die Hilfsmittel zur Offensive. Und andererseits die Städte fanden in der Naturkraft der Alpenhöhe erst jene durchschlagende Wucht, womit der Gewalthaue der Länder jeweilen die feindliche Schlachtreihe über den Haufen warf. Das fehlte den städtischen Kontingenten.

[Zunftregiment in den Städten.] In den Städten hatte zu dieser Zeit, besonders in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts, das zünftische Element sein letztes Ziel erreicht: die Ratsfähigkeit, die Aufnahme von Vertretern der Zünfte in den städtischen Rat und damit überhaupt die Aufnahme des Handwerker- und Gewerbestandes in die Bürgerschaft, die *communitas civium*, oft auf dem Wege blutiger Kämpfe, und nicht überall in gleichem Umfange, in den einen Städten so, daß das alte Patriziat sich doch das Übergewicht in dem Stadtregiment wahren konnte, in den andern mit völliger Überflutung der Geschlechter durch die Zünfte, dergestalt, daß vielfach (z. B. in Straßburg, Basel) die Geschlechter sich der Stadt entfremdeten, ihre Höfe in der Stadt aufgaben und sich auf die Lehn zurückzogen, die sie schon von ihren Stadtherren besaßen oder neu von benachbarten Landherren erwarben. Dieses städtische Zunftregiment weist neben herrlichen, glänzenden Seiten auch dunkle Schatten auf. Jene liegen zunächst auf wirtschaftlichem Gebiete, auf der durch die Freiheit des Handwerks geadelten Arbeit und

der Anerkennung des persönlichen Wertes des gemeinen Mannes, der nun neben die beiden bisher tonangebenden Stände der Ritterschaft und der Geistlichkeit als neuer das Kulturleben befruchtender Faktor tritt, und zwar nicht bloß dadurch, daß er Gewerbe und Handwerksarbeit zur höchsten Blüte bringt, sondern auch so, daß er die Kunst emporhebt, die bildende Kunst aus den konventionellen Formen der kirchlichen Werkstätten herausführt und neu belebt, die Dichtkunst, wenn auch durch Irrwege der Meisterfinger hindurch, von den Höfen der Fürsten zum Gemeingute des Volkes macht. Und, nicht in letzter Linie, dadurch, daß dem Lehnswesen nun ein neues Prinzip entgegengestellt ist, das in Zukunft die Ordnung und Verwaltung des gemeinen Wesens in Stadt und Land beherrschen und den modernen Staat herstellen wird: das Ämterwesen und Beamtensystem auf Grund persönlicher Berufung und ein neues Steuer- system persönlicher Einkommen- und Vermögenssteuern.

Der Schatten aber, der auf dem Junfregimente liegt, ist der Mangel an politischer Einsicht und an Kriegstüchtigkeit. Ökonomisch war dieser neue Bürgerstand wohl den engen Verhältnissen und der Sorge um das tägliche Brot entwachsen und wohlhabend, ja reich geworden, aber den weiten Blick in das Getriebe der Reichsangelegenheiten hatte er noch nicht gewonnen, verstand auch noch nicht zu regieren, sobald Aufgaben höherer Art als rein lokale Interessenfragen an ihn herantraten, und seine Mannschaft war wohl genügend zur Bewachung der Tore und Mauern, aber nicht diszipliniert zur Kriegsführung und zum Standhalten im Felde. Darum haben die Städte auf politischem Gebiete die große Aufgabe, die sie zu lösen berufen schienen, nicht erfüllt.

[Reichs- und Freistädte.] Nur mit dieser politischen Betätigung der Städte, mit ihrem Eingreifen in die deutsche Verfassungsentwicklung haben wir es hier zu tun. Dabei fallen vorerst außer Betracht die zahllosen Städte und Städtchen der Landesherrn, die es zwar wohl zu einer gewissen Kommunalverwaltung selbst mit mäßigen Polizeirechten, nicht aber zu einem selbständigen Regiment mit Herrschaftsrechten gleich der Landeshoheit gebracht haben. Solche zu Herrschaftsrechten ge-

langten Städte waren aber nur die Reichsstädte und einige größere alte Bischofsstädte: die Reichsstädte, großenteils die alten Pfalzstädte und die sonst auf Reichsboden und auf dem an das Reich gefallenem hohenstaufischen Hausgute in Schwaben emporgewachsenen Städte, außerdem einige bischöfliche Städte, in denen der König die Vogtei behauptet hatte (Augsburg, Konstanz); von den Bischofsstädten hatten sich namentlich die am Rhein gelegenen, trotzdem hauptsächlich gegen sie die städtefeindlichen Reichsgesetze Friedrichs II. gerichtet waren, Gerichtsbarkeit und Regalien zu erhalten gewußt und ihr Rat übte so eine wahre landesherrliche Gewalt aus. Gleich den Reichsstädten und mit diesen in einem Kollegium vereinigt traten sie schon im 13. Jahrhundert als Reichsstände, d. h. als Teilnehmer am Reichstage, auf, obschon sie seit Karl IV. im offiziellen Kanzleistil als Freistädte von den Reichsstädten unterschieden werden. Die um die Mitte des 14. Jahrhunderts auftauchende Bezeichnung Freistadt war anfangs schwankend, auch Braunschweig und Freiburg i. Br. werden gelegentlich so betitelt, doch schließt sich der Begriff sehr bald auf die sieben Städte Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Regensburg ab (Trier und Metz beanspruchten den Titel auch, ohne durchzudringen), und der Unterschied zwischen Reichsstädten und Freistädten wurde darin gefunden, daß die Freistädte nicht dem König als ihrem Herrn den Eid schwören, wie die Reichsstädte, und daß sie ihm nur zu Dienst „über Berg“ (zur Kaiserkrönung) und wider die Ungläubigen verpflichtet sind, nicht aber zu Reichsteuer. Ein äußerlicher Unterschied war auch, daß die Freistädte den Reichsadler nicht neben ihrem eigenen Schild im Wappen führten, wie noch jetzt auf den im Ratssaale zu Basel befindlichen Glasscheiben der dreizehn alten Orte (Anfang des 16. Jahrh.) zu sehen ist, die alle über dem Ortswappen den Schild mit dem Reichsadler tragen, außer Basel, das nur seinen Baselfiab hat. Der Unterschied war bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts von den Freistädten klar und bestimmt festgehalten und gegen widersprechende Zumutungen Friedrichs III. verteidigt, und wenn dennoch in der neueren Zeit immer wieder diese Unterscheidung angezweifelt wird, so übersieht man dabei

eben das, daß die Freistädte nicht immer opportun fanden, sich auf diese ihre Rechte zu versteifen, namentlich wenn sie durch ein Nachgeben ihrerseits ein Privileg erlangen konnten. Ein Beispiel: als im Jahre 1488 Friedrich III. zur Befreiung seines in Brügge gefangen gehaltenen Sohnes Maximilian ein allgemeines Aufgebot in das Reich ergehen ließ und auch Basel um Zuzug mahnte, beriet der Rat sehr ernstlich, ob er die Zustimmung, gestützt auf die Freistadteigenschaft Basels, ablehnen solle. Er fand es aber klug, in diesem Falle zu entsprechen, denn er lag über die Hoheitsrechte in der Stadt im Streit mit dem Bischof, der das königliche Kammergericht angerufen hatte, und wollte darum den Kaiser nicht gegen sich erzürnen, gegenteils durch seine Beihilfe günstig stimmen und ihm ein gegen den Bischof verwendbares Privileg abgewinnen. So schickte er den Peter Offenburg als Hauptmann einer Söldnerkompagnie nach den Niederlanden, mit dem Auftrage, das Privileg zu extrahieren, und als dasselbe glücklich in den Händen des Rates war, zog er seine Söldner in kleinen Trüppchen von je sechs Mann binnen kurzer Zeit zurück. — Im Jahre 1462 fiel Mainz in Folge seiner Unterwerfung unter den Erzbischof und Verabung seiner Freiheiten aus der Zahl der Freistädte weg. Andererseits legten sich größere Reichsstädte, die Freiheit von der Reichssteuer erhalten hatten, in dieser Zeit den Titel freie Reichsstädte bei, und damit wurde der Unterschied zweifelhaft und verlор sich ganz, indem nun auch die Freistädte sich freie Reichsstädte nannten.

Doch kehren wir zu unserer Hauptfrage zurück. Aus der schweren Bedrohung ihrer Selbständigkeit unter Friedrich II. haben sich die rheinischen Bischofsstädte mit einer merkwürdigen Energie herausgearbeitet und auch die in ihrem Bereiche liegenden Reichsstädte zu einer gemeinsamen großen Aktion herangezogen, für die sofort nach Friedrichs II. Tode als starke Grundlage der rheinische Städtebund organisiert wurde¹⁾. Der

¹⁾ Der auch in das 13. Jahrhundert fallende Städtebund der Hanse in Norddeutschland kommt für uns außer Betracht, weil er nur Handelszwecken gebient hat.

nach außen vorzugsweise vorgeschützte Grund, an dem niemand etwas aussetzen konnte, war die Wahrung des Landfriedens, und der Bund hat auch in dieser Richtung viel geleistet, aber nicht minder war er doch auch darauf angelegt, mit gemeinsamer Kraft die einzelnen Mitglieder gegen Unbill von seiten ihrer Bischöfe zu schützen und überhaupt durch das Ansehen, womit er auftreten konnte, die städtische Politik zu fördern. Und diese Politik gipfelte in dem Pfahlbürgerwesen, das, wenn es vollständig durchgeführt werden konnte, die Landeshoheit durchbrochen und wieder freies Reichsgebiet geschaffen hätte.

[P f a h l b ü r g e r.] Pfahlbürger, ursprünglich die vor der städtischen Ballisadenbefestigung, den Pfählen, ange siedelten, noch nicht in die Stadt aufgenommenen, aber von Verdienst in der Stadt lebenden Leute, später die zum Spottnamen gewordene Bezeichnung der armen Leute, die in Kriegszeiten ihr bischen Habe vor der Beuteluft der Soldaten unter die Mauern der Stadt flüchteten, Pfahlbürger heißen in unserer Zeit die in das Bürgerrecht einer Stadt aufgenommenen, aber auf ihren Gütern außerhalb des Stadtbezirks fernerhin wohnen bleibenden Leute. Solchen Bürgeraufnahmen waren keine ständischen Schranken gezogen: geistliche Anstalten, Edelleute, Gemeinfreie und selbst hörige Bauern und ganze Bauerngemeinden wurden dergestalt verburgrechtet; sie genossen des Schutzes und der Hilfe der Stadt gegen Drangsalierungen der Landesherren und waren hinwiederum verpflichtet, der Stadt zu Dienst und Steuer gewärtig zu sein. Im 13. Jahrhundert hatte das Pfahlbürgerwesen eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Es mag wohl starke Übertreibung mit unterlaufen, wenn Löhner (Fürsten und Städte, S. 82) sagt: „Da lichtete sich rings das Land von Leuten, die den Fürsten und Herren anhängig waren, ein Freigut, ein Freimann nach dem andern, die kein herrschaftlicher Amtmann beunruhigen durfte, erstand, schrittweise vordringend nahmen sie in immer weiteren Kreisen von der Stadt ausgehend den landesherrlichen Boden ein. . . . Näherten sich nun die Gebiete der verbündeten Städte mit ihren Pfahlbürgern einander, so war der Fürsten und Herren Macht aufgehoben“ usw. Aber genug war doch geschehen, um die Landherren zum Aufsehen zu mahnen,

und sie waren auch meistens in ihrem Rechte, wenn sie sich dagegen wehrten, daß ihre Angehörigen sich den Gerichten ihrer Amtleute unter Berufung auf ihren Gerichtsstand in der Stadt und den Leistungen an die Herrschaft auf Grund ihrer Stadtfreiheit entzogen. Die von ihnen extrahierten reichsgesetzlichen Verbote der Pfahlbürgeraufnahmen (von Friedrich II., der Goldene Bulle) hätten ihnen freilich wenig geholfen, denn dem Reiche fehlte bereits die Macht, diese Verbote zu vollstrecken, aber die Verhältnisse waren nicht danach, auf diesem Wege die landherrlichen Territorien zu sprengen und wieder freies Reichsland mit kommunaler Verwaltung an ihre Stelle zu setzen. Die Städte, mag ihnen diese Politik bewußt vorgeschwebt haben oder nicht, waren dazu doch nicht stark genug, und in dem Pfahlbürgertum selbst lag ein Hindernis für die Durchführung jener äußersten Konsequenzen. Gerade die besten Pfahlbürger, die Edelleute, hatten eben doch zugleich immer noch Lehn von den Landesherren, waren ihnen noch durch hundert Fäden gebunden, und nicht zu allen Belleitäten der Städte zu haben.

Eine solche Doppelstellung hatten aber sogar auch die regierenden Geschlechter in der Stadt selbst: diese alten bischöflichen Ministerialen waren jetzt zugleich Ratsherren und Lehnsleute des Bischofs und benachbarter Landesherren, und das lähmte eine zielbewußte Verfolgung solcher grundstürzender Tendenzen. Der rheinische Städtebund, der so verheißungsvoll nach dem Tode Friedrichs II. einsetzte, hat den Weg einer antilandherrlichen Reichspolitik dadurch wieder verlassen, daß er selbst Fürsten und Herren als Bundesglieder aufgenommen hat. Was auch die Motive dafür gewesen sein mögen, ein Geständnis der Schwäche, ein Verzicht auf eigene Politik war darin enthalten, und die Folgezeit hat erwiesen, daß damit die Reformation des Reiches auf städtischer Grundlage aufgegeben war.

[Landfriedensbünde.] Die Wahrung des Landfriedens, die der rheinische Städtebund im Drange der Not an die Hand genommen, suchte König Rudolf wieder zu einer allgemeinen Reichsangelegenheit zu machen, indem er das Landfriedensgesetz Friedrichs II. von 1235 erneuerte. Doch sah er sich selber zu der Konzession gedrängt, den Landherren zu gestatten, diesen

Landfrieden durch eigene Ordnungen zu bessern und zu festigen, und damit waren Separatbündnisse förmlich sanktioniert. Solche sind denn auch im Laufe des 14. Jahrhunderts an der Tagesordnung, unter dem unschuldigen Titel von Landfriedensbünden verstecken sich aber ganz andere Zwecke, die Fürstenbünde bedrohen die städtische Freiheit, die Städtebünde kehren ihre Spitze gegen die Landeshoheit, und die Ritterbünde (Rittergesellschaften), zumal der schwäbischen Reichsritter, benutzen die in beständigen Reibungen sich äußernde Spannung zwischen Landesherren und Städten zu Erlangung eigener Vorteile. Man möchte wohl sagen, um den Landfrieden sei es nie schlechter bestellt gewesen als gerade in der Blüte dieser Bünde, eben weil die Existenz der Bünde an sich schon Mißtrauen säete, die gegenseitige Erbitterung nährte, zu Gewalttat reizte und Fehden aller Art erzeugte. Unter Karl IV. schienen sich die schwäbischen Reichsstädte, durch die ihnen von den mächtig aufstrebenden Grafen von Württemberg drohende Gefahr beunruhigt, zu einer großartigen Aktion aufzuraffen, aber der rechte Zeitpunkt dafür war verpaßt, und es zeigte sich jetzt das Zunftregiment in seiner ganzen Unzulänglichkeit für große politische Aufgaben. Der schwäbische Städtebund litt von Anfang an an äußerer und innerer Zusammenhangslosigkeit, an äußerer infolge des Mangels geographischer Verbindung unter diesen Städten, an innerer wegen der auf den Städtetagen energische Beschlüsse hindernden Sonderinteressen, die gar oft nicht über eine beschränkte Kirchturmspolitik hinauskamen. Dieser Schwäche entsprach die Leistungsfähigkeit der zünftischen Kontingente im Felde. Zu derselben Zeit, da die Hellebarden der Waldstätte die Blüte des österreichischen Adels bei Sempach vernichteten, ritten die Reitergeschwader des Grafen von Württemberg und seiner Bundesgenossen die schwäbische Städtemiliz bei Döffingen nieder und zersprengten sie mit einem Schläge den schwäbischen und den auf ihn sich verlassenden rheinischen Städtebund.

Die westfälischen Bengerichte.

Um diese Zeit trat nun eine höchst merkwürdige Erscheinung auf, die von ganz anderem Boden aus sich

zum Vorkämpfer des Landfriedens aufwarf: die westfälische Beme.

Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts verbreitete sich mehr und mehr und mit zunehmend beängstigender Wirkung durch die deutschen Lande eine seltsame Kunde: ein geheimnisvoller Landfriedensbund, Faim genannt, sei beschworen von etlichen Fürsten, die den Städten zu Leibe gehen wollten; wer ihm nicht gehorche, werde in geheimem Gerichte verurteilt, und jeder Genosse des Bundes sei verpflichtet, einen solchen zu hängen, wo er ihn treffe. Allmählich kam Licht in das dunkle Gerede; es zeigte sich, daß in einem Winkel Deutschlands, Westfalen, sich unbedeutende und bisher unbeachtet gebliebene Gerichte, dürftige Überreste oder Splitter der alten Grafen- und Zentgerichte, unter dem Titel kaiserliche Freigerichte die Befugnis angemacht hatten, eine anfangs beschränkte, mit wachsendem Erfolge aber immer mehr Rechtsachen ergreifende Gerichtsbarkeit über alle Gebiete und Angehörigen des deutschen Reiches auszuüben, und diese Winkelgerichte brachten es unter dem Schutze der kaiserlichen Gunst, die für Geld zu allem zu haben war, unter dem verlockenden Zauber der Geheimnisräumerei und unter Spekulation auf die durch die Zerrüttung aller öffentlichen Ordnung im Reiche erzeugte deprimierte Stimmung dazu, daß ganz Deutschland vor ihnen zitterte, bis sich die einzelnen Reichsstände wieder auf ihre eigene Kraft besannen und dem Unfug ein Ende machten.

So viel Dunkel auch über der ältesten Geschichte der westfälischen Bmgerichte liegt, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie von den alten Grafengerichten ihren Ausgang genommen haben. Im 12. und 13. Jahrhundert steht das Grafending noch in Blüte. Die westfälischen Urkunden dieser Zeit zeigen uns, wie der Graf das echte Ding, das Freiding, unter Königsbann abhält, an dem die freien Leute gerichtsgenössig sind und die Auflassungen der Freigüter stattfinden. Aber freilich tragen schon im 13. Jahrhundert diese Freidinge den Keim des Zerfalles und der Auflösung in sich. Die niedere Gerichtsbarkeit, die des Schultheißen oder Zentenars, hier in Westfalen des Gogreven, war meist von der Grafengerichtsbarkeit abgetrennt

und von ihren Inhabern zu dem Umfang einer auch die hohe (Blut-)Gerichtsbarkeit in sich aufnehmenden allgemeinen Jurisdiktion über die diesen Gerichten unterworfenen Landsassen der Herrschaft erweitert worden. Aber mitten in diesen landsässigen Herrschaftsleuten und deren Gütern zerstreut hatten sich noch freie Leute und Freigüter erhalten, nach dem Sprachgebrauche des Sachsenspiegels schöffenbarfreie, d. h. von herrschaftlichen Vogteiabgaben freie, nur zum Besuche des Grafen-(Land-)gerichts verpflichtete Leute. Für diese erhielt sich das Freiding des Grafen und bestand auch fort, wenn Freigrafenschaft und Gogerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt wurden. So hatten die Grafen von Bolmestein, von Arnsberg usw. neben ihren herrschaftlichen Gerichten über ihre Landsassen auch die Freigrafenschaft über die unter ihren Leuten wohnenden Freien und Freigüter.

Das ist noch nichts für Westfalen Eigentümliches, analoge Erscheinungen finden sich zumal in den großen alten Landgrafschaften des Aargaus und des Thurgaus. Das ganze Land ist hier durchsetzt durch solche Freie und Freigüter, die keine lokal kompakten Gemeinden bilden, sondern wie in Westfalen unter den Herrschaftsleuten zerstreut wohnen, aber ein besonderes Freigericht unter dem Freiamtman haben, der sein Amt in der Regel allerdings von der Herrschaft hat, aber nicht kraft Herrschaftsrechtes, sondern kraft der von ihr erworbenen landgräflichen Gewalt. Da sehen wir in der österreichischen Herrschaft Willisau die Freien unter dem Freiamtman, in der Grafschaft Habsburg das Freiamt Affoltern, weiter das Freigericht an der Thurlinde bei Wyl usw.¹⁾ Es sind im 14. Jahrhundert wenigstens diese Freien jedenfalls Bauern, und es mag hier unentschieden bleiben, ob sie im Anfang des 13. Jahrhunderts noch Ansätze zu ritterlicher Lebensweise gehabt und als immerhin geringwertige Rittersleute zu leben versucht haben.

Wie kam es nun aber, daß, während diese oberalamannischen

¹⁾ Darüber gibt reiche Aufschlüsse der klassische Aufsatz von F. v. Wyß über die freien Bauern usw. in der Zeitschr. f. Schweiz. R. D. 18 und wiederabgedruckt in dessen Abhdlg. zur Gesch. d. Schweiz. öffentlichen Rechts.

Freiämter (freilich ohne Schädigung der Freiheit, vielmehr durch Erhebung der Herrschaftsleute zur persönlichen Freiheit) seit dem 15. Jahrhundert in dem gemeinen Rechte der Grafschaft aufgegangen sind, in Westfalen die Freigerichte plötzlich aus ihrer bescheidenen Existenz zu einer ganz Deutschland in Schrecken setzenden Tätigkeit aufgeschwemmt sind? Verschiedene Gründe haben zusammengewirkt.

Zunächst, was bei jenen aargauischen Freiämtern abhanden gekommen war, hatte sich bei den westfälischen Freigerichten die Beleihung des Freigrafen mit dem Banne durch den König erhalten (s. oben S. 155, 172). Dies hing mit der Verleihung der herzoglichen Rechte über einen großen Teil Westfalens durch Friedrich I. an den Erzbischof von Köln zusammen, und zwar insofern, als der Erzbischof nun gegenüber den Gerichtsherrn seines herzoglichen Sprengels durch das Mittel der königlichen Bannleihe diese Freigerichte unter dem König und damit unter seiner herzoglichen Gewalt zu halten bedacht war, was dann auch auf die übrigen außerhalb des Herzogtums Westfalen bestehenden Freigerichte einen Rückschlag übte. Damit aber erschienen diese Freigerichte als kaiserliche Gerichte, das bedeutete: als Gerichte mit Jurisdiktion für das ganze Reich, und das wollte etwas heißen zu einer Zeit, da es an einem kaiserlichen Hofgerichte, das diese Funktionen erfüllen sollte, wieder völlig fehlte. Dennoch hätte das für sich allein noch nicht genügt; viel angesehenere Gerichte als diese westfälischen Freigerichte, die Gerichte in den Reichs- und Landvogteien, waren auch kaiserliche Gerichte, es fehlte ihnen auch der Trieb zur Ausdehnung ihrer Gerichtsgewalt in das Reich hinaus nicht, und sie haben es doch nicht zu einer so unerhörten Machtentfaltung und zu einem solchen Terrorismus gebracht wie die Freigerichte. Bei dem Dunkel, in das diese Gerichte während des ersten Jahrhunderts ihrer Neugestaltung gehüllt sind, kommt man nicht über Vermutungen hinaus. Folgendes scheint in Betracht zu fallen.

Kaiserliche Gerichte hatten in erster Linie die Aufgabe des Landfriedenschutzes. Und nun bot hierzu das uralte Sachsenrecht eine besonders wirksame Handhabe. Dieses Recht lautete,

daß der in Begehung des Verbrechen, „auf handhafter Tat“ ergriffene Räuber oder Dieb sofort gerichtet und gehängt werden durfte. In welcher Form diese summarische Justiz sich ursprünglich vollzog, wissen wir allerdings nicht, der Sachsenspiegel (I, 55 § 2) verlangt dafür die Wahl eines Gogreven ad hoc, aus drei Dörfern der Nachbarschaft. Dem ursprünglichen Rechte mag die spätere Bmgerichtspraxis näher stehen, die den Handhaftigen durch mindestens drei Schöffen sofort zu hängen gestattet. Man möchte vermuten, daß an den Freigerichten sich der Brauch erhalten habe, handhafte Tat durch ihre Schöffen zu richten, und daß, wo sofortige Exekution unmöglich war, jeder Schöffe die Pflicht hatte, die Klage zu erheben, die dann mit Ausschluß der Öffentlichkeit vor den rasch zusammenberufenen Schöffen erledigt und zur Vollziehung gebracht wurde. Dieses Verfahren gab den Gerichtsgenossen in besonderem Maß das Gefühl einer Gemeinschaft, eines Verbandes, das sich in dem schon dem 13. Jahrhundert angehörigen Ausdruck *Vimenoten*, *Bmgenossen*, d. h. Züchtigungs-, Strafgenossen (*faimen* = züchtigen) ausspricht, und der Umstand, daß dieser Verband sich schon am Ende des 13. Jahrhunderts über Westfalen hinaus erstreckte und z. B. auch in Wesel Mitglieder zählte, könnte beweisen, daß man schon damals darauf bedacht war, die Vollstreckung möglichst zu sichern auch gegen landflüchtige Verbrecher. Doch ist vor der Mitte des 14. Jahrhunderts eine irgend erhebliche Wirksamkeit der Frei- (nunmehr Bm-)Gerichte über Westfalen hinaus nicht bemerkbar, es tritt erst jetzt eine bestimmtere Tätigkeit in dieser Richtung hervor, sie mag in einzelnen Fällen Erfolge gehabt und in den unruhigen Zeiten schwachen Landfriedens guten Eindruck gemacht, namentlich aber das Selbstgefühl der Bmgerichte gesteigert haben.

Es war von größter Bedeutung, daß der Kölner Erzbischof zu dieser Zeit die Sache in die Hand nahm und kraft seines Herzogsamtes die Besetzung der Freistühle beanspruchte. Karl IV., von dem um Geld alles zu haben war, gab ihm am 18. Dezember 1353 das Privileg, alle seit Ludwig dem Bayer durch den Kaiser erfolgten Verleihungen von Freistühlen zu kassieren, „da der Erzbischof ihm (dem Kaiser) auseinandergesetzt habe,

wie alle Freigravschaften gemäß der Herzogsgewalt der Kölner Kirche gehören“. So wenig untersuchte Karl die Sache selbst, er gab das Privileg so wie es der Petent wünschte, und überließ ihm damit durchzukommen. Und anfangs stieß der Erzbischof bei den Stuhlherren auf Schwierigkeiten, aber allmählich setzte er seinen Anspruch durch, und zwar nicht nur in demjenigen Teile Westfalens, der seiner Herzogsgewalt unterworfen war und für den allein das Privileg lautete, sondern unter der Gunst des Kaisers Sigismund im ganzen Lande Westfalen, soweit Freistühle bestanden, und die Stuhlherren gewöhnten sich allmählich daran, ihre Freigrafen von dem Erzbischof bestätigen zu lassen. So heißt seit der Arnberger Reformation von 1437, der wichtigen Verfassungsurkunde der Bengerichte, der Erzbischof Statthalter der heimlichen Gerichte, d. h. Vertreter des Königs für alle Freigerichtssachen, und dieses Recht wurde, so neu es war, doch schon damals als uralte Satzung Karls d. Gr. ausgegeben und geglaubt.

Unwillkürlich sucht man nach tieferen Beweggründen für dieses Interesse der Kölner Kirche an der Beschlagnahme der doch immer noch recht unbedeutenden Gerichte. Thudichum hat sie darin erblickt, daß die Bengerichte vom Erzstifte schon längst als Kegergerichte organisiert und verwendet worden seien. Diese Ansicht, obgleich auf alle Weise lächerlich gemacht, verdient alle Beachtung. Was schon Aneas Sylvius, der über Deutschland aus eigener Wahrnehmung gut informiert war, berichtet, Karl d. Gr. habe die heimlichen Gerichte zur Verfolgung der in das Heidentum zurückfallenden Sachsen eingesetzt, stimmt mit der Reformation von 1437 darin überein, daß nach ihr die Bengerichte einschreiten sollen zum ersten gegen Laienchristen, die von dem Christenglauben in Unglauben treten, und dies erhält seine, allen Zweifel hebende Bestätigung durch das Weistum des Kapitels von Arnberg von 1490, das als vor die heimliche Acht gehörig erklärt: so jemand Kegerien ausheckt und vorbringt, so jemand vom Glauben abfällt und ein Heide wird, so einer hezet und zaubert oder mit dem Bösen ein Bündnis aufrichtet. Und wie wären die Freigerichte zu der Bezeichnung die heilige Beme und zu der nur bei geistlichen Anstalten und deren affilierten

Genossenschaften (z. B. der Dombausteinmezen) und geistlichen Ritterorden gebräuchlicher Organisation in Kapitel gekommen?¹⁾ Ob diese Verwendung als weltlicher Rebergerichte schon auf Erzbischof Engelbert (1216—1225) zurückzuführen sei, lasse ich dahingestellt, aber so viel kann doch nicht beanstandet werden, daß die Bemergerichte in ihrer Blütezeit die Rebergerverfolgung zu einer ihrer Hauptaufgaben zählen, und ich vermute, daß eben um diese Seite ihrer Tätigkeit, wenn nicht erst neu ins Leben zu rufen, so doch zu fördern und besser zu organisieren, der Erzbischof alles in seine Hand zu bekommen bemüht war.

Daneben blieb immer noch der Schutz des Landfriedens, der als unverfänglicher und nach keiner Seite Anstoß gebender Zweck der Bemergerichte in Vordergrund gestellt werden konnte und gestellt wurde, um ihre Tätigkeit in das hellste Licht zu setzen und sie dem Kaiser genehm zu machen. Am 25. November 1371 erließ Karl IV., „veranlaßt durch den Unfrieden und die Unsicherheit in Westfalen“, die wichtige Landfriedensurkunde, die neben den Fürsten, Herren und Städten des Landes auch den Freigrafen und den Freischöffen befahl, Landfriedensbrecher zu hängen, den Freigrafen außerdem, nur Schöffen zu machen, die dieses Recht beschwören und mit Recht Schöffen werden können und von freier Geburt sind. Im Anschluß an diesen Landfrieden bildeten sich die Grundsätze über Verfolgung der Friedbrecher, über das gegen sie einzuhaltende Verfahren von der ersten Ladung bis zur Vollstreckung des Urteils, bestimmter aus, von da an griffen auch die Bemergerichte über die Weser hinaus und erfüllten ganz Deutschland mit ihren Präentionen.

Es war am Ende noch begreiflich, daß das Richten der Landfriedensbrecher die Bemergerichte oft und viel über die Grenzen ihres Bezirkes hinausführte. War der Angeklagte flüchtig, so mochten sie sich in ihrer Eigenschaft als kaiserliche, also für das ganze Reich zuständige Gerichte berechtigt und selbst verpflichtet halten und dem Landfriedensgebot zu dienen glauben, wenn sie ihn verfolgten und auch außerhalb der Graf-

¹⁾ Noch andere triftige Gründe bei Thudichum, Das heilige Bemergericht, in der histor. Ztschr. n. F. 32.

schaft erequierten. Schon ein weiterer Schritt war es, daß sie auch Friedbrecher aus andern Teilen Deutschlands vor ihr Gericht luden, und die weiteste Ausdehnung erhielt ihre Tätigkeit dadurch, daß alle Klagen wegen Rechtsverweigerung in weitestem Sinne von ihnen angenommen wurden, wobei man nicht recht sieht, ob sie diesen Fall unter den Begriff des Landfriedensbruches subsumierten, oder ob sie auf Grund ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte das Recht und die Pflicht des Kaisers zu Gewährung des Rechtsschutzes gegen Justizverweigerung in Anspruch nahmen. Damit aber erweiterte sich die Zahl der „vemevrogigen“ Punkte ungemein, d. h. der Sachen, die der Beme zu richten zukommen. Waren die bisher auf Fälle beschränkt gewesen, wo Ergreifen auf handhafter Tat denkbar ist, so war nun der Weg offen zu Annahme aller Sachen ohne Ausnahme, sofern nur der Kläger geltend machte, daß ihm von dem ordentlichen Richter Recht verweigert sei.

Diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über das ganze Reich setzte aber auch, wenn sie nicht dem Spotte anheimfallen sollte, einen entsprechenden Vollstreckungsapparat voraus, d. h. es mußten überall im Reiche Freischöffen vorhanden und bei der Hand sein, um das draußen in Westfalen gefällte Urteil zu erequieren. Indem also die Beme zur möglichst zahlreichen Aufnahme von auswärtigen Freischöffen schritt, hielt sie doch noch formell daran fest, daß sie Gerichtsgenossen werden, daher sie nur durch Präsentation in geseffnem Gerichte in Westfalen selbst, auf roter Erde, aufgenommen werden konnten. Tatsächlich aber wurde diese Fiktion in der Folge durch den kolossalen Zubrang zum Freischöffenamt hinfällig, aus der Gerichtsgenossenschaft wurde ein großer mehr und mehr mit Geheimtuerei umschanzter Verein, in den sich alles drängte, teils aus Furcht vor dem Geheimnisvollen, teils aus Neugierde, teils aus Wichtigmacherei. Es wurde förmlich Mode, Freischöffe zu sein. Auch die Fürsten und Städte sorgten dafür, daß in ihren Räten immer Freischöffen waren. Das hatte seinen guten Grund. Seitdem die westfälischen Gerichte alle Beschwerden wegen Rechtsverweigerung annahmen, konnte jeder Fürst, jeder Herr, jede Stadt tagtäglich gewärtigen, von einem sklanosen Subjekt aus diesem Grunde

nach Westfalen geladen zu werden und bei Mißachtung der Ladung allerhand Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein. Daher hatte man unter den Räten immer eine Anzahl Freischöffen, die vor dem Freigerichte die Sache ihrer Herrschaft oder ihrer Stadt mit Erfolg vertreten konnten.

Aber die ganze Institution war, sobald sie den engen Kreis des heimischen Gerichtsbezirks überschritten hatte, dadurch selbst unmoralisch und schlecht geworden. Nichtswürdig war das Prinzip, daß Todesurteile gefällt werden konnten in einem Winkel Deutschlands gegen weit entfernte Angeschuldigte ohne gehörige Ladung, ohne gesicherte Verteidigung, und daß zwei hergelaufene Kerle einen nichts ahnenden und unschuldigen Mann vergewaltigen und an den nächsten Baum sollten aufhängen dürfen. Unmoralisch war auch aus demselben Grunde das Gerichtsverfahren. R. G. v. Wächter in seinem unbegreiflichen Hymnus auf die Bmgerichte (in seinen Beiträgen zur deutschen Gesch.) preist das vor den Bmgerichten stattfindende Verfahren als das alte germanische: „sie richteten nach altgermanischer Weise auf freier Männer Eid oder auf freies Geständnis.“ Ja, nach altgermanischer Weise, das war eben jetzt unmoralisch geworden. Dieses altgermanische Verfahren war für Verhältnisse gedacht und geschaffen, die von den Bmgerichten selbst nicht festgehalten worden waren; indem sie das Verfahren beibehielten, und noch karrikierten, in Anwendung auf ganz neue, ihm widerstrebende Zustände, machten sie Vernunft zu Unsinn, Wohltat zu Plage. Das ist so zu verstehen: das altgermanische Beweisrecht beruht wesentlich auf dem Reinigungsseide des Angeklagten mit und ohne Eideshelfer: der Angeklagte schwor sich von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen frei, wenn er so und so viel ehrbare Männer stellen konnte, die beschworen, daß er ein Ehrenmann und daß ihm das Verbrechen nicht zuzutrauen sei. Das war für den Angeklagten, der in seinem heimatlichen Gerichte verklagt war, in dem Gerichte, wo ihn jedermann kannte, eine sehr freiheitliche Garantie: jeder rechtschaffene Mann konnte sicher sein, in der Gerichtsgemeinde unter seinen Nachbarn usw. sofort mühelos die nötige Zahl von Eideshelfern zu finden. Aber dieses freiheit-

liche altgermanische Prinzip war nun eben dem Angeklagten, der vor westfälisches Gericht geladen war, zum Fallstrich geworden: der Österreicher, der Schwabe, der Kurmärker fand vor dem westfälischen Gerichte keine Bekannten und darum keine Eideshelfer; ließ er sich betören, einer Vorladung Folge zu leisten, so mußte er schon selbst die nötige Zahl von Freischöffen mitbringen, die ihm Eideshilfe tun konnten; sonst, wenn er das veräumte oder nicht vermochte, dennoch aber vor Gericht erschien und dann die Freischöffen um Eidhilfe anrief, antworteten ihm diese: wir kennen dich nicht, wir wissen nichts von dir, und so konnte er sich nicht reinigen und hing in der nächsten Stunde am Baum. So war das Verfahren, das für Gerichte, in denen sich alle Beteiligten gegenseitig genau kennen, gut paßt, in den veränderten Zuständen der Bmgerichte zur Ungerechtigkeit und zur Quelle von Mißbräuchen geworden. Außerdem war das Verfahren durch Heimlichkeiten und Formelkram aller Art durchsetzt und gab dadurch schon Anlaß zu Mißtrauen. Man kann es ja begreifen, daß, wenn der Angeklagte auf Vorladung nicht erschienen war, die Verhandlung gegen ihn möglichst geheim geführt wurde, d. h. nur Freischöffen zugelassen wurden. Das war die heimliche oder beschlossene Acht, das heimliche Gericht, vor das auch angeklagte Freischöffen jeweilen sofort geladen wurden. Diese Heimlichkeit war immerhin dem alten Gerichtswesen fremd und entbehrte nicht eines übeln Beigeschmacks, und in der erregten Phantasie der entfernt wohnenden Bevölkerung gestaltete sich ein Zerrbild der Bmgerichte.

Im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts standen die westfälischen Bmgerichte auf der Höhe ihrer Wirksamkeit. Zwar wie weit sie wirklich eine Macht geübt haben in der Weise, daß kein Angeklagter selbst an der entlegensten Grenze des Reiches vor ihnen sicher gewesen wäre und daß ihre Urteile immer auf Vollstreckung hätten rechnen können, ist schwer zu sagen. Man ist neuerdings in dieser Hinsicht recht skeptisch geworden und behauptet sogar, ihr Einfluß sei fast gleich null gewesen, es seien nur einzelne wenige Fälle von Todesvollstreckungshandlungen durch Freischöffen bezeugt und selbst diese seien nicht sowohl

Urteilsvollstreckungen gewesen als gemeine Verbrechen von Landstreichern, die sich als Freischöffen ausgegeben hätten. Jedenfalls wahr aber, und durch tausend Akten in allen Archiven bezeugt, ist die Tatsache, daß die Bemergerichte eine wahre Landplage geworden waren und Stadt und Land mit den schändlichsten Vorladungen überschwemmt. Das kam daher, daß die Stuhlherren, denen die Schöffenaufnahmen viel Geld einbrachten, das Schöffentum an jeden, der zahlte, verkauften, und da meldeten sich nun die nichtsnützigsten Subjekte, Landstreicher und Strolche dazu, die irgendwo wegen eines Diebstahls oder sonst in Haft gelegt worden waren, um nun durch eine Vorladung vor westfälisches Gericht wegen Rechtsverweigerung Rache zu nehmen. Wer die Gerichte und den vielen Humbug, der dabei getrieben wurde, aus der Nähe kannte, ließ sich dadurch freilich nicht einschüchtern, wie denn in Westfalen selbst alte Männer sich wunderten, „daß das Volk so toll sei, sich in das Recht zu geben“. Aber auf die große Menge draußen im Reich wirkte die Geheimnißkrämerei doch und auch für die Fürsten und die städtischen Räte waren die beständigen Citationen und Androhungen eine Quelle fortwährender Schikanen, von denen man doch nie recht wußte, was für Konsequenzen daraus entstehen könnten, so daß man oft eine kostspielige Delegation der Freischöffen aus dem Räte nach Westfalen abordnete.

Endlich aber, als das Zeug zu toll getrieben wurde, rafften sich die Herren und die Städte zu einer Opposition auf. Auch der Kaiser, der bedächtige Friedrich III., zeigte hierin den ihm innewohnenden gesunden Menschenverstand, daß er die Beme verachtete und selbst einen von ihr Geächteten zu seinem Diener annahm und so unter seinen Schutz stellte. Jetzt wurden auf großen, von Fürsten und Städten in weitem Umkreise überaus zahlreich besuchten Tagessamungen (z. B. 1436 in Basel, 1461 zu Nürnberg) Maßregeln gegen die Beme beraten. Anfangs noch etwas zaghaft; so schloß der Tag zu Basel 1436 mit der Resolution ab, dem Erzbischof von Köln Vorstellungen zu machen und um Remedur zu ersuchen. Wirksam war der Beschluß von Nürnberg, daß alle Landsassen und Bürger der Tagherren jährlich schwören sollen, daß niemand, dem Recht und Gericht

nicht versagt wäre, und der wohl in dem Gerichtszwange des Ansprächigen Recht finden möchte, das westfälische Gericht angehen wolle. Und noch mehr wirkte, daß auch das Volk endlich des Terrorismus überdrüssig wurde und die Freischöffen, die sich etwa maufsig machen wollten, durchprügelte. Als dergestalt der Nimbus des Freischöffentums verblichen war und die Freischöffen statt scheuen Respektes Hohn und Schläge einheimten, sank die Zahl der Wissenden, die in der Blütezeit der Beme auf über 100 000 geschätzt wird, ungemein rasch und ihre Tätigkeit zog sich mehr und mehr auf Westfalen zurück, wo aber auch in der Folge ihre Vereinigung mit den herrschaftlichen Gerichten erfolgte. Die dürftige Existenz, die sie unter den Bauern noch trotz definitiver Aufhebung durch die französische Gesetzgebung 1811 als eine Art Volksjustiz gefristet hat, hat Immermann in seinem „Oberhof“ unvergleichlich schön geschildert und in der Rede des Schulzen mit allem Glanze altgermanischen, auf sich selbst gestellten und sich selbst helfenden Freiheitsgefühles verklärt.

Aber für das 15. Jahrhundert ist es ein charakteristisches Zeichen der heillosen Schwächung aller öffentlichen Gewalt und des Darniederliegens alles Rechtes, daß solche Winkelgerichte selbst mit den ärgsten Auswüchsen jahrzehntelang das ganze Reich in Angst und Schrecken setzen konnten. Und hinwiederum die Art, wie sie unschädlich gemacht wurden, weist darauf hin, daß die Reichsgewalt das Regiment nicht mehr führte, sondern der Schwerpunkt alles öffentlichen Lebens in den Territorien und Städten lag.

Die bedeutendsten Reichsstände.

Alle die mannigfachen provincialen Landfriedensbündnisse, alle die Wahrung des Landfriedens zum Vorwande nehmenden Präventionen der Bemergerichte hatten das Übel nur ärger gemacht; immer üppiger wuchs das gegenseitige Mißtrauen der Reichsstände, der Argwohn der Fürsten unter sich, die Besorgnis der Städte vor Vergewaltigung durch die Fürsten, der Haß der Ritterschaft gegen die Städte. Und in diesem Wirrsal stand nominell an der Spitze des Reiches ein Mann, dem es nur wohl war, wenn

er sich alles Unangenehme vom Leibe halten konnte, der Habsburger Friedrich III. Zu eingreifenden Maßregeln wenig geneigt und unentschlossen, zeigte er doch darin eine gewisse Beharrlichkeit, daß er als eigentliche Aufgabe des Reiches das Ziel eines allgemeinen ewigen Landfriedens im Auge hatte, auf dessen Grunde dann eine neue Verfassung des deutschen Reichs sich sollte aufbauen lassen. Dazu bedurfte er aber vor allem der uneigennütigen Mitwirkung der Reichsstände. Diese wollen wir zunächst ins Auge fassen.

Unter den Fürsten stehen natürlich in erster Linie die Kurfürsten, auf die Karl IV. in der Goldenen Bulle das Füllhorn kaiserlicher Gunst ausgeschüttet hatte. Und unter ihnen wiederum genossen die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier eines besonderen Gewichtes nicht sowohl wegen ihrer Landherrschaft, die sich über die der weltlichen Kurfürsten nicht entscheidend erhob, als wegen ihrer größeren politischen und diplomatischen Gewandtheit und Erfahrung. In Norddeutschland nahm das Herzogtum Sachsen einen mächtigen Aufschwung durch seine Verbindung mit Meissen, indem nach dem Tode des letzten Askaniers sächsisch-wittenbergischer Linie 1422 König Sigismund die Kur mit den Kurlanden als dem Reiche erledigt an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren von Meissen verlieh, der nun die bedeutende Ländermasse der Mark Meissen, der alten landgräflich thüringischen Länder, und von Sachsen-Wittenberg in einer Hand vereinigte. So schien das Haus Wettin zu der führenden Rolle in Norddeutschland berufen, als die Großsöhne Friedrichs des Streitbaren, die durch den Prinzenraub bekannten Ernst und Albert, 1485 diese Ausichten vernichteten durch die Teilung ihrer Länder, nach der die ernestinische Linie die Kurlande und Thüringen, die albertinische die Mark Meissen erhielt, ein nicht nur für das Haus Wettin den Verzicht auf die Vorherrschaft im Norden bedeutender Schritt, sondern auch vielleicht, nach menschlicher Berechnung, wenn man die Niederlage des Schmalkalbischen Bundes auf die Entzweiung des sächsischen Hauses zurückführen darf, das für die Sache des deutschen Protestantismus unheilvollste Ereignis.

Weit hinter Sachsen zurück stand in dieser Zeit noch die

Kurmark Brandenburg. Auf dem Konstanzer Konzil hat Kaiser Sigismund zwei Verfügungen getroffen, die für die deutsche Territorialbildung von den allerwichtigsten Folgen gewesen sind: einmal die Achtung des Herzogs Friedrich von Österreich und die Auslieferung seiner Stammlande im Aargau an die Schweizer Eidgenossen, und sodann 1417 die Belehnung des Hohenzollern Friedrich, Burggrafen von Nürnberg, mit der Mark Brandenburg. Dieses im 14. Jahrhundert elend verwahrloste Land mußte nun erst durch schwere Kämpfe mit dem zuchtlosen Landadel und den Städten wieder zur Ordnung gebracht werden.

Böhmen, durch die Hussitenkriege dem Reiche fast ganz entfremdet und zudem durch die Hussitenbewegung und damit zusammenhängende national-tschechische Strebungen unter slavischen Kronprätendenten in Atem gehalten, hatte sich von der Beteiligung an den Reichsangelegenheiten ganz abgeschlossen.

Die Pfalzgrafschaft bei Rhein, eingeengt durch die ringsum liegenden geistlichen Territorien und dadurch der Erweiterungsfähigkeit ermangelnd, blühte als das alte Kulturland durch Reichtum des Landes und Trefflichkeit des Anbaues.

Neben diesen kurfürstlichen Gebieten und den geistlichen Territorien traten als besonders hervorragend auf zunächst die zwei Herzogtümer von Braunschweig-Lüneburg im Norden und von Bayern im Süden, jenes wetteifernd mit dem sächsischen, dieses die am festesten geschlossene Macht in Süddeutschland darstellend, nachdem Österreich die wertvollsten Gebiete seiner großen Territorialmacht im Südwesten Deutschlands, den ganzen Aargau und Thurgau, durch die sogen. ewige Richtigkeit von 1474 endgültig an die Schweizer Eidgenossen hatte überlassen müssen. Im Herzen Schwabens dagegen mußten die Grafen von Württemberg durch Sparsamkeit und Klugheit ihren Besitz dergestalt zu mehren, daß ihnen die Herzogswürde nicht mehr vorenthalten werden konnte: auf dem Wormser Reichstage 1495 wurde die Grafschaft zum Herzogtum erhoben. Nur mühsam dagegen arbeitete sich Baden zu einer fürstenmäßigen Stellung empor. Den Titel Markgraf, den dieses Haus führte, hatte es von einer jüngeren züringischen Linie, Herzogen von Kärnthen und Markgrafen von Verona. Der Titel blieb, als die Mark-

graffschaft Verona längst verloren war, und wurde auf die Burg Baden gelegt. Der Landbesitz dieses Hauses war, selbst nach Erwerb der Herrschaften Sausenberg und Rötelen, nicht mit dem zu vergleichen, was Osterreich auch nach Verlust seiner Stammlande im Aargau immer noch im Elsaß, am Oberrhein und im Schwarzwalde besaß, und erst seit Mitte des 14. Jahrhunderts ist es unbestritten dem Reichsfürstenstande zugezählt. Rascher hatte sich die Landgraffschaft Hessen entwickelt, sie konnte dann im 16. Jahrhundert eine wichtige Rolle spielen.

Verseuche zur Herstellung einer Reichsverfassung.

Hindernisse.

Mit diesen geistlichen und weltlichen Fürsten und ihrem Anhang von Grafen und Herren also sollte der Kaiser über eine neue Reichsverfassung paktieren. Und die Städte wollten dabei nicht minder auch gehört und berücksichtigt werden, und die Reichsritterschaft stand grollend auf der Seite, unzufrieden mit allem, und doch unfähig etwas zu leisten und selbst nur etwas Praktisches vorzuschlagen. Es ist hier nicht meine Aufgabe, die politische Geschichte Deutschlands in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu schreiben, ich muß aber die Schwierigkeiten, die sich aus der politischen Gestaltung heraus der Herstellung eines erträglichen Rechts- und Verfassungsbestandes entgegenstellten, im allgemeinen andeuten. Das Haupthindernis war der tiefe Zwiespalt zwischen Reichs- und Territorialinteressen. Der König sollte der Reichsgewalt wieder zu ihrer Präponderanz verhelfen. Das hätte er höchstens noch, da alle Reichshilfsquellen erschöpft waren, auf Grund seiner Hausmacht etwa in dem Sinne, wie es Rudolf von Habsburg und Albrecht seiner Zeit beabsichtigt hatten, durchführen können. Aber dazu gehörte nicht nur Entschlossenheit, sondern eine in sich vollkommen geschlossene und geeinte Ländermasse mit einer zu allen Opfern bereiten und unerschöpfliche Hilfsmittel zur Verfügung stellenden Bevölkerung.

Beides fehlte dem Kaiser Friedrich III., sein großes Reich bestand aus den heterogensten und unzuverlässigsten Bestandteilen, deren er nur zu geringem Teile sicher war, in den längst umwobenen Ländern Böhmen und Ungarn war seine Herrschaft prekär und beständig unterbrochen, und die Sorge um deren Pazifizierung absorbierte seine ganze Tätigkeit und ließ für das Reich wenig Zeit mehr. Aber ihm blieben doch noch die Reichsstädte? Wir werden bald sehen, wie es sich damit verhielt.

[Die Fürsten.] Bei den Fürsten war es schon damals ausgemachte Sache, daß sie dem Reiche nichts konzedieren würden, was ihrer Machtstellung auch nur den geringsten Eintrag tun könnte. Für Reichssachen, die ihre Kräfte in Anspruch nahmen, ohne daß für ihre eigene Macht etwas abfiel, waren sie nicht zu haben, so insonderheit nicht für den auf ungezählten Reichstagen von Kaiser und Papst dringend geforderten Krieg gegen die Türken, die doch bereits schon deutsche Gebiete heimsuchten; immer verschanzten sie sich hinter der Ausrede, es müsse zu allererst der Landfrieden im Reiche hergestellt werden, aber sie selbst taten das Möglichste, den Landfrieden zu zerstören, und führten unter sich beständige Kriege. Es fehlte nicht an bedeutenden Männern unter den Fürsten; da war der Erzbischof von Trier, Jakob von Sierck, der Verfasser des berühmten „Abschieds zwischen geistlichen Kurfürsten“ von 1453, worin als Ziel der Reform eine Art Teilung der Reichsgewalt zwischen Kaiser und Kurfürstenkolleg dargelegt wird; da war Berchtold von Henneberg, Erzbischof von Mainz, der geistvolle Vertreter der Idee einer auf dem Bunde der Fürsten aufgerichteten oligarchischen Verfassung; da war der Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, „vulpes Germaniae“, eine durchaus problematische Natur, an die sich trotz der Mahnung Ranke's¹⁾ noch kein Biograph gewagt hat; da war der „böse“ Friedrich von der

¹⁾ „Wer doch einmal das Leben und Tun dieses merkwürdigen Fürsten näher zu vergegenwärtigen verstünde!“ (Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref.) In der That verwunderlich, daß der Patriotismus der preussischen Geschichtsforscher sich dieser Persönlichkeit noch nicht bemächtigt hat, um ihn als Kaiser Friedrichs III. Bismarck und Molke in einer Person zu verherrlichen. Was Droysen über ihn bringt, ist sehr unzulänglich.

Pfalz, der sich einmal sogar in der Illusion wiegte, durch eine Absetzung Friedrichs III. zur Kaiserkrone zu gelangen. Die Kapazitäten waren vorhanden, um etwas Brauchbares ausfindig zu machen, das Projekt des Trierers ist auch nicht das einzige geblieben, aber so groß war das gegenseitige Mißtrauen, daß jeder Vorschlag schon von vornherein unter dem Verdachte stand, auf irgend einen Vorteil seines Urhebers über die andern Fürsten hinauszulaufen. Darüber waren die Fürsten im ganzen einig, daß der Schwerpunkt der Reichsgewalt künftig in der vereinten Fürstenmacht zu suchen sei, daß also das Reich auf eine Art fürstlichen Staatenbundes organisiert werden müsse. Aber was für ein Raum blieb dann in diesem Gebilde den Städten? Nun, die sollten sich dann eben unterwerfen und sich den fürstlichen Territorien einverleiben lassen.

[Die Reichsstädte.] Man kann es den Reichsstädten nicht verargen, daß sie nachgerade gegen alles, nicht nur gegen die Landesherren, sondern auch gegen Kaiser und Reich widerwillig und überhaupt politisch apathisch geworden waren. Allen Velleitäten der Landesherren gegenüber hatte sie der Kaiser, machtlos wie er war, sich selbst überlassen müssen, alle ihre Anstrengungen, seit dem Unglückstage von Döffingen, durch Einungen sich vor der drohenden Gefahr der Landfälsigkeit zu sichern und eine achtungswerte Reichsgemeinde zu bilden, waren gescheitert, noch 1449 die schwäbischen Städte bei Eßlingen von Ulrich von Württemberg abermals niedergeschlagen worden, und was noch deprimierender war, sie mußten den Kaiser selbst als ihren Feind erkennen, seitdem dieser in seiner Bettelhastigkeit angefangen hatte, die Reichsstädte selber an Landesherren zu verpfänden. Da konnte es ihnen schon verleidern, immer die lieben getreuen zu sein, wenn der Kaiser Mannschaft und Geld von ihnen verlangte und sie bei des Reichs Schulden zu den größten Anstrengungen mahnte, ihnen selber aber die Treue brach, sobald es ihm paßte. Dem Markgrafen Albrecht Achilles haben einmal die Nürnberger eine sehr derbe Antwort gegeben, als er sie im Namen des Königs zu dem gegen die böhmisch-wittelsbachische Koalition verkündigten Reichsaufgebote mahnte: sie wollten jetzt stille sitzen und die Sache einmal den Herren überlassen. Und

als es sich auf dem Reichstage darum handelte, eine große Reichssteuer ins Werk zu setzen, um einen Türkenkrieg zu ermöglichen, erklärten sie die Sache „heimbringen“, d. h. sie sich noch überlegen zu wollen, und reisten vom Reichstage ab, wodurch der ganze, wesentlich auf die finanzielle Leistung der Städte gestellte Plan hinfällig wurde. Dahin hatte es der Kaiser glücklich gebracht, daß die besten Stützen des Reiches verärgert und verdrossen sich in die Ecke stellten.

[Die Reichsritterschaft.] Und nicht anders sah es bei der allerdings weniger leistungsfähigen Reichsritterschaft aus. Die Reichsritter, die alte immer verfügbare und zuverlässige Truppe des Reichsheeres, waren als solche unbrauchbar geworden und konnten sich nicht darein finden, nichts mehr zu gelten und nicht mehr gehätschelt, vielmehr der Verarmung überlassen zu werden. Man möchte sie fast die Sozialdemokraten jener Zeit nennen (adliges Proletariat nennt sie Janssen in seiner Geschichte des deutschen Volkes), weil sie, mit der neu gebildeten sozialen Ordnung zerfallen, sich als die „Enterbten“ betrachteten. Und sie waren in der Tat enterbt, denn ihre ganze Lebenshaltung und ihre Stellung in der staatlichen Gesellschaft war durch die neue Kriegsführung erschüttert: sie waren nicht mehr der Militärstand, der den Ton angab. Das Fußvolk und die Artillerie hatten ihnen den Rang abgelassen und sie entbehrlich gemacht. Das erfuhr Franz von Sickingen, der es nicht glauben wollte, zu seiner Bestürzung, als der junge Pfalzgraf bei Rhein mit eigener Hand das Geschütz gegen seine unüberwindlich gehaltene Feste Landstuhl richtete und mit den ersten Schüssen die Mauern niederwarf. Vom Kaiser vernachlässigt, von den Fürsten bedrängt, von den Städten verachtet, bemächtigte sich ihrer eine Bitterkeit und ein Groll gegen alles neue, vorab gegen die reichen Städter, die Pfeffersäcke, denen sie verschuldet waren und die sich von ihrem Raube nährten, und sie warfen sich selbst auf Raub und suchten im Raubritterwesen, dieser Geißel des 15. Jahrhunderts¹⁾, die Befriedigung ihrer ritterlichen Ehre.

¹⁾ Ranke ist in seiner deutschen Geschichte das unbedachte Wort entfallen: „so schlimm war es vielleicht nicht, wie man gewöhnlich sagt, Raub

Und doch, trotz all dem wüsten Unfug des Raubritterwesens, mag man den Reichsrittern nicht gram sein; sie waren wirklich schlecht behandelt, selbst mißhandelt, von allen Seiten geheßt; die Beschwerde, die sie 1523 dem Reichstage zu Nürnberg einbrachten, redet eine beredte Sprache zu ihren Gunsten: die landesherrlichen Gerichte, denen sie unterstellt waren, seien nicht mehr dazu da, Recht zu sprechen, sondern über den Vorteil ihrer Herren zu wachen; es sei Praxis, den eigenen Untertan in Prozessen mit einem Reichsritter zu begünstigen; besonders schlimm stehe es mit der Straffjustiz, indem der Reichsadelsadel mit ausnehmend harten Bußen heimgesucht werde; selbst von der Jagd auf ihren Gütern werden sie durch die landesherrlichen Jägermeister abgedrängt; beim Reichskammergericht finden sie kein Recht, weil es nicht gegen Fürsten und Mächtige einzuschreiten wage, so offenbar auch der Friedbruch sei.

Goethe läßt in seinem Götz den Kaiser Max zu Weisklingen sagen: „Ich bin unmutig, Weisklingen, . . . und möchte verzagt werden. So viel halbe, verunglückte Unternehmungen, und das alles, weil kein Fürst im Reiche so klein ist, dem nicht mehr an seinen Grillen gelegen wäre als an meinen Gedanken. . . . Wie geht's zu? wenn ein Kaufmann einen Pfeffersack verliert, soll man das ganze Reich aufmahnen, und wenn Händel vorhanden sind, daran kaiserlicher Majestät und dem Reich viel gelegen ist, daß es Königreich, Fürstentum, Herzogtum und anderes betrifft, so kann euch kein Mensch zusammenbringen.“

Besser kann die Signatur jener Zeit nicht bezeichnet werden. Und die Rehrseite dazu:

Weil die höchste Autorität fehlte, kein Rechtsschutz beim Reiche zu finden war, sah sich jeder auf sich selbst gestellt und wehrte sich seiner Haut, so gut er konnte. Und bei diesen Zuständen sollte eine Reichsverfassung zu stande kommen! Man begreift wahrlich nicht, wie Treitschke (in seinem Aufsatz über Bundesstaat und Einheitsstaat) von dieser Zeit als der staats-

und Vermüstung trafen eigentlich nur das flache Land und die Landstraße.“ Ich denke, das war gerade genug.

rechtlich fruchtbarsten Zeit, die das Reich je gesehen, einer Epoche hochsinniger Reformen, die das Reich in einen kräftigen Bund kleiner Fürsten zu verwandeln vermocht hätten, reden kann. Das Gegenteil von allem dem ist wahr. Denn was kam schließlich zu stande? Der Berg gebar die Maus des ewigen Landfriedens und des Reichskammergerichtes.

Ergebnis. Ewiger Landfriede und Reichskammergericht.

Auf dem Reichstage zu Worms am 7. August 1495 richtete Kaiser Maximilian mit einmütigem Räte der Fürsten, Grafen, Herren und Stände für das heilige römische Reich deutscher Nation einen gemeinen ewigen Landfrieden auf, also daß fortan niemand den andern befehlen solle, sondern so er Ansprache an ihn zu haben vermeine, ihn zu suchen habe vor seinem ordentlichen Richter, unter Androhung der Reichsacht gegen Zuwiderhandelnde. Gleichzeitig wurde zur Handhabung des Landfriedens ein Reichskammergericht als ständiges oberstes Reichsgericht bestellt, dessen Besetzung durch den Kaiser und die Reichsstände erfolgen sollte, und zwar so, daß der Kaiser den Kammerrichter frei wählte, die 16 Beisitzer dagegen ihm von den Reichsständen (sechs von den Kurfürsten, zwei von Österreich und Burgund, acht von den übrigen Reichsständen) präsentiert wurden. In dieser Hinsicht wurde übrigens im Verlaufe der Zeit immer wieder viel geändert. Die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichtes war sehr weit gefaßt, es war nicht nur das ordentliche Gericht für Landfriedensbrüche und Übertretung kaiserlicher Gebote, sondern auch für Streitigkeiten unter Reichsunmittelbaren und Klagen gegen solche, selbst für Klagen der Untertanen gegen ihre Landesherren wegen Rechtsverletzungen im Gebiete des öffentlichen Rechtes. Als zweite Instanz funktionierte es in Streitigkeiten der Reichsfürsten, die den Anspruch auf erstinstanzliche Entscheidung durch Austrag, d. h. durch eine schiedsrichterliche kaiserliche Kommission, hatten, sowie in allen Zivilsachen auf Appellation von den Landgerichten, und als Revisionsinstanz in Strafsachen unter gewissen Bedingungen. Man sieht, es war ein vollgerütteltes Maß von Geschäften, und die Folge war Unmöglichkeit ihrer Bewältigung.

Die Errichtung und Besetzung des Reichskammergerichts war dem Kaiser von den Reichsständen abgenötigt worden. Er hatte sich lange dagegen gesträubt und jetzt nur nachgegeben, um den Reichstag zur Bewilligung einer Hilfe gegen Frankreich und die Türken und der Erhebung des gemeinen Pfennigs, einer Reichsteuer, willfährig zu machen. Sein Wunsch wäre gewesen, sein bisheriges halb oder ganz erbländisch-österreichisches Kammergericht auch in Reichssachen als oberste Instanz zu verwenden. Es hatte nämlich der König dem alten Reichshofgerichte, das mangels einer festen Organisation und wegen zahlreicher Exemtionen und der zur Regel werdenden Abwesenheit des Kaisers von Deutschland mehr und mehr verkümmerte und um 1450 ganz einging, im Anfang des 15. Jahrhunderts ein neues Kammergericht entgegengestellt, das ursprünglich wohl nichts anderes war als der königliche Rat, aber allmählich in die jurisdiktionellen Rechte des Hofgerichtes sich hineindrängte und schließlich alle Reichsgerichtsbarkeit absorbierte. Es erhielt von Friedrich III. eine Organisation, die es zum Reichsgericht machte, war aber doch mit erbländischen Edelleuten des Kaisers besetzt, was sich eben die deutschen Fürsten nicht mehr gefallen lassen wollten. Indem Maximilian dieses Gericht den Fürsten 1495 opferte, machte er doch den Vorbehalt, daß er eine konkurrierende Gerichtsbarkeit neben dem Reichskammergericht ausüben dürfe, und diese erhielt dann nach mehrfachen verunglückten Versuchen unter Ferdinand I. eine greifbare Gestalt dadurch, daß der kaiserliche Hofrat, den der Kaiser für seine erbländischen Sachen errichtet hatte, in einen Reichshofrat umgewandelt wurde, dessen Mitglieder der Kaiser aus den Erblanden und aus dem Reiche ernannte.

Die Errichtung des allgemeinen ewigen Landfriedens und des Reichskammergerichts wird in der deutschen Geschichtsschreibung unwidersprochen als der Markstein einer neuen Ordnung der Dinge gefeiert: sie habe nun das Fehderecht „unbedingt, ausnahmslos und endgültig beseitigt“ (Brunner, Grundzüge), dem Reiche den Landfrieden und Ruhe und Ordnung wiedergegeben, jede Selbsthilfe sei fortan ausgeschlossen und unmöglich gewesen. Auf dem Papier war das gewiß der

Fall, aber tatsächlich nicht. War dem Reichskammergericht seine wirksame Exekutionsgewalt gesichert, so konnte auch dieser Landfrieden nicht größere Wirksamkeit entfalten als die in den letzten Jahrzehnten in langer Reihenfolge befohlenen. Wir werden später sehen, wie wenig erfolgreich die Bemühungen, dem Reichskammergerichte einen festen Boden für Vollstreckung seiner Urtheile zu schaffen, gewesen sind. Und wir können uns leider der Wahrnehmung nicht verschließen, daß das Sprichwort, es sei dem Landfrieden nicht zu trauen, seine volle Wahrheit behalten hat. Nicht der Wormser Reichstag hat die Ordnung im Reiche hergestellt, besser ist es erst dann geworden, als die Landesherren genugsam erstarkt waren, um in ihren Gebieten eine gründliche Polizeigewalt durchzuführen.

Reichskriegsverfassung und Reichsfinanzwesen.

Die auf Herstellung einer neuen Reichsverfassung gerichteten Versuche beschränkten sich nicht auf die Durchführung des Landfriedens; die Reichskriegsverfassung und das Reichsfinanzwesen erforderten dringend eine durchgreifende Reform. Das Lehnswesen mit seinem Ritterheere war überlebt, das hussitische Volksheer und die Gewaltthauen der Schweizer Eidgenossen hatten die herrlichsten Ritterschwadronen auseinander gesprengt und das Feuergeschütz brach trotz seiner noch recht unbeholfenen Handhabung die Burgen und die Reihen der schwerfälligen Panzerreiter. Zudem bildete die Zusammensetzung des Reichsheeres aus lauter kleinen Kontingenten, die durch keinen gemeinsamen Geist verbunden waren und nicht recht zusammen agierten, die Schwäche des Reichsheeres. Maximilian erkannte die Notwendigkeit, stets eine Anzahl gehörig organisierten Fußvolks in seinem Dienste zu haben, das nur nach den vorkommenden Umständen vermehrt zu werden brauchte, an das alsdann Ritterschaft und Landesaufgebot angeschlossen werden konnten, und auf dessen Kriegserfahrenheit und Treue zu rechnen war. Aber er konnte das nur halb durchführen, ja der Versuch blieb in seinen ersten Anfängen stecken. Der Grund lag in der Finanznot des Reiches. Ja, wären noch die alten Reichsdomänen, die alten servitia der Reichskirchen, die einträglichen

Regalien, die Martinssteuern der Reichsstädte, die Kammerzinse der Judengemeinden vorhanden gewesen, es hätte sich schon eine stattliche Fußtruppe ständig unterhalten lassen; dann hätte man auch den Reichsrittern zumuten können, sich diesen neuen Verhältnissen anzupassen und die Offiziersstellen zu übernehmen. Aber woher sollte das Geld kommen? Es ist geradezu haarsträubend, wie die Bettelkönige des 14. und 15. Jahrhunderts mit den Reichsquellen umgegangen sind. Alles ist ihnen feil gewesen, selbst was ihnen nicht gehörte, haben sie verkauft, Privilegien, von denen sie wußten, daß sie wohlbegründete Rechte verletzen, gegen Geld erteilt, es den Empfängern überlassend, wie weit sie damit auskommen würden, Reichsstädte verpfändet, kurz alles verhandelt. Die Städte hatten beständig ihre Agenten mit gefülltem Sackel am kaiserlichen Hofe. So ein Agent für Basel war Hemann Offenburg. Der berichtet sorgfältig in seiner Selbstbiographie, wie er von Friedrich III. bei jeder Gelegenheit herrliche Privilegien extrahiert habe und noch schönere hätte erlangen können, wenn ihm die Stadt mehr Geld zur Verfügung gestellt hätte. Jetzt war nichts mehr vorhanden, und die Reichsstände verhielten sich ablehnender denn je.

Als nach dem Falle von Konstantinopel die Türken in raschem Siegeszuge bereits die deutsch-österreichischen Gebiete heimsuchten und der Kaiser den Reichstag mit den dringendsten Bitten um Reichshilfe bestürmte, wurden auf einer Reihe von Reichstagen Matrikel aufgestellt, die den einzelnen Reichsständen ihr zum Reichsheere zu stellendes Kontingent bestimmten, aber für eine allgemeine Reichsteuer zum Unterhalte einer Reichsoldtruppe waren die Reichsstände nur in äußersten Notfällen zu haben, namentlich die Städte zeigten sich da höchst widerhaarig, es gelang einmal aus Anlaß der Hussitenkriege, dann eben bei Türkennot, und namentlich auf dem Reichstage zu Worms 1495 wurde die Erhebung eines gemeinen Pfennigs bewilligt; jeder Einwohner, selbst die Geistlichen und die Juden, sollte zahlen nach Proportion seines Vermögens. Aber diese Steuer warf nicht viel ab; um dergleichen durchzuführen, muß entweder Patriotismus oder gute Bürokratie vorhanden sein, und beides fehlte damals. Dennoch wagte es Maximilian,

jeweilen in Kriegsjahren Söldner zu werben und aus ihnen eine Kerntruppe zu bilden. Das waren die Landsknechte (nicht Lanzknechte), d. h. die Knechte oder Söldner des flachen Landes im Gegensatz zu den im Auslande dienenden Gebirgsknechten oder SchweizerSöldnern. Wie Großes diese Landsknechte unter ihrem prächtigen Organisator Georg von Frundsberg geleistet haben, ist bekannt genug. Aber sie waren eben nur für bestimmte Zeitdauer geworbene Söldner, die ein solcher Feldhauptmann nominell auf Reichskosten, faktisch aber oft, weil das versprochene Reichsgeld ausblieb, auf sein Risiko zusammenbrachte, und der gute Frundsberg hat oft in seine Tasche greifen und zuletzt sogar die Kleinodien seiner Gemahlin veräußern müssen, um nur die Mittel der Löhnung zu beschaffen.

So, wohin man blickt, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nichts als ungelöste Fragen, die der Wormser Reichstag nicht nur nicht erledigt, sondern guten Teils erst hervorgerufen hatte. Wie sollte sich die Durchführung des Landfriedens gestalten? Wie sollte dem Reiche, das vor den fremden Mächten bereits zum Spotte geworden war, eine Militärmacht und Finanzbasis geschaffen werden? Wie sollten die gegeneinander verhetzten Elemente der Landesherren, der Städte und der Reichsritterschaft beruhigt und versöhnt werden? Das unausgesetzt von diesen Reformfragen umtriebene Jahrhundert ging zu Ende, ohne viel erreicht zu haben, aber doch trug man in das neue Jahrhundert keine Hoffnungslosigkeit hinüber, sondern einen gewissen Mut zum Weiterarbeiten. Man ahnte nicht, daß der erschütterndste Zwiespalt, der das Reich je betroffen hatte, der religiöse, schon vor der Türe stand.



Die Neuzeit.



Fortsetzung der Reichsreformbestrebungen.

Das 15. Jahrhundert hatte noch mit einer Niederlage des Reichs gegen die schweizerische Eidgenossenschaft abgeschlossen. Der Schwabentrieg hatte die Ohnmacht der Reichsgewalt gegen widerspenstige Reichsglieder dokumentiert und damit den Bankrott des Reiches besiegelt. Dennoch traten die Reichsstände in das neue Jahrhundert hinüber mit unverzagtem Eifer für die Rekonstruktion des Reiches und mit einem noch lebendigen Glauben an einen Erfolg. Aber das Schwerste war noch zu tun, gelingen konnte es nur unter großen Opfern der Landesherren, und dazu fehlte eben doch immer wieder zuletzt der Gemein Sinn und der Patriotismus. Zwei Hauptaufgaben lagen vor: das Reich im Innern zu stärken durch Ausstattung des Reichskammergerichtes mit einer entsprechenden Exekutionsgewalt, und dem Reiche nach außen das verlorene Ansehen auf dem Grunde einer imponierenden Militärmacht wieder zu gewinnen.

[Konflikt zwischen Kaiser und Fürsten.] Leider stießen nun in allen die Reform im Innern des Reiches betreffenden Fragen die Intentionen des Kaisers und der Reichsstände aufeinander. Die schon bei den Königen Rudolf und Albrecht erkennbare Politik einer Reorganisation des Reiches von ihrer Hausmacht aus und zunächst unter einer Hegemonie Österreichs, die mit der Zeit zu einer Absorption des Reichs durch Österreich führen konnte, wurde in neuer Form durch Friedrich III. aufgenommen, der sie mit der Beharrlichkeit seines hinter Indolenz versteckten Eigen sinnes verfolgte und seinem Sohne Maximilian als das Prinzip seiner Staatsweisheit hinterließ. Während seiner unsäglich langen Regierungszeit war

Friedrich III. äußerst selten und dann nur vorübergehend in Deutschland zu sehen, er saß in seinen Erblanden, die ihm allerdings vollauf zu schaffen machten, und es bedurfte jeweilen einer mit Absetzung drohenden Mahnung der Reichsfürsten, bis er sich entschloß, zu einem Reichstage zu kommen. Da hatte er sich nun angewöhnt, mangels des Beirates der deutschen Fürsten die Reichsangelegenheiten mit seinen erbländischen Räten zu beraten und mit seinen Beamten in das Reich hineinzu-regieren, wie ihm denn auch das Reichshofgericht durch sein Kammergericht kalt zu stellen und ganz eingehen zu lassen gelungen war. Aber dieser Erfolg war von keinem Bestande; wir haben gesehen, daß die Reichsstände dem Kaiser Maximilian die Errichtung des Reichskammergerichtes auf einer Grundlage, die ihm einen deutschen, allerdings von den Fürsten abhängigen Charakter gab, abnötigten.

[Reichsregiment.] Die Reichsstände begehrten aber noch mehr: die ganze Reichsverwaltung sollte dem Kaiser entzogen und unter einen ständigen Reichsrat von 17 Mitgliedern gestellt werden, die von den Reichsständen zu nehmen wären und bloß den Vorsitzenden aus der Wahl des Kaisers erhalten sollten. Man sieht, die kaiserliche Politik war damit durchkreuzt, ja sogar die höchste kaiserliche Autorität negiert, und hier gab auch der Kaiser zunächst nicht nach, versprach bloß die jährliche Berufung des Reichstags zum Zwecke der Handhabung des Landfriedens und Exekution der Reichskammergerichtsurteile, mußte sich jedoch im Jahre 1500 wegen der Unausführbarkeit dieses Auskunftsmittels und unter dem deprimierenden Eindrucke des verlorenen Schwabenkrieges zu der Konzession eines „Reichsregiments“ auf etwas veränderter Grundlage herbeilassen. Dieses Reichsregiment sollte seinen ständigen Sitz in Nürnberg haben und aus dem Kaiser oder dessen Stellvertreter und zwanzig Abgeordneten (Räten, Regenten) der Reichsstände bestehen. Für die Wahl dieser Räte griff man auf ein Projekt zurück, das schon Albrecht II. vorgeschlagen hatte, das aber damals die Billigung der Kurfürsten nicht hatte erlangen können: eine Einteilung des Reiches in Kreise. Nach der Meinung Albrechts hätten diese Kreise dazu dienen sollen, in ihren Gebieten den Landfrieden

zu wahren, zu welchem Behufe die Fürsten, Grafen, Herren und Städte des Kreises einen Hauptmann wählen sollten, der sie aufzubieten hatte. Das war damals gescheitert an dem Widerpruche der Reichsstände, die das Kammergericht für seine Exekutionen jeweilen an die nächsten Reichsstände weisen wollten. Jetzt wurden wenigstens, man möchte fast sagen probeweise, für die Wahl der „Regenten“ sechs Kreise errichtet, der fränkische, bayerische, schwäbische, oberrheinische, niederrheinisch-westfälische und sächsische, immerhin noch mit Ausschluß der burgundischen, der österreichischen und der kurfürstlichen Länder, und auch nur mit mäßigem Wahlrecht, indem diese sechs Kreise bloß je einen Regenten zu wählen hatten (von den übrigen 14 Mitgliedern fielen sechs auf die Kurfürsten, je eines auf die sechs bedeutendsten geistlichen, die sechs bedeutendsten weltlichen Fürsten, die Grafen und Herren, die nichtfürstlichen Reichskirchen, zwei auf acht Reichsstädte und zwei auf die österreichischen Erbländer). Hiermit kam aber doch die bemerkenswerte Tatsache zum Ausdruck, daß die Kurfürsten und die Fürsten nicht das ausschließlich herrschende Element in der Reichsverfassung sein sollten, daß vielmehr das Reichsregiment auf einer breiteren Grundlage aufzubauen und auch dem Grafen- und Herrenstand und den Städten eine erheblichere Mitwirkung, als sie auf den Reichstagen genossen, zu gewähren sei.

Das Reichsregiment sollte in allen innern und äußern Angelegenheiten des Reiches entscheiden, das bedeutete nichts weniger als Aufhebung des Königtums, Aufrichtung des aristokratischen Bundesstaats auf den Trümmern der Monarchie und Einfügung des Kaisers in die Reihe der Reichsstände. Schon 1502 erklärte es daher der Kaiser Maximilian als aufgelöst, auffallenderweise ohne auf tatkräftigen Widerstand zu stoßen, aber es kam ihm zu gut, daß es unvollständig beschickt worden war und von Anfang an Unzufriedenheit erregt hatte. Kurfürstentage ohne Ende faßten Resolutionen aller Art, die über der gefährlichen und alle Gemüter in Beschlag nehmenden äußern Politik verhallten. Bloß für das dringendste wurde gesorgt, nämlich für die Vollstreckung der Urteile des Reichskammergerichts und die Handhabung des Friedens. Durch

Reichsschluß von 1512 erhielten die Kreise diese Aufgabe, und zu dem Behufe wurden auch die kurfürstlichen und die österreichischen Lande in die Kreiseinteilung hereingezogen, und die Kreise demgemäß um vier neue vermehrt, den kurrheinischen, den obersächsischen, den burgundischen und den österreichischen. Aber auch da blieb es nur bei einer halben Maßregel: wohl hieß es, daß ein Kreishauptmann und Kreisräte durch die Kreisstände gewählt werden sollten, aber niemand berief die Wahlversammlungen ein, weil sich der Reichsschluß darüber ausschwig, wem das obliege.

[Wahlkapitulation.] Da starb Maximilian am 12. Januar 1519, und die Kurfürsten ergriffen den Anlaß der bevorstehenden Kaiserwahl, um dem Erlorenen bestimmte Bedingungen zu stellen. Es war schon vordem üblich geworden, dem Gewählten das mündliche Versprechen abzunehmen, daß er die reichsständischen Rechte achten wolle; jetzt wurde eine förmliche Urkunde, die sog. Wahlkapitulation, abgefaßt, die die Vorrechte der Fürsten, insbesondere der Kurfürsten, und ihre Postulate für die Reform der Verfassung einzeln aufzeichnete und vom Gewählten feierlich beschworen werden mußte. Und nun wählten die Kurfürsten in ihrer Gottverlassenheit den Spanier Karl V., den Enkel Maximilians, das Nationalunglück Deutschlands, zum Kaiser, der denn auch die Wahlkapitulation beschwor.

[Reichsregiment.] Der Einlösung dieser Verpflichtungen war der denkwürdige Reichstag von Worms 1521 gewidmet: zunächst erfolgte die Wiederherstellung des Reichsregiments, genau nach dem Muster des alten, nur mit Vermehrung um zwei von dem Kaiser zu ernennende Mitglieder, aber mit dem wichtigen Vorbehalte, daß es nur während der Abwesenheit des Kaisers in Funktion zu bleiben habe, daher es denn auch 1530, als der Bruder Karls, Ferdinand I., zum römischen König gewählt wurde, aufhörte zu existieren.

[Kreiseinteilung.] Das Zweite war die Erneuerung der Kreiseinteilung von 1512 und die im Anschluß daran 1522 vom Reichsregimente aufgestellte Ordnung für die Tätigkeit der Kreise und Sicherung der Exekution der Reichskammergerichte. Auf Grund derselben erließ Karl V. an einige ihm

geeignet scheinende geistliche und weltliche Fürsten ein Ausschreiben mit der Aufforderung, Kreistage abzuhalten, auf denen jeweilen auch der Hauptmann, oder wie er jetzt genannt wurde, der Kreisoberst zu wählen sei. Hieraus bildete sich das Herkommen, daß in jedem Kreise die angesehensten Fürsten, gewöhnlich ein geistlicher und ein weltlicher, zu Kreisausschreibenden Fürsten oder Direktoren des Kreistages wurden, und in der Folge wurde kein Kreisoberst mehr gewählt, sondern der weltliche Kreisausschreibende Fürst versah dieses Amt.

[Reichsheer.] Das Dritte betraf die Reorganisation des Reichsheeres. Es war schon längst das alte Aufgebot der Lehnsvorfassung, das nur die allgemeine Verpflichtung der Lehns Herren zur Stellung ihrer Mannen enthielt, aber keine feste Zahl der Mannschaft bestimmte und dem guten Willen der Reichsstände einen unerhörten Spielraum gewährte, in seiner vollkommenen Unzulänglichkeit erkannt worden, zumal seit man auch Fußtruppen und Geschütz brauchte. Es waren daher schon im 15. Jahrhundert für jeden Reichskrieg Anschläge, Matrikel, aufgestellt worden, worin jedem Reichsstande das ihn betreffende Kontingent auferlegt wurde, das er dann durch Anwerbung von Söldnern aufzubringen hatte. Im Hinblick auf den von Karl V. vorbereiteten Römerzug wurde 1521 die Wormser Reichsmatrikel aufgestellt, die das Reichsheer auf 4000 Reiter und 20 000 Mann zu Fuß festsetzte, und dieser Anschlag galt dann für lange Zeit als die unabänderliche Norm. Und damit sollte das Reich gegen die auswärtigen Mächte sein Ansehen nicht behaupten, sondern wiedergewinnen!

Und in dieses Meer von Täuschungen und Enttäuschungen fiel nun die Kirchenreform. Auf demselben Reichstage zu Worms 1521 war sie durch Vorladung Luthers vor Kaiser und Reich zur Reichsangelegenheit geworden und spaltete die Nation in zwei feindliche Lager. Die Verfassungsreform kam darüber ganz zum Schweigen. Was Ferdinand I. nach dem schmalcaldischen Kriege noch zur Rettung und Ausbildung des bisherigen kleinen Ergebnisses in Gang zu setzen versuchte und zustande brachte, stellte nur die Macht- und Hilflosigkeit des Reiches, den Banterott des Reichsgedankens, in das helle Tages-

licht. Was wollte das jetzt noch heißen, daß im Jahre 1555 eine Reichsrekursionsordnung (wir würden sagen eine Militärorganisation) erlassen wurde, die auch nach dieser Richtung die Kreiseinteilung verwerten wollte, indem sie den Kreisen zur Pflicht machte, über vollständige Stellung des Kontingents ihrer Reichsstände zu Reichskriegen zu wachen und vermittels zu erhebender Kreissteuern gemeinschaftliches Geschütz anzuschaffen, da man doch nicht verhindern konnte, daß sich einzelne Reichsstände eigenmächtig absonderten und ihre Beiträge verweigerten?

[Reichssteuer.] Was half es, daß man unter Zugrundelegung der Wormser Reichsmatrikel für Reichskriege noch außerordentliche Steuern vorsah, die sogen. Römermonate, die den für die Romfahrt aufgestellten Mannschaftsbestand noch nach dem Monatssolde in Geld anschlugen, den Reiter zu zwölf, den Fußknecht zu vier Gulden, und so für die Armee der Reichsmatrikel einen Römermonat von 12×4000 und 4×20000 Gulden = 128 000 Gulden herausrechnete, den man nie erhältlich machen konnte? Wie kläglich war endlich die finanzielle Dotierung des Reichskammergerichtes, die 1548 durch eine ständige, von den Reichsständen aufzubringende Steuer, die Kammerzieler, herzustellen versucht wurde, die aber so unregelmäßig einlief, daß man die nötige Zahl von Beisitzern nicht besolden konnte und das Gericht, seit 1527 in Speier, seit 1693 in Wezlar, unter der Last der Geschäfte bei ohnedies noch allererschleppendstem und allen Chikanen Vorschub leistendem Verfahren erdrückt und zum Gespött auf ewige Zeiten wurde?

[Reichsbankerott.] Der letzte Rest von reichsbildender Kraft war längst erschöpft, als der dreißigjährige Krieg Deutschland auch noch zum Kriegsschauplatz und zum Spielballe fremder Mächte machte, und der westfälische Frieden sprach es, nicht grundsätzlich — denn noch mochte man den Schein einer Oberhoheit des Kaisers nicht missen — aber tatsächlich als das letzte Resultat der Zerrüttung Deutschlands aus, daß die Fürsten souverän seien. Der Friedensschluß von Osnabrück, das instrumentum pacis Osnaburgensis (I. P. O.), der die innern Angelegenheiten des deutschen Reiches ordnete¹⁾, nennt die

¹⁾ Der Friedensschluß von Münster (I. P. M.) regelte das Verhältnis

Landeshoheit der Fürsten *ius territorii et superioritatis*, I. P. O. Art. 8 § 1, Art. 5 § 30, und gibt den Fürsten das Recht, Bündnisse sogar mit fremden Mächten selbständig abzuschließen (I. P. O. Art. 8 § 1), nur sofern sie nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet seien. Aber wo lag da die Grenze? War im Grunde nicht schon der rheinische Bund, der am 15. August 1656 zwischen Ludwig XIV. (Mazarin) und den drei geistlichen Kurfürsten, Bayern, Hessen, Böhmen und Schweden zum Schutze der von Frankreich im westfälischen Frieden erbeuteten deutschen Landstriche abgeschlossen wurde, und dem Umsichgreifen Frankreichs auf dem linken Rheinufer so mächtigen Vorschub leistete, gegen das Reich gerichtet?

[Staatsrechtstheorien.] Was dachte man sich denn überhaupt noch unter dem Reiche? Die Staatsrechtslehrer jener Zeit haben die Frage vielfach erörtert und jenachdem sie vom kaiserlichen oder vom partikularistischen Standpunkte aus Partei ergriffen, sehr entgegengesetzte Theorien aufgestellt. Noch während des dreißigjährigen Krieges erschien eine merkwürdige Schrift, die gewaltiges Aufsehen erregte: des Hippolithus a Lapide *Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico*. Unter dem Pseudonym verbirgt sich der wahre Verfasser Bogislaus Philipp von Chemnitz, ein kursächsischer Rat und Hofpublizist. Was hier vorgebracht wurde, war nicht neu, war schon 1531 von einem ungenannten Juristen, 1619 von Lampadius und sonst andern mehr oder weniger klar geäußert worden, aber es überraschte durch die aus dem faktischen Bestande konsequent gefolgerte und scharf pointierte Formulierung der Theorie, daß das Reich keine Monarchie, sondern eine Aristokratie der Fürsten sei und die Gesamtheit der Reichsstände die Staatsgewalt ausübe, der Kaiser nur eine formale Oberleitung und die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse habe. Die historische Begründung, die Hippolithus dieser Theorie zu geben suchte, und die darauf hinauslief, daß schon das germanische Gemeinwesen auf der Aristokratie der principes beruht habe,

zu den fremden Mächten, oder eigentlich zu Frankreich, da Schweden am I. P. O. beteiligt war.

bot freilich den Gegnern einen guten Angriffspunkt, aber ihre Verteidigung der Monarchie konnte nicht gelingen, weil sie gegenüber den Tatsachen zu doktrinär ausfallen mußte: das Wesen des Imperium bedinge die Machtvollkommenheit des Kaisers, die auch sofort in ganzer Fülle hervortrete, wo nicht durch ein bestimmtes Gesetz diese Macht beschränkt sei; die Vermutung streite in Zweifelsfällen, deren es viele gäbe, immer zu Gunsten des Kaisers, obschon ja zuzugeben sei, daß das Reich ein monströses Gebilde darstelle (*irregulare aliquod corpus et monstro simile*, sagte Samuel Pufendorf in seiner unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano erschienenen Gegenschrift *de statu imperii Germanici*).

Wie eine Prophezie ließt sich jetzt in der Schrift des Hippolithus der Abschnitt *de domo Austriaca extirpanda*: nachdem der Verfasser dem Hause Österreich ein langes Sündenregister vorgehalten, fordert er auf zu dessen Ausschließung von der Kaiserwürde und zur Wiedergewinnung der von ihm gewalttätigerweise erworbenen Länder für das Reich durch vereinte Kraft der Fürsten, als Hauptmittel zur Herstellung eines geächtlichen Zustandes in Deutschland. War diese Aufforderung, von der Pufendorf sagte, *hoc vero est carnificem, non medicum agere*, vielleicht zunächst an den Kurfürsten von Sachsen gerichtet, ihm die Rolle des Vorkämpfers für deutsche Einheit gegen Österreich zugebracht? Dann freilich war sie an die falsche Adresse übermittelt. Das kursächsische Haus hatte schon durch die Teilung unter den Brüdern Ernst und Albert, dann durch die Allianz des Herzogs Moriz mit dem Spanier Karl V. gegen den schmalkaldischen Bund auf seine historische Mission verzichtet, und drückte nun unwiderbringlich das Siegel darauf, als es am Schlusse des 17. Jahrhunderts der Krone von Polen zu Liebe katholisch wurde. Aber im Norden war ein Mann, dem dieses Wort gelten konnte, und der das erste Fundament dazu legte, das er zu weiterem Ausbau als das politische Vermächtnis seines Hauses und seines Landes den Nachfolgern hinterließ: Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst. Wahrlich ein Großer unter den Großen der Weltgeschichte, eine Persönlichkeit, wie es keine sympathischere unter den Regenten aller Zeiten

und Länder gibt, der einzige, der damals deutsche Art und deutsches Wesen noch hochgehalten und eine Regeneration Deutschlands vorbereitet hat.

Der dreißigjährige Krieg hatte Deutschland verwüstet und seine Bevölkerung an den Bettelstab gebracht, und eben dadurch auch eine dumpfe Resignation im politischen Leben erzeugt: die Leute hatten genug mit sich selbst zu tun und keinen Raum mehr in ihren Gedanken für gemeines Wesen; in großer Niederlagenheit ließ man alles über sich ergehen. Und die Fürsten beugten sich vor Frankreich und bewunderten Ludwig XIV. und taten ihm Lakaidendienste, ihm, der dann mit dem Raube Straßburgs und der Nordbrandheimsuchung der Pfalz lohnte. Hatte doch auch Hippolithus a Lapide für seine exstirpatio domus Austriacae keine trostreichere Aussicht als die auf französische Hilfe bereit. Deutschland war ganz verwahrlost. Eine kleine Begebenheit schildert besser als viele Worte die trostlose Signatur der Zeit; Ranke (Franz. Gesch. III 282) erzählt: Im Jahre 1664 sah man ein kleines französisches Heer zu Pferd und zu Fuß mitten durch Deutschland gegen Erfurt ziehen, um einer von dem Kaiser ausgesprochenen Ächtserklärung gemäß diese Stadt dem Kurfürsten von Mainz zu unterwerfen. Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen, der das Schutzrecht über dieselbe ausübte, hätte gegründeten Anlaß gehabt, sich eine Einmischung dieser Art zu verbitten. Aber er war von der Größe und Macht des Königs von Frankreich verblendet, den er mehr nachzuahmen als zu bekämpfen dachte; er half mit seinen Truppen zur Unterwerfung der Stadt.

[Königreich Preußen.] Zu dieser Zeit, da das Reich mehr und mehr in Lethargie versank, gab ein entlegenes Land, das gar nicht zum deutschen Reiche gehörte, ein übrig gebliebener Vorposten deutscher Kultur gegen Russen und Polen, den Anstoß zu einer vollständigen Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen den kurfürstlichen Ländern und damit zu einer, wenn auch noch in weiter Ferne liegenden neuen Reichsbildung. Das alte Ordensland Preußen, im 15. Jahrhundert durch Polen um mehr als die

Hälfte seines Umfangs geschmälert und auf den äußersten Osten zurückgedrängt, unter dem Ordensmeister Albrecht von Brandenburg nach der Reformation säkularisiert und als ein von Polen zu Lehn gehendes Herzogtum Preußen konstituiert, gelangte 1618 an das Kurhaus Brandenburg und wurde in dem Frieden von Oliva 1660 durch den Großen Kurfürsten aus seiner Lehnabhängigkeit von Polen gelöst und souveränes Herzogtum des Kurhauses. Der Sohn des Großen Kurfürsten, Friedrich III., erreichte auf Grund dieser Souveränität die Erhebung des Herzogtums zum Königreich (daher er sich als König Friedrich I. nannte). Darum ist auch Königsberg die Haupt- und Krönungsstadt des Königreichs Preußen. Es war das nicht bloß ein Akt der Eitelkeit, es lag darin die bestimmte Absicht einer Erhebung über die anderen deutschen Fürsten und der Anspruch auf eine selbständige große Politik, die dann auch von König Friedrich II. mit glorreichem Erfolge durchgeführt wurde. Da zuerst gewann der schon längst bestehende latente Antagonismus zwischen dem protestantischen Norddeutschland und Osterreich eine greifbare Gestalt, da zuerst erwachte das Bewußtsein, daß auf der Rivalität dieser zwei Mächte das künftige Schicksal Deutschlands beruhe, und dämmerte die Erkenntnis auf, daß Preußen berufen sei, Deutschland eine neue Gestalt zu geben. Nur so erklärt sich die in allen deutschen Landen bei den Besten der Bevölkerung herrschende Begeisterung für den großen König.

Die Reichsgewalt.

Kaiserliche Rechte.

Man würde irren, wenn man aus diesem Dahinsiechen der Reichsgewalt schließen wollte, daß nun auch jede gesetzgeberische Tätigkeit erlahmt sei; im Gegenteil, es entwickelte sich jetzt erst eine Vielgeschäftigkeit sonder gleichen in großen und kleinen Dingen, die unleugbar auch sehr viel Gutes produziert hat, neben einer Fülle von Quisquilien, aber alles ist eben doch von

keiner großen Idee mehr getragen, sondern mit dem Stempel der Dekadenz gezeichnet. Naturgemäß ist auch diese Tätigkeit nicht bei dem Kaiser zu suchen, sondern bei der durch den Reichstag dargestellten Korporation der Reichsstände.

Das wichtigste dem Kaiser gebliebene Recht war, neben seiner Befugnis der Einbringung von Gesetzesvorschlägen an den Reichstag, die Sanktion von Reichsgesetzen, bezw. das Veto gegen Reichstagsbeschlüsse. Sein ausschließliches Recht auf Verhängung der Reichsacht war schon im 17. Jahrhundert beanstandet, der westfälische Frieden sah als Programmpunkt eine neue Bestimmung darüber vor, die dann auch in der Wahlkapitulation von 1711 dahin gegeben wurde, daß die Akten in einem kaiserlichen Gerichte instruiert, aber zum Spruch an den Reichstag geschickt werden sollten. Indessen die Frage wurde nie mehr praktisch, im Jahre 1706 war die letzte Achtserklärung ausgesprochen worden, und zwar gegen den Kurfürsten von Bayern und seinen Bruder den Erzbischof von Köln wegen ihres Bundes mit Frankreich im spanischen Erbfolgekriege, und eine gegen den Preußenkönig Friedrich II. beabsichtigte Achtserklärung scheiterte, weil der Reichstag im Gefühle seiner Machtlosigkeit den Mut dazu nicht finden konnte.

Von der alten plenitudo potestatis sacri imperii waren dem Kaiser sonst noch übrig geblieben einzelne Rechtsame, die nun im Gegensatz zu den mit dem Reichstage gemeinschaftlich ausgeübten, den Komitialrechten, als kaiserliche Reservatrechte bezeichnet wurden. Diese waren die durch den Reichshofrat (kraft Vorbehaltes von 1495, s. oben S. 240) ausgeübte Reichsgerichtsbarkeit, das Eigentum am Reichsgut, die oberste Lehns-herrlichkeit, und zwar mit der in die Wahlkapitulation Karls V. aufgenommenen, jetzt freilich viel zu spät kommenden und nicht mehr von Erfolg begleiteten Vorschrift, daß der Kaiser heimfallende Reichslehen von erheblicher Bedeutung nicht verleihen, sondern bei dem Reiche behalten solle, und die Erteilung verschiedener Privilegien, wie Adelsernennungen, Standeserhöhungen, Kreierung von Notarien, Legitimation unehelicher Kinder, Gewährung der *venia aetatis*. Auch an der Ausübung der Reservatrechte suchten die Kurfürsten eine Beteiligung zu erlangen,

und erreichten auch, daß der Kaiser Veräußerung und Verpfändung von Reichsgütern, Verleihung der Münz-, Zoll- und Stapelgerechtigkeit, Reinfleudation erlebiger Lehen, Berufung der Reichstage nicht ohne ihre Einwilligung vornehmen durfte, die sie durch sogenannte Willebriefe erteilten. Da ferner der Kaiser die einzelnen Reservatrechte vielfach auf Landesherren übertrug, so konnte unter Umständen die Frage entstehen, ob diese Übertragung das Recht des Kaisers, in dem betreffenden Territorium die besagten Rechte auszuüben, ganz ausschliesse oder ob der Kaiser hierin mit dem Landesherrn konkurriere.

Eine ebensowohl staatsrechtlich interessante als praktisch wichtige Frage entstand anlässlich der Einführung des Postwesens in Deutschland. Im Jahre 1516 hatte ein österreichischer Edelmann, ein Herr von Taxis, eine Post zur Verbindung der österreichischen Länder mit den Niederlanden eingerichtet. Diese Anstalt fand so großen Beifall, daß sie im Laufe der Zeit auf das ganze Reich ausgedehnt werden sollte. Nun aber handelte es sich darum, ob das Sache des Reichstages oder Reservatrecht des Kaisers oder gar ein der Landeshoheit inhärierendes Recht sei. Da das Postwesen ein Regal sein sollte, die Regalien aber infolge der Verschleuderung derselben seitens des Kaisers an die Fürsten vollständig zu landesherrlichen Rechten geworden und durch Herkommen als solche anerkannt waren, so mochten die Reichsstände mit einigem Schein daraus deduzieren, daß eben die Regalität aller nutzbaren Regierungsrechte im Prinzip den Landesherren zustehe und darum auch neu entstehende Regalien als Bestandteil der Landeshoheit und aus dieser fließend zu gelten haben. Der Kaiser dagegen, gestützt auf die staatsrechtliche Theorie, die dann von Samuel Pufendorf hauptsächlich ausgestaltet wurde, nahm das Postregal für sich in Anspruch kraft der für den Kaiser wirkenden Präsumtion des Fortbestandes der plenitudo potestatis überall da, wo die Landesherren nicht eine bestimmt nachweisbare Übertragung des Rechtes auf sie für sich hätten. So kam es, daß einzelne Reichsstände, namentlich Kursachsen und Brandenburg, ein kaiserliches Postregal nicht anerkannten und ein solches nur in Süddeutschland durchgeführt werden konnte. Die Leitung dieses

Instituts blieb immerfort in den Händen der Familie des Gründers, 1595 wurde Leonhard von Taris von Kaiser Rudolf II. zum Generaloberpostmeister im Reiche ernannt, 1615 verließ Matthias dem Grafen Lamoral von Taris das Reichsgeneralpostamt als Regal und männliches Reichslehen, und dieses Regal wurde 1622 von Ferdinand II. auch auf die weibliche Nachkommenschaft des Hauses Taris ausgedehnt, dieses letztere 1695 in den Fürstenstand erhoben und dann in der Folge das Lehn von Kaiser Karl VI. in ein Reichsthronlehen verwandelt, also einem Fürstentum gleichgestellt.

Die bei der Wahl Karls V. zuerst praktizierte Verpflichtung des Kaisers auf eine Wahlkapitulation wurde auch bei den Nachfolgern fortgesetzt. Die Kurfürsten redigierten bis zum westfälischen Frieden dieses Aktenstück allein. Im Friedensinstrument wurde aber die Abfassung einer ständigen, von sämtlichen Reichsständen auf einem Reichstage festzustellenden Wahlkapitulation vorgeschrieben. Nun ging erst recht der Streit los, man konnte sich über deren Inhalt nicht verständigen, und als sich endlich 1711 die Fürsten über ein Projekt geeinigt hatten, verweigerten die Reichsstädte ihre Zustimmung. Dennoch wurde dieses Projekt bei allen folgenden Kaiserwahlen zu Grunde gelegt, aber mit jeweilen von den Kurfürsten angebrachten Zusätzen, die dann von mehreren Ständen als rechtswidrig erklärt wurden, so daß es bald viele sog. passus contradicti gab.

Seit Maximilian I., der hiezu 1508 die Einwilligung des Papstes Julius II. eingeholt hatte, nannten sich die deutschen Könige sofort nach ihrer Wahl erwählter römischer Kaiser. Wahlort blieb Frankfurt, wo auch seit Ferdinand I. 1558 die Krönung (zum König) stattfand. Die letzte Kaiserkrönung durch den Papst erfolgte 1530 bei Karl V., nicht mehr in Rom, aber doch auf italienischem Boden, in Bologna.

Der Reichstag.

Der Reichstag hat eigentlich erst in dieser Periode eine feste Gestalt gewonnen. Aber seine Zusammensetzung läßt deutlich erkennen, daß wir es mit einem historisch gewordenen, nicht mit einem gesetzgeberisch geschaffenen Gebilde zu tun haben;

es trägt noch alle Merkmale einer allmählich aus den tatsächlichen Machtverhältnissen sich kristallisierenden Organisation an sich.

[Mitgliedschaft und Gliederung.] In der ersten Zeit des deutschen Reiches waren die Magnaten, die einen alten Amtstitel führten, vom Kaiser zu Reichstagen beschieden worden, um ihre Meinung über Angelegenheiten und Unternehmungen, die der Kaiser im Sinne hatte, abzugeben; de iure bloß als Beirat, der den definitiven Entschluß des Kaisers frei ließ, de facto oft als ausschlaggebend, insofern als der Kaiser nicht wagen mochte, seinen Willen entgegen starker Abneigung der Herren auszuführen. Unter den Hohenstaufen, zumal unter Friedrich II., wurde aus dieser Gepflogenheit ein Recht der Reichsstände wenigstens für Reichsheeraufgebote, Erlass von Reichsgesetzen, Verträge mit auswärtigen Mächten und Errichtung von Reichsfürstentümern. Je bestimmter sich das festsetzte, desto genauer grenzte sich nun auch die Stimmberechtigung ab. Nicht alles, was auf einem Reichstage erschien, erhielt Stimmrecht. Die Reichsritterschaft fand sich oft zahlreich auf den Reichstagen ein, schon um mancher Anliegen willen, die sie bei dieser Gelegenheit zu des Königs Ohren bringen konnten, aber sie hatte keinen Teil an den Beratungen und Abstimmungen; dann lungerte sie in den Wirtshäusern herum und ihre Ausführung war recht anstößig („ziemlich säuisch“, sagt Zorn in seiner Wormser Chronik anläßlich des Reichstags zu Worms 1495). Auch die Reichs- und bischöflichen, später Freistädte schickten ihre Gesandten, anfangs ohne Botum, seit Wilhelm von Holland bei Sachen, zu denen ihre Mitwirkung erwünscht schien, zugezogen. So war seit dem 14. Jahrhundert die Mitgliedschaft abgeschlossen auf die Fürsten, die Grafen, die reichsunmittelbaren Herren und die Städte, die gesondert in den drei Kollegien der Kurfürsten, der Fürsten und Herren und der Städte berieten.

[Kurfürstenkollegium.] Im Kurfürstenkollegium ergaben sich während dieser Periode viele Veränderungen und Verschiebungen. Von den nominell sieben Kurfürsten fällt Böhmen bis 1708 außer Betracht (oben S. 233). Die sächsische Kurwürde

ging 1547 durch den Abfall des Herzogs Moritz von der protestantischen Sache von der ernestinischen Linie (Sachsen-Wittenberg) auf die albertinische über. Pfalz verlor die setzliche durch die Achtung des Winterkönigs Friedrich V. an den Herzog von Bayern. Auch der westfälische Friede beließ diese erste weltliche Kurstimme mit dem Erztruchsessnamt bei Bayern, freierte aber für den in der Pfalz wieder restituierten Sohn Friedrichs V. eine neue (achte, bezw. siebente) Kurstimme mit dem Erzschatzmeisteramte und der Anwartschaft auf Rücktritt in die erste für den Fall des Aussterbens der bayrischen Linie. Im Jahre 1692 gab der Kaiser dem Herzog Ernst August von Calenberg-Grubenhagen eine neunte Kurstimme. Die immerhin mäßige Größe dieses Herzogtums rechtfertigte eigentlich eine solche Ehrung nicht, aber der Herzog unterhielt ein stehendes Heer, das bedeutend genug war, die Verbindung und Freundschaft mit ihm wichtig erscheinen zu lassen, um so mehr, als Ernst August in Abwendung von der franzosenfreundlichen Neigung seines Vorgängers sich wieder an den Kaiser angeschlossen hatte und diese Anhänglichkeit warm zu halten war. Aber die andern Kurfürsten widersezten sich dieser Erhebung und erkannten den Herzog erst 1708 als Kurfürst an, nachdem der Herzog von Bayern wegen seiner reichsfeindlichen Haltung im spanischen Erbfolgekrieg 1706 der Reichsacht verfallen war und in Folge davon seine Kurwürde verloren hatte. Nun erhielt die Pfalz ihre erste Kurwürde mit dem Erztruchsessnamt wieder zurück und die Kurfürsten bewilligten dem Calenberger die achte mit dem Erzschatzmeisteramte, was sie jetzt um so mehr tun konnten, als unterdessen, 1705, auch das Fürstentum Celle an den Herzog von Calenberg gefallen war. Bei dieser Gelegenheit wurde auch Böhmen in sein lange nicht mehr ausgeübtes Recht readmittiert.

Im Frieden von Baden 1714 erhielt indessen Bayern auf Andringen Frankreichs seine Kurstimme zurück, die Pfalz trat demnach wieder in die achte mit dem Erzschatzmeisteramte ein, und Calenberg (Hannover) behielt bloß den Titel, bis 1777 durch das Aussterben der bayrischen Linie wieder die 1710—1714 bestandene Übung definitiv hergestellt wurde.

Im Reichsdeputationshauptschluß von 1803, um das gleich

vorweg zu nehmen, wurden die Erzstifte Köln und Trier säkularisiert, ihre Länder fielen größtenteils an Hessen und Nassau, und damit waren diese zwei Erzbischöfe auch als Kurfürsten unmöglich. Auch die kurmainzischen Gebiete verfielen zwar der Säkularisation, aber weil der Erzbischof von Mainz Reichkanzler war, wollte man ihm seine Kurfürstenqualität erhalten und bildete ihm zu diesem Zwecke ein Territorium, bestehend aus dem (früher mainzischen) Fürstentum Aichaffenburg und dem Bistum Regensburg, auf dessen Kirche die geistliche Kurwürde ruhen sollte. Als neue Kurfürsten kamen hinzu der Großherzog von Salzburg, der Herzog von Württemberg, der Landgraf von Hessen-Kassel und der Markgraf von Baden. Zur Ausübung des Kurrechts sind sie nicht mehr gekommen, den Titel hat Hessen-Kassel bis 1866 geführt.

[Fürsten und Herren.] Das zweite Kollegium des Reichstages war das der Fürsten und Herren. Unter den „Herren“ sind zusammengefaßt die Grafen und reichsunmittelbaren Freiherren und die Prälaten, d. h. die nicht gefürsteten, doch direkt unter dem Reiche stehenden Vorsteher geistlicher Anstalten. Da, wie wir sehen werden, die Stimmberechtigung dieser zwei letzteren Klassen eine weit geringere als die der Fürsten war, so sahen auch die Fürsten auf möglichste Abschließung ihres Standes und Verhinderung des Eintritts neuer Elemente in denselben. Der Hauptbestand der Fürsten führt auf die im 13. Jahrhundert sich vollziehende Absonderung von den meist lehnbaren Grafen mit Inanspruchnahme des Titels principes, illustres für sich allein zurück. Aber kein Reichsgesetz hat ein Kriterium des Fürstenstandes aufgestellt, die faktischen Machtverhältnisse entschieden, und wenn auch die Reichsunmittelbarkeit regelmäßig vorhanden sein mußte, um den Fürstenrang zu geben, so war doch nicht umgekehrt sie die einzige Bedingung dafür, und manche Reichsunmittelbare, wie die Markgrafen von Baden z. B., konnten erst nach längerer Zeit, in der sie durch Mehrung ihres Besitzes sich emporgebracht hatten, ihre Anerkennung als Fürsten und Mitglieder des Fürstentates erlangen. Anfänglich stand es dem Kaiser zu, Erhebungen in den Fürstenstand vorzunehmen. Aber im 17. Jahr-

hundert hatte sich schon der Grundsatz festgestellt, daß solche kaiserliche Standeserhöhungen die Einwilligung der Fürsten erhalten mußten, um Sitz und Stimme im Fürstenrate geben zu können. Es wäre die Anzahl der Mitglieder des Reichsfürstenrates sehr ansehnlich vermehrt worden, wenn diese kaiserlichen Standeserhöhungen, mit denen der österreichische Hof seit Ferdinand I., besonders für den Herrenstand seiner Erbländer, ausnehmend freigebig wurde, auch ein Stimmrecht im Fürstenrate verliehen hätten, wie es früher der Fall gewesen war. Aber eben darum setzte die Opposition ein, die Fürsten gaben ihre Einwilligung nur in Fällen, wo entsprechende Machtstellung vorlag, und als z. B. Ferdinand III. auf seinem ersten Reichstage 1641 die neukreierten Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz in den Fürstenrat einführen wollte, verschlossen die Fürsten den zwei letzteren den Eintritt, weil sie bloß österreichische Landbedelleute seien und keine unmittelbaren Güter im Reiche besäßen.

Auch für die Reichsstandschaft der „Herren“ bestand kein verfassungsmäßiges Kriterium, sie beruhte ebenfalls auf dem durch Jahrhunderte hergestellten Herkommen. Wohl mag man im allgemeinen sagen, daß eine, wenn auch beschränkte, Landeshoheit die Reichsstandschaft begründete. Hand in Hand mit einer landesherrlichen Gewalt war die Reichsstandschaft auf dem festen Grunde eines unwordenlichen Herkommens erwachsen und blieb in der Regel nur wirksam unter Voraussetzung der Fortdauer der Landeshoheit. Aber es gab Abweichungen nach entgegengesetzter Richtung: es gab Landesherren, die nicht Reichsstände waren, wie die Grafen von Ventinck, die Freiherren von Sidlingen, und es gab Reichsstände, die nicht Landeshoheit hatten, wie die Grafen von Stolberg und Schönburg. Und endlich gab es sog. Personalisten unter den Reichsständen, d. h. solche, deren Territorialbesitz gar nicht mehr zum deutschen Reiche gehörte, wie der Erzbischof von Besançon, der Bischof von Chur.

Im Jahre 1792, bei Beginn der Kriege gegen die französische Revolution, war die Zahl der Reichsstände 266, nämlich (mit Einschluß der Kurfürsten) 40 weltliche und 32 geistliche Fürsten,

103 Grafen, 40 Prälaten und 51 Reichsstädte. Aber dieser Mitgliederzahl entsprach die Stimmenzahl durchaus nicht.

[Stimmeverhältnis.] Was zunächst die Fürsten betrifft, so galt ursprünglich der in Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung natürliche und ansprechende Grundsatz, daß jeder regierende Fürst im Fürstenrate eine Stimme führe. So konnte sich bei Landteilung die Stimmenzahl vermehren und bei Ländervereinigung verringern. Erst der Augsburger Reichstag von 1582 gab, ohne ein ausdrückliches Gesetz, den Anstoß zu einer Beseitigung dieses Schwankens. Die zufällige Tatsache, daß dieser Reichstag besonders zahlreich besucht gewesen war und späterhin der Besuch nachgelassen hatte, wurde für das Stimmeverhältnis im Fürstenrate maßgebend. Man hielt sich fortan an die auf dem 1582er Reichstage geführten Stimmen, indem jede damals abgegebene Stimme auch nach Abgang eines besonderen Trägers von dem Fürsten, der ihn beerbte, fortgeführt wurde, und umgekehrt für ein 1582 nur durch einen Fürsten vertretenes Land auch bei späterer Teilung nur eine Stimme abzugeben war. Den Anlaß dazu gab Pfalzbayern im Jahre 1594, indem es durchsetzte, die Stimme einer ausgestorbenen Linie fortzuführen, was dann sofort die andern Fürsten auch für sich in Anspruch nahmen. So geschah es, daß im Jahre 1792 z. B. Pfalzbayern 6, Brandenburg (Preußen) 7, Hannover 6 Stimmen führte, und andrerseits die Stimme von Sachsen-Koburg zwischen Sachsen-Koburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen geteilt war. Wie wenig diese rein zufällige Grundlage der Geschichte, den tatsächlichen Machtverhältnissen und einer billigen Verteilung von Rechten und Pflichten entsprach, liegt auf der Hand.

Während so fast jeder Fürst wenigstens eine, viele aber mehrere Virilstimmen hatten, waren die Grafen und die Prälaten in Bänke oder Kurien geteilt, deren jede nur eine Stimme (im Fürstenkollegium) hatte. Dieser Kurien gab es für die Grafen früher zwei, die wetterauische und die schwäbische Grafenbank, wozu 1640 noch eine fränkische und 1653 eine westfälische Grafenbank kamen. Die Prälaten hatten ursprünglich nur eine, seit 1653 zwei Bänke. Die Reichsstädte endlich teilten sich in

die rheinische und die schwäbische Städtebank mit je einer Stimme.

Im Jahre 1792 führten die 266 Reichsstände 110 Stimmen, und zwar die 72 Fürsten 8 kurfürstliche und 94 fürstliche Virilstimmen, die 4 Grafen-, die 2 Prälaten- und die 2 Städtebänke zusammen 8 Kuriatsstimmen.

[Geschäftsordnung.] Die drei Kollegien der Reichsstände berieten gesondert, das kurfürstliche unter dem Vorsitz von Kurmainz, das Reichsfürstenkolleg unter dem Vorsitz von Salzburg, anfangs allein, später mit Osterreich abwechselnd, das Kollegium der Reichsstädte unter dem Vorsitz der Stadt, worin der Reichstag abgehalten wurde. Ob dem letzteren eine entscheidende Stimme (*votum decisivum*) zustehende, blieb bestritten, bis der westfälische Frieden (I. P. O. Art 8 § 4) es bejahte. Die Frage war übrigens nur insofern praktisch, als der Grundsatz aufkam, daß zu einem Reichsschluß alle drei Kollegien einig sein müßten, nicht aber bei Uneinigkeit der zwei ersten Kollegien die Reichsstädte den Ausschlag geben könnten. Da nun alle Reichssachen zuerst der Beschlußfassung in den zwei ersten Kollegien unterlagen, so wurde mangels einer Vereinbarung unter diesen die Sache gar nicht erst an das reichsstädtische Kollegium gebracht und dem Kaiser gar kein Reichsgutachten vorgelegt. In jedem Kollegium entschied die Stimmenmehrheit, das I. P. O. Art. 5 § 52 forderte aber gütliche Vereinbarung, *amicabilis compositio*, durch Einstimmigkeit für Religionsfragen und Sachen der einzelnen Reichsstände selbst, *jura singulorum*. Zur Wahrung der Konfessionsinteressen fand außerdem *itio in partes* statt, d. h. die Reichsstände sonderten sich in ein *Corpus Catholicorum* und ein *Corpus Evangelicorum*, jenes unter dem Direktorium des Kurkanzlers, dieses unter dem Direktorium von Kursachsen, selbst als das kursächsische Haus wieder katholisch geworden war.

Sowohl der Kaiser als die Reichsstände hatten das Recht der Initiative hinsichtlich der Einbringung von Gesetzesentwürfen. Kam ein Beschluß zustande, so wurde er dem Kaiser vorgelegt, der ihn bestätigen oder verwerfen, nicht aber abändern konnte.

Der schleppende Geschäftsgang des Reichstages bewirkte,

daß die Reichsstände vielfach nicht mehr in Person dazu erschienen und man Vertretung gestattete. Seit 1663 wurde der Reichstag geradezu permanent und ein ständiger Kongreß der mit den nötigen Instruktionen versehenen Gesandten der Reichsstände. Der Vertreter des Kaisers hieß Prinzipalkommissarius und mußte fürstlichen Standes sein; beigeordnet war ihm ein rechtsgelehrter staatskundiger Geschäftsmann vom kaiserlichen Hofe als Konkommisarius. Der Übergang zum ständigen Kongreß findet seinen Ausdruck auch in der Bezeichnung der Reichstagsbeschlüsse: sie heißen Reichsabschiede, recessus imperii, solange der Reichstag nach Erledigung der Geschäfte auseinandergeht und seine Beschlüsse den Reichsständen in Abschied mitgab, daher der letzte dieser Art, von 1654, der Jüngste Reichsabschied. Nachher heißen sie Reichsschlüsse, conclusa imperii. Mehr und mehr kam es aber auf, selbst wichtige Angelegenheiten einem Ausschuß der Reichsstände, einer Reichsdeputation, zur Beratung zu überweisen, selbst mit der Vollmacht, ihren Beschluß sofort dem Kaiser vorzulegen. Unter den zu deputerenden Ständen mußte die Religionsgleichheit beobachtet werden. Dergestalt sind viele höchst wichtige Beschlüsse als Deputationsbeschlüsse zustande gekommen.

[Leistungen.] Die Tätigkeit des Reichstages war eine höchst umfangreiche, aber gerade in den allerwichtigsten Punkten wenig fruchtbare. Zu den letzteren sind in erster Linie das Reichskriegswesen und das Reichsfinanzwesen zu rechnen. Die beiden hätten es so bitter nötig gehabt, auf einen das Ansehen des Reiches zumal gegenüber dem Auslande wahren Stand gebracht zu werden, und gerade das konnte nicht gelingen. Wir haben schon oben (S. 241) gesehen, wie mangelhaft am Anfange des 16. Jahrhunderts die Versuche einer Reorganisation des Reichsheeres ausgefallen waren. Der Versuch Maximilians, ein stehendes Heer herzustellen, war an der Finanznot gescheitert. Das Reichsheer sollte also von den Reichsständen aufgebracht werden, die Reichsmatrikel von 1521 hatte dafür die Norm gegeben, die Reichsexekutionsordnung von 1555 die Kreise zur

Vermittlung dieser Leistungen herangezogen, dann wurde der Anschlag der Reichsstände von Zeit zu Zeit erhöht, 1669 auf 10 000 Reiter und 20 000 Mann zu Fuß, 1681, als sogar Wien von den Türken bedroht war und außerdem ein Krieg mit Frankreich in der Luft schwebte, auf 12 000 Reiter und 28 000 Mann zu Fuß, 1702 auf das Dreifache, 1794 gar auf das Fünffache gesteigert, aber die Kreise, die dafür einstehen sollten, waren infolge eigenmächtiger Absonderung der Reichsstände ohnmächtig, die Landesherren leisteten den Aufgeboten jeweilen soweit Folge, als ihr Landesinteresse gebot, und im 18. Jahrhundert war die Reichsarmee nirgends zu haben, wo man sie brauchte, und war zum Gespött geworden.

Ähnlich ging es mit den Reichssteuern. Die einzige ständige Reichsteuer, die Kammerzieler zum Unterhalt des Reichskammergerichts, haben wir schon besprochen. Die außerordentlichen, die Römermonate, waren ebensowenig erhältlich.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Reichstages war die Regelung des Münzwesens. Seitdem das Münzregal den Landesherren verschachert war, wurden keine Münzen von Reichswegen geprägt. Die Landesherren aber prägten das Geld in den verschiedensten Münzsorten aus und schritten, um das Regal recht ergiebig zu machen, auf der Bahn der sukzessiven Verringerung des Münzgehaltes oft bis an die äußerste Grenze. Der Reichstag nahm die Aufsicht darüber an sich und erließ Münzordnungen, wodurch er Vorschriften über Schwere und Feingehalt der Münzen aufstellte und den Kreisen die Überwachung zuwies. Doch waren den Landesherren noch bedenkliche Konzessionen betreffs der Prägung „ihrer sonderbaren Landmünzen“ für den Verkehr im Innern des Landes gemacht.

Ein besonders reiches Feld der Betätigung fand der Reichstag im Reichspolizeiwesen. Das darf keineswegs als etwas Unbedeutendes oder gar Kleinliches mit einem kurzen Worte abgetan werden. Es ist eine höchst bedeutsame Erscheinung, es manifestiert sich in ihr der Bruch mit dem Lehnsystem und das Aufwachen der modernen Staatsidee. Allerdings erschöpft sich dieses neue Staatsleben nicht in solchen Polizeiordnungen, sie sind nur ein kleiner Teil desselben und selbst nur Ausfluß, fast

möchte man sagen nebensächliche Wirkung des neuen Staatsprinzips, das Charakteristische aber ist, daß das Reich nicht mehr fähig war, sich dieses Staatsprinzip in seiner vollen Größe anzueignen, daß es diese Arbeit den Landesherren überlassen mußte und sich selbst nur den Ableger des Polizeiwesens erwerben konnte. Das Lehnswesen kennt keinen Staat und keine Staatsverwaltung; so war auch die deutsche Reichsgewalt ausgefüllt durch die Rechte des Kaisers als des obersten Lehnsherrn auf die Leistung der Lehnspflicht und als des obersten Gerichtsherrn auf die Erhaltung der Rechtsordnung, des Landfriedens. Dieses letztere war der Punkt, an den sich in Erweiterung des Begriffs der Polizei die Gesetzgebung anschloß, die unter dem Namen von Reichspolizeiordnungen unleugbar viel gutes hervorgebracht hat und wohl als ein Lichtpunkt in dem sonst unerquicklichen Getriebe des Reichstages betrachtet werden kann. Es seien nur hervorgehoben die Vorschriften über das Vormundchaftswesen, die, nachdem das alte Vormundschaftsrecht mit seiner mehr die Interessen der Verwandten und Erben als die Fürsorge für den Mündel berücksichtigenden und die letzteren der Willkür der Verwandten überantwortenden Gestaltung überwunden war, die Obervormundschaft der öffentlichen Gewalt prinzipiell durchgeführt und so zweckmäßig geordnet haben, daß sie ein wohlthätiges gemeines Recht für Deutschland werden konnten. Es sei erinnert an die Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens bei den Zünften, deren Verküsterung und engherzige Abschließung der Meisterrechte die Lage der Gesellen zu einer Art sozialen Gefahr gemacht hatte, an die Maßregeln zur Ordnung des Armenwesens (Bettelordnungen, P.-D. von 1530, Tit. 34, § 1; von 1577, Tit. 27 § 1; v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, I, S. 344), an die Erlasse gegen Störung des kirchlichen Friedens, Unzucht, betrügerlichen Bankerott u. a.

Endlich hat die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Rechtswesens bedeutend eingegriffen. Das große, die Strafrechtspflege auf Jahrhunderte beherrschende Gesetzgebungswerk ist die peinliche Gerichtsordnung Karls V., *Constitutio criminalis Carolina* von 1532. Zu einer das nationale Zivilrecht gegenüber der Überflutung durch das römische Recht schützenden

und in Anerkennung haltenden Gesetzgebung fehlte leider die dazu notwendige methodische Beherrschung des Rechtsstoffes. Dagegen forderte das Institut des Reichskammergerichts eine Betätigung des Reichstags auf zivilprozessualischem Gebiete, freilich nicht in dem Sinne, daß nun eine für das ganze Reich und seine so unzähligen und unter sich verschiedenartigen Gerichte geltende Zivilprozeßordnung hätte erlassen werden können, aber so, daß Reichskammergericht und Reichshofrat die Prozeßordnungen erhielten, nach denen das Verfahren vor ihnen sich abwickeln sollte. Was die umfangreiche Reichskammergerichtsordnung von 1555 durch zu vorbehaltlose Rezeption des schwerfälligen romanisch-kanonistischen Verfahrens verfehlt hat, ist durch den Jüngsten Reichsabschied von 1654 wieder größtenteils gut gemacht worden, indem er auf Grund des in sächsischen Landen hochgehaltenen altdeutschen Prozesses dem einheimischen Rechte in bezug auf die Gliederung des Verfahrens in Prozeßstadien mit Eventualmaxime u. a. zunächst im Reichsgerichte und dann durch die Doktrin auch im gemeinen Prozeßrechte wieder seine gebührende Geltung verschafft hat. Es ist nicht die Schuld dieser Prozeßordnung, daß das Reichskammergericht keine Prozesse zu Ende gebracht hat.

[Kanzlei.] Es bleibt bei der Darstellung der Reichstagsgeschäfte noch die Frage offen, wie es sich denn mit der Kanzlei des Reichstages verhalten habe. Erzkanzler war seit uralter Zeit der Erzbischof von Mainz und er bestand auf seinem Rechte, den Kanzler zu ernennen. Das Recht ist ihm mehrmals verbrieft worden, aber der Kaiser suchte hier wie in anderen Sachen das Reichsamt durch ein von ihm abhängiges Hofamt zu verdrängen und seine von Haus aus erbländische Hoffkanzlei zur Reichskanzlei zu machen. Die Reichshoffkanzleiordnung Ferdinands I. von 1559 konzedierte zwar dem Erzkanzler die Ernennung des Vizekanzlers und der Kanzleibeamten unter Bewilligung des Kaisers, aber tatsächlich blieb das Amt des Vizekanzlers ein kaiserliches Hofamt. Nachdem 1620 Reichskanzlei und österreichische Hoffkanzlei getrennt worden, trat der Erzkanzler erst wieder in die Ausübung seiner Rechte ein, insofern aller-

dings mit wesentlicher Schwächerung, als ihm nun alle speziell kaiserlichen Sachen entzogen waren.

[Auflösung des Reiches.] Im 18. Jahrhundert fristete das Reich ein schwaches Scheinleben im Grunde nur noch durch das Mißtrauen, womit alle Reichsstände gegeneinander über die Beobachtung des westfälischen Friedens wachten. Als diese Grundlage wich, stürzte es zusammen. Und sie wich infolge der unglücklichen Kriege gegen die französische Republik. Im Frieden von Lüneville 1801 hatte ein bedeutendes deutsches Gebiet an Frankreich abgetreten werden müssen; die davon betroffenen Reichsstände wurden von Frankreich darauf hingewiesen, daß ihnen ja offenstehe, sich durch Säkularisation der geistlichen Gebiete schadlos zu halten, und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 setzte das in die Tat um und säkularisierte die geistlichen Territorien (mit einer Ausnahme für Kurmainz, oben S. 262), sowie 41 Reichsstädte, so daß nur die sechs, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg übrigblieben. Demselben Schicksale unterlagen auch die fünf damals noch übrigen Reichsdörfer. Diese waren früher ziemlich zahlreich gewesen, man zählte noch im 18. Jahrhundert deren etwa 120, von keinem weiß man bestimmt, woher es diesen Charakter erhalten hat, es waren Überbleibsel alter Kronomanen oder wieder an das Reich gefallener Besitz ausgestorbener Adelsgeschlechter, und der westfälische Frieden (I. P. O. Art. 5, § 2) hatte ihre Reichsunmittelbarkeit anerkannt, was den Kaiser aber nicht hinderte, sie zu veräußern oder zu verpfänden. Die Reichsritterschaft, damals noch verschont, sowie Augsburg und Nürnberg und die kleineren Landesherren fielen den nun unter Napoleons Protektion dem Rheinbunde zustrebenden Fürsten Süddeutschlands zum Opfer. Als Napoleon am 1. August 1806 dem Reichstage den am 12. Juli abgeschlossenen Rheinbund notifizierte, legte Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder. Das geschah am 6. August 1806, und damit hat das heilige römische Reich deutscher Nation zu existieren aufgehört.

Das durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 hergestellte Gebilde eines Staatenbundes konnte nicht gedeihen, weil es auf

die Übermacht Österreichs und die Zurücksetzung Preußens gegründet war und in der That von Österreich mißbraucht und seinen Interessen dienstbar gemacht wurde. Im Jahre 1866 und dann 1870 erfüllte sich auf den Schlachtfeldern in Böhmen und Frankreich der Wunsch des Hippolithus a Lapide: auf der *extirpatio domus Austriacae*, auf dem Ausschlusse Österreichs aus Deutschland wurde das neue deutsche Reich errichtet.

Die landesherrlichen Territorien.

Die Gerichtsorganisation.

Fast zu lange haben wir uns bei der Reichsverfassung aufgehalten. Der Schwerpunkt der deutschen Geschichte, auch der Verfassungsgeschichte, liegt in dieser Periode bei den Territorien der Landesherren. Wie in ihnen alle großen historischen Momente, die für die Zukunft Deutschlands entscheidend geworden sind, ihre Stätte haben, ich nenne nur die in Kursachsen stabilirte Kirchenreformation, die in Brandenburg und Preußen erwachsende Großmacht, so sind sie im Verfassungsrechte die Bahnbrecher und die Begründer einer neuen Staatsordnung, die Schöpfer des modernen Staates auf den Trümmern der überlebten und unfruchtbar gewordenen Lehnverfassung.

Zwar diese Lehnverfassung hatte innerhalb der Territorien nicht die allgewaltige Herrschaft errungen wie in der Reichsverfassung: hier hatte sie als üppige Schmaroherpflanze alle öffentlichen Regierungsrechte des Königs erstickt und aus den Lehen Privatrechte der Lehnsträger gemacht, die dem König auf die Länge nur den Namen einer Oberherrschaft übrig gelassen hatten. In ihren Territorien hatten die Landesherren wohl auch dem Lehnrechte namentlich in Hinsicht des Heerdienstes ihren Tribut bezahlen müssen, hatten aber doch viele Regierungsrechte, Gerichtsbarkeiten z. B., in ihrer Hand behalten, und namentlich, sie hatten ihre Hausgüter besser bewahrt als das Reich sein Krongut. So konnten sie das Lehnssystem mit überlegenen Kräften überwinden.

Indem nun die Umwandlung der alten Landherrschaft in den modernen Territorialstaat darzustellen ist, greifen wir zurück auf den Zustand, worin sich anfangs des 14. Jahrhunderts die Landeshoheit befunden hat. Da ergeben sich nun sofort die allermannigfaltigsten Varianten. Im allgemeinen möchte man sagen: je kleiner das Gebiet einer Landherrschaft ist, desto kompakter und einheitlicher ist auch von Anfang an die Gewalt des Landesherrn gestaltet. Ganz natürlich, weil da keine widerstrebenden Elemente der Durchführung des landherrlichen Regiments im Wege standen. Da waren keine geistlichen Anstalten von Belang, keine vornehmen Edelleute, die der Gerichtsbarkeit der Landesherrn Eintrag taten. Nehmen wir als Beispiel die Landgrafschaft Sisgau, über die seit 1461 der Rat von Basel in Folge des Erwerbs der Herrschaft Farnspurg, auf der die übrigens vom Bischof von Basel zu Lehn getragene Landgrafschaft haftete, die landesherrlichen Rechte ausübte. Es war ein kleines Gebiet, in seinem ursprünglich den jetzigen Halbkanton Basel-Landschaft umfassenden Bestande noch wesentlich durch Exemtionen von Siestal, Homburg und Waldenburg geschmälert, und in diesem kleinen Gebiete gab es keine Stifte und Klöster, keine großen Herren, die sich selbst eine über Zwing und Bann, d. h. über die für die landwirtschaftliche Ordnung der Dorfsangelegenheiten bestehende Banngewalt mit Rußenbezug, hinaus noch erweiterte niedere Gerichtsbarkeit hatten erringen können, so daß das Landgericht und die landgräfliche Gewalt überhaupt mit keiner Konkurrenz zu kämpfen hatte, eine Zerspaltung der Rechte ausgeschlossen war, und die paar Besitzungen kleiner Edelleute, die sich dürftige herrschaftliche Rechte errungen hatten, mit Leichtigkeit aufgekauft werden konnten.

In größeren Territorien ergab sich schon eine oft recht komplizierte Mannigfaltigkeit im Bestande der Gerichte. Viele Landesherrn hatten eine wahre Raubwirtschaft getrieben und Zentgerichte verpfändet oder zu Lehn gegeben, geistliche und weltliche Herren gewähren lassen, wenn sie ihre gerichtsherrlichen Rechte mehr und mehr in bezug auf Inhalt und Gerichtsangehörigkeit ausdehnten. Aber später erfolgte der Rückschlag: diese kleinen Herrschaften konnten ihre Stellung meist nicht mehr

behaupten, als seit dem 15. Jahrhundert ein wirtschaftlicher Rückgang im Anbau des Landes eintrat und die Bauern infolge davon weniger leistungsfähig wurden und in Bauernkriegen sich zu helfen suchten. Das traf wohl die Landesherren auch, aber sie konnten es länger aushalten als die bei vornehmerm Leben der Verarmung entgegenstehenden Herren, und vermochten nun auch die ihnen entschwindenen Rechte wieder zurückzugewinnen, gegenüber den geistlichen Anstalten namentlich durch Erwerb der Vogtei und durch dieses Mittel der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Edelleuten durch Benutzung ihrer Finanznot und Rückkauf der Gerichte.

Wie die unsägliche Zersplitterung der Gerichtsbarkeit im Mittelalter funktionierte, können wir heutzutage kaum begreifen; in einem und demselben Dorfe konnten verschiedene Gerichte bestehen, nebeneinander räumlich geschieden, oder sich durchkreuzend mit getrennter Kompetenz über die gleichen Inassen; in der einen Hand konnte die hohe, in der andern die niedere Gerichtsbarkeit bestehen, derselbe Herr konnte in dem einen Dorfe bloß Zwing und Bann, in einem andern bloß Niedergerichtsbarkeit haben uß. Eben diese Zersplitterung aber bot auch die Remedur für die allmähliche Wiedervereinigung der Splitter durch den mit überlegenen Mitteln operierenden Landesherren. Solche kleine Gerichtsbarkeiten waren wenig einträglich, führten zu endlosen Streitigkeiten und Chikanen und verleiteten sich so selbst ihren Inhabern, so daß sie oft nicht ungerne gegen mäßige Summen dem Landesherrn abgetreten wurden. So entwickelte sich nun das Gerichtswesen in den Territorien folgendermaßen.

Das alte Grafending, jetzt Landgericht, hat sich sehr verschiedenartig gestaltet. Wo es einen zahlreichen Herrenstand gab, der das Schöffentum in diesem Gerichte sich ausschließlich angeeignet hatte, drängte es den Bauernstand aus demselben hinaus und wies ihn vollständig den Zentgerichten zu, wie andrerseits schon seit dem Reichsgesetze Friedrichs II. (oben S. 174) die Edelleute den Zentgerichten entzogen waren. Der Unterschied zwischen Landgericht und Zentgericht war damit vollständig verschoben: früher Gerichte mit verschiedener (hoher

und niederer) Gerichtsbarkeit für dieselben Gerichtsangehörigen, sind sie jetzt Gerichte mit gleicher Gerichtsbarkeit, aber für verschiedene Stände geworden. Die Landgerichte die ausschließlichen Gerichte des Adels für alle Sachen, die Zentgerichte ebenso die ausschließlichen Gerichte der Bauern: die Folge war, daß der Landesherr, von seinem Rechte der Änderung der Gerichtsstatt Gebrauch machend, das Landgericht an seinen Hof zog und zum Hofgerichte machte. Die Zentgerichte dagegen wurden mit den alten Ämtern (officia) verbunden und den Amtmännern überantwortet, und das zog den Untergang der alten Schöffenvorfassung und der Öffentlichkeit der Gerichte nach sich, und der Amtmann fungierte nun als Einzelrichter „in qualmender Schreibstube statt des Gerichtes unter blauem Himmel“ (J. Grimm, R. A.). In kleinen Territorien, wo es keinen Adel gab, blieb das Landgericht für die bäuerliche Bevölkerung bestehen, bisweilen sogar als einziges Gericht, wo die Zentgerichte wegen der Kleinheit des Gebiets eingegangen waren (Landgraffschaft Sisgau). Ebenso, wenn der Adel schwach und wenig ansehnlich war, in welchem Falle etwa das landesherrliche Lehnsgerecht seine Gerichtsbarkeit erweiternd den allgemeinen Gerichtsstand für diese Edelleute abgab. So war das Ergebnis: Hofgericht für den Adel, Amtsgerichte für die bäuerliche Bevölkerung. Die Städte hatten ihr besonderes Stadtgericht, das dem Amtsgerichte koordiniert war. Dieselbe Koordination galt für die noch in Händen von Herren gebliebenen Niebergerichte und für die gutsherrlichen alten Hofgerichte über die hörigen Leute. Da dergestalt ein landesherrliches Hofgericht hergestellt war, so wurde dasselbe auch naturgemäß die Beschwerdeinstanz für alle gegen die Amtsgerichte und was ihnen gleichstand erhobenen Beschwerden, die sonst an den Landesherrn gerichtet worden waren, und in weiterer Ausbildung das Berufs- oder Appellationsgericht für diese Gerichte.

Diese Hofgerichte wurden seit der Errichtung des Reichskammergerichtes durchweg nach dessen Muster organisiert, namentlich meist zu gleichen Teilen mit Edelleuten und Juristen besetzt. Und mit dem Eindringen der fremden Rechte machte sich auch für die niederen Gerichte das Erfordernis des juristischen

Studiums als Qualifikation des Gerichtsbeamten geltend. Da mußten sich dann auch die Gutsherrschaften für ihre Gerichte diesem Requisit unterziehen und das gutsherrliche Gericht schied damit aus der allgemeinen gutsherrlichen Verwaltung aus und mußte durch einen rechtskundigen Justitiarius verwaltet werden, wofür der Name Patrimonialgericht gebräuchlich wurde.

Die Landesverwaltung.

Wie wir schon hier im Gerichtswesen die Lösung desselben aus dem Lehnswesen und seine Unterstellung unter landesherrliche Beamte bemerken, so wird nun überhaupt die gesamte Landesverwaltung in das System des Amteswesens eingefügt und auf Grund einer Beamtenorganisation neu geschaffen. Das zieht sich durch alle Gebiete der Administration von der obersten Spitze bis zu den untersten Betätigungen hindurch.

[Hofämter.] In der älteren Zeit war von einer Landesverwaltung überhaupt keine Rede; was allenfalls als solche bezeichnet werden möchte, deckte sich mit dem landesherrlichen Hofhalte und ging in diesem auf. Und der war durchaus nach dem Muster des königlichen eingerichtet und beruhte auf den Amtslehen der damit betrauten Ministerialen. Da finden wir ursprünglich das Truchsessens-, das Marschalkens-, das Kämmerers-, das Schenkenamt als Lehn hochangesehener Dynastenhäuser der Umgegend, seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts durchweg als Lehn und Erbämter eigener Ministerialenhäuser, für die Versorgung des landesherrlichen Haushaltes in der altgewohnten Verteilung der Geschäfte. Und schon im 14. Jahrhundert haben sich diese Ministerialengeschlechter auch bereits der eigenen Betätigung hiebei entzogen und den eigentlichen Hofdienst, die Sorge für den Haushalt, untergeordneten Beamten überlassen. Ein altes Lehenbuch des Bistums Basel nennt die Dienstmannengeschlechter der von Schönenberg (Truchseß), Marschalk (Marschalk), Reich von Reichenstein (Kämmerer) und von Titensheim (Schenk), die in einem noch älteren als die officii inferiores im Gegensatz zu den bloß den Ehrentitel führenden officii principales (Freiherr von Hasenburg Truchseß, Graf von Pfirt Marschalk, Herzog von Teck Kämmerer, Herr von Usenberg

Schenk) bezeichnet werden, bereits „mittel amtblüt“ und verpflichtet sie bloß noch zu Ehrendiensten, wenn der neue Bischof in die Stadt einreitet, und auch das nicht ohne Entgelt, denn der Mitteltruchseß erhält dafür die vom Festmahl übrig bleibenden Speisereste, der Mittelmarschall das Pferd, darauf der Bischof eingeritten ist, der Mittellämmerer das Bett, darauf der Bischof in der ersten Nacht gelegen, der Mittelschenk den Wein, der an diesem Tag im Bischofshof angestoßen und nicht ausgetrunken worden ist.

So vollzog sich von selbst und unvermerkt der Übergang aus der alten Ministerialitätsverfassung in die neue Beamtenwirtschaft, die Hofämter der Dienstleute waren Ehrenämter und Ehrentitel der betreffenden Landadelsgeschlechter geworden und der Hofhalt wurde auf die Besorgung durch besoldete Beamte eingerichtet. Und dasselbe geschah mit dem alten Hofamt des landesherrlichen Pfalzgrafen, d. h. des Vorstehers im Lehnsgerichte, das in dem neuen Hofgerichte, der ersten Instanz des landsässigen Adels und der zweiten der Amtsgerichte, aufging. Nun wurde auch an die Spitze des bergestalt auf neue Beamte und neue Einrichtungen gestellten Hofhaltes ein hochstehender und mit starker Autorität ausgestatteter neuer Beamter gesetzt, der Hofmeister, den man wohl dem alten fränkischen Majordomus vergleichen mag.

Von Anfang an außerhalb des Kreises des wesentlich wirtschaftlich organisierten Hofhaltes gestellt war der Kanzler, wie in der Reichsverfassung so auch hier ursprünglich ein Geistlicher, später ein Rechtsgelehrter, mit der Steigerung der landesherrlichen Macht zu hoher Bedeutung emporwachsend.

Indem nun an die Landesherren immer neue und fortwährend sich vergrößernde Aufgaben zur Konsolidation ihrer Landeshoheit und zur Erfüllung der durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufenen Bedürfnisse herantraten, wuchs naturgemäß diese Hofverwaltung zu einer Landesverwaltung aus und bildete mehr und mehr eine vielverzweigte Behördenorganisation aus.

[Der Rat.] Schon sehr früh hatte sich der Landesherr für wichtige politische und andere Sachen eines Rates zu be-

dienen begonnen, nicht als einer ständigen Behörde, sondern als eines je nach Bedarf aus Hofleuten und vertrauten Edel-leuten beigezogenen Kollegiums, die als die Heimlichen oder Heimlicher, d. h. die geheimen Räte, mehr einer Vertrauensstellung genossen. Daraus wurde aber mit der Zeit eine ständige Behörde und im weiteren Verlaufe eine Mehrheit von Ratskollegien für die einzelnen Zweige der Verwaltung. Die seit dem 15. und 16. Jahrhundert wichtigsten und mit immer neuen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Territorien herantretenden Gebiete der Landesverwaltung waren das Militär- und das Steuerwesen, wozu seit der Kirchenreformation in den evangelischen Ländern noch die Herstellung einer Kirchenverfassung und eines Kirchenregimentes kam.

[Militärwesen.] Das Militärwesen war, wenn anders der Landesherr eine Kriegsmacht repräsentieren wollte, von Grund aus neu zu gestalten. Das überlebte Lehnswesen lieferte ihm eine Handvoll Reiter, aber er brauchte jetzt Fußvolk und Artillerie. Der Übergang wurde etwa dadurch gefunden, daß man die bisher kraft ihrer Lehnspflichtung den Kriegsdienst leistenden Edelleute (Junker) durch Übernahme des Soldes auf die landesherrliche Kammer in den Stand setzte, selber Fußsoldaten zu werben und dann unter ihrem Kommando zu halten; das Geschütz stellte der Landesherr. Die so zusammengeworbene Mannschaft wurde dann unter Leitung der Musterungskommissäre in Regimenter geordnet, in denen die Anwerbenden die Obersten- und Hauptleutenstellen einnahmen. So blieb es bis über den dreißigjährigen Krieg hinaus. Man kann nur mit Schrecken daran denken, was für eine Soldateska bei dieser Art der Armeebildung herauskam. Darum sind auch die Kriege jener Zeit so entsetzlich reich an Beraubung, Verwüstung und Aus-saugung des Landes und der wehrlosen Bevölkerung.

[Finanzen.] Die auf dem System der Anwerbung von Soldtruppen beruhende neue Kriegsverfassung war einer der hauptsächlichsten Faktoren in der Finanzverwaltung. Die bis-herigen Einkünfte reichten nach keiner Seite mehr aus. Im Mittelalter hatte der Landesherr mit den Erträgnissen seiner Domänen an Zinsen, Fronden und allfälligen andern Reallasten

und mit der von den Landsassen erhobenen wohl als Militärpflichtersatz zu denkenden Vogteisteuer, den Gerichtserträgen und andern ursprünglich dem Reiche zugekommenen Gefällen für den Aufwand des Hofhaltes sowohl als für Bedürfnisse öffentlicher Natur ausgereicht. Alles floß in die landesherrliche Kammer und wurde nach Belieben des Landesherrn und nach Bedürfnis verwandt. So konnten auch alle diese durch Steuererhebung von den Landsassen erhältlich gemachten Leistungen unter dem einen Namen der Bede, *petitio*, zusammengefaßt werden. Als aber die Ansprüche größer wurden und der Landesherr zu Nothbeden, d. h. außerordentlichen Landessteuern, greifen mußte, wurde das nicht ohne Mitwirkung und Bewilligung der Landstände möglich, wovon unten näher zu reden ist, und in Verbindung damit vollzog sich eine Trennung der landesherrlichen Kammer von der Landesfinanzverwaltung, indem die Einkünfte aus den Domänen und den etwa vom Landesherrn geübten Regalien für die Kosten des Hofhaltes und der Regierung aufkommen mußten, die Beden dagegen unter Mitwirkung der Landstände für Landeszwecke besonders verwaltet und verwendet wurden.

[Kirchenregiment.] Die Kirchenreformation brachte in den evangelisch gewordenen Ländern den Landesherren einen bedeutenden Machtzuwachs. Von oben herab war das neue Bekenntnis im Lande eingeführt, waren die geistlichen Anstalten säkularisiert worden. Der Landesherr übernahm die bischöfliche Jurisdiktion und als *summus episcopus* das ganze Kirchenregiment, für das er die Konsistorien bestellte. Es war dies keine ideale Lösung, aber den Umständen nach das einzig Mögliche. Die anfangs noch bedrohte und durch den unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Krieges schwer gefährdete Reformation erhielt ihre reichsgesetzliche Sanktion durch den infolge der Abschwenkung des Kurfürsten Moritz von Sachsen vom Kaiser möglich gemachten Religionsfrieden von 1555, der den Anhängern der augsburgischen Konfession die freie Ausübung ihres Bekenntnisses garantierte. Es war die notwendige Folge der von oben herab dekretierten Konfessionsänderung, daß nun nach dem Satze verfahren wurde: *cuius regio, eius religio*, d. h.

der Landesherr seinen Untertanen die von ihm beliebte Konfession aufnötigte. In den katholisch gebliebenen Ländern verstand sich das insofern von selbst, als der Abfall vom katholischen Glauben oder Irrlehren ohnedies schon kraft kanonischer Satzung mit geistlichen und weltlichen Zwangsmitteln verfolgt und unterdrückt wurden. Doch hatte auch schon der Religionsfrieden die Milde rung geschaffen, daß die Untertanen, die dem vom Landesherrn oktroyierten Glauben nicht beitreten wollten, nicht verhindert werden durften auszuwandern. Der westfälische Frieden ordnete das dann noch genauer, indem er das Jahr 1624, das sog. Normaljahr, als den maßgebenden status quo für die freie Religionsübung aufstellte. Dieses Jahr war das für die katholische Partei günstigste Jahr des ganzen dreißigjährigen Krieges: der Katholizismus war damals auf der ganzen Linie in siegreichem Vorrücken begriffen. Kein Landesherr sollte gegen Untertanen, die im Laufe des Jahres 1624 freie Religionsübung in ihrer Konfession gehabt hatten, irgend einen Zwang zum Übertritt üben, d. h. sein jus reformandi geltend machen können; dagegen sollte er solche, die erst seither der Landeskirche abwendig wurden oder i. J. 1624 nicht freie Religionsübung hatten, patienter tolerare (d. h. ihnen ihren Gottesdienst in Privathäusern und ohne Heraustreten in die Öffentlichkeit durch Glockengeläute, Prozessionen usw. gestatten) oder sie an der Auswanderung nicht verhindern. Endlich gewährte der westfälische Frieden auch der reformierten Konfession, die sich übrigens eine Synodalverfassung gegeben hatte, die gleiche Berechtigung wie der katholischen und augsburgischen (I. P. O. Art. 5 § 34, 36. Art. 7 § 1).

[Gerichtsordnungen. Landrechte.] In dieselbe Zeit wie die Kirchenreformation fallen auch die Anfänge einer über bloße Einzelverordnungen, namentlich polizeilicher Natur, hinausgehenden Gesetzgebung, insonderheit von Gerichtsordnungen, die keineswegs bloß den Rechtsgang, sondern auch das Zivilrecht in ihren Bereich zogen. Den Anlaß dazu gab die Besetzung der Gerichte, vorab der Hofgerichte, mit rechtsgelehrten Urteilern und infolge davon das Eindringen des römischen Rechts in die Rechtspfprechung und die Überflutung der nationalen Gewohn-

heiten durch das fremde Recht. Der für die deutsche Rechtsentwicklung so folgen schwere, in vielen Beziehungen wohlthätige, in andern verhängnisvolle Vorgang, den man als die Rezeption des römischen Rechts bezeichnet, wurde von der Bevölkerung, Adel und Bauern, keineswegs gleichgültig hingenommen, sondern begegnete durchweg dem allerheftigsten Widerspruche. Im Bauernkriege von 1525 stellte die aufrehrerische Bauerschaft unter ihre Beschwerdeartikel den Satz, daß alle Doktores der Rechte an keinem Gericht mehr gelitten, sondern ganz abgetan werden sollen, weil sie nur besoldet Knecht und Stiefväter, nicht die rechten Erben des Rechts seien und ihm den Grund der Wahrheit nehmen und das Vertrauen jedes frommen Mannes zu ihm zerstören.

Die Reichsritterschaft in Franken remonstrirte 1503 gegen die Reformation des Landgerichts zu Bamberg, daß sie durch die Gelehrten von ihrer alten Landrechts-Übung und Gebrauch getrungen werde; die bayrische Ritterschaft beschwerte sich 1499, daß in den Gerichten die Doktores das große Wort führen, die unsre Gebräuche nicht kennen, und auch wenn sie sie kennten, ihnen keine Berücksichtigung schenken wollten. Die württembergischen Landstände verlangten 1514 in Sachen der Untertanen die Doktores nicht zu Räte zu ziehen und das Hofgericht mit verständigen Personen vom Adel und den Städten zu besetzen, die nicht Doktores seien. Die Landesherren waren demgegenüber in einer schwierigen Lage, sie machten geltend, wenn sie keine Doktores an die Gerichte setzen würden, so kämen ungebührliche Urteile zustande, die vom Kammergerichte reformiert werden müßten, wodurch den Parteien große Kosten entstünden. Schließlich einigte man sich darauf, das zweifelhaft gewordene Recht durch die Gesetzgebung festzustellen. Aber jetzt ging oft erst recht der Streit an. Die Art der Entstehung des württembergischen Landrechts ist darüber sehr instruktiv. Infolge der erwähnten Beschwerde der Landstände ließ der Herzog die Lokalrechte seines Landes sammeln, damit aus ihnen ein Landrecht hergestellt werde. Da die Landstände sich hierzu unfähig erklärten, so wurde die Arbeit den herzoglichen Räten und der Juristenfakultät zu Tübingen übergeben. Kaum war das Er-

gebnis im Jahre 1555 als Landrecht publiziert, so ertönten neue Klagen, es sei alles viel zu römisch. Einer Revision von 1567 erging es ebenso. Wieder wurden auf Grund eines umfassenden Materials der Statutarrechte neue Bearbeitungen gefertigt, die schließlich auf das Landrecht von 1610 hinausliefen. Es war nicht wesentlich von den früheren Redaktionen verschieden, aber der Widerstand war durch seine eigene Unfähigkeit erlahmt und man ließ es über sich ergehen.

Das Recht des Landesherrn zu solcher Gesetzgebung verstand sich gar nicht von selbst, im Gegenteil, es stand streng genommen nur dem Reiche zu, das es ja auch in dieser Zeit durch Erlass der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. betätigte. Daß es sich die Landesherrn zu eigen machten, erklärt sich aus den sog. privilegia de non evocando, d. h. dem ihnen von den Kaisern im Laufe der Zeit eingeräumten Privileg, daß keiner ihrer Untertanen, dem nicht vom einheimischen Richter das Recht versagt wäre, seinen Anspruch vor einem auswärtigen Gerichte (wobei hauptsächlich die kaiserlichen Gerichte der Reichs- und Landvogteien gemeint waren) verfolgen dürfe und daß jeder Untertan vor seinem heimatischen Richter belangt werden müsse. Da so die landesherrlichen Gerichte als einzig kompetent anerkannt waren, folgerten die Landesherrn daraus auch ihre Befugnis zur Feststellung des in ihren Gerichten anzuwendenden Rechtes.

Die Regalien (Münz-, Zoll-, Bergregal) waren ursprünglich kein Bestandteil der Landeshoheit, sie gehörten dem Reiche, waren von diesem aber allerdings vielfach an Landesherrn veräußert und verpfändet worden. Seitdem die Goldene Bulle die Regalien den Kurfürsten für ihre Kurlande zugestanden, und infolge der massenhaften Verleihungen solcher an andere Fürsten und der Ohnmacht des Reiches hatten sie sich allerdings durch Herkommen in landesherrliche Rechte umgewandelt.

Wie ist nun die landesherrliche Regierung und Verwaltung dieser so vielgestaltig verzweigten und mit neuen Problemen erfüllten Erweiterung ihrer Aufgabe gerecht geworden? Wie hat sich ihr Organismus ausgestaltet?

Die Landstände.

Es ist vor allem höchst beachtenswert, daß der Landesherr von allererstem Anfange an, da man von Landherrschaft überhaupt zu reden begann, in der Regierung durch seine Lehnsleute fast ebenso stark gebunden war wie der König in der Reichsregierung durch die Fürsten. Schon im 13. Jahrhundert spielte die bereits auf der Höhe ihrer Entwicklung angelangte und außerordentlich anspruchsvoll auftretende Ministerialität eine sehr maßgebende Rolle; vorab in den geistlichen Territorien, wo der Landesherr sie nicht vermittelt der aus einem Domänenbesitz fließenden Hilfsquellen im Schach halten konnte, machten sie ihrem Herrn durch Eigenmächtigkeiten aller Art das Leben herzlich sauer. Es zeigte sich eben auch hier der dem Lehnswesen innewohnende Antagonismus gegen die zentrale oberste Gewalt: jede Belehnung schließt für den Lehnsherrn eine Entäußerung von Rechten in sich, die in dem, was er dafür erhält, kein Äquivalent findet; der Hauptnutzen fällt dem Lehnsmann zu, der das Lehnsgut empfängt. So nahm der landsässige Lehnssadel dem Landesherrn gegenüber sofort eine ähnliche Stellung ein wie der reichsständische gegenüber dem König. Der Landesherr, auf die vielfach vom guten Willen der Lehnleute abhängigen Leistungen derselben gerade so angewiesen, wie der König auf die Bereitwilligkeit der Fürsten, mußte sie beraten und sich ihrer Einwilligung versichern für Kriegführung, Bedenerhebung, Gesetzgebung usw. Schon das Reichsgesetz des Königs Heinrich von 1231 bestimmte, *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur*. Und speziell für Landfriedenssatzungen verfügte König Rudolf 1287: *Swaz auch die furste oder die lantherren in irem lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantriden zu bezzerunge und zu vestenunge, das mugen si wol tun*.

Wie nun im Reiche der vom König anlässlich der Hoftage eingeholte Beirat der Fürsten sich zu der Institution des Reichstages verdichtete und die Reichsstände sich als Korporation organisierten, so wuchsen in den Territorien die auf den Hoftagen

mit den meliores terrae gepflogenen Beratungen der Landesangelegenheiten zu Landtagen aus, die regelmäßig gehalten wurden, und die Landstände gaben sich hierfür eine eigene Organisation wie dort die Reichsstände. Zu diesen Landständen, den meliores et maiores terrae, gehörten, auch wieder in Analogie der Reichs- und der Kreisstände, die Prälaten, d. h. die Vorsteher der landsässigen Stifte und Klöster, die Herren, d. h. die landsässig gewordenen Grafen und die alten Ministerialen, und die Städte, selten hie und da, z. B. in Tirol, auch die Bauern. Auch sie berieten in gesonderten Kurien, deren Einstimmigkeit aber zum Zustandekommen eines Beschlusses, in der Regel wenigstens, notwendig war.

Diese korporative Organisation hatte für das Land zunächst eine sehr wohlthätige Wirkung: sie weckte und stärkte in den Mitgliedern das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Nothwendigkeit eines Zusammenschlusses gegen Velleitäten des Landesherren, namentlich gegen Schwächung des Landes durch Veräußerung von Rechtsamen, Verpfändung von Gebietsteilen und dergl. Die oft geäußerte Ansicht, daß es den Landständen von Anfang an wesentlich nur darum zu tun gewesen sei, sich selber die Freiheit von Beden zu sichern, findet in den Thatfachen keine Bestätigung, denn die Landstände zeigten sich in ihrer ersten Zeit meist willfährig in dieser Richtung. Aber allerdings wurden die Landstände in der Folge, teilweise durch schwerlastende Begehrlichkeit der Landesherren, in eine Bahn gedrängt, die ihnen und dem Lande zu großem Schaden gereichte. Alle Beden, die nicht durch Reichsgesetzgebung als Reichs- und Kreissteuern festgelegt oder durch altes Herkommen als die ordentlichen Bezüge des Landesherren undiskutierbar waren, bedurften der Bewilligung der Landstände, und diese fingen nun mehr und mehr an sich auf ein Feilschen und Markten mit dem Landesherren darüber einzulassen; sie wachten nicht mehr über dem wirklichen Landesbedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, sondern sorgten für ihre Sonderinteressen und ließen sich zur Bewilligung außerordentlicher Beden gegen Gewährung von Privilegien, sogen. Affekurationen, herbei. Der Landesherren ließ sich das nicht ungern gefallen; er stellte sich dadurch auf einen

guten Fuß mit den Landständen und erhielt, was ihm besonders angelegen war. Aber die Landstände brachten sich dadurch um allen Kredit bei dem Volke, das einzig von den Lasten der Beden betroffen wurde, und gaben dadurch dem Landesherrn selbst die beste Waffe in die Hand, wodurch sie in der Folge unterdrückt werden konnten.

Die Ämter.

Blicken wir nun weiter hinab in das innere Getriebe der Landesverwaltung, so ergibt sich natürlich ein höchst verschiedenes Bild je nach der Größe des Landes und nach seiner Durchsetzung mit bedeutenden grundherrlichen und städtischen Elementen. Je kleiner ein Gebiet war, desto selbstverständlicher war die Fortdauer der Verwaltung auf dem Fuße der alten Domänenwirtschaft, d. h. eine Trennung von Hof- und Domänenverwaltung einer- und Landesverwaltung andererseits wurde nicht Bedürfnis, das Ländchen wurde von den zu Bögten, Amtmännern, gemachten Domänenverwaltern regiert, sie vereinigten in ihrer Hand Justiz und Administration, ihre Amtsbezirke waren die alten Gerichtsbezirke, ihre Amtssitze aber die Domänen in denselben. Zu einer Auscheidung von Landes-(Staats-)Vermögen und Privatgut des Landesherrn war da kein Anlaß, und so ist es gekommen, daß vielfach bis tief in das 19. Jahrhundert hinein mangels einer die Auscheidung vollziehenden Verfassung diese Vermischung bestanden hat. In größeren Territorien, wo auch die Gerichtsbarkeit mehr zwischen dem Landesherrn und Patrimonialgerichtsherrn geteilt war, konnte die Justiz eher von der Verwaltung, namentlich der Handhabung der Polizei (des Landfriedens) getrennt bleiben, und da wurden von den Domänen aus neue Amtsbezirke (Ämter) für die Verwaltung geschaffen, die mit den Gerichtsbezirken nicht notwendig zusammenfielen. Der Amtmann oder Vogt war dann ein angesehenes Beamten, der zumal für die Finanzverwaltung, die Erhebung der Steuern und der Erträgnisse der Domänen, Rentmeister, Amtsschreiber, Kellner u. dergl. unter sich hatte. Diese Bögte hinwiederum waren kontrolliert und regiert durch den oben S. 277 schon erwähnten Hofrat, mit seinen verschiedenen Kommissionen, namentlich der Hof- oder

Domänenkammer für die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte. Und in großen Territorien, zumal in den durch Vereinigung mehrerer früher getrennter Länder entstandenen, gab es auch eine Mehrheit solcher Kollegien, indem man die in neu-erworbenen Gebieten schon bestehenden nicht aufhob, oder auch weil in weit auseinanderliegenden und geographisch nicht zusammenhängenden Territorien, wie z. B. dem des Erzstiftes Mainz, die einzelnen Teile ihre alten Landeshauptmannschaften (Vizedominate) zur Aufsicht über den Landfrieden und die Landesverteidigung sowie zur Erhebung der Einkünfte als Behörde über den officia, Ämtern, behalten hatten. Wo dies der Fall war, erhielt der über diesen Regierungen stehende Hofrat oder geheime Rat eine besonders wichtige Stellung und bildete sich im Verlaufe der Zeit zu einer die modernen Ministerien vorbereitenden Behörde aus.

Teilung der Territorien.

Es kann fast verwunderlich erscheinen, daß trotz dieser auf Zentralisation und einheitliche Gestaltung der Landesherrschaft hindrängenden Entwicklung der Grundsatz der Unteilbarkeit eines Landes sich nur langsam Bahn gebrochen hat. Solange die Auffassung der Landherrschaft als eines vom Reiche zu Lehn getragenen Reichsamtes noch lebendig war, mußte eine Teilung als durch den Begriff des Amtes ausgeschlossen erscheinen, zulässig waren bloß Belehnungen mehrerer Söhne zu gesamtter Hand. Mit der Überwindung des Amtslehnbegriffs durch den Begriff des dominium terrae schritten die Landesherrn zur Teilung ihrer Länder. Im Jahre 1255 tat Bayern den verhängnisvollen Schritt, wodurch mit der Geschichte und der Vergangenheit gebrochen und im Gegensatz zu dem Charakter des Fürstentums als eines unteilbaren Reichsamtes die Landteilung verfügt wurde: Ludwig III. und Heinrich teilten Bayern so, daß jener die Pfalz und Oberbayern, dieser Niederbayern erhielt. Dem Beispiele Bayerns folgte Sachsen 1260 durch die Teilung in den Wittenbergischen und den Lauenburgischen Teil, Braunschweig-Lüneburg 1267 in die Herzogtümer Lüneburg und Braunschweig, welches letzteres 1286 sich in

die Grubenhagen'sche und die Braunschweig'sche Linie sonderte, die dann 1345 noch eine Göttingen'sche abtheilte. Dieser Zersplitterung der Länder trat die Goldene Bulle wenigstens in betreff der Kurlande entgegen, indem sie Unteilbarkeit und Nachfolge nach Primogeniturrecht für sie festsetzte, aber nur für das Gebiet, auf dem die Kur ruhte, daher z. B. die sächsischen Prinzen Ernst und Albert ihre Länder teilen konnten, indem das eigentliche Kurland Sachsen-Wittenberg ungeteilt an Ernst fiel. Schon im 14. Jahrhundert machte sich aber die Überzeugung geltend, daß diese Realteilungen sowohl dem regierenden Hause als dem Lande verderblich seien. Das Land mußte die Kosten von zwei, drei und mehr fürstlichen Hofhalten aufbringen und diese Hofhalte gingen über die Finanzkraft der Landesherren hinaus. So suchten nun die Fürsten durch Hausgesetze die Teilung auszuschließen und die Primogenitursukzession einzuführen. Anfangs begegneten sie hierin noch entschiedenem Widerstande der davon betroffenen Erben, die ihr Erbrecht nicht preisgeben wollten. Der Graf Wilhelm von Ragenelbogen dachte 1331 ernstlich an eine angemessene Anordnung des Erbrechts in seinem Hause, aber er konnte die Zustimmung seiner jüngeren Söhne dazu nicht erlangen und mußte davon abstehen. Jemehr indes das Bedürfnis drängte, mußte das Sonderrecht der einzelnen weichen, und es drang zuerst die Ansicht durch, daß der Vater eine seine Deszendenz vollkommen bindende Disposition treffen könne. Die Seitenverwandten erachteten sich vorerst dadurch nicht gebunden, sie waren frei, wenn die Deszendenz ausstarb. Um auch dies zu vermeiden, suchte der Fürst durch Vereinbarung mit sämtlichen Gliedern des Hauses Ordnung zu schaffen. So sind die kraft Autonomie des regierenden Hauses ein Privatsürstenrecht begründenden Hausgesetze mit dem Rechte der Erstgeburt zu stande gekommen, ein besonders wichtiges ist das des Kurfürsten Albrecht Achilles, die Achillea, von 1473 für die gesamten brandenburgischen Länder. Den jüngeren Söhnen blieb nur das Recht auf eine Apanage gewahrt.

Der landesherrliche Absolutismus.

So weit war bis in das 17. Jahrhundert hinein die Ausbildung der Landeshoheit gediehen. Nun suchte das schrecklichste Unglück, das Deutschland je betroffen, die grenzenlose Verwüstung durch fremde und einheimische, gleich zuchtlose Kriegsvölker mit seinem Gefolge von namenlosem Elende das ganze Land von der Ostsee bis zum Rheine heim, ein volles Menschenalter hindurch. Der dreißigjährige Krieg zerstörte allen Wohlstand, und mehr als das, er vernichtete auf unabsehbare Zeit hinaus für die Landbevölkerung die zu allerbescheidenster Lebenshaltung notwendigen Mittel und erzeugte dadurch eine dumpfe Resignation und eine die Widerstandskraft gegen das Elend lähmende Apathie. Wer das tägliche Brot kaum erschwingen kann, verzehrt sich in der Sorge und läßt über sich ergehen, was kommen mag. Als endlich der Westfälische Frieden dem Sengen und Morden ein Ende setzte, sahen sich die Fürsten vor ganz neue Aufgaben gestellt, um die Wunden ihrer entsetzlich heimgesuchten Länder zu heilen. Es ist heutzutage leicht und wohlfeil, über die Fürsten den Stab zu brechen, daß sie nur auf das eigene Interesse gesehen und die Hilflosigkeit der Untertanen zur Ausbeutung für sich benutzt hätten. Aber man möchte doch wünschen, unter ihnen mehr wirkliche Landesväter zu treffen als man beim besten Willen ausfindig machen kann.

Die Fürsten waren aus dem großen Kriege durch den westfälischen Frieden als offiziell anerkannte Souveräne hervorgegangen. Das jus superioritatis, das ihnen der westfälische Frieden zugestanden hatte, war in dem französischen Entwurfe souveraineté benannt. Schon das hob ihr Selbstgefühl und machte sie anspruchsvoller, und je weniger die Höhe, die der Titel repräsentierte, in Wirklichkeit vorhanden war, desto mehr wurde der Schein gewahrt durch übermäßigen Prunk der neuen Residenzen. Das glanzvolle Vorbild, auf das die Fürsten Deutschlands bewundernd und nachahmend blickten, war König Ludwig XIV. von Frankreich, und das nicht nur in der Außerlichkeit des Hofes — jeder Fürst wollte auch sein kleines Versailles haben — sondern auch in dem durch Ludwig XIV. personi-

fizierten absolutistischen Regierungssystem. Dabei war freilich keineswegs die Meinung, daß der Fürst an keine Schranken in Ausübung seiner Macht gebunden sei, die Rechte und „Freiheiten“ der Untertanen sollten gewahrt bleiben, der Absolutismus äußerte sich nur darin, daß der Landesherr unbeschränkt war in allen den Fragen, die nicht durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht (altes Herkommen) festgestellt waren. Aber die Grenze war schwer zu finden. Wie das deutsche Recht, trotz seiner und seiner guten Gewohnheiten und Gebräuche Anerkennung in den Reichsgesetzen, im Kampfe mit dem römischen Rechte unterlag, weil die Gerichte einen strengen Beweis des Gewohnheitsrechts verlangten, der meist nicht zu erbringen war, so zog auch hier alles, was nicht genau verbrieft war, den kürzeren, weil mangels eines strikten Beweises über Entstehung und allgemeine Geltung eines Rechts das Herkommen gar zu gern als grober Mißbrauch erklärt wurde.

[Übertreibung des Begriffes dominium terrae.] Dieser landesherrliche Absolutismus traf alle Stände der Bevölkerung. Zunächst die Landstände, die freilich, wie wir gesehen, schon vorher sich selbst durch engherzige Interessenverfolgung den Boden unter den Füßen untergraben hatten; auch da, wo sie in scheinbar aktiver Betätigung fortbestanden, hatten sie doch ihre alte Bedeutung und ihre maßgebende Wirksamkeit eingebüßt. Hauptsächlich aber traf, oft sehr schwer, das absolutistische Regiment die bäuerliche Bevölkerung. Daran hat das römische Recht einen großen Anteil gehabt. Es mögen die landesherrlichen Hofjuristen vom Schlage eines Hippolithus a Lapide zu ihren Fürsten etwa so gesprochen haben: Wißt Ihr auch, was Ihr seid und was Ihr habt? Ihr seid domini terrae und Ihr habt das dominium terrae. Dominium aber ist nach Ausweis des Corpus Juris Eigentum, also: Ihr seid Eigentümer Eures Landes, Eigentümer von allem Grund und Boden und könnet darüber schalten nach Eurem Belieben. Und die Fürsten ließen sich das nicht zweimal sagen und handelten darnach. Nicht so, daß sie alles Grundeigentum als Domänen erklärt hätten, das ging ja natürlich nicht an, aber so, daß sie zunächst das Gemeinland und den Besitz der Markgenossenschaften

als ihr Eigentum in Anspruch nahmen, vorab die Waldungen. Die Klagen über diese Beeinträchtigungen sind uralte: schon Bribant klagt (Anfang des 13. Jahrh.):

die vürsten twingent mit gewalt
velt, steine, wazzer unde walt,
dar zuo wilt unde zam,
sie taten luste gerne alsam,
der muoz uns noch gemeine sin,
möhtens uns den sunnen schin
verbieten, wint unde regen,
man müesen zins mit golde wegen.

Unter den Beschwerden der aufrührerischen Bauerschaft von 1525 steht ebenfalls die, daß unsere Herren ihnen alle Hölzer allein zugeeignet haben, und wenn der arme Mann was bedarf, muß ers um zwei Geld kaufen. Als das durch den Dreißigjährigen Krieg herbeigeführte Elend vollends alle Widerstandskraft der Bauersame gebrochen hatte, stand der Durchführung des Forstregals kein Hindernis mehr im Wege. Dabei war das für die Bauern drückendste nicht einmal der Entzug oder die Beschränkung der Holznutzung, sondern der in diesen Waldungen nunmehr sorgfältig gehegte Wildstand und das landesherrliche Jagdregal. Zwar hatten auch in dieser Hinsicht die Bauern schon längst ihr altes Recht verloren; seit sie nicht mehr waffenfähig waren, war ihnen auch ihr althergebrachtes markgenossenschaftliches Jagdrecht entzogen worden; was sie aber jetzt schwer traf, waren die strengen Verordnungen und Strafen für Erlegung schadenstiftenden Wildes und die fast illusorische Vergütung des Wildschadens. Die Bauern wurden fast zur Verzweiflung gebracht durch übermäßigen Wildstand, der in ihren Feldern Verwüstungen anrichtete und gegen den sie fast wehrlos waren, weil die härtesten Strafen auf Tötung von Wild selbst innerhalb der Notwehr oder doch ganz an ihrer Grenze gesetzt waren.

[Folgen für den Bauernstand.] Die Überspannung des Dominiumbegriffes, seine Übertragung von dem Herrschaftsrecht auf das Eigentumsrecht, griff aber noch viel weiter. Der Unterschied von landsässiger Besitze und landherrlichen Domänen und damit die Unterscheidung von leibeigenen und landsässigen

Bauern konnte gar zu leicht verblaffen. Namentlich entsprang jener scharfen Auffassung des dominium als Eigentum auch die überhandnehmende Beschränkung der Freizügigkeit, der Landesherr betrachtete alles im Lande befindliche Vermögen dergestalt als ihm zugehörig, daß es auf keine Weise seiner Steuernutzung entzogen werden könne, und das Verbot des Wegzugs von Vermögen aus dem Lande führte notwendig zu faktischer Verhinderung der Auswanderung, womit ein wesentliches Vorrecht der Freien vor den Leibeigenen dahinfiel und die Annäherung beider Standesklassen befördert wurde. Nicht überall, und auch wo dergleichen geschah, mit verschiedener Wirkung. Im ganzen trifft auch hier wieder zu, was wir schon einigemal gefunden, daß, je kleiner das Territorium war, desto leichter eine Amalgamierung stattfinden konnte, die Lasten der Bauern gleichartig gestaltet wurden und auch der Unterschied in den persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen nivelliert wurde, schließlich immerhin so, daß die Leibeigenschaft gemildert wurde und die niederste Klasse mehr gewann als die höhere einbüßte. Die Verhältnisse waren außerordentlich verschieden. Während im Süden und Westen Deutschlands infolge der großen Zerspaltung und Parzellierung des Grundbesitzes überwiegend ein Kleinbauerstand vorherrschte, der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgreich aus der gedrückten Lage schwer belasteter Zinsleute der Befreiung ihrer Person und ihres Gutes zustrebte, erhielt sich in Westfalen und den Braunschweigisch-Lüneburgischen Ländern ein kraftvoller und leistungsfähiger Meierstand, der kraft erblichen Rechts auf den großen, aus den alten Meiereien (villicationes) gebildeten und einer umfassenden Wirtschaft fähigen Bauergütern saß. Im Osten aber nahm die Entwicklung einen andern Gang, indem die Adligen, durch die moderne Kriegführung aus ihrer bisherigen Lebensweise herausgedrängt, sich selber auf landwirtschaftlichen Betrieb warfen (der Übername Krautjunker soll daher kommen) und durch starke Einziehung der Bauergüter, die wegen Nichtleistung ihrer Zinse der Exekution unterlagen oder sonst aus andern Gründen ihnen heimfielen, aber auch durch gewalttätige „Legung“, d. h. Inanspruchnahme des Bauernfeldes, große Guts herrschaften

mit einer namentlich durch harte Fronden belasteten leibeigenen Bauersame bildeten.

Durchweg aber, muß man sagen, waren diese letzten drei Jahrhunderte die für den deutschen Bauer schwerste Zeit, nicht das Mittelalter, das man gern als die Ausgeburt von Finsternis, Knechtschaft und Barbarei, zumal als die Zeit der Knechtung des Bauern durch den Edelmann hinstellt. Nicht nur haben die Zinse und Steuern und Fronden zu keiner Zeit so stark und so schwer auf dem Bauer gelastet wie in dieser letzten Periode, sondern auch, was ebenso gewichtig in die Waagschale fällt, niemals früher ist die Persönlichkeit des Bauern so wenig geachtet worden und hat eine so tiefe Kluft zwischen ihm und den Herren bestanden.

Das absolutistische Staatsprinzip erzielte im Militär- und im Finanzwesen eine besonders fruchtbare und ergiebige Wirkung. Das bisher (s. S. 277) befolgte System der Anwerbung von Söldnertruppen wurde ergänzt, zuletzt geradezu ersetzt durch die Aushebung der Untertanen zum Militärdienste. Das traf fast nur den Bauernstand, der die Rekruten für die nun sich bildenden stehenden Heere liefern mußte. Friedrich der Große konnte die für sein Land so hart drückenden Kriege nur mit Hilfe dieses von seinem Vater Friedrich Wilhelm I. ausgebildeten Enrollungssystems durchsetzen, Soldtruppen hätten dazu nicht ausgereicht, obschon er in allen Ländern Europas seine Werber hatte, die mit allen Mitteln auch der List und Gewalt unerfahrene und unvorsichtige junge Leute in ihr Garn lockten.

Im Finanzwesen hatten die Fürsten der Länder, in denen die Beseitigung der Landstände oder doch deren Zurückdämmung auf ein Scheinleben erfolgt war, freies Feld für Erhebung von Steuern zur Deckung der Landesbedürfnisse. Zwar ein Reichsgutachten von 1670, das nichts geringeres als die reichsgesetzliche Genehmigung des unbeschränkten Besteuerungsrechtes der Landesherren bezweckte, erhielt nicht die kaiserliche Bestätigung; die meisten Reichsstände waren aber in der Lage, auch ohne solche dieses Recht zur Geltung zu bringen.

[Beamtenstand.] Ein dergestalt absolutistisches Regiment bedarf zu seiner Durchführung eines trefflich funktionierenden

Beamtenstandes. Das hat der in solchen Dingen scharf und praktisch blickende König Friedrich Wilhelm I. von Preußen weise gewürdigt und darum eine sehr eingehende persönliche Kontrolle über die Beamten ausgeübt. Und dadurch ist auch unendlich viel Gutes gestiftet worden. Es ist ein Beamtenstand herangezogen worden, der von Anfang an gewöhnt wurde an treues Haushalten und strenge Pflichterfüllung im Dienste des Landes und seines Regenten, und dadurch sind nicht nur vielfache Übelstände des absolutistischen Regiments gemildert, sondern auch die Gerechtigkeit erhöht und das Vertrauen des Volks zu seiner Regierung und seinem Herrscherhause gestärkt und damit die festen Bande geknüpft worden, die Herrscher und Volk zu Überwindung der schwersten Krisen befähigt haben.

Register.

- Machen** 191.
Absolutismus, landesherrlicher 287.
Nacht s. **Reichsnacht**.
Actor dominicus 59.
Adel, bei den Germanen 5 f.
advocatus 99.
Alamannen 17 f. 21. 31 f.
Albrecht I. 200.
Allodialgraffschaften 183.
Amtmann, Ämter, landesherrliche
204. 274. 284.
Ämtergerichte 274.
Angariae, parangariae 59.
Ansiedelungen, fränkische 29. 32. 40 f.
Antrufitionen 42.
Apocrisarius 107.
Archicancellarius 107.
Armenwesen 268.
Arnulf, Bischof von Metz 75 f.
—, **König** 119.
Arschaffenburg 262.
Affekurationen 283.
Augsburg 270.
Austrag, unter den Reichsfürsten 239.
Austrafen 52.
- Saben, Markgraffschaft** 233.
—, **Kurfürstentum** 262.
Bänke, im Reichstage 264.
Bann, königlicher 55; s. auch **Blut-**
bann, Gerichtsbann, Königsbann.
Bannleihe 223.
Bauern 82. 156. 289.
—, **in den Landständen** 283.
Bayern 18.
—, **Herzogtum** 122. 150. 179. 189.
233.
—, **Kurfürstentum** 261.
Beamte 6.
Beamtentum, germanisches 6.
—, **landesherrliches** 291.
Bebe 278. 283.
beneficium 93.
- Benefizialwesen** 89.
Bergregal 210.
Bern, Zwingherrenstreit 207.
Bettelordnungen 268.
Bikung, Hermann 149.
Blutbann 177; s. auch **Königsbann**.
Blutrache 14.
Böhmen 191.
—, **König, Kurfürst** 210. 233. 260.
Bonifatius 80.
Brandenburg, Mark 181.
—, **Markgraf Kurfürst** 210. 233.
Braunschweig-Lüneburg 179. 233.
Bremen 270.
Bünde, ländliche 212 f.
Bürger 158 f. 197. 214 f.
Bürgermeister 198.
Burgenerichtung 169.
Burgund 52.
Burgunden 17. 19.
Buße 15.
Buteil 159.
- Calenberg-Grubenhagen** 261.
causae maiores 112.
centena 42 f.
centenarius 40 f.
Chlodwig 28 ff.
Chlothars II. Edikt von 614 72.
cives 160.
comes 64; s. auch **Graf**.
comes palatii s. **Palzgraf**.
comes stabuli s. **Marzschaff**.
comitatus 65.
compositio 15.
Conclusum imperii 266.
Confoederatio cum principibus
ecclesiasticis 168.
Constitutio criminalis Carolina 268.
consules 198.
contubernia 40 f.
Corpus catholicorum, evangeli-
corum 265.

Decanus 40 f.
Dienstlehen 164.
Dienstleute f. Ministeriales.
Dienstpflicht, militärische 38. 51. 86.
 134 f.
Dienstrecht 164.
Ding, echtes, gebotenes 68. 111.
 —, heimliches f. Bemgerichte.
Döffingen 220.
Domänenverwaltung, landesherrliche
 201. 284.
domesticus 59.
dominium 288.
dominus terrae 174. 288.
ducatus f. Herzogtum.
dux f. Herzog.
Episk von 614 72.
 — von Ravenna 170.
Eidgenossenschaft, schweizerische 213.
Eidhelfer 228.
Einkünfte des Reiches 193.
 — des Landesherrn 203 f.
Erblichkeit 130.
Erstgeburt 210. 286.
Erzamt, **Erzkanzler**, **Erztruchseß**, **Erz-**
markschalt, **Erzkämmerer**, **Erzschent**
 190.
Ergentionen 202.
Fahneneid 43.
Fahnlehn 185.
Fehderecht 14.
fiscus 58.
Franken 17 f. 21. 27 f. 122.
Franfurt 191. 259. 270.
Freie, bei den Germanen 5 ff.
Freigelassene 10.
Freigericht f. Bemgericht.
Freigraf 222.
Freischöpfe 227 f.
Freistädte 215 f.
Freistühle 224.
Frevel 171.
Friedensgeld 15. 59.
Friedlosigkeit 11. 15. 61.
Friedrich I. Barbarossa 153.
Friedrich II. der Hohenstaufe 168.
Friedrich III. 232. 247.
Friedrich I. König von Preußen 256.
Friedrich der Große 256.
Friedrich Wilhelm, der Große Kur-
fürst 254.
Friedrich Wilhelm I. 292.
Friesen 18.

Friesland, Rüren 212.
Fürst, Fürsten 184. 232 f. 235. 262.
 — geistliche 143 f.
Gau 12 f. 65 f.
Gaugraf 66.
Gefolge 7. 29.
Gerichte, in den landesherrlichen
Territorien 171 f. 202 f. 272 f.
 —, kaiserliche 223; f. auch Königs-
 gericht.
Gerichtsbann 60; f. auch Königsbann.
Gerichtsbareit 203.
 —, hohe und niedere 69. 112. 171.
 273.
 —, grundherrliche 98. 275.
 —, der Städte 170.
Gerichtsbezirk 67. 173.
Gerichtsordnungen 279.
Gerichtswesen 12. 60. 67 f. 110 f.
Germanen 3.
Gesamtbelehnung 285.
Geschlechterverbände f. Stippchaften.
Gogreve 171.
Goldene Bulle 210.
Graf 46 f. 64 f.
Grafenbank, im Reichstag 264.
Grafengewalt 66. 154. 202.
Grafchaft 65. 131. 182. 206.
Gregor VII. 146.
Grundherrschaft 48. 79. 96.
 —, Gerichtsbarkeit 98. 275.
Grundsteuer, römische 38. 59.
Habsburg, Grafen 176.
Hamburg 270.
Handgemal 165.
handhafte Tat 224.
Handwerker 195 f.
Hannover 261.
Hansa 217.
haribannitores 58.
Hausdiener 10. 84.
Hausgesetz 286.
Hausgut, des Königs 60.
Hausmeter 63.
Heerbann 58.
Heerbannbuße 58.
Heerschilde 186.
Heermesen 50 f. 86; f. auch Reichs-
 heer, Reichskriegsverfassung, Lan-
 deskriegswesen.
Heimfall der Lehen 141. 143. 169. 257.
heimliche Gerichte f. Bemgerichte.
Heinrich I. 120.

Heinrich IV. 147.
 Heinrich der Röme 152.
 Herren, freie 183. 262.
 Herrenstand 155. 262. 283.
 Herzog 47. 75. 121. 127.
 Herzogtum 121. 149 f. 178 f.; f. Stammesherzogtum.
 Hessen, Landgrafschaft 183. 234.
 Hessen Cassel, Kurfürtentum 262.
 Hippolithus a Lapide 253.
 Hörige 10. 48. 82 f.
 —, Aufnahme in Städte 169 f.
 Hof, merovingischer 62.
 Hofämter 62. 107. 166; landesherrliche 275.
 Hoffahrt 193.
 Hofgericht 61. 107. 192; landesherrliches 274.
 Hofkaplan 107.
 Hofmeister 276.
 Hofrat, kaiserlicher 240; landesherrlicher 277. 284.
 Hofrecht 157.
 Hofrichter, justitiarius 192.
 Hofstage, königliche 187. 193.
 Hohenstaufen 151.
 Hundertschaft 13.

Jagdrecht 289.
 Immunität 95.
 Inquisitionsbeweis 57.
 Investiturstreit 146.
 Judenabgaben 193. 210.
 Jus reformandi 279.

Kaiserkrönung 191. 259.
 Kaisertum 101 f. 117 f. 124 f. 259.
 Kämmerer 63. 189.
 Kammer, landesherrliche 278.
 Kammergericht, österreichisches 240.
 Kammerzieler 252.
 Kanzler, des Frankenreichs 107.
 —, landesherrlicher 276; f. Reichskanzler.
 Karl Martell 76. 92.
 Karl der Große 100 f.
 Karl der Dicke 119.
 Kaufleute 157 f.
 Kaufleutenrecht 160.
 Kezerei 225.
 Kirche, im Frankenreich 70. 100 f.
 Kirchengut 79. 92. 145.
 Kirchenregiment, der evangelischen Landesherren 278.
 Kirchenvogt 99. 169. 178.

Kirchenvogtei 205.
 Köln, Erzbischof, Kurfürst 210. 232. 262.
 Königsbann 55. 66. 155. 172. 177. 223.
 Königsberg 256.
 Königsfriede 158.
 Königsgericht 61. 107. 155. 223.
 Königsgut 43 f. 59. 163.
 Königskrönung 191.
 Königsleute, zinspflichtige 44.
 Königswahl 52. 188. 190 f. 210.
 Königtum, germanisches 7. 22.
 —, fränkisches 49 f.
 Kolonisation, militärische; f. An siedelungen.
 — von Distanzen 39.
 — in den Marken 152. 157.
 Kopfsteuer 39.
 Kreise f. Reichskreise.
 Kreuz, königliches 158.
 Kriegsdienst 38. 51. 86. 134 f.
 Krongut f. Königsgut.
 Kurfürsten 208. 210. 232. 260.
 Kurien, des Reichstags 264.
 —, der Landstände 283.
 Kurverein zu Rense 208.

Landesfinanzwesen 277. 291.
 Landesherr 174 f. 184. 271 f.
 Landeshoheit 174 f. 201 f. 207. 253. 271 f.
 Landeskriegswesen 277. 291.
 Landesverwaltung 275 f.
 Landfrieden 206. 210. 219. 223 f.
 —, ewiger 239 f. 248.
 Landfriedensbünde 219.
 Landgericht 175. 206. 273.
 Landgraf 175.
 Landgrafschaft 182.
 — Sisgau 272. 274.
 — Thüringen 182.
 Landherr f. Landesherr.
 Landrechte 279.
 Landtsassen 289 f.
 Landtschenkung 89. 91 f.
 Landsgemeinde 9 f.
 Landtsnechte 243.
 Landstände 282.
 Landteilung 19. 285.
 Landvogtei 200.
 Langobarden 18. 21. 23. 35.
 Laten f. Riten.
 Laufitz, Markgrafschaft 181.
 Lehn, Lehnswesen 129 f. 170. 174.
 Lehnsvorfassung 138.

- Lehrlings- und Gefellenwesen 268.
 Leibeigenschaft 239 f.
 leudes, leudesamio 54.
 Litten 10.
 Lothar von Supplinburg 150.
 Ludwig der Fromme 117.
 Lübeck 270.
 Lüneviller Frieden 270.
 Märzfeld 23. 50. 109.
 Majestätsverbrechen 54. 211.
 Maifeid 109.
 Mainz, Reichstag 1184 161.
 —, Erzbischof, Kurfürst 210. 232. 262.
 maiordomus 63.
 Mannfall 94.
 Mannschaft 155.
 Marken 105.
 Markgraf 105. 155.
 Markgraffschaften 181.
 Markt 158.
 Marschall 63. 189.
 Meeren, Vertrag 118.
 Meier 59. 163.
 Meierstand 290.
 Meissen, Markgraffschaft 181. 232.
 Militärkolonien 40.
 milites 137. 166.
 ministeriales 163 f. 275.
 missi dominici 108.
 Münze 267.
 Münzrecht 59. 169. 210.
 Münzwesen 267.
 Munt 80. 84. 97. 98. 143. 170.
 Neuster 52.
 Niedergericht 171.
 Nürnberg 270.
 Österreich, Herzogtum 140.
 —, Kaiserhaus 254.
 Opfertod 12.
 Ostfalen 18.
 Ostfranken, Herzogtum 180.
 Ostgermanen 17.
 Ostgoten 17. 20.
 Otto I. 124.
 Otto IV. 162.
 Ottonische Privilegien 144.
 Pactum Calixtinum 147.
 pagus 12 f.
 parangariae, paraveredi 59.
 Patrimonialgericht 275.
 Patrijät 197. 214.
 petio 278.
 Personalisten 263.
 Pfahsbürger 170. 211. 218 f.
 Pfalz bei Rhein 181. 189.
 Pfalzen, königliche 62 f.
 Pfalzgraf 64. 107. 128 f. 192.
 —, landesherrlicher 276.
 Pfalzgraf Kurfürst 210. 233. 261.
 Pfalzgraffschaften 181.
 Pfalzstädte 193.
 Pfennig, gemeiner 240. 242.
 Philipp von Schwaben 162.
 Pippin von Heristal 76.
 — der Kurze 76. 93.
 — von Landen 76.
 Polizei 42. 206. 267 f. 284.
 Postwesen 258.
 Prälaten 262. 283.
 Prälatenbant 264.
 Preußen 255.
 Primogenitur 210. 286.
 princeps, bei den Germanen 6.
 —, in der deutschen Reichsverfassung 154.
 privilegium de non evocando 211. 281.
 Prozeßrechtsordnungen 269.
 Radinburgen 70.
 Rat, städtischer 193.
 —, landesherrlicher 276.
 Recessus imperii 266.
 Rechtspflege 12. 60. 67 f.
 reclamatio ad regis sententiam 61. 108.
 Referendarius 64. 107.
 Regalien 210. 258. 281.
 Regalienrecht 144.
 Reich, fränkisches, Wilsung 28 f.
 Reichabschied 266.
 —, jüngster 266. 269.
 Reichsacht 192. 257.
 Reichsämtler 189.
 Reichsdeputation 266.
 Reichsdeputationshauptschluß 261. 270.
 Reichsdörfer 270.
 Reichseinkünfte 193.
 Reichsregelungsordnung 252.
 Reichsfinanzwesen 241. 266.
 Reichsfürstenstand 263.
 Reichsgesetze 168 f.
 Reichsgut 60. 91. 162. 193. 199. 257 f.
 Reichsgutachten 265.

Reichsheer 185. 155. 251. 266.
 Reichshofkanzleiordnung 269.
 Reichshofrat 240. 257.
 Reichskammergericht 239 f. 248. 252.
 269.
 Reichskanzler 190. 269.
 Reichskirchen 143 f. 193.
 Reichskirchengut 92. 145 f. 169 f.
 Reichskreise 248. 250.
 Reichskriegsverfassung 241. 266.
 Reichsmatrikel 242. 251. 267.
 Reichsministerialen 166. 194.
 Reichspolizeiordnungen 267.
 Reichsregiment 248. 250.
 Reichsritterschaft 211. 237. 260. 270.
 Reichsfluß 266.
 Reichsstädte 195. 215. 236. 260. 264.
 270.
 Reichshände 194. 231 f. 260 f.
 Reichssteuern 242.
 Reichstag, fränkischer 109.
 —, deutscher 193. 259 f.
 Reichsteilung 52.
 Reichsunmittelbarkeit 185.
 Reichsverweser 210.
 Reichsvogtei 184. 200.
 Reiterei 89. 134.
 Religionsfrieden von 1555 278.
 Reservatrechte, kaiserliche 257.
 Rheinbund 270.
 Ribuarier 17 f.
 Ritterbünde 220.
 Römer im Frankenreiche 36.
 Römermonat 252.
 Rudolf I. 199.

Sachsen 18. 121.
 —, Herzogtum 121. 149. 178 f. 189.
 —, Kurfürstentum 210. 232. 254. 261.
 —, ernestinische und albertinische
 Linie 232.
Säkularisation, des Reichskirchenguts
 92.
 —, der geistlichen Territorien 262. 270.
Salier 17 f.
Salzburg, Großherzog, Kurfürst 262.
 scabini 113.
Schenk 63. 189.
Schöffen 113.
Schöffenbarfreie 165. 174.
Schultheiß = Zentnar 171.
 —, in den Städten 161.
Schultheißenamt 177.
Schwaben, Herzogtum 122. 151. 180.
 189.

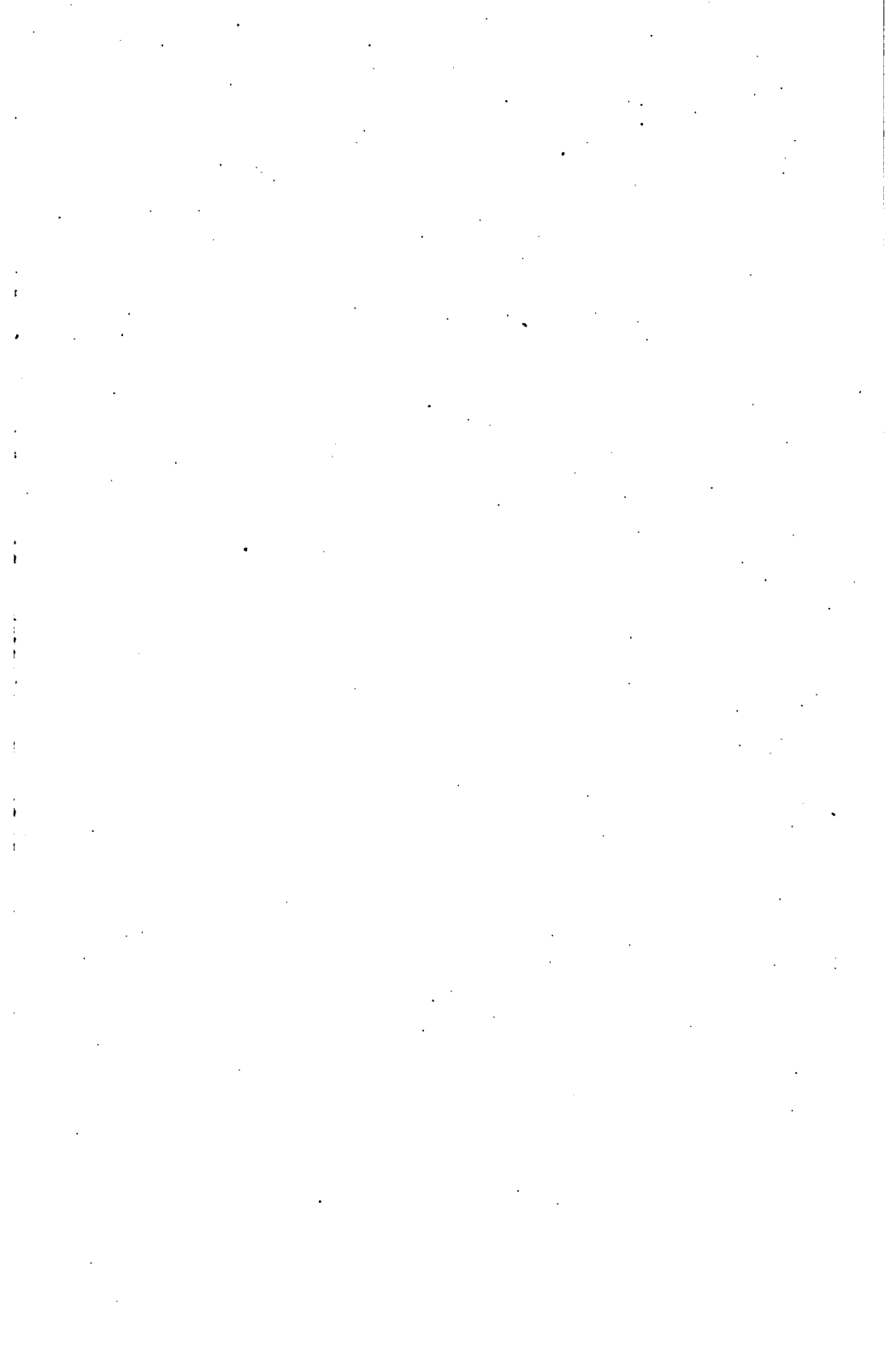
Schweizer Eidgenossenschaft 213.
Sempach 220.
Sendbare 174.
Seneschal 63.
Seniorat 84 f.
Sippchaften 4 f.
Sißgau, Landgraffschaft 272.
Söldner 248. 277.
Souveränität der Landesherren 287.
Speter 158. 159. 252.
Spolienrecht 144. 169.
Staatsrechtstheorien 253.
Stadtfreiheit 158 f.
Städte, landesherrliche 205.
Städtebank 265.
Städtebünde 198. 217. 220.
Städtemesen 157 f. 195. 214 f.
Stände 185.
Stammesherzogtum 75. 106.
 stat des lens 174 f.
Statutum in favorem principum
 169.
Steiermark 179.
Steuerwesen 58.
 synodalis 171. 174.

Territorien 177. 271 f.
Theodorich der Große 17.
Thronfall 94.
Thronfolge 52.
Thüringen 18. 75.
 —, Landgraffschaft 182.
 thunginus 64.
Totschlag 14 f. 37 f.
Treupflicht 53. 89 f.
Trier, Erzbischof, Kurfürst 210. 232.
 262.
Truchseß 63. 189.
 trustis 42 f.
Twing und Mann 183. 207. 272.

Unfreie 9.
Ungelb, städtisches 168. 197.
Untertaneneid 53.
Urbar, habsburgisches 201.
Urteilsfinder 13. 70. 112.

Walfenstein, Grafen von 176.
Vassallität 85. 90. 132.
 vassus 84.
Vemgerichte 220 f.
Verdun, Vertrag zu 118.
 villicus 59. 163.
Witistimmen 264.

- Vogt, Vogtei, landesherrliche** 284:
 f. auch advocatus.
Vogteirechte 202 f.
Vormundschaftsweisen 268.
- Wahlkapitulation** 250. 259.
Walbeigentum 289.
Wehrhaftmachung 11.
Wehrpflicht 38. 51. 86.
Weichbild, Weichbildrecht 158 f.
Welfen 150 f.
Wergeld 15. 37 f.
Westfalen 18.
 —, Herzogtum 178 f. 223 f.
 —, Frei- (Bem-)Gerichte 221 f.
Westfälischer Friede 252. 279. 287.
Westgermanen 17.
Westgoten 17. 20.
Wettin, Haus 232.
Wetzlar 252.
- Wildschaben** 289.
Wirtemberg, Grafen 204.
 —, Herzogtum 233.
 —, Kurfürstentum 262.
Worms 159. 161.
Wormser Konkordat 147.
Wormser Reichsmatrikel 251.
Würzburg, Herzogtum Ostfranken 180.
- Züringen, Herzoge** 151. 180.
Zent, Ort der Zent 173.
Zentenar 40 f. 67.
Zentene 42 f. 67. 171.
Zentgericht 171. 202 f. 271. 273.
Zentgraf 171.
Zölle 59.
Zollrecht 169. 210.
Zürich, Reichsvogtei 184.
Zunft 170. 196 f. 268.
Zunftregiment 214.





YC 65921

